Drittes Buch.

Die zweite Okkupation Hannovers durch die Franzosen.

1806—1810.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erster Abschnitt.

Die französischen Forderungen[1].

Kapitel I.

Verhandlungen der Exekutivkommission und des Landesdeputations-Kollegiums mit den französischen Behörden.

November 1806 bis September 1807.

Kaum war die Schlacht bei Jena zu Gunsten der französischen Waffen entschieden, so gab Napoleon die Befehle zur abermaligen Besetzung Hannovers. Die Ausführung derselben übertrug der französische Kaiser seinem Bruder Louis, dem Könige von Holland. Diesem stand dazu eine Heeresabteilung von etwa 12 000 Mann zu Gebote. Auch war der Marschall Mortier, derselbe, welcher im Jahre 1803 die Besetzung des Kurfürstentums vollzogen hatte, angewiesen, ihn mit etwa 10 000 Mann zu unterstützen[2]. Da der holländische König sich aber gerade damals, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, veranlasst sah nach Holland zurückzukehren, so ging der Oberbefehl über das Okkupationsheer auf den Marschall Mortier über. Am 26. Oktober 1806 besetzte die Vorhut unter dem General Grandjean die Stadt Osnabrück. Am 9. November rückte Mortier von Kassel herziehend in die Hauptstadt der Kurlande ein.

---

[1]) Für die Geschichte der zweiten französischen Okkupation kommen namentlich die Akten des Staatsarchivs zu Hannover in Betracht. Nur das Kapitel über die Okkupation des Fürstentums Osnabrück beruht in der Hauptsache auf archivalischem Material aus dem Staatsarchiv zu Osnabrück. Für einzelne Abschnitte bilden auch die Aufzeichnungen des Oberamtmanns Meyer eine wichtige Quelle. Die Litteratur ist für die Geschichte der Jahre 1806—1810 von keinem grossen Belang; nur für das Kapitel über die Domanialverwaltung bietet (Mierzinsky), Erinnerungen aus Hannover und Hamburg aus den Jahren 1803—1813 eine ausführliche, aber vielfach unzuverlässige Quelle.

[2]) Vgl. das Schreiben Napoleons an seinen Bruder vom 4. November 1806. Correspondance de Napoléon I. XIII, 475 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Durch ein Publikandum vom 12. November ergriff er im Namen des Kaisers Besitz von dem Kurfürstentum. Mit schmachvoller Eile ergaben sich die preussischen Besatzungen zu Hameln (20. November) und Nienburg (25. November)[1]. Ende November war ganz Hannover in den Händen der Franzosen.

Das hannoversche Ministerium stellte bei dem Einmarsche des französischen Militärs seine eben erst angetretenen Funktionen wieder ein. Einen Augenblick erwogen die Minister, ob sie ihre Geschäfte nicht unter den Befehlen der französischen Behörden fortsetzen sollten[2], wie das um die gleiche Zeit in dem benachbarten Braunschweig geschah. Sie kamen aber zu dem Schlusse, dass dies sich nicht zieme. Ihr Augenmerk war nun darauf gerichtet, wie man den Geschäftsgang in den inneren Landesangelegenheiten gleichwohl in den gewohnten Bahnen und unter ihrer Leitung erhalten könne. Man adoptierte zu diesem Zwecke die von den preussischen Behörden im Jahre 1806 getroffene Einrichtung, indem man aus den Geheimen Kabinettsräten und den Geheimen Kanzleisekretären ein „Regierungskollegium" schuf. Dies Kollegium, welches am 3. November in Thätigkeit trat, erhielt den Auftrag, alle Departementsangelegenheiten, mit Ausnahme der Justizsachen, welche wieder von dem Staatsminister von der Wense in Celle versehen werden sollten, nach den „verfassungsmässigen Prinzipien" zu besorgen.

Die Mitglieder des Regierungskollegiums erhielten am 30. Oktober eine Instruktion, welche darauf berechnet war, den Einfluss der Minister so viel als möglich zu wahren. „Wenn es die Umstände erlauben sollten", hiess es darin, „dass einer oder mehrere der Herren Minister Excellenzen den Versammlungen des Kollegiums beiwohnten, so verstehe es sich, dass diesen die Leitung der vorkommenden Geschäfte zustehe". Überhaupt wollten die Minister sich vorbehalten haben, „von allen vorfallenden erheblichen Angelegenheiten nach Beschaffenheit der Umstände eine genaue Notiz zu nehmen". So lange als möglich waren die Konzepte der Ausschreiben und Verfügungen dem betreffenden Departementsminister vorzulegen; die offiziellen Ausfertigungen hatten hingegen mit den Namensunterschriften der drei Kabinettsräte zu erfolgen. Die bisher in dem Plenum des Staatsministeriums behandelten Sachen, sollten

---

[1]) Über die Vorgänge in Hameln vgl. Sprengers Geschichte der Stadt Hameln, bearbeitet von Amtmann von Reitzenstein 2. Aufl., S. 118 ff. und v. Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807 II, 370 ff. In betreff der Übergabe Nienburgs vgl. Höpfner II, 379 ff.

[2]) Promemoria des Ministers von Bremer vom 6. Januar 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jetzt von den Geheimen Kabinettsräten unter geheimer Leitung der anwesenden Minister besorgt werden [1]).

Man war auf hannoverscher Seite besorgt, ob die Franzosen das neu eingerichtete Regierungskollegium bestehen lassen würden. Das Landesdeputations-Kollegium sandte deshalb die beiden Landräte von Münchhausen und von Grote der französischen Armee in das Göttingische entgegen, um dem kommandierenden General neben der Schonung des Landes insbesondere auch die Beibehaltung der bestehenden Autoritäten ans Herz zu legen [2]). Man empfing erfreulichen Bescheid: Mortier erklärte in dem Publikandum vom 12. November, alle Behörden sollten in ihrer gegenwärtigen Verfassung bestehen bleiben, es sei denn, dass der Kaiser ein anderes beschliessen würde. Zugleich setzte Mortier wie im Jahre 1803 eine Exekutivkommission nieder. Von ihren drei Mitgliedern hatten der Geheime Kabinettsrat Patje und der Landrat von Meding bereits der früheren Kommission angehört, neu hinzu trat nur der uns als Mitglied des Landesdeputations-Kollegiums bekannte Landrat von Münchhausen [3]). Die Befugnisse der Kommission waren dieselben geblieben. Ihre Befehle sollte sie von derjenigen Person empfangen, welche Napoleon mit dem Gouvernement von Hannover beauftragen würde.

Auffallend erscheint, dass französischerseits von den hannoverschen Behörden kein Huldigungseid verlangt wurde, während die Beamten in den meisten deutschen Territorien, welche den Franzosen zur Beute gefallen waren: in dem Herzogtume Berg, den westfälischen Provinzen Münster und Mark, in Kurhessen u. s. w. schwören mussten, „das ihnen von dem französischen Kaiser anvertraute Amt treu und redlich auszuüben, sich desselben nur allein zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe zu bedienen, aus allen ihren Kräften zur Vollführung der für den Dienst der französischen Armee anzuordnenden Massregeln zu wirken und keinerlei Einverständnis mit den Feinden derselben zu unterhalten“. Auch im Osnabrückschen, welches gleich nach dem Einmarsche der Franzosen von dem übrigen Hannover getrennt und mit dem Bistum

[1]) Von dieser Verfügung gab das Ministerium dem Könige am 5. November Nachricht. Georg III. hiess „die Formierung eines unter der Direktion der Geheimen Kabinettsräte aus diesen und den Geheimen Kanzleisekretären bestehenden Regierungskollegii“ unter dem 11. November gut.

[2]) Bericht des Ministeriums an Graf Münster, 5. November 1806.

[3]) Die Minister von der Decken, von Grote und Bremer bemerken in einem Berichte an Münster (14. November) von den Mitgliedern der Exekutivkommission, „diese treuen, patriotisch gesinnten Staatsdiener“ hätten sich dem ihnen gewordenen Auftrage höchst ungern und nur aus Liebe zum Lande unterzogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Münster, den Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen zu dem „Premier gouvernement des pays conquis“ vereinigt worden war, sahen sich die Behörden zur Ableistung jenes Eides gezwungen.

Dass Napoleon einen solchen Unterschied zwischen Hannover und anderen eroberten Provinzen machte, lässt darauf schliessen, dass er in Bezug auf das erstere andere politische Pläne verfolgte, als hinsichtlich der letzteren. Offenbar stand es schon jetzt bei ihm fest, Osnabrück, Münster, Hessen u. s. w. an Mitglieder seiner Familie zu vergeben, wie sie nachher thatsächlich an den jüngsten Bruder Napoleons, Jerome Bonaparte, und an seinen Schwager Murat gefallen sind. Bei Hannover wollte Napoleon aber freie Hand behalten. Vorläufig gedachte er das Kurfürstentum wie in den Jahren 1803—1805 als ein Pfandobjekt in den Händen zu behalten, um es bei dem künftigen Friedensschlusse in die Wagschale zu werfen.

Es war aber nicht die Absicht des französischen Kaisers, der hannoverschen Administration so viel Freiheit zu lassen, wie während der ersten Okkupation. Vielmehr hatte er gleich nach der Besetzung des Landes die Einsetzung eines eigenen Generalgouverneurs und eines Intendanten für Hannover in das Auge gefasst. Eine solche Massregel schien um so mehr geboten, als die kommandierenden Generäle, wie sich in den Jahren 1803—1805 gezeigt hatte, nicht im stande waren, der hannoverschen Verwaltung die gebührende, im Interesse des Kaisers notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Auch blieb der Marschall Mortier nur kurze Zeit innerhalb der hannoverschen Grenzen. In den ersten Decembertagen erliess er noch den Befehl, dass statt der preussischen Wappenschilder französische Adler angeschlagen werden sollten. Kurz darauf verliess er mit dem grössten Teile seiner Truppen das Kurfürstentum und marschierte durch das Lauenburgische nach Hamburg und nach dem schwedischen Pommern. An seiner Stelle führte einige Wochen hindurch der General Schramm das Kommando in Hannover. Im Januar 1807 trafen dann als kaiserliche Bevollmächtigte der Divisionsgeneral Lasalcette und der bisherige Präfekt im „Departement de la Loire inférieure“ Belleville in der Hauptstadt des Kurstaates ein, der erstere mit dem Generalgouvernement, der letztere[1]) mit der Intendantur von Hannover beauftragt[2]). Ihnen schloss sich eine

[1]) Durch kaiserliches Dekret vom 10. December 1806.

[2]) Lasalcette nahm seine Wohnung im Palais des Herzogs von Cambridge, Belleville im Fürstenhofe. Die Exekutivkommission hatte dem Oberhofmarschallamte bereits um die Mitte December die Weisung zugehen lassen, jenes Palais auf das schleunigste in Bereitschaft setzen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anzahl untergeordneter französischer Beamten an, von denen hier der „Receveur des contributions“ Grozier de Vaux namhaft gemacht sei.

Die Obliegenheiten des Generalgouverneurs waren wesentlich militärisch-polizeilicher, die des Intendanten finanzieller Natur. Hatte jener insbesondere die Ruhe im Lande aufrecht zu erhalten, so sollte dieser genaue Aufsicht über die ganze hannoversche Verwaltung insbesondere über das Finanz- und Kassenwesen führen, ein wachsames Auge darauf richten, dass die kaiserlichen Dekrete und Verordnungen in dem Kurfürstentume strikt befolgt würden.

Die Einwohner Hannovers hatten allen Grund sich der Wahl Napoleons zu freuen. Lasalcette und Belleville waren beide Männer von mildem und wohlwollendem Charakter, denen das Unglück des hannoverschen Landes sehr zu Herzen ging, und die alles gethan haben, was in ihren Kräften stand, um das Schicksal der Hannoveraner zu erleichtern. Zahlreiche Äusserungen Bellevilles beweisen, dass er nur mit innerem Widerstreben die harten Befehl Napoleons ausführte. Mehrfach musste er sich von seinen Vorgesetzten Vorwürfe darüber machen lassen, dass er in der Ausführung der kaiserlichen Befehle nicht die nötige Entschiedenheit und Festigkeit an den Tag lege. Dieses menschenfreundliche Verhalten des Intendanten verdient um so höhere Anerkennung, als die hannoverschen Behörden seine Geduld wieder und wieder auf harte Proben stellten. Wie man aus dem weiteren Verlauf der Darstellung sehen wird, haben sie nicht nur allen Massnahmen des französischen Gouvernements einen hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt, sondern auch unzählige Male versucht, den Intendanten und die übrigen französischen Autoritäten hinter das Licht zu führen und zu täuschen. Man wäre versucht zu glauben, dass Belleville sich in der That habe dupieren lassen, wenn nicht alle Zeugnisse übereinstimmten, dass er — im Gegensatze zu Lasalcette, der als ein „sehr beschränkter Kopf „bezeichnet wird [1]) — ein ungewöhnlich gescheuter Mann und gewiegter Menschenkenner gewesen sei. Von massgebender Seite wird er ein „durchtriebener, erfahrener, tiefblickender Schlaukopf, der alle Schulen der Revolution und Intrigue durchgemacht habe“, genannt [2]).

Aber vielleicht verfolgte Belleville unter der Maske der Menschenfreundlichkeit und Milde persönliche Interessen? Vielleicht hat er sich sein Wohlwollen teuer bezahlen lassen? Auch dieses trifft nicht zu. Belleville war durchaus uneigennützig. Folgende

[1]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.
[2]) Das.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschichte mag zum Beweise seiner Unbestechlichkeit dienen. Im Februar 1807 bot der Geheime Ausschuss des Landesdeputations-Kollegiums dem Generalgouverneur und dem Intendanten monatliche Tafelgelder im Betrage von 1500 und 1000 Thalern an[1]). Lasalcette griff unbedenklich zu; Belleville erklärte dagegen, er könne das Geld nicht eher anrühren, als bis er dazu die Erlaubnis des Generalintendanten Daru erhalten habe. Als Daru die Annahme untersagte, boten die Stände dem Intendanten ein Geschenk von 20 000 Francs an, um ihn „wegen der Tafelgelder zu entschädigen". Belleville schlug aber das Geschenk aus und sagte, als man von seiten der Stände wiederholt in ihn drang zu dem Landrate von Meding[2]): er könne jetzt nichts nehmen; wolle man aber nach hergestelltem Frieden seiner Tochter ein kleines Präsent machen, so würde er solches „als ein Zeichen der Zufriedenheit mit seinem Benehmen" nicht zurückweisen. Nun indossierte der Landrat von Meding einen Wechsel über 20 000 Fr. auf die Tochter des Intendanten, und schickte ihm denselben mit einem verbindlichen Schreiben. Belleville sandte aber den Wechsel sofort wieder zurück[3]). In gleicher Weise wies er auch die Anträge gewinnsüchtiger Unternehmer auf Verpachtung von Landesrevenuen und andere für das Land unvorteilhafte Geschäfte ohne weiteres ab[4]). — Dem General Lasalcette muss gleichfalls das Lob eines uneigennützigen Mannes erteilt werden, wenn er auch Wagen, Pferde und andere ihm angebotene Geschenke nicht ausschlug.

Als Lasalcette und Belleville in Hannover eintrafen, waren sie noch nicht darüber instruiert, ob und welche finanziellen Anforderungen der Kaiser an das Kurfürstentum stellen werde. Auch der Marschall Mortier hatte den hannoverschen Behörden keine Aufklärung über diesen wichtigen Punkt zu geben vermocht. Er hatte ihnen darum anheimgegeben, eine Abordnung an Napoleon, welcher

[1]) Anregung dazu hatte ein Wink Bellevilles gegeben: man möge Lasalcette Gelder anbieten, da selbiger kein Vermögen besitze und bei den hohen Preisen in Hannover nicht mit seinen Appointements auskommen könne.

[2]) Bei dieser Gelegenheit schrieb Belleville an die Mitglieder des Geheimen Ausschusses: „Les ordres de l'Empereur et la situation du Hanovre ne me permettent de recevoir que l'assurance de l'estime des Messieurs les Hanovriens. Cette résolution est irrévocable, parce qu'elle est en même temps commandée par le devoir et par l'honneur".

[3]) Protokolle des Geheimen Ausschusses des Landesdeputations-Kollegiums vom 23. Februar, 4. März, 21. März, 27. Mai.

[4]) Das einzige Geschenk, welches Belleville von den hannoverschen Behörden angenommen hat, bestand in einer Summe von 100 Pistolen, die ihm für die bei dem Einzuge des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig in Hannover (August 1809) eingebüssten Pferde und Wagen als Schadenersatz angeboten wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damals in Berlin weilte, zu schicken: dort würden sie ihr Schicksal erfahren.

In Hannover beeilte man sich dem Rate des französischen Marschalls Folge zu leisten. Zu Deputierten wurden Abt Salfeld, Kammerherr Graf Schwicheldt, die Landräte von Marschalk und von Grote und der Geheime Kanzleisekretär Hofrat Rehberg erkoren[1]). Nach der ihnen von dem Landesdeputations-Kollegium erteilten Instruktion sollten die Abgesandten in der nachzusuchenden Audienz dem Kaiser das Hannoversche „im allgemeinen dringend anempfehlen". Insbesondere sollten sie ihre Bemühungen darauf richten, dass das Land so wenig als möglich mit Truppen belegt werde, und zu diesem Zwecke die vielen bisher erlittenen Drangsale geltend machen. Auch waren die Deputierten angewiesen, sich nachdrücklich für die Erhaltung der Integrität der Kurlande zu verwenden und alles aufzubieten, damit man von „einer französischen Interimsadministration" verschont bleibe.

Die gleichen Wünsche waren in einer Eingabe an Napoleon, welche den Deputierten mitgegeben ward, ausgesprochen. Der französische Kaiser wurde hierin angegangen, er möge die Verfassung des Kurfürstentums in dem Zustande belassen, in welchem sie sich zur Zeit der ersten französischen Okkupation befunden habe. In dem weiteren Verlaufe des Schreibens trat das Landesdeputations-Kollegium den Beweis an, dass Hannover in der That durch die jahrelang andauernden Kriegslasten völlig erschöpft sei, dass es an jedwedem Kredite mangele und dass der unfruchtbare Boden des Landes nur spärliche, selbst in Friedenszeiten kaum hinreichende Hilfsquellen biete. Kurz man suchte dem Kaiser plausibel zu machen, dass der einzige Tribut, den Hannover zu gewähren vermöge, der eines dankbaren Herzens sei. Wie wenig kannte man doch Napoleon!

Die hannoverschen Deputierten kamen am 18. November in Berlin an. Von der Umgebung Napoleons leidlich zuvorkommend aufgenommen, glaubten sie auf einen günstigen Erfolg ihrer Sendung rechnen zu dürfen. Es war aber ein wenig günstiges Omen, dass Napoleon bald nach ihrer Ankunft nach Posen aufbrach, ohne dass sie vorgelassen worden wären. Da es nicht rätlich schien, dass sämtliche Abgesandte dem Kaiser folgten, kehrten Graf Schwicheldt und der Loccumer Abt nach Hannover zurück. Die übrigen drei

[1]) Nach einem Berichte der hannoverschen Minister an Münster vom 14. November 1806 haben „sämtliche Deputierte, die vielen Unannehmlichkeiten wohl voraussehend, die ihnen bevorstanden, sich nur auf dringendes Anhalten und aus wahrem Patriotismus zu dieser Reise entschlossen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deputierten reisten dem Kaiser nach. In Posen erhielten sie endlich am 10. December eine Audienz. „Wir sind weit über unsere Erwartung gnädig behandelt“, berichteten sie darüber nach Hause [1]), „und es missfiel nicht, dass wir unsere Anhänglichkeit an Verfassung und Landesherrn bezeugten. Mit den wohlwollendsten Versicherungen wegen Schonung unseres Landes wurden wir entlassen.“

Die schönen Worte Napoleons erwiesen sich aber als Heuchelei. Das zeigte sich gleich in der ersten Unterredung der Deputierten mit dem Generalintendanten Daru, welcher von dem Kaiser mit den weiteren Verhandlungen beauftragt war. Daru eröffnete den Abgesandten ohne Umschweife, sie hätten anzugeben, welche Summen das Kurfürstentum (ausser einer von Napoleon zu bestimmenden ausserordentlichen Kriegskontribution) von den ordinären Einkünften erlegen könne und wolle. Die Deputierten erwiderten, sie hätten nach den huldreichen Äusserungen des Kaisers erwartet, von einer ausserordentlichen Kriegskontribution ganz verschont zu bleiben. Was die ordinären Einkünfte des Landes betreffe, so überschreite es ihre Vollmachten, irgend welche Anerbietungen zu machen. Daru möge lieber angeben, wie viel man von den Kurlanden erwarte; alsdann würden sie von ihren Auftraggebern in Hannover die Erklärung einholen, wie weit es möglich sei solcher Forderung nachzukommen [2]).

Da der Generalintendant hierauf nicht eingehen wollte, erbaten die Deputierten sich von Hause weitere Instruktion. Ehe diese eintraf, verliess Napoleon (16. December) Posen und begab sich nach Warschau. Nun kehrten auch Marschalk und Rehberg nach Hannover zurück. Der eine Grote setzte die Reise nach dem äussersten Osten fort. In Warschau erreichte ihn ein Schreiben des Landesdeputations-Kollegiums vom 31. December. Grote ward darin angewiesen, sich „nur dann auf ein gewisses Aversionalquantum einzulassen“, wenn von einer extraordinären Kriegskontribution Abstand genommen werde, wenn ferner die Administration der Domanial- und ständischen Kassen den heimischen Behörden ohne französische Einmischung überlassen bleibe, und wenn von dem „Aversionalquantum“ alle Lieferungen für die französische Armee in Abzug kämen. Vorausgesetzt, dass diese Bedingungen genehmigt würden, aber auch nur dann, könne man „nach einem sorgfältigen Überschlage, mit Einschluss des Überschusses von den Domänen monatlich höchstens 300 000 Fr. (oder mit Osnabrück zusammen 350 000 Fr.) offerieren“.

[1]) Bericht an das Landesdeputations-Kollegium, Posen 10. December.

[2]) Bericht vom 17. December.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es war von dem Landesdeputations-Kollegium nicht wohl gethan, eine so geringfügige Summe zu bieten. Hätte man in Hannover nur die geringste Kenntnis von dem Charakter Napoleons gehabt, so hätte man sich sagen müssen, dass ein solches Benehmen nur den Erfolg haben könne, den Kaiser gegen die Kurlande und deren Behörden einzunehmen. Nahm doch der Unterhalt des damals in Hannover liegenden französischen Militärs bereits mehr als 300 000 Fr. monatlich in Anspruch. Es würde also darauf hinausgekommen sein, dass die Franzosen dem hannoverschen Lande Vergütungen zu zahlen gehabt hätten. Das Landesdeputations-Kollegium scheint selbst die Geringfügigkeit der gebotenen Summe gefühlt zu haben. Wenigstens wurde Grote in dem erwähnten Schreiben instruiert, er solle das Anerbieten damit begründen, dass die Landeseinkünfte bei der gänzlichen Stockung des Handels und der anderen Erwerbszweige, bei den fortwährend andauernden Durchzügen fremder Truppen und der immer fühlbarer werdenden Verarmung der Unterthanen in beständiger Abnahme begriffen seien, während die Ausgaben sich durch die Verzinsung der so ungeheuer angewachsenen Landesschuld ungemein vermehrt hätten.

Auf französischer Seite war man begreiflicherweise über das Anerbieten der hannoverschen Stände höchlich aufgebracht. Daru herrschte den Landrat Grote entrüstet an, man müsse ihm sehr wenige statistische Kenntnisse zutrauen, um ein solches Gebot zu wagen [1]). Napoleon scheint von dem Augenblicke an, wo ihm das Benehmen des Landesdeputations-Kollegiums hinterbracht wurde, den Entschluss gefasst zu haben, die Hannoveraner seinen Zorn fühlen zu lassen.

Bereits am 15. Oktober 1806 hatte der französische Kaiser ein Dekret erlassen, durch welches dem hannoverschen Lande „in Anbetracht dessen, dass die Schlacht bei Jena die Eroberung der preussischen Provinzen bis zur Weichsel zur Folge habe“, eine ausserordentliche Kriegskontribution von 9,1 Millionen Francs auferlegt und der Generalintendant Daru ermächtigt wurde, zu deren Bezahlung die landesherrlichen Domänen anzugreifen. Den hannoverschen Behörden war eigentümlicherweise von der Existenz des Dekretes vom 15. Oktober bis in den Januar hinein keine Kenntnis gegeben worden. Daru hatte in den ersten Unterredungen mit den hannoverschen Deputierten wohl in allgemeinen Worten von einer Kriegskontribution, deren Höhe der Kaiser bestimmen werde, gesprochen, aber jenes Dekret mit keinem Worte erwähnt. Man darf

[1]) Bericht Grotes an das Landesdeputations-Kollegium, Warschau 11. Januar 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daraus vielleicht schliessen, dass Napoleon nicht von vornherein entschlossen war, die ganze Kriegskontribution von dem Lande einzufordern, sondern mit sich handeln lassen wollte[1]). Jetzt war natürlich von Schonung keine Rede mehr. Daru teilte dem hannoverschen Abgeordneten am 11. Januar 1807 in dürren Worten mit, dass die Kontribution ein für allemal auf 9,1 Millionen Francs festgesetzt sei, und dass davon nichts erlassen werden könne. Gleichzeitig (19. Januar 1807) schrieb Napoleon an den Kriegsminister Berthier zur weiteren Übermittelung nach Hannover: „Die hannoverschen Stände haben die Unverschämtheit gehabt, mir für den Monat 300 000 Fr. von den Einkünften des Landes zu bieten; sie müssen 1 200 000 Fr. monatlich zahlen, nach dem Massstabe von 100 000 Thalern in der Woche. Gehen sie darauf nicht ein, so werde ich die Verwaltung des Landes auf meine Rechnung nehmen und die Stände fühlen lassen, dass dieser Vorschlag allein vernünftig, alles andere lächerlich ist“ [2]).

Die beiden gewaltigen Forderungen — die Kriegskontribution vom 9,1 Millionen Fr. und die monatliche Kontingentssumme von 1 200 000 Fr. — erregten in Hannover die äusserste Bestürzung. Als man sich von dem ersten Schrecken erholt hatte, suchte man sein Heil in Vorstellungen. Am 3. Februar reichte das Landesdeputations-Kollegium eine Supplik an Napoleon ein. In dieser war weitläufig auseinandergesetzt, dass es dem Lande gänzlich unmöglich falle, die Kriegskontribution zu bezahlen. Auch habe Hannover, so stellte man dem Kaiser vor, eine solche harte Behandlung nicht verdient. Das Dekret vom 15. Oktober habe Preussen treffen sollen; die Kurlande aber seien in keiner Weise als ein Teil dieser Monarchie anzusehen. Die hannoverschen Unterthanen hätten sich an dem Kriege gegen Frankreich nicht beteiligt. Als die preussische Regierung den Versuch gemacht habe, eine Aushebung zu veranstalten, sei sie überall auf heftigen Widerstand gestossen und habe trotz lockender Anerbietungen keinen Erfolg erzielt. Ein Volk, welches sich so gut benommen habe, werde der Kaiser doch nicht bestrafen wollen!

In Betreff des monatlichen Aversionalquantums schrieb das Landesdeputations-Kollegium unter dem 14. Februar an Grote, falls

[1]) So schrieb auch die Exekutivkommission am 23. Januar 1807 an Belleville: „Comme le décret même ne nous a pas été communiqué pendant la longue époque qui s'est écoulée depuis son émanation, nous nous flattons, que S. M. l'Empereur et Roi se soit déterminé de ne pas la laisser exécuter.“ — Erst am 30. Januar wurde der Exekutivkommission das Dekret von dem französischen Intendanten übersandt.

[2]) Correspondance de Napoléon Ier XIV, 214.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man französischerseits auf der Forderung von 1,2 Millionen Francs pro Monat bestehen sollte, so würde es sich gezwungen sehen von seinen Geschäften zurückzutreten. „Um jedoch alles aufzubieten, was durch die äussersten Anstrengungen zu erschwingen sein möchte, haben wir bei einer nochmaligen Prüfung aller noch übrigen Kräfte und mit Berücksichtigung dessen, was irgend durch Kriegssteuern und sonstige extraordinäre Moyens aufzubringen möglich sein könnte, die Summe von 500 000 Fr. auf sechs Monate vom 1. Januar an von dem Domanio und den Landschaften zu offerieren uns entschlossen". Doch müsse dabei nach wie vor Voraussetzung bleiben, dass von einer ausserordentlichen Kriegssteuer weiter keine Rede sei, und dass alle an die französische Armee zu liefernden Verpflegungsartikel in Anschlag gebracht würden. — Als auch dieses Gebot von Daru mit Verachtung zurückgewiesen wurde [1]), erklärte die hannoversche Behörde, sie wolle ihr Möglichstes thun, um monatlich 600 000 Fr. herbeizuschaffen, alsdann könne man sich aber bloss auf fünf Monate einlassen (!) [2]).

Welch' ein Abstand gegen die französischen Forderungen! Napoleon verlangte eine Kriegskontribution von 9,1 Millionen Francs und eine Abgabe von monatlich 1,2 Millionen Francs aus den ordinären Einkünften des Landes; die hannoverschen Stände wollten die erstere überhaupt nicht, von der letzteren aber bloss fünf Monate hindurch je 600 000 Fr., insgesamt also 3 000 000 Fr., zahlen, und auch dies nur unter Bedingungen, welche den Wert der Leistung sehr fragwürdig machten.

Angesichts des herausfordernden Benehmens der hannoverschen Stände muss man es dem Generalintendanten Daru hoch anrechnen, dass er es sein Bestreben sein liess, die Sachlage unbefangen zu prüfen. Er liess sich wirklich durch Belleville überzeugen, dass das Kurfürstentum nicht im stande sei, die ihm auferlegten Lasten zu tragen. Auf Grund der Berichte aus Hannover stattete er um die Mitte März dem Kaiser Napoleon einen ausführlichen Rapport über die Lage des Kurfürstentums ab. Hannover, hiess es darin, sei die Provinz, wo die französische Administration bislang mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe. Es zähle, wenn man Osnabrück ausser Betracht lasse, 510 Quadratmeilen und 835 633 Einwohner. Die landesherrlichen Einnahmen betrügen 7 833 040 Fr. 73, die ständischen 7 266 827 Fr. 64, das gesamte öffentliche Einkommen mithin 15 099 868 Fr. 37. Dem stehe eine

[1]) Bericht Grotes, Warschau 26. Februar.

[2]) Exekutivkommission an Lasalcette, 16. Februar 1807. Landesdeputations-Kollegium an Grote, 3. April.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausgabe von 10 743 746 Fr. 58 gegenüber; wovon auf den Landesherren 6 447 814 Fr. 14 und auf die Stände 4 295 932 Fr. 44 entfielen[1]). Es sei demnach ein ziemlich grosser Überschuss, fast eine Million Thaler jährlich, vorhanden. Doch versichere man in Hannover, dass auch dieser durch Besoldungen, Pensionen, Meliorationen und Akte öffentlicher Munificenz nahezu ganz absorbiert werde. Daraus ergebe sich, dass in den Friedenszeiten in den Kurstaaten keine grossen Schätze aufgehäuft und auch keine Gelder ausser Landes gegangen sein könnten. Nur wenn die Söhne des Königs von England sich in Hannover eingefunden hätten, sei der etwa vorhandene Überschuss der Einnahme zu deren Unterhalt verwandt worden.

In der letzten Zeit hätten sich nun die Einkünfte des Landes sehr gemindert, denn es sei von den Domanialpächtern während der ersten französischen Okkupation eine Vorausbezahlung der Pachtgelder auf zwei Jahre verlangt worden, wodurch jetzt ein erheblicher Ausfall entstehe. In den Forsten seien während derselben Zeit ausserordentliche Hauungen im Werte von zwei Millionen Francs vorgenommen, was die Forsteinkünfte gleichfalls mindern müsse. Die Zollintraden brächten seit der Sperrung der Weser und Elbe bloss den dritten Teil des früheren Ertrages ein, und das Postwesen werfe kaum noch einen Überschuss ab. In dieser Weise seien die öffentlichen Einkünfte auf angeblich neun Millionen Francs herabgesunken. — Auch seien die Hilfskräfte des Landes durch die erste französische Okkupation sehr erschöpft worden. Die Kosten, welche den öffentlichen und städtischen Kassen durch die letztere erwachsen seien, würden auf 67 230 009 Fr. angegeben. Diese Angabe möge etwas übertrieben sein; doch hätten die Stände während der Okkupationszeit ihre Schulden um 22 Millionen Francs erhöhen müssen. Die gesamte öffentliche Landesschuld betrage jetzt 48 Millionen; davon entfalle ein Viertel auf den Landesherrn und drei Viertel auf die Stände.

Daru kommt nunmehr auf die Kriegskontribution und das monatliche Aversionalquantum zu reden. Die Anerbietungen der hannoverschen Stände, erklärt er, seien ungenügend. Es frage sich, was eine französische Administration aus dem Lande ziehen könne. Auf dem Wege der Steuern lasse sich die Kriegskontribution nicht beitreiben, da die hannoverschen Behörden ihre Mitwirkung dazu ausdrücklich verweigerten. Die Vornahme der Steuerrepartition durch französische Beamte aber sei nicht thunlich. Denn es mangele diesen gänzlich an den erforderlichen Ortskenntnissen, so dass die

[1]) Mit den 4 295 932 Fr. 44 kann nur der Beitrag der Stände an die landesherrlichen Kassen gemeint sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veranlagung der Kontribution sehr willkürlich ausfallen würde, und deren Erhebung nur mit militärischer Macht erfolgen könne. — Ebensowenig lasse sich die Summe von 9,1 Millionen Francs durch Anleihen aufbringen, da die hannoverschen Stände steif und fest dabei blieben, dass sie nicht mehr den geringsten Kredit fänden. Auch sei keine Aussicht vorhanden, die Stände zur Nachgiebigkeit zu bringen. Die Anwesenheit der fünf hannoverschen Minister, von denen drei zu Hannover, einer zu Celle und der fünfte zu Stade sich aufhielten, könne die Schwierigkeiten, mit denen man gegenüber den hannoverschen Behörden zu kämpfen habe, nur vermehren. Mit der Drohung diese aufzulösen habe man es bereits versucht, ohne dass es Eindruck hervorgebracht hätte. Löse man die Stände und die Domänenkammer wirklich auf, so werde man in die Notwendigkeit versetzt, eine verwickelte und unbekannte Administration selbst zu übernehmen [1]). Hiermit seien aber so schwere Nachteile verknüpft, dass er die Erhaltung jener Behörden für durchaus geboten halten müsse.

Auf Grund dieser Erwägungen schlägt der Generalintendant dem Kaiser vor, von den ursprünglichen Forderungen so viel nachzulassen, dass die Stände ausser der Kriegskontribution vom 1. Januar 1807 ab monatlich nur 600 000 Fr. zahlen sollten, von denen jedoch die zur Unterhaltung des französischen Militärs zu liefernden Naturalien nicht abgerechnet werden dürften. Vielleicht lasse sich ausserdem durch ausserordentliche Hauungen in den landesherrlichen Forsten eine Einnahme von zwei Millionen Francs erzielen. Zusammen mit der monatlichen Kontribution würde das pro 1807 9,2 Millionen Francs ergeben.

Daru übersandte eine Kopie des Rapports am 19. März an den Intendanten Belleville. Dieser war unvorsichtig genug, sie dem Landesdeputations-Kollegium mitzuteilen. Das letztere konnte durch die so deutlich ausgesprochene Abneigung des Generalintendanten gegen die Auflösung der Stände und die Einführung einer französischen Verwaltung in seiner Widersetzlichkeit nur bestärkt werden. Es richtete am 3. April ein Schreiben an den Landrat Grote, worin die Erklärung abgegeben ward, es sei ganz unmöglich, auf den Plan Darus in seinem ganzen Umfange einzugehen. Bei dem Anerbieten von 600 000 Fr. habe man sich durchaus auf fünf Monate beschränken müssen, weil man schon dahin nicht anders gelangen könne, als indem man in ausgedehntem Umfange zu ausserordentlichen Mitteln, wie zur Ausschreibung von Kriegssteuern, zur

[1]) „De saisir tous les fils d'une administration compliquée et peu connue."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Suspension vieler regulären Ausgaben u. s. w. greife. Der von Daru vorgeschlagene Holzhieb könne aus dem Grunde nicht eintreten, weil ein solcher bereits unter den Massregeln begriffen sei, mit welchen die Kammer ihren Anteil an den 600 000 Fr. aufzubringen habe. Auch könne man sich von einem Holzschlage keinen pekuniären Erfolg versprechen, da in der gegenwärtigen Jahreszeit bloss Feuerholz geschlagen werde. Schiffsbauholz werde bei der Seesperre überhaupt nicht ausgeführt; auch setze der allgemeine Geldmangel die Einwohner ausser stand, beträchtliche Ankäufe zu machen.

Weiter erklärte das Landesdeputations-Kollegium, unbedingt an der Forderung festhalten zu müssen, dass die an die französische Armee gelieferten und ferner zu liefernden Verpflegungs- und sonstigen Bedarfsartikel von der monatlichen Abonnementssumme abgerechnet würden. Denn die geographische Lage der Kurlande bringe es mit sich, dass die Strassen, welche zum Kriegsschauplatze im Osten führten, zum grossen Teile durch Hannover hindurch gingen, so dass die Truppendurchzüge und Militärtransporte ununterbrochen fortdauerten. Auch sei das Land von den Verfügungen sechs verschiedener französischer Behörden abhängig. Um von Lasalcette abzusehen, so verlege der in den Hansestädten kommandierende Marschall Brune seine Truppen nach Gutdünken in die hannoverschen Provinzen. Marschall Mortier dirigiere die zu seinem Armeekorps in Mecklenburg und Pommern stossenden Heeresabteilungen über die Schiffsbrücke bei Artlenburg und veranlasse durch die Unterhaltung dieses Werkes, welche dem Lande zur Last falle, grosse Ausgaben. Mit der grössten Willkür verführen der Kommandant von Hameln, General Dorsner, und der dortige Kriegskommissar Teillard bei der Verproviantierung dieser Festung. Teillard dringe auf ein Approvisionement, das Millionen koste, und verlange unter anderem ausser der beständigen Verpflegung von 6000 Kranken die Anlage eines Belagerungshospitals für 12 000 Mann, das 200 000 Francs erfordere. Ferner würden von Erfurt aus durch den Kriegskommissar Lemarquant zum Zweck der Bildung von Magazinen unaufhörlich Requisitionen an die hannoverschen Behörden gerichtet, denen man allerdings bis jetzt sich erfolgreich widersetzt habe. Endlich verursachten auch die über Elbingerode am Harz gehende Etappenroute und die Verlegung französischer Truppen aus Ellrich und Umgegend in das Hohnsteinsche erhebliche Kosten. — Wie hoch dies alles dem hannoverschen Lande zu stehen komme, möge man daraus entnehmen, dass seit dem Einmarsche der französischen Truppen für den Dienst der Armee 304 438 Thaler verwandt worden seien. Falls die Abrechnung solcher ungeheuren Prästationen von dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aversionalquantum nicht zugestanden werde, würden in wenigen Monaten aus Mangel an Geld alle Lieferungen für die französische Armee von selbst aufhören müssen. Des langen Schreibens kurzer Sinn war der, dass die Stände sich entschieden weigerten, auch nur einen Schritt über ihr letztes Angebot hinauszugehen.

Es hätte dieser Widerspenstigkeit wohl nicht einmal bedurft, um Napoleon zu bestimmen, den Vorstellungen der Hannoveraner kein Gehör zu geben. Schon am 23. März 1807 hatte der französische Kaiser an Daru geschrieben, er solle den ständischen Deputierten (Grote) mit dem Bescheide, dass die Hannoveraner alles bezahlen müssten, nach Hause zurückschicken. Die hannoverschen Minister möge Daru verhaften und aus dem Lande jagen lassen. Zum Schlusse hiess es in dem Schreiben: „Machen Sie den Ständen begreiflich, dass man, wenn sie nicht gutwillig bezahlen, demnächst ausserordentliche Massregeln ergreifen wird, um sie zur Zahlung zu zwingen“ [1]). Die auf eine Herabminderung der französischen Forderungen abzielenden Anträge des Generalintendanten waren somit von Napoleon gänzlich abgewiesen.

Demgemäss teilte Daru dem Landrat von Grote zu Anfang April mit, dass Napoleon nicht für gut befunden habe, auf die hannoverschen Vorstellungen hin seine ersten Befehle zu widerrufen. Im gleichen Sinne erklärte der Intendant Belleville der Exekutivkommission am 7. April, die Reklamationen wegen des Aversionalquantums seien erfolglos geblieben. Der Kaiser beharre darauf, dass seine ersten Befehle ausgeführt würden und verlange, dass die Zahlung der wöchentlichen 300 000 Francs vom 1. December 1806 ab ihren Anfang nehme. Der hannoverschen Nation werde der ihr innewohnende „gute Geist“ [2]) sagen, dass Napoleon, welcher den Ständen ihre Administration, den Einwohnern ihre Ruhe, ihre Gesetze und ihre Behörden lasse, das Recht habe, von dem Lande Opfer zu verlangen, die sowohl durch die Pflicht der Dankbarkeit als durch das eigene Interesse der Hannoveraner geboten würden.

Was den Befehl Napoleons, die fünf hannoverschen Minister aus den Kurlanden auszuweisen, betrifft, so nahm Belleville es auf sich, die Härte desselben zu mildern. Er urteilte, dass die Herren von der Wense und von Hake von diesem Gebote überhaupt nicht getroffen werden könnten, da sie sich in der Ausübung „einer wirklichen, für das Land nicht zu entbehrenden Amtsverrichtung befänden“ [3]).

---

[1]) Correspondance XIV, 504 f.

[2]) „le bon esprit“.

[3]) von der Wense war bekanntlich Präsident des Ober-Appellationsgerichts zu Celle; von Hake Chef der Kriegskanzlei und der Regierung zu Stade.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daher teilte er den kaiserlichen Willen nur den drei übrigen Ministern: von der Decken, von Bremer und von Grote mit. Gegen den erstgenannten Herrn liess sich der französische Intendant aus, er sehe wohl ein, dass dessen wankende Gesundheit den Antritt einer Reise nicht erlaube, er möge darum bis auf weiteres in Hannover verbleiben. Den Ministern von Bremer und von Grote eröffnete Belleville, er vermute, dass sie sich auf ihre — wie er wohl wusste, in den hannoverschen Landen belegenen — Güter begeben würden[1]). Dem entsprechend blieb von der Decken ruhig in der Hauptstadt zurück, während von Bremer und von Grote für eine Zeit lang in das Exil nach ihren Besitzungen im Bremischen und Göttingischen gingen. Später finden wir auch den Minister von Bremer wieder in Hannover.

Um auf die Verhandlungen über das Aversionalquantum zurückzukommen, so beruhigte sich das Landesdeputations-Kollegium durchaus nicht bei dem Bescheide vom 7. April[2]), sondern übersandte sofort eine neue Vorstellung (8. April). Das Kollegium wiederholte in derselben die frühere Behauptung, dass es schlechterdings unmöglich sei, monatlich 1 200 000 Fr. zu zahlen. Zur Begründung des Unvermögens führte man dieses Mal an, man sei keineswegs in der Lage, alle Einkünfte des Landes in die Kasse des „Receveur des contributions“ abzuliefern. Vielmehr werde ein grosser Teil der öffentlichen Einnahmen notwendigerweise durch die Verpflegung der französischen Truppen und durch mannigfache Lieferungen für den Dienst der Armee absorbiert. Bislang sei es nicht einmal gelungen, die Bedürfnisse der Armee sämtlich zu befriedigen. In den vier Monaten vom December 1806 bis zum März 1807 habe man zu solchem Zwecke 1 359 170 Fr. verausgabt, und doch seien noch 759 501 Fr. rückständig. Auch könnten die Landesbehörden sich nicht der Pflicht entziehen, die Zinsen der Staatsschuld, die Gehälter und Pensionen der Beamten und des verabschiedeten hannoverschen Militärs, die Kosten der Justiz, der Polizei und der übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung zu zahlen. Man habe zu viel Vertrauen auf die Gerechtigkeit der französischen Regierung, als dass man fürchten sollte, sie würde die Verwendung eines Teils der Staatseinkünfte zu so geheiligten Zwecken untersagen. Woher denn nun die monatlichen 1 200 000 Fr. nehmen[3])?

Allmählich sahen die hannoverschen Stände aber doch ein, dass es geraten sei, wenigstens etwas mehr zu bieten, als bislang geschehen war. Am 22. April erklärte das Landesdeputations-Kollegium

---

1) Promemoria des Ministeriums vom 8. April 1807.

2) S. S. 201.

3) Landesdeputations-Kollegium an Belleville, 8. April 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in einem Schreiben an Belleville, es wolle sich verbindlich machen, vom 1. April ab sechs Monate hindurch je 600 000 Fr. zu liefern. An der Voraussetzung, dass die Kriegskontribution erlassen werde, dass alle Geldsummen in Abrechnung kämen, welche seit jenem Zeitpunkte aus öffentlichen Kassen für die französische Armee verwandt seien und fernerhin verwandt würden, und dass den Landesbehörden die freie Disposition über sämtliche Einkünfte des Kurfürstentums verbleibe, hielt man aber auch jetzt fest. Dagegen erbot das Kollegium sich, den von Daru geforderten Holzhieb im Werte von zwei Millionen Francs mit einer Million Francs (!) in Wechseln abzukaufen. Zu diesem Zwecke überlieferte die hannoversche Behörde dem französischen Intendanten zehn Wechsel über je 100 000 Francs, welche nach und nach eingelöst werden sollten.

Belleville entgegnete am 28. April, Daru habe ihm unter dem 17. geschrieben, es sei der ausgesprochene Wille Napoleons, dass von den monatlich zu zahlenden 1 200 000 Fr. nicht das Geringste zur Verpflegung des im Hannoverschen liegenden französischen Militärs verwandt werden solle; vielmehr sollten die Soldaten allein von den Unterthanen beköstigt und unterhalten werden[1]). Die Deklaration der Stände vom 22. April müsse demnach als gänzlich verworfen angesehen werden. Was den ausserordentlichen Holzschlag betreffe, so solle er doch zwei Millionen Francs, nicht eine Million bringen; die Stände müssten also die zweite Million in Wechseln nachliefern.

Das Deputationskollegium versuchte es darauf noch einmal mit mündlichen und schriftlichen Vorstellungen. In der neuen Eingabe an Belleville (29. April) war ausgeführt, wenn es bei der ursprünglichen Höhe des Aversionalquantums verbleiben sollte, so würden für die Zeit vom 1. December bis zum gegenwärtigen Augenblicke bereits 6 300 000 Fr. zu zahlen sein. Davon habe Grozier de Vaux vorläufig bloss 750 000 Fr. erhalten, so dass ein Arrièré von 5 550 000 Fr. vorhanden sei, eine Summe, die sich nun und nimmer aus dem Hannoverschen würde herauspressen lassen. — Im weiteren Verlaufe der Vorstellung entwarf die hannoversche Behörde eine klägliche und ohne Zweifel sehr übertriebene Schilderung von der traurigen Lage des Landes. Es gebe Dörfer, hiess es u. a., wo kein Stück Brot vorhanden sei, und wo die Einwohner froh seien, wenn sie sich durch Fischfang in den Flüssen vor dem Hungertode

---

[1]) Napoleon an Daru, 15. April 1807: „Je n'entends payer aucune subsistance pour le 8. corps d'armée. Il occupe des cantonnements riches, où les paysans peuvent le nourrir sans argent. Correspondance XV, 70.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

retten könnten[1]). Der Preis des Getreides sei gegen früher auf den dritten Teil herabgesunken, nicht weil dieses im Überfluss vorhanden sei, sondern weil es an Geld mangele. Vor dem Kriege sei die Bevölkerung Hannovers auf 835 000 Seelen geschätzt; die neuerlichen Listen ergäben bloss 720 000 Einwohner[2]). Die Zahl der im letzten Jahre Verstorbenen übersteige die Durchschnittsziffer um 7755 Tote.

Diese Vorstellung wurde von den französischen Behörden einfach ignoriert. Sie waren es müde geworden, die Eingaben der Stände, welche ihnen nur den Zweck der Verschleppung zu haben schienen, zu beantworten. Auf hannoverscher Seite glaubte man aber, oder gab wenigstens vor zu glauben, dass die Franzosen endlich in ihren Forderungen nachgelassen hätten. Man wurde in solcher Meinung durch ein Schreiben des Generalintendanten vom 11. April bestärkt, in welchem von der „prestation mensuelle“ von 600 000 Fr., welche der Kaiser erwarte, die Rede war. Es handelte sich aber, wie Belleville der Exekutivkommission am 28. April mitteilte, hierbei um einen Schreibfehler des Kopisten. Gleichwohl schrieb die Kommission am 4. Mai ganz unbefangen an den Intendanten, man habe die eingegangene Verpflichtung 600 000 Fr. monatlich zu zahlen für den April nicht nur vollkommen erfüllt, sondern noch 446 075 Fr. über diese Summe hinaus bezahlt. Hierauf erwiderte Belleville (5. Mai), man habe doch monatlich 1 200 000 Fr. und nicht 600 000 Fr. zu zahlen, und zwar vom 1. December 1806 ab. Auch dürften, wie schon wiederholt erklärt sei, die Lieferungen für die französische Armee nicht abgerechnet werden. Da nun im Laufe des April nur 200 000 Fr. in die Kasse des Kontributionseinnehmers geflossen seien, so seien die Stände, weit entfernt mit der Zahlung voraus zu sein, im Gegenteil allein für den genannten Monat mit einer Million Francs im Rückstande. Er (der Intendant) wolle das Schreiben der Kommission bloss als eine Auskunft über die geleisteten Zahlungen ansehen. Denn, wenn er es dem Generalintendanten Daru übermitteln wollte, so würde dieser in demselben nur Trotz und Eigenwillen erblicken können. Ein solches hartnäckiges Festhalten an längst abgelehnten Vorschlägen sei weder geziemend noch respektvoll und werde unausbleiblich böse Folgen haben[3]).

---

[1]) „de pêcher un petit poisson dans les rivières pour se nourrir“.

[2]) Man wird gut thun, diese und ähnliche Behauptungen der hannoverschen Behörden mit der grössten Vorsicht aufzunehmen. Sie scheuten vor Übertreibungen und Unwahrheiten um des guten Zweckes willen nicht zurück.

[3]) Dass Napoleon zeitweise entschlossen gewesen sei, sich mit 600 000 Fr. zu begnügen, wie man aus einer Ordre Napoleons an Daru (Correspondance XV, 296)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir müssen hier auf verschiedene Massregeln zurückgreifen, welche von den französischen Machthabern in den Kurlanden nach erfolgter Besetzung getroffen worden waren. Bereits im Anfang des Decembermonats (1806) hatte Marschall Mortier an die Exekutivkommission die Weisung ergehen lassen, bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder sei überall die strengste Sparsamkeit zu beobachten, da man demnächst genaue Rechenschaft abzulegen haben werde. Auf die etwa fälligen Besoldungen der Staatsdienerschaft dürfe darum nur eine Abschlagszahlung entrichtet werden, und zwar nicht an alle Beamten, sondern nur an solche, welche dessen dringend bedürftig seien. Ausser Landes befindliche Staatsdiener sollten ganz übergangen werden. Gleichfalls seien dem hannoverschen Militär bloss abschlägliche Zahlungen auf die Gagen und Pensionen zu leisten. Gänzlich unterbleiben müsse die Auszahlung der Pensionen an Civilbediente. Die Zinsen der öffentlichen Schuld endlich dürften nur so weit berichtigt werden, als sie nicht dem englischen Könige zuständen.

Mortier kam mit dieser Verfügung dem ausdrücklichen Befehle Napoleons nach, welcher ihm am 5. November 1806 geschrieben hatte: „Richten Sie Ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, dass die Staatseinkünfte nicht verschleudert werden, und dass alles in grösster Ordnung zugeht. Ich werde keinerlei Verschleuderung dulden, alle Hilfskräfte des Landes müssen der Armee dienstbar gemacht werden“ [1]).

---

hat schliessen wollen (vgl. Goecke, Das Königreich Westfalen S. 29), halte ich nicht für wahrscheinlich. Jene Ordre enthält bloss den Befehl, die von den Ständen gebotene monatliche Summe von 600 000 Fr. sofort beizutreiben. Übrigens trägt die betreffende Note einen unfertigen Charakter, insofern bei der Aufzählung der Titel, welche Hannover gezahlt haben sollte, die Zahlen nicht ausgefüllt sind. Goeckes Meinung, Napoleon habe das Total der von Hannover gezahlten Summen = 0 gezogen, ist ohne Zweifel falsch. Das Datum der Ordre fehlt gleichfalls; der 30. Mai wird vom Herausgeber der „Correspondance“ nur als „date présumée“ bezeichnet. Wir haben es demnach bei der Ordre wohl nur mit einem Entwurfe zu thun, der von Napoleon nicht vollzogen worden ist.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass die Angaben Goeckes über die französischen Forderungen in Hannover von Irrtümern strotzen. Goecke verwechselt zunächst das Aversionalquantum und die Kriegskontribution. Dass das erstere bei der „Bevölkerung“ auf grossen Widerstand gestossen sei, ist nicht richtig; man kann dies höchstens von den hannoverschen Behörden sagen. Ganz falsch ist die Angabe, von der ausserordentlichen Kriegssteuer von 9,1 Millionen Francs habe Goslar allein 200 000, Hildesheim 100 000 Fr. zahlen sollen. Weder Goslar noch Hildesheim gehörten damals zu Hannover. Falsch ist auch die Behauptung, der General Lasalcette habe die enorme Gesamtforderung noch auf $13^1/_2$ Millionen hinaufgeschraubt. Die wahre Sachlage ergiebt sich aus unserer Darstellung.

[1]) Correspondance XIII, 481.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 21. Januar 1807 übersandte Belleville der Exekutivkommission ein kaiserliches Dekret vom 13. November 1806, welches die Bestimmung enthielt, dass die Auszahlung von Besoldungen an die Staatsdienerschaft und von Pensionen an Civil- und Militärpensionärs so lange suspendiert bleiben solle, bis ein namentliches Verzeichnis der Bezugsberechtigten eingereicht und höheren Orts genehmigt worden sei. — Tags darauf lief von dem Generaladministrator Estève aus Berlin die Erlaubnis ein, den Beamten das Gehalt bis zum Ende des verflossenen Jahres auszuzahlen. Vom 1. Januar 1807 ab sollte dagegen eine neue Einrichtung statthaben. Bis zum 15. eines jeden Monats sollten die Provinzialintendanten die Etats der unter ihrer Aufsicht stehenden Dienerschaft an den Generaladministrator einsenden. Dem letzteren kam es zu, die Listen vor Ablauf des Monats zu prüfen und mit seiner Genehmigung versehen zurückzusenden. Erst dann durfte zur Auszahlung geschritten werden.

Am 25. Januar verfügte Belleville auf Darus Befehl des weiteren, dass vorläufig alle und jede Zahlungen aus den öffentlichen Kassen eingestellt werden sollten. Daran knüpfte sich die Forderung, die hannoverschen Behörden sollten ihm Tag für Tag ein Verzeichnis über die Einnahme und Ausgabe der Generalkassen[1]) und desgleichen wöchentlich einen Auszug aus den Rechnungen der verschiedenen Provinzialkassen einreichen. Auch wurde vorgeschrieben, die Erhebung der Provinzialeinkünfte und deren Übersendung an die Centralkassen hätten möglichst schleunig von statten zu gehen.

Hannoverscherseits beeilte man sich durchaus nicht, den französischen Befehlen nachzukommen. Am 15. Februar 1807 musste Belleville Klage führen, dass die Kammerkasse seit dem 24. Januar nur höchst geringe und die ständische Generalkasse fast gar keine Einnahmen gehabt habe. — Am 23. Februar beschwerte sich der Intendant von neuem bei der Exekutivkommission, dass in den Provinzialkassen seit dem 24. Januar beträchtliche Summen ohne triftigen Grund zurückgehalten würden. Zu Stade, Lüneburg und anderwärts seien mehr als 60 000 Thaler in Stagnation. Wenn die dortigen Bestände nicht bis zum Ende der Woche eingegangen seien, drohte Belleville, so werde er sie durch Zwangsmittel herbeischaffen lassen. Die hannoversche Kommission erwiderte am 25. Februar, wenn die Provinzialkassen nur schwache Summen an

[1]) An solchen Generalkassen gab es damals: 1) Die Kammerkasse. Mit dieser war bei Beginn der Okkupation die im Jahre 1801 von ihr abgezweigte und dem Ministerium unterstellte „Generalkasse“ wieder verbunden worden. 2) Die Kriegskasse. 3) Die der Exekutivkommission und dem Landesdeputations-Kollegium unterstehende ständische Generalkasse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Centrallandeskassen ablieferten, so liege das daran, dass der Dienst der Armee, die Zinsen der öffentlichen Schuld und die unumgänglich notwendigen Kosten der Verwaltung die ordinären Einnahmen verzehrten.

Aus dieser Antwort ergiebt sich zur Genüge, dass die hannoverschen Behörden keineswegs der Weisung, alle Zahlungen für die heimische Verwaltung einzustellen und die dadurch freiwerdenden Einnahmen an den „Receveur des contributions“ abzuliefern, gehorsam waren. Dies gilt nicht bloss von den Provinzialbehörden, sondern auch von der Regierung, der Kriegskanzlei, der Kammer u. s. w. Aus der Kammerkasse sind im Januar 1807 an den Receveur de Vaux 43 956 ℛ abgeliefert und daneben für das französische Militär 1634 ℛ verausgabt worden. Dagegen wurden während dieses Zeitraumes aus derselben Kasse 86 955 ℛ, also nahezu die doppelte Summe, auf die heimische Administration verwandt. In den folgenden Monaten wiederholte sich das gleiche Spiel.

Allerdings war Belleville menschenfreundlich genug, den Befehl, dass alle Zahlungen für die hannoversche Verwaltung eingestellt werden sollten, nicht in seiner ganzen Härte auszuführen. Vielmehr hatte er am 29. Januar auf seine Verantwortung hin die Erlaubnis erteilt, eine nicht unbeträchtliche Summe zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse der hannoverschen Administration zu verwenden. Die Bewilligung erstreckte sich auf die Unterhaltungskosten der Hospitäler und Gefängnisse, auf die durchaus erforderlichen Reparaturen an Deichen, Strassen und öffentlichen Gebäuden, auf das Unterrichtswesen, die Zinsen der Staatsschuld, die den Armeelieferanten geschuldeten Rückstände und endlich auf Besoldungen und Pensionen einschliesslich des rückständigen Soldes der hannoverschen Armee. Dabei stellte der französische Intendant nur die Bedingung (3. Februar), die Auszahlung von Besoldungen und Pensionen dürfe nicht etwa in der Weise geschehen, dass ein jeder Beamte einen verhältnismässigen Teil seiner Bezüge empfange, sondern es sollte lediglich an solche Staatsdiener eine Abschlagszahlung geleistet werden, die sich in dringender Notlage befänden. — Als dann gegen Ende Februar die den hannoverschen Behörden zur Verfügung gestellten Fonds erschöpft waren, bewilligte Belleville wiederum 50 000 Fr.[1]). In Hannover aber war man hiermit noch nicht zufrieden. Das Kammerkollegium allein gab (25. Februar) seinen wöchentlichen Bedarf für die notwendigsten Ausgaben auf 5500 ℛ an. Schon am 5. März suchte die Exekutivkommission um

[1]) Belleville an Exekutivkommission, 28. Februar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderweitige 50 000 Fr. für die Kammer und um 10 000 ℔ für die Kriegskanzlei nach. Dies Ansinnen musste Belleville freilich abschlagen[1]). Doch verfügte er unter dem 10. März, dass die Justizbeamten für das erste Quartal 1807 ihre gewöhnliche Besoldung erhalten sollten, da die Rechtspflege nicht unterbrochen werden dürfe. Ebenso gestattete der Intendant, dass die Zahlungen an die Universität Göttingen in dem hergebrachten Umfange fortgesetzt würden.

Am 25. März ging Belleville den Generaladministrator Estève um die Erlaubnis an, jetzt, wo die verlangten Generaletats in dessen Händen seien, wenigstens die Hälfte der Besoldungen für das erste Quartal 1807 anweisen zu dürfen[2]). Die Genehmigung ward indessen von Estève verweigert. So sah Belleville sich genötigt, der Exekutivkommission anzukündigen (15. April): so lange Hoffnung auf das Zustandekommen des „abonnement mensuel" gewesen sei, habe man einige Nachsicht geübt. Seit aber die Verhandlungen gescheitert seien, könne davon laut höheren Befehls keine Rede mehr sein. Von nun an müsse eine jede Ausgabe unterbleiben, die nicht ausdrücklich genehmigt worden sei. Alle bisherigen Autorisationen seien als nicht gegeben anzusehen. Hinfort dürften die öffentlichen Einkünfte, ordinäre sowohl als auch extraordinäre, nur noch zu der Herbeischaffung der monatlichen 1 200 000 Fr. und zum Unterhalte der französischen Armee verwandt werden[3]). Belleville wollte hiermit nicht die Zahlungen für die hannoversche Verwaltung ganz und gar verboten haben; er verlangte aber, dass in einem jeden einzelnen Falle zuvor seine Erlaubnis eingeholt werde. Man glaube nicht, dass die hannoverschen Behörden das Verlangen des Intendanten erfüllt hätten. Ende Mai hielt der letztere der Exekutivkommission vor, dass seinem ausdrücklichen Befehle entgegen aus der Kammerkasse Gehälter und Pensionen an die Beamten der Hofdepartements ausgezahlt würden. Ein Gleiches geschah ohne Zweifel auch bei den übrigen Centralkassen. Die Provinzialstände vollends verwandten einen grossen Teil der ordinären Steuereinkünfte ganz nach ihrem Gutdünken, ohne sich an die Befehle Bellevilles zu kehren. Begünstigt wurde dies dadurch, dass die Landschaften ja nur einen Teil ihrer Einkünfte an die herrschaftlichen Kassen abzuliefern hatten, über die Verwendung des anderen Teils aber von jeher unbeschränkt und ohne jede Kontrole der landesherrlichen Behörden zu disponieren pflegten. — Am 9. Juli

[1]) Belleville an Exekutivkommission, 6. März.

[2]) Belleville an Kammerkollegium, 25. März.

[3]) Am 28. April wurde, wie schon erwähnt (vgl. S. 203), auch die Verwendung der öffentlichen Einkünfte zur Verpflegung der französischen Truppen untersagt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

musste Belleville von neuem über den Ungehorsam der Stände Beschwerde führen. In gereizten Worten wiederholte er bei dieser Gelegenheit das Verbot, dass weder Zinsen noch Gehälter und Pensionen ohne seine expresse Genehmigung ausgezahlt werden sollten, selbst wenn es sich um die geringfügigsten Summen handele [1]). — Kassenbeamte, welche sich in Zukunft solche eigenmächtigen Zahlungen zu schulden kommen lassen würden, drohte der französische Intendant, sollten sofort ihrer Stelle entsetzt und als „dilapidateurs des revenus de Sa Majesté l'Empereur" bestraft werden.

Nun musste das Landesdeputations-Kollegium sich wohl dazu bequemen, den Provinzialständen die Suspension der Zahlungen für die heimische Verwaltung, welche den meisten landschaftlichen Behörden bis dahin nicht einmal mitgeteilt war, einzuschärfen. Aber man brachte es auch jetzt noch fertig, die Befehle des Intendanten zu umgehen. Die Handhabe dazu musste das Bellevillesche Schreiben vom 9. Juli selbst bieten. In einer Plenarsitzung vom 10. Juli, in welcher dasselbe erörtert wurde, beschloss das Landesdeputations-Kollegium, das Verbot der Auszahlung von Pensionen lediglich auf die Militärpensionen, nicht aber auf die Pensionen der Civildienerschaft zu beziehen [2]). An dieser — natürlich falschen — Auslegung hielt man mit Hartnäckigkeit fest. Noch drei Wochen später behauptete der Geheime Kabinettsrat E. Brandes im Schosse des Kollegiums, dass Belleville bei seinem letzten Verbote ausser den Zinsen nur die Pensionen und Gagen des Militärs, nicht aber die Civilbesoldungen gemeint habe [3]), und gründete darauf den Antrag, „dass man hinfüro über alle solche Zahlungen aus den landschaftlichen Kassen, welche nicht ausdrücklich untersagt wären, keine Anfragen thun, sondern solche wie bisher kontinuieren lassen möge". Der Antrag ward einstimmig genehmigt.

Kaum bedarf es der Erwähnung, dass die Zahlungen aus den Landeskassen für die Verpflegung der französischen Truppen fortgesetzt wurden, obwohl auch sie am 28. April durch den Intendanten untersagt worden waren [4]).

---

[1]) „de ne payer aucune position d'intérêt, de pension et de traitement de militaires sans un ordre exprès et nominatif."

[2]) Protokoll der Sitzung des Landesdeputations-Kollegiums vom 10. Juli.

[3]) Der Wortlaut des Bellevilleschen Schreibens vom 9. Juli (vgl. Anm. 1) lässt allerdings eine solche Auslegung zu. Den hannoverschen Behörden war aber aus den früheren Erklärungen des französischen Intendanten sehr wohl bekannt, dass dieser alle Zahlungen ohne Ausnahme eingestellt wissen wollte. Wir haben hier wieder eine Probe davon, wie geschickt jene es verstanden, die Befehle der französischen Machthaber zu verdrehen und illusorisch zu machen.

[4]) Vgl. S. 203.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht weniger Widersetzlichkeit legten die hannoverschen Behörden, insbesondere die Stände, bei den Verhandlungen über die Massregeln an den Tag, vermittelst deren die Kriegskontribution und das Aversionalquantum aufgebracht werden sollten. Da die Stände keinen Kredit mehr hatten oder doch nicht zu haben behaupteten, musste die Deckung in erster Linie durch ausserordentliche Steuern geschehen. Belleville hatte denn auch frühzeitig auf die Anlage von Extrasteuern gedrungen. Wie die französischen Befehlshaber während der ersten Okkupation, so wünschte auch er, dass die höheren Volksklassen besonders herangezogen würden, und empfahl zu solchem Zwecke die Einführung von Mobiliar- und Luxussteuern. Scheinbar auf seine Intentionen eingehend, gab das Landesdeputations-Kollegium ihm unter dem 8. April die Absicht kund, die adlig-freien Güter nicht zu verschonen, und namentlich die Besoldungen, Pensionen und Zinsen zu der Steuer heranzuziehen. Ernst gemeint war das kaum: die letztgenannten Gegenstände führte das Kollegium wohl nur aus dem Grunde an, um ein Argument gegen die Suspension der Gehälter etc. zu gewinnen. Wie könne man, so fragte es den Intendanten, ein Objekt besteuern, welches in dem gleichen Augenblicke vernichtet werde?

Dass die Landschaften bei den im April 1807 zunächst auf sechs Monate ausgeschriebenen Kriegssteuern das Hauptgewicht auf die besser situierten Klassen der Bevölkerung gelegt hätten, lässt sich nicht behaupten. In allen wesentlichen Bestimmungen ward auf die Kriegssteuern der Jahre 1803—1805 zurückgegriffen[1]). So schloss sich das calenbergische Steuerausschreiben vom 15. April fast Wort für Wort an die Auflage vom 15. Juli 1803 an. Nur ward die neue Steuer auch auf die Equipagen ausgedehnt, für deren jede 30 ℛ erlegt werden sollten[2]). — Im Lüneburgischen wurde der am 13. April 1807 verordneten Kriegssteuer das Ausschreiben vom 20. Juli 1803 zu Grunde gelegt, nur dass eine Verdreifachung der früheren Ansätze stattfand. Auch im Herzogtume Lauenburg wurden die Sätze der zu Beginn der ersten französischen Okkupation angelegten Steuer verdreifacht. Im Hoyaschen ward den ritterschaftlichen Gütern und den der Klassensteuer unterworfenen Personen das Zweifache des bisherigen Betrages, den „Pflichtigen“ aber ein „Triplum contributionis extraordinarium“ auferlegt.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen über die Kriegssteuern der Jahre 1803—1805, S. 98 ff.

[2]) Dies hatte den Erfolg, dass die Zahl der Equipagen in der Hauptstadt des Kurfürstentums sich rasch auf den vierten Teil verminderte. Gouvernementskommission an Belleville, 13. November 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den mutmasslichen Ertrag der ausserordentlichen Kriegssteuer gaben die verschiedenen Provinzialstände folgendermassen an:

Calenberg-Grubenhagen	auf	96 000 ℔
Lüneburg	„	96 000 „
Bremen-Verden	„	36 000 „
Lauenburg	„	11 000 „
Hoya	„	45 000 „
Hadeln	„	10 265 „
	Sa.	294 265 ℔

Das thatsächliche Ergebnis war in:

Calenberg-Grubenhagen	70 763	℔	18	*mgr*	7	₰
Lüneburg	122 819	„	20	„	—	„
Bremen-Verden	34 411	„	26	„	6	„
Lauenburg	17 050	„	9	„	7	„
Hoya	38 198	„	34	„	3	„
Diepholz	4 241	„	3	„	5	„
Hadeln	9 899	„	6	„	4	„
	Sa. 296 984	℔	9	*mgr* [1]).		

Hält man das Resultat mit dem verfassungsmässigen Beitragsfusse zusammen — von je 100 000 ℔ entfielen auf Calenberg-Grubenhagen 34 640 ℔, Lüneburg 30 183 ℔, Bremen-Verden 22 304 ℔, Lauenburg 2132 ℔, Hoya 8149 ℔, Hadeln 1257, Diepholz 1331 ℔ [2]) — so ergiebt sich, wie ungleich die Steuern in den verschiedenen Provinzen angelegt waren. Während der Ertrag der Steuer sich im Lüneburgischen nicht unbeträchtlich über die verhältnismässige Quote erhebt, bleibt er im Calenbergischen und Hoyaschen weit hinter derselben zurück. Ein einsichtiger Beamter, der Konsistorialrat und Gerichtsschulze der Stadt Hannover Kaufmann, dem wir später noch begegnen werden, führt diese Thatsache darauf zurück, dass man wahrscheinlich in einer jeden Provinz bei der Anlage der extraordinären Kriegssteuer besondere Zwecke im Auge gehabt und bald mehr bald weniger als „das eigentlich erforderliche Quantum extraordinarium“ aufzubringen beabsichtigt habe [3]).

Mit dem von Kaufmann erwähnten „Quantum extraordinarium“ hatte es die Bewandtnis, dass laut einer geheimen Vereinbarung des Landesdeputations-Kollegiums mit den Provinzialständen von dem Ertrage der ausserordentlichen Kriegssteuern monatlich eine Summe von 50 000 ℔ an die landschaftliche Generalkasse abgeliefert werden

[1]) Promemoria des Konsistorialrats Kaufmann, Hannover 1. März 1808.
[2]) Vgl. S. 98, Anm. 1.
[3]) Promemoria vom 1. März 1808.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

musste. Ein ähnliches Abkommen bestand hinsichtlich der gewöhnlichen Steuern. Hier belief das von den verschiedenen Landschaften monatlich zur Generalkasse einzusendende „Quantum ordinarium“ sich in der ersten Zeit der französischen Okkupation auf 60 000 ℔. Späterhin wurde es auf 80 000 ℔ erhöht. Wenn nun die ordinären Steuern in der einen oder anderen Provinz mehr einbrachten, als die vereinbarte Quote betrug, so brauchte man nur geringe ausserordentliche Auflagen auszuschreiben. Zu Beginn des Jahres 1810 waren, wie hier erwähnt sei, die Provinzen Calenberg, Hoya, Bremen, Lauenburg und Hadeln mit ihren Zahlungen so weit im voraus, dass die unter dem 31. Januar dieses Jahres für die Monate Januar bis März angeordnete ausserordentliche Kriegssteuer in denselben nicht eingefordert zu werden brauchte. Bis Ende 1809 dürfte allerdings die im April 1807 ausgeschriebene monatliche extraordinäre Kriegssteuer in sämtlichen Provinzen erhoben worden sein, wenn auch nicht überall in der gleichen Höhe. Von Zeit zu Zeit ward sie erneuert. Die Verlängerung erfolgte:

am	7. Oktober 1807	bis	Ende	März 1808,
„	14. März 1808	„	„	September 1808,
„	17. September 1808	„	„	December 1808,
„	4. Februar 1809	„	„	März 1809,
„	21. März 1809	„	„	April 1809,
„	1. Mai 1809	„	„	September 1809,
„	21. September 1809	„	„	December 1809,
„	31. Januar 1810	„	„	März 1810.

Auch die Naturallieferungen wurden regelmässig fortgesetzt. Insgesamt sind vom Beginn der zweiten französischen Okkupation bis zum Ende des Jahres 1809 neun solcher Lieferungen ausgeschrieben worden. Die volle Ration betrug in der Regel 8 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu, 10 Pfd. Stroh und 1 Himpten Roggen.

Um auf die im April 1807 ausgeschriebene extraordinäre Kriegssteuer zurückzukommen, so machte Belleville am 14. Mai der Exekutivkommission wegen des geringen, weit hinter seinen Erwartungen zurückbleibenden Ertrages der Steuer Vorwürfe. Nach der ausdrücklichen Erklärung der Stände, führte der Intendant aus, sei doch die ausserordentliche Steuer lediglich dazu bestimmt, das Aversionalquantum mit monatlich 1 200 000 Fr. aufzubringen. Gleichwohl würden die Erträge derselben, wie sich aus den ihm überreichten Etats ergebe, zu Ausgaben verwandt, die sonst mit den Einkünften aus den ordinären Steuern bestritten seien. Bislang sei von den auf die Kriegssteuer eingehenden Geldern noch nicht das Geringste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in die Kasse des Receveurs abgeliefert worden. Überhaupt herrsche seit langer Zeit in dem Provinzialkassen- und Rechnungswesen ein undurchdringliches Dunkel. Auch durch die wöchentlich eingereichten Rechnungsextrakte werde man nicht über den Ertrag und die Verwendung der Steuern aufgeklärt. Die Exekutivkommission solle den landschaftlichen Behörden den gemessenen Befehl erteilen, dass die bei den Landrentereien eingehenden Gelder unverzüglich an die ständische Generalkasse abgesandt würden, und dass deren eigenmächtige Verwendung hinfort unterbleibe.

Die Exekutivkommission kam dem Befehle des Intendanten nach, erlaubte sich aber in ihrem Antwortschreiben vom 16. Mai die Bemerkung, die ausserordentliche Steuer sei nicht als eine Vermehrung der zur Disposition der französischen Regierung stehenden Mittel oder als eine neue Geldquelle anzusehen, sondern nur als ein Ersatz für die Mittel, mit denen die Stände bisher die Bedürfnisse der Armee befriedigt hätten, und die jetzt auf jeden Fall fortfallen müssten. Das hiess mit anderen Worten: Die Einkünfte aus den gewöhnlichen Steuern werden dem französischen Gouvernement ganz entzogen. Zur Unterhaltung der Armee dienen hinfort nur die ausserordentlichen Kontributionen. — Natürlich konnte da von dem Ertrage der Kriegssteuer nichts zur Ablieferung an den Receveur übrig bleiben.

Weil der französischen Armeekasse aus der ausserordentlichen Steuer ein nennenswerter Ertrag nicht erwuchs, nahm Belleville auf andere Hülfsquellen Bedacht. Bereits zu Anfang April hatte er die Kammer angewiesen, in den herrschaftlichen Forsten alles Holz fällen zu lassen, wofür man irgend Käufer finden könne. Hannoverscherseits beeilte man sich aber auch hiermit nicht. Vorläufig begnügte man sich damit, Vorstellungen gegen die Vornahme von Holzhauungen einzureichen, in denen namentlich auf den Mangel an Käufern hingewiesen wurde. Dann erklärte man, wie uns bereits bekannt ist [1]), den Holzhieb mit einer Million Francs in Wechseln abkaufen zu wollen, und stellte dem Intendanten zu dem Ende zehn Billets à 100 000 Francs zu. In den ersten Junitagen nahm man aber die Einstellung der Zahlungen für die hannoversche Verwaltung zum Vorwande, um die Einlösung der Billets — es handelte sich noch um 800 000 Francs — zu verweigern. Das Landesdeputations-Kollegium beschloss in einer Sitzung vom 3. Juni, man könne sich weder zur Realisierung jener Verschreibungen, noch zur Ausstellung neuer Wechsel verbindlich machen, indem man die besagten Billets nur in der Voraussetzung ausgestellt habe, dass man solche mit den

---

1) S. S. 203.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laufenden Einnahmen, deren Verwendung nun untersagt sei, einlösen könne.

Eine neue finanzielle Massregel brachte Belleville zu Beginn des Juni in Vorschlag. Er sei überzeugt, schrieb er am 2. Juni an die Exekutivkommission, dass auf eine höfliche Aufforderung der Stände hin 500—600 der wohlhabendsten Einwohner sich mit Freuden würden bereit finden lassen, der Regierung die nötigen Summen mittelst eines freiwilligen Darlehens vorzustrecken. Sollte eine solche Aufforderung wider Erwarten resultatlos bleiben, so müsse an Stelle der Freiwilligkeit Zwang treten. Die hannoverschen Behörden sollten also eine Liste der reichsten Personen im Lande anfertigen, deren Vermögen taxieren und ihnen befehlen, ein halbes Jahr hindurch in jedem Monate 500 000 Francs an die Kammerkasse zu zahlen. Die üblichen Zinsen und die successive Rückzahlung der Darlehen möchten zugesichert werden; auch sei man französischerseits bereit, jede gewünschte Garantie zu übernehmen.

Dieser Vorschlag stiess aber sowohl bei der Exekutivkommission als auch bei dem Landesdeputations-Kollegium auf heftigen Widerstand. Beide Behörden versagten rundweg ihre Mitwirkung zu einer solchen Massregel [1]). Belleville antwortete am 5. Juni mit Drohungen. „Eure Halsstarrigkeit und Eure Weigerungen“, schrieb er, „sind nicht mehr zu entschuldigen. Man wird sie als einen feindseligen Widerstand und als einen Missbrauch der Schonung, welche Hannover bislang in besonderem Masse erfahren hat, kurz als eine strafbare Undankbarkeit ansehen und unterdrücken. Sicherlich werden militärische Exekutionen an die Stelle der erfolglosen Aufforderungen treten“.

Jetzt lenkte das Landesdeputations-Kollegium ein. Am 12. Juni erging „an alle Einwohner des hiesigen Landes, welche sich dazu im stande befanden, und insonderheit die vermögenderen derselben“ die Aufforderung, dass sie „dem bedrängten Vaterlande, so weit ihre noch übrigen Kräfte reichten, mit zinsbaren Darlehen auf einige Jahre zu Hülfe kommen möchten“ [2]). Der Mindestbetrag eines Darlehens war auf 100 ℔ festgesetzt. Übrigens war weder die Höhe des Zinsfusses angegeben, noch von irgend welcher Garantie, dass die Zinsen auch wirklich ausgezahlt werden sollten, die Rede. Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass das Ausschreiben keinen Erfolg hatte. Der Gesamtbetrag der eingezahlten Gelder belief sich auf — 2850 ℔ (!) [3]). — Belleville geriet darüber in

[1]) Exekutivkommission an Belleville, 4. Juni 1807.

[2]) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 48.

[3]) Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover IV, 61.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

grossen Zorn. In scharfen Worten hielt er am 9. Juli der Exekutivkommission ihr unziemliches Benehmen vor. „Man hat“, schrieb er, „sich den Anschein gegeben, als ob man eine Kriegssteuer anlegen wolle, man hat eine Anleihe angekündigt; leere Scheinbilder der Nachgiebigkeit und ein würdiges Seitenstück zu den Versicherungen der Unterwerfung, welche die Stände nicht hindern, beständig nach ihrem eigenen Willen zu thun. Was hat die Kriegssteuer eingebracht? was die Anleihe? Antworten Sie nicht mit Ausflüchten, sondern mit Ziffern und barem Gelde. Es ist die höchste Zeit, dass einem solchen Zustande ein Ende bereitet wird.“ Zugleich gab Belleville an, er habe den Kaiser von dem fortdauernden Ungehorsam der Stände in Kenntnis gesetzt.

Es konnte nicht fehlen, dass Napoleon über das Benehmen der hannoverschen Stände immer mehr aufgebracht wurde. Mehrfach musste Daru dem Intendanten Belleville Vorwürfe machen, dass Hannover gar nichts bezahle; Vorwürfe, welche der letztere nur in der Weise von sich abwehren konnte, dass er auf die Nutzlosigkeit seiner wiederholten Aufforderungen an die hannoverschen Behörden und auf die hartnäckige Opposition der Stände hinwies.

Am 22. Juli erteilte Napoleon dem Marschall Berthier den Auftrag, sich gelegentlich einer grösseren Inspektionsreise auch nach Hannover zu begeben, dort die Kommission der Stände zu versammeln und ihr zu verkünden, „dass die Zeit der Winkelzüge (tergiversations) vorbei sei, und dass die neun Millionen Kriegskontribution unverzüglich bis auf den letzten Sou bezahlt werden müssten. Von einer Anwesenheit des französischen Marschalls in Hannover ist jedoch nichts bekannt. Hingegen liess Napoleon zu Anfang August dem Intendanten Belleville durch Daru mitteilen, er solle die Stände einberufen und von ihnen die sofortige Berichtigung des ganzen Rückstandes fordern. Es sei sein (Napoleons) fester und unwiderruflicher Entschluss, von seinen Forderungen auch nicht im geringsten abzugehen.

Die Ansprüche des französischen Kaisers betrugen damals 19,9 Millionen Francs (9,1 Millionen Kriegskontribution und 9 $\times$ 1,2 Millionen Francs monatliches Abonnement) [1]). Davon kamen in Abrechnung bloss die an den Receveur abgelieferten Gelder und einige Ausgaben, deren Absetzung ausdrücklich von Napoleon zugestanden worden war, so die für die Lieferung von Pferden an die französische Armee und für die Verproviantierung der Festung Hameln. Alles in allem waren 3 009 721 Fr. zur Absetzung qualificiert, so dass die Gesamtsumme der französischen Forderungen bis Ende Juli sich auf 16 890 721 Fr. stellte.

[1]) Correspondance de Napoléon Ier XV, 438.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Zusammenberufung der Provinzialstände, wie sie Mortier im September 1803 vorgenommen hatte, hat dem Anschein nach nicht stattgefunden. Es dürfte dabei geblieben sein, dass Belleville persönlich in einer Sitzung des Landesdeputations-Kollegiums erschien, um den kaiserlichen Willen kund zu thun. — Das Kollegium entschloss sich nunmehr (10. August) den Versuch zu machen, ob sich nicht im Auslande eine Anleihe abschliessen lasse. Man ersuchte zu dem Ende den Landrat von Meding, sich nach Holland zu begeben und dort auf den Kredit der gesamten hannoverschen Landschaften und unter Verpfändung sämtlicher ständischen Einkünfte eine Anleihe von mindestens vier Millionen Francs aufzunehmen [1]). Da Meding es aber ablehnte, sich einer solchen Mission zu unterziehen — er behauptete, die hannoverschen Lande seien schon zu sehr mit Schulden überhäuft, als dass sie weitere Anleihen zu tragen vermöchten —, so wurde der Justizrat von Bülow mit der Sendung beauftragt. Die Reise verlief, wie zu erwarten stand, ohne positives Ergebnis. Alle Versuche, die Bülow in Amsterdam und Rotterdam machte, um Geld zu erhalten, schlugen fehl. Von dem berühmten Bankhause Hope und Comp. zu Amsterdam erhielt der hannoversche Abgesandte die Antwort, dass die gegenwärtigen Verhältnisse es ihrem und jedem anderen reellen Hause unmöglich machten, sich mit dem Geschäfte zu befassen. Noch nie seien die Zeiten für derartige Kreditgeschäfte so ungünstig gewesen wie jetzt. Die holländische Regierung habe kürzlich eine im eigenen Lande unter den lockendsten Bedingungen ausgeschriebene Anleihe nur mit grosser Mühe zu stande bringen können. Die sächsische Krone habe auf ihre in der holländischen Bank deponierten Brillanten nur zwei Drittel des noch dazu sehr gering angeschlagenen Wertes zu schweren Bedingungen angeliehen erhalten. Andere Regierungen hätten vergeblich um Darlehen nachgesucht. So habe Ungarn keinen Kredit gefunden, trotz der angebotenen Verbürgung der reichsten Magnaten und der kaiserlichen Garantie. Auch Preussen sei abgewiesen worden, obwohl die ersten Banquiers: Splittgerber, Schickler u. a. m. ihre Bürgschaft angetragen hätten [2]). Ebenso hätten sich die deutschen Kleinstaaten ohne Erfolg um holländisches Geld bemüht. — Hannover habe noch viel weniger Aussichten als jene Länder; denn es sei eine vom Feinde besetzte Provinz, deren Schicksal unentschieden sei,

---

[1]) Landesdeputations-Kollegium an Meding, 10. August 1807.

[2]) Das war nicht ganz richtig. Man hatte vielmehr auf preussischer Seite die Verhandlungen abgebrochen, weil die gestellten Bedingungen zu ungünstig schienen. Vgl. v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhange mit den Schicksalen des Gesamtstaates Preussen II, 31 ff., 65, Anm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

während die anderen Staaten doch einen Herrn und Frieden hätten. Wenn das Kurfürstentum zu Beginn der ersten französischen Okkupation von den Hansestädten Geld erhalten habe, so sei das auf die französische Dazwischenkunft zurückzuführen. Jetzt, wo Hannover um vieles ärmer und verschuldeter geworden sei, werde sich erst recht niemand freiwillig dazu verstehen, den Ständen ein Darlehen zu gewähren, selbst dann nicht, wenn das Landesdeputations-Kollegium 50 Prozent verlieren wolle [1]). In ähnlicher Weise äusserten sich die anderen Bankhäuser, bei welchen Bülow anklopfte. Nicht als ob es in den reichen holländischen Handelsstädten an Geld gefehlt hätte. Allein in Amsterdam waren, wie der hannoversche Deputierte in einem jener Handelshäuser erfuhr, 50 Millionen Gulden an barem Gelde vorhanden und gegen hinlängliche Sicherheit zu haben. Für sicher wurde aber — so gross war die Unsicherheit der damaligen Weltlage — nur ein hinterlegtes Pfand gehalten. Unverrichteter Sache musste Bülow nach Hannover zurückkehren.

Hier hatten inzwischen die Stände ihre Opposition gegen die Massnahmen der französischen Autoritäten fortgesetzt. Recht offenkundig trat dieselbe in der zweiten Hälfte des August hervor. Um diese Zeit (18. August) erhielt das Landesdeputations-Kollegium von dem Generalgouverneur Lasalcette die offizielle Mitteilung, dass die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen dem neuerrichteten Königreiche Westfalen einverleibt seien. Lasalcette richtete zugleich an das Kollegium die Aufforderung, zwei oder drei Deputierte aus der Provinz Göttingen nach Paris zu senden, um dem neuen Landesherrn zu huldigen. Die hannoversche Behörde beschloss aber in einer sofort anberaumten Plenarsitzung, dem General mitzuteilen, „die Pflichten des Landesdeputations-Kollegiums machten es ihm wie den Ständen überhaupt zu einer moralischen Unmöglichkeit einen solchen Schritt zu thun; man müsse sich also davon dispensieren, den gegebenen Wink zu befolgen“ [2]).

Der französische General war nicht gesonnen, eine solche Weigerung ruhig hinzunehmen. Die Mitglieder des Kollegiums mussten sich auf sein Geheiss am 19. August, abends 6 Uhr zu einer ausserordentlichen Sitzung einfinden. In dieser Versammlung erschien der Generalgouverneur in Begleitung des Intendanten Belleville

---

[1]) Bericht Bülows an das Landesdeputations-Kollegium, Amsterdam 1. September 1807.

[2]) Sitzungsprotokoll vom 18. August. In demselben heisst es eingangs: „Die Botschaft (Lasalcettes) erregte in der Versammlung eine allgemeine Sensation und Niedergeschlagenheit. Dass man in den Antrag nicht hineingehen könne, darüber herrschte in der Versammlung nur eine Stimme“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und überhäufte die Deputierten wegen ihres Ungehorsams mit den bittersten Vorwürfen. Er sei gekommen, behauptete er, um den Beratungen ein Ende zu machen und das Kollegium aufzulösen. Im Falle weiterer Widersetzlichkeit werde er dessen Mitglieder durch militärische Exekution zur Raison bringen. — Wirklich wurde noch an demselben Abend dem Landrat von Grote und dem Geheimen Kabinettsrat Brandes ein Kommando von je zwei Gendarmen und einigen zwanzig Mann Soldaten in das Haus gelegt [1]). In einem Berichte an Napoleon schilderte Lasalcette das ganze Benehmen der Stände in den schwärzesten Farben.

Jetzt war auch die Geduld des französischen Kaisers erschöpft. Eine Gesandtschaft der hannoverschen Stände — bestehend aus dem Hofmarschall von Löw, dem Hofrat Rehberg und einem nicht weiter bekannten Herrn von Lenthe — welche kurz zuvor in Paris eingetroffen war und um Verminderung der Kontribution, Freigebung der Zahlungen für die heimische Administration, Abwendung der gefürchteten Zerstückelung des Landes etc. nachsuchen sollte, liess Napoleon gar nicht vor sich. Der Minister des Auswärtigen, Champagny, musste den Deputierten ankündigen, der Kaiser sei mit den Ständen unzufrieden, Göttingen sei und bleibe für immer von Hannover getrennt, und man habe in Hannover augenblicklich alle auferlegten Kontributionen zu bezahlen. Wenn das nicht alsbald geschehe, so werde der Kaiser die Stände auflösen und Hannover als erobertes Land behandeln [2]).

Napoleon wartete aber nicht mehr ab, ob die Stände gehorchen würden, sondern erteilte dem General Lasalcette durch den Kriegsminister Berthier den Befehl, die Stände sofort aufzulösen und deren einflussreichste Mitglieder gefangen nach der Festung Hameln abzuführen [3]). Dementsprechend erfolgte am 17. September die Aufhebung des Landesdeputations-Kollegiums und der Provinzialstände. Am 20. September erliess Lasalcette einen Aufruf an das hannoversche Volk [4]), durch welchen die Auflösung der ständischen Behörden zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Es hiess darin u. a.: Seit langer Zeit seien die Stände den Befehlen der französischen Behörden ungehorsam gewesen. Oft hätten sie sich herausgenommen, über den Grund der Befehle zu beraten, statt dass es ihre Pflicht gewesen sei, die Mittel zu deren Ausführung

---

[1]) Sitzungsprotokoll vom 19. August.
[2]) Napoleon an Champagny, 6. September. Correspondance XVI, 9.
[3]) Napoleon an Berthier, 4. September. Das. S. 8.
[4]) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 77.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausfindig zu machen und zur Kenntnis des französischen Gouvernements zu bringen. So habe eine lange Erfahrung erwiesen, dass das Dasein der Stände nicht vereinbar sei mit der energischen Verwaltung, welche die Sicherheit und die Bedürfnisse der Armee in einem eroberten Lande erforderten. Der Kaiser habe sich darum genötigt gesehen, die Aufhebung der Stände anzuordnen[1]).

Gleichzeitig wurden fünf Mitglieder des Landesdeputations-Kollegiums, welche sich als besonders renitent erwiesen hatten, dem Befehle Napoleons gemäss verhaftet. Es waren: Abt Salfeld, Konsistorialrat Sextro, Landsyndikus Hofrat Meyer, Landrat von Grote und Kabinettsrat Brandes. Den beiden letzteren ward Hausarrest angekündigt, die anderen wurden nach der Festung Hameln abgeführt und dort mehrere Monate gefangen gehalten. Übrigens ward ihnen während ihrer Gefangenschaft eine anständige Behandlung zu teil. Namentlich gab der Festungskommandant, General Dorsner, ihnen „bei jeder Gelegenheit überzeugende Beweise von seiner Gewogenheit“[2]).

Man kann nicht anders sagen, als dass das Landesdeputations-Kollegium die Auflösung der ständischen Kollegien durch sein unkluges Verhalten selbst verschuldet habe. Hätte es sich aufrichtig bemüht, den Befehlen Napoleons nach Möglichkeit nachzukommen, so würde nicht allein die Aufhebung der Stände vermieden worden sein, sondern es wäre auch das Land sicher billigeren Kaufes davongekommen. Mannigfache Zeugnisse sprechen dafür, dass die Franzosen vor allem den guten Willen sehen wollten. So sagte „ein wohlunterrichteter Mann aus der Umgebung des Kaisers“ zu dem Landrat von Grote in Warschau, man müsse anfangen zu zahlen und gutwillig leisten, wozu man im stande sei, dann werde man auch auf Rücksicht rechnen können[3]). — In gleichem Sinne schrieb Belleville am 3. Februar 1807 an die Exekutivkommission, es sei möglich, dass man den völligen oder doch wenigstens teilweisen Erlass der ausserordentlichen Krigskontribution erhalten werde. Diese Gnade hänge allein von dem Eifer ab, den man an den Tag legen würde, um den Eingang der Steuern zu beschleunigen, und deren Ertrag so zu verwenden, dass die Armee keinen Mangel leide. — Jenen guten Willen haben die hannoverschen Stände aber ganz und gar nicht bewiesen. Vielmehr zeigten sie sich von vornherein

---

[1]) Was Mierzinsky in den „Erinnerungen aus Hannover und Hamburg“ S. 36 über den Grund berichtet, aus welchem die Stände aufgelöst seien, ist barer Unsinn.

[2]) Schreiben der drei Gefangenen an die Gouvernementskommission, Hameln, 3. November. Vgl. Fr. Rupstein, H. Ph. Sextro, eine Gedächtnisschrift S. 55.

[3]) Bericht Grotes an das Landesdeputations-Kollegium, Warschau, 5. März.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beflissen, den Intentionen der französischen Autoritäten entgegenzuarbeiten und deren Befehle zu umgehen, kaum, dass man sich Mühe gab, den Widerstand vor den Augen der französischen Behörden zu verschleiern. Ob die Stände sich dabei auf die ihnen nicht unbekannt gebliebene Abneigung des französischen Gouvernements, die ständischen Kollegien aufzulösen und eine französische Administration einzuführen, verliessen, ob sie auf einen Wechsel des Kriegsglücks im Osten hofften und darum die Verhandlungen möglichst in die Länge zu ziehen suchten, oder durch welche Motive sie sonst geleitet wurden, lässt sich nicht entscheiden. Das eine aber steht fest: die Opposition der Stände gegen die französischen Behörden hat nur unheilvolle Folgen für das Kurfürstentum gehabt.

Kapitel II.

Verhandlungen der Gouvernementskommission mit den französischen Behörden bis zu der Aufstellung eines Budgets für die hannoversche Verwaltung.

Es war von grosser Bedeutung für den Kurstaat, dass nach der Auflösung der Stände die innere Verwaltung des Landes nicht französischen Behörden übertragen wurde, sondern in den Händen einheimischer Beamten verblieb. Dem General Lasalcette war von Paris aus befohlen worden, an Stelle der Stände eine „administrierende Kommission“ einzusetzen. Der Generalgouverneur bediente sich zu diesem Zwecke der Exekutivkommission. „Beseelt von dem völligen Zutrauen in diejenige Kommission“, liess er sich in der Proklamation an das hannoversche Volk vom 20. September vernehmen, „welche unter dem Namen der Exekutivkommission vorhanden ist, auch nicht zweifelnd, dass dieselbe den Eifer, von welchem sie mir oft Beweise gegeben, verdoppeln werde, bestätige ich sie in ihrem Posten mit allen ihren Zuständigkeiten.“ „In Erwägung jedoch des Umfanges ihrer neuen Obliegenheiten“ vermehrte Lasalcette die Mitgliederzahl der Exekutivkommission auf neun Personen und bekleidete diese mit „aller der administrierenden Macht“, welche die Stände in den verschiedenen Provinzen gehabt hatten. Die sechs neu hinzutretenden Mitglieder waren der Hofrichter Graf von Hardenberg, die Kammerräte von Arnsswaldt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Sohn des ehemaligen Ministers) und von Schulte, der Konsistorialrat Kaufmann, der Landrat von Marschalk und der Kammersekretär Baring. Ausserdem sollte der Direktor des Truppenverpflegungswesens, Landesökonomierat Meyer, zu den Sitzungen der Kommission hinzugezogen werden, wenn die Verhandlungen sich um das Verpflegungswesen drehten.

Die neue Behörde nannte sich „Kommission des Gouvernements“ [1]). Für gewöhnlich hielt sie viermal in der Woche Versammlungen ab: des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags. Nicht selten nahm auch der Intendant Belleville an den Sitzungen teil. Das Direktorium der Kommission wechselte wöchentlich nach einem bestimmten Turnus. Dem jedesmaligen Vorsitzenden kam es zu, die einkommenden Sachen zu öffnen und unter die verschiedenen Mitglieder zu verteilen. Auch hatte er alle Originalien und Verordnungen, soweit sie nicht besonders wichtiger Natur waren, allein zu unterschreiben. Die Konzepte hingegen wurden von allen Mitgliedern der Kommission signiert.

Das thätigste und zugleich einflussreichste unter den Mitgliedern der Gouvernementskommission war ohne Frage Patje. Bei seiner ungewöhnlichen stilistischen Gewandtheit und vollkommenen Beherrschung der französischen Sprache, verstand es sich von selbst, dass er die schriftlichen Kommunikationen der Kommission mit den französischen Autoritäten zu entwerfen hatte. Wenn die Gouvernementskommission mit der Zeit auf einen leidlich guten Fuss mit den französischen Behörden gelangte, so war das lediglich das Verdienst Patjes, welcher seine Kollegen bei manchen Gelegenheiten von einer nutzlosen Widersetzlichkeit gegen die französischen Anordnungen zurückhielt. Der einsichtige Kabinettsrat schloss ganz richtig: wenn man das Vertrauen der französischen Machthaber besitze, so werde man leichter Gehör finden und des Guten viel mehr wirken können, als wenn man jene durch fortwährende Opposition aufbringe.

Freilich gab es unter den Mitgliedern der Gouvernementskommission manche, welche sich nur mit innerem Widerstreben dem Gebote der Klugheit fügten. Namentlich den Landräten von Meding und Münchhausen war als echt niedersächsischen Charakteren jede Nachgiebigkeit ein Greuel. So hatte Patje oft einen schweren Stand. Nicht selten kam es in den Sitzungen über die Frage, wie man sich den französischen Machthabern gegenüber zu verhalten habe, zu lebhaften und erregten Auseinandersetzungen. Auf die Dauer

---

[1]) Aus stilistischen Gründen werden wir im folgenden die Bezeichnung Gouvernementskommission gebrauchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber vermochten die widerstrebenden Elemente in der Kommission sich dem dominierenden Einflusse Patjes nicht zu entziehen.

Leider finden sich bei den Akten nur wenige Sitzungsprotokolle der Kommission. Vermutlich sind dieselben grösstenteils ebenso wie die Akten des Landesdeputations-Kollegiums bei dem Brande des Ständehauses in Hannover (6. Januar 1809) zu Grunde gegangen.

Ihre erste Verordnung erliess die Gouvernementskommission am 21. September 1807. Es ward den sämtlichen landschaftlichen Rechnungsführern und Einnehmern darin befohlen, ihre Erhebungen und Berechnungen in der hergebrachten Weise fortzusetzen. Die Lokaleinnehmer sollten die erhobenen Gelder wie bisher an die oberen Recepturen, diese sie an die Provinzialkassen abliefern. Die letzteren hatten die empfangenen Summen, sobald 1000 ℛ vorrätig waren, an die jetzt der Gouvernementskommission unterstellte landschaftliche Generalkasse einzusenden. Die sonstigen Ausgaben und Zahlungen der landschaftlichen Kassen sollten bis auf weitere Verfügung unterbleiben. Nur wenn von der General-Verpflegungskommission — einer Behörde, welche durch Kombination der ehemaligen General-Magazindirektion und des General-Kriegskommissariats entstanden und am 8. December 1806 ins Leben getreten war, — Anweisungen auf einzelne landschaftliche Kassen erteilt wurden, durften diese berichtigt werden.

Bei der Einsetzung der Gouvernementskommission hatte Lasalcette zugleich angeordnet, dass in jeder Provinz ein Subdelegierter ernannt werden sollte, um die Befehle der Kommission auszuführen. Im Hinblick auf frühere unliebsame Vorkommnisse wurde von dem Generalgouverneur ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Subdelegierten niemals über die Befehle, welche ihnen zu teil würden, ratschlagen, sondern nur deren prompteste Ausführung besorgen sollten.

Für jeden Subdelegiertenposten hatte die Gouvernementskommission dem Gouverneur drei geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Wohlweislich präsentierte sie nur solche Kandidaten, welche durch ihre frühere Stellung mit der ständischen Verwaltung wohl vertraut und daher im stande waren, die landschaftlichen Geschäfte weiterzuführen. Lasalcette wählte aus den Vorgeschlagenen für Calenberg den General und Landrat von Wangenheim, für Lüneburg den Landsyndikus Hofrat Jacobi zu Celle, für Bremen-Verden den Landsyndikus Rose zu Stade, für Lauenburg den Landsyndikus Gottschalk zu Ratzeburg, für Hoya den Landsyndikus von Reiche zu Nienburg a. W. und endlich für Hadeln den Bürgermeister Götze zu Otterndorf. — Diese Subdelegierten standen hinsichtlich aller

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Angelegenheiten, welche sich auf die französischen Truppen und deren Alliierte bezogen, also in allen Verpflegungs-, Einquartierungs-, Kriegerfuhren-, Kriegssteuer- und ähnlichen Sachen, unter der Direktion der Gouvernementskommission. In den inneren Landesangelegenheiten, welche mit der französischen Okkupation nichts zu thun hatten, waren sie dagegen dem Regierungskollegium zu Hannover bzw. den Regierungen zu Stade und Ratzeburg untergeordnet.

Französischerseits erwartete man von den neuernannten Behörden vor allen Dingen die schleunige Berichtigung der rückständigen Kontribution. Am 24. September trat die Gouvernementskommission zu einer Beratung über die Frage zusammen, ob man sich überhaupt auf die Bezahlung der Kontribution einlassen solle. Die meisten Mitglieder sprachen sich dafür aus, weil die Franzosen sonst zu den härtesten und gewaltsamsten Massregeln greifen würden. Eine gegenteilige Ansicht vertrat allein der Landrat von Meding. — Es kam dann zur Besprechung, wie viel man bieten wolle. Patje meinte, man werde keine bestimmte Summe zu versprechen haben; indessen müsse doch etwas Bedeutendes herauskommen, etwa drei Millionen Francs. Was den Modus der neuen Steuer betraf, so hielt der Geheime Kabinettsrat eine Erneuerung und etwaige Erhöhung der alten Kriegssteuern für unthunlich. Denn, führte er aus, die Beibehaltung derselben bringe es mit sich, dass in den einzelnen Provinzen verschiedene Steuern ausgeschrieben werden müssten. Hierzu werde Belleville aber seine Einwilligung nicht geben, da er eine Absonderung der verschiedenen Landschaften nicht mehr anerkenne. Nach seiner Meinung müsse daher ein ganz neuer, allgemein anwendbarer Steuerplan, bei dem ein bedeutender Ertrag zu erwarten sei, gewählt werden. Zu einer solchen Steuer eigne sich entweder eine Kopf- oder eine Vermögenssteuer. Die letztere dürfte aus Billigkeitsgründen den Vorzug verdienen. Er stelle also den Antrag eine Vermögenssteuer einzuführen. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, würde diese nicht nach dem Kapitalvermögen, sondern nach der vorjährigen Einnahme, welche ein jeder an Eidesstatt deklarieren müsste, anzulegen sein. Am besten würde die Abgabe progressiv sein, dergestalt, dass sie bei einem Einkommen von 10 000 ℛ bis auf ein Fünftel der ganzjährigen Einnahme steige.

Nicht alle Mitglieder der Gouvernementskommission waren mit dem Vorschlage Patjes einverstanden. Der Kammerrat von Schulte sprach für die Anlage einer Kopfsteuer. Auf diese Weise, gab er an, werde auch die zahlreiche Klasse derjenigen Leute zu der Steuer herangezogen, welche keine 100 ℛ Einnahme hätten, aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch ein Weniges beitragen könnten. Einer Überbürdung der geringeren Leute lasse sich dadurch vorbeugen, dass man die Unterthanen wie bei der bereits bestehenden Klassensteuer in gewisse Klassen einteile. Die Beiträge der unteren Stände könnten dabei ja ganz gering, die der höheren aber sehr hoch bemessen werden.

Unter den Gründen gegen eine Vermögenssteuer, wie sie Patje vorgeschlagen hatte, ward namentlich angeführt, dass es dem französischen Intendanten durch die Vermögensdeklarationen erleichtert würde, zu erzwungenen Anleihen und anderen harten Massregeln gegen die wohlhabenden Klassen zu greifen. Diesem Einwurfe hielt aber Patje entgegen: wenn Belleville sich mit solchen Plänen trage, so könne er sie auf eine noch ungleich härtere Weise durch Vervielfältigung der bisherigen Kriegssteuerbeiträge oder durch willkürliche Taxation der vermögenderen Einwohner bewirken. Zudem werde der Intendant schwerlich einem Plane seine Zustimmung geben, welchem eine Kopfsteuer zu Grunde gelegt sei.

Schliesslich einigte man sich in der Gouvernementskommission dahin, bei Belleville eine kombinierte Kopf- und Vermögenssteuer in Vorschlag zu bringen. Für diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen weniger als 300 ₰ betrug, wurde eine Kopfsteuer in Aussicht genommen, und zwar sollten sie für sich und jedes Mitglied ihrer Familie über 14 Jahre 18 *mgr* zahlen; doch sollte der Höchstbetrag für eine solche Familie die Summe von 3 ₰ nicht überschreiten. Die progressive Vermögenssteuer wollte die Kommission bei einem Einkommen von 300 ₰ und darüber eintreten lassen. Die Progression sollte von 1 % bei 300 ₰ Einkommen bis zu 25 % bei 12 000 ₰ fortschreiten. Hierbei sollten aber bloss wirkliche Einkünfte in Betracht kommen: Zinsen, Pensionen und Besoldungen, welche nicht ausgezahlt worden waren, sollten auch bei der Vermögensdeklaration nicht berechnet werden. Um Belleville zu bewegen, künftighin von einem gezwungenen Anlehen Abstand zu nehmen, sollte in dem Steuerausschreiben erklärt werden, dass die neue Steuer ein Vorschuss der Landeseinwohner auf die nach dem Frieden zu entrichtenden Abgaben sei, dergestalt, dass sie bereits den Charakter eines Darlehens trage [1]).

Belleville war mit dem vorgelegten Plane, von dem er nur einen geringen, der Höhe der Kriegskontribution bei weitem nicht entsprechenden Ertrag erwarten zu dürfen glaubte, durchaus nicht zufrieden. Er machte seine Zustimmung davon abhängig, dass die Ansätze der Steuer verdoppelt würden (3. Oktober). Als die

[1]) Sitzungsprotokoll der Gouvernementskommission vom 24. September 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gouvernementskommission hierauf nicht eingehen wollte, drohte der Intendant das Benehmen der Kommission, welches nur eine Fortsetzung der von den Ständen geübten Taktik sei, höheren Orts anzeigen zu wollen. Die Vorstellungen der Kommission beschwichtigten ihn aber soweit, dass er sich mit dem vorläufigen Erlasse der geplanten Steuerverordnung einverstanden erklärte; mit dem Vorbehalte freilich, dass man hannoverscherseits sich zur Verdoppelung der Ansätze für den Fall anheischig machen müsse, dass Daru den vorgelegten Steuerplan nicht annehmbar finde. Auch gab der französische Intendant anheim, man möge einige Deputierte an Daru absenden, um dessen Zustimmung zu erwirken.

Demgemäss erfolgte das neue Kontributionsausschreiben am 21. Oktober [1]). Es war nicht von der Gouvernementskommission unterschrieben, sondern von Belleville, der sich bereit erklärt hatte, alle Massregeln, deren Odium die Kommission nicht gern auf sich nehmen möchte, mit seinem Namen zu decken. Nach der Verordnung war zu bezahlen bei einem jährlichen Einkommen von

300—400 ℛ℔	.....	1 % des Einkommens
400—600 „	.....	2 „ „ „
600—800 „	.....	3 „ „ „
800—1 000 „	.....	4 „ „ „
1 000—2 000 „	.....	5 „ „ „
2 000—3 000 „	.....	8 „ „ „
3 000—5 000 „	.....	10 „ „ „
5 000—7 000 „	.....	12 „ „ „
7 000—9 000 „	.....	15 „ „ „
9 000—12 000 „	.....	20 „ „ „
12 000 und darüber	...	25 „ „ „

Alle Personen mit einem Einkommen von weniger als 300 ℛ℔ sollten, wie die Kommission vorgeschlagen hatte, für sich und jede Person ihres Haushalts über 14 Jahre ein Kopfgeld von 18 *mgr* entrichten. Für Dienstboten und Handwerksgesellen hatte die Herrschaft zu zahlen; dafür war sie berechtigt, deren Lohn um den Betrag der Abgabe zu kürzen. Frei von der Steuer gingen bloss die Lehrburschen der Handwerker und die geringeren Dienstboten aus, ferner das ehemalige hannoversche Militär, so weit es keine liegenden Gründe oder anderweitige erhebliche Einnahmen besass, und zuguterletzt die notorisch Armen. — Nonvalenten sollten bei der eigentlichen Einkommensteuer ein für allemal nicht statthaben.

Für die Berechnung des Einkommens ward das Jahr vom 1. Oktober 1806 bis dahin 1807 zu Grunde gelegt. Es kamen bei

[1]) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 86.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Deklaration in Betracht die Besoldungen, Dienstemolumente und Pensionen, welche in dem gedachten Zeitraume ausgezahlt waren, nebst allem damit verknüpften Nebenerwerbe; ferner die eingekommenen Zinsen von ausstehenden Kapitalien, die Einkünfte von allen liegenden Gründen, Häusern, Mühlen, Zehnten, Lehen, von Bergwerken und Salinen (sogenannte Kuxanteile), von Präbenden, Stiftern und Klöstern, Leibrenten, Apanagen u. s. w.; endlich der Erwerb aus dem Handel, den Manufakturen, Handwerken und Fabriken und alles sonstige Einkommen. Unumgänglich notwendige Betriebskosten für Ackerbau, Handel und Gewerbe durften von der Gesamtsumme der Einnahme abgerechnet werden.

Die Veranlagung der Steuer sollte in den Ämtern durch die „Beamten", in den geschlossenen Gerichten durch die Gerichtshalter und in den mit der Jurisdiktion versehenen Städten durch die Magistrate geschehen. Bei diesen Behörden hatten die Unterthanen ihre an Eidesstatt abzugebenden Deklarationen einzureichen. Nach den Deklarationen berechneten dann die Beamten die zu zahlenden Steuerbeträge. Doch stand es einem jeden Steuerzahler frei, die Berechnung der nach seinem Einkommen zu entrichtenden Steuer selbst vorzunehmen.

Für den Fall, dass der Verdacht falscher Angaben vorliegen sollte, war die Einsetzung besonderer Kommissionen vorgesehen. Vor diesen hatte der Betreffende seine Deklaration eidlich zu erhärten. Stellte sich bei der darauf folgenden detaillierten Berechnung des Einkommens die Unrichtigkeit der gemachten Angaben heraus, so sollte den Schuldigen schwere Strafe treffen. — Die Erhebung der Steuer sollte von den gewöhnlichen Receptoren vorgenommen werden. Drei Termine waren für dieselbe festgesetzt: der 15. November und 15. December 1807 und der 15. Januar 1808. Spätestens bis zum 15. des jedesmal folgenden Monats sollten die bei den Recepturen eingegangenen Beträge an die Provinzialkasse eingesandt und von diesen wöchentlich an den Rechnungsführer der Generalkasse der Gouvernementskommission, Kommissar Eisendecher, abgeliefert werden.

Die im vorstehenden beschriebene Kriegskontribution, neben der übrigens die „ausserordentliche monatliche Kriegssteuer" bestehen blieb, wird durch den Umstand besonders merkwürdig, dass sie die erste Steuer war, welche in dem ganzen Umfange des Kurfürstentums (Göttingen-Grubenhagen und Osnabrück ausgenommen) nach einerlei Massstab angelegt worden ist.

Leider sind wir nicht darüber unterrichtet, wie weit der Deklarationszwang sich bei dieser Steuer bewährt hat. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gouvernementskommission suchte die Deklaranten dadurch zur richtigen Angabe des Vermögens anzuspornen, dass sie die Wiedererstattung der Steuer in späterer Zeit in Aussicht stellte. So hiess es in einer „Instruktion für sämtliche Obrigkeiten und Beamte der hiesigen Lande, die unter dem 21. Oktober 1807 ausgeschriebene Kriegskontribution betreffend“ (23. Oktober): da die gegenwärtige Auflage für diejenigen, welche erhebliche Summen bezahlen müssten, mehr wie ein gezwungenes Anlehen, denn wie eine eigentliche Kontribution zu betrachten sei, und da man als gewiss voraussetzen dürfe, es „werde selbigen nach wiederhergestellter Ruhe ein verhältnismässiger Ersatz der von ihnen zu erlegenden grossen Summen zu teil werden“ [1]), so sei dies ein um so dringenderer Grund, dass sich niemand in seinem Beitrage zu gering ansetze. — Bei der Rechtlichkeit des hannoverschen Charakters dürfen wir wohl annehmen, dass die Angaben im allgemeinen nicht allzuweit hinter dem wahren Betrage zurückgeblieben sind. Aus einigen eingegangenen Reklamationen ergiebt sich, dass die auf Grund der eingereichten Deklarationen angesetzten Beitragssummen zum Teil ausserordentlich hoch waren. So musste ein Oberst von Hodenberg im Lüneburgischen, der im Jahre 1804 98 ℛ℔, im Jahre 1805 187 ℛ℔ und im Jahre 1807 174 ℛ℔ an Kriegssteuern entrichtet hatte, jetzt wegen der am 21. Oktober ausgeschriebenen Kontribution nicht weniger als 400 ℛ℔ erlegen.

Auch der Totalertrag, den die Kontribution vom 21. Oktober gehabt hat, ist recht erheblich: er beläuft sich auf 413 997 ℛ℔ 34 *mgr*. Auf die einzelnen Provinzen verteilt sich diese Summe folgendermassen:

Calenberg	111 042	ℛ℔	19	*mgr*	5	℔
Lüneburg	130 312	„	9	„	0	„
Bremen-Verden	86 132	„	22	„	6	„
Hoya	42 226	„	30	„	4	„
Lauenburg	26 894	„	2	„	2	„
Hadeln	11 708	„	6	„	6	„
Diepholz	5 681	„	1	„	1	„
Sa.	413 997	ℛ℔	34	*mgr*.		

Der weitaus grösste Teil des Ertrages, nämlich 392 939 ℛ℔ 9 *mgr* 2 ℔, ist an den Receveur de Vaux abgeliefert worden.

Die französischen Behörden waren indessen durch das Ergebnis der Kontribution nicht zufriedengestellt. Die Deputation, welche die Gouvernementskommission gemäss der Aufforderung Bellevilles zu

[1]) Das ist natürlich nie geschehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anfang Oktober 1807 an den Generalintendanten Daru abgeschickt hatte, um ihn zu bestimmen, dass er sich mit der geplanten Steuer begnügen möge, hatte sich keiner günstigen Aufnahme zu erfreuen. Daru wies den Intendanten Belleville vielmehr nachdrücklich an, geeignete Schritte zu unternehmen, damit endlich die Kriegskontribution von 9,1 Millionen Francs und die seit einem Jahre zahlbaren monatlichen 1 200 000 Fr. berichtigt würden, und machte zu dem Ende selbst eine Reihe von Massregeln namhaft. Die Vorschläge Darus wurden von Belleville und der Gouvernementskommission in zwei Konferenzen am 20. und 21. Oktober gemeinschaftlich beraten. Obenan stand die Verdoppelung der geplanten Kriegssteuer. Die Mitglieder der Kommission machten hierzu bemerklich, es werde besser sein, wenn man bei dem einfachen Betrage bleibe. Je geringer die Abgabe sei, um so eher stehe zu hoffen, dass die Deklarationen der Wahrheit entsprechen würden, und um so leichter könnten dieselben als Basis für die Anlage einer gleichen Steuer dienen. Ebenso wenig erhielt eine zweite von Daru empfohlene Massregel, die Vornahme ausserordentlicher Hauungen in den Domanialwaldungen, den Beifall der Gouvernementskommission. Letztere stellte vor, dass solche Holzhiebe bei dem Mangel an Käufern aussichtslos und auch bereits mehrfach ohne Erfolg versucht seien. Erst vor kurzer Zeit habe man einen Kommissar nach den Hansestädten geschickt, um dort Holzverkäufe in das Werk zu setzen, ohne dass es gelungen sei Käufer zu finden. Man wolle die Bemühungen erneuern, um 500 000 Fr. durch Holzverkäufe zu erhalten; dies sei aber auch das Äusserste, wozu man sich Hoffnung machen dürfe. Drittens war von Daru anheimgegeben worden, man möge den Versuch machen, eine Anleihe zu erhalten, sei es nun im Inlande oder im Auslande. Dem gegenüber wurde von der Kommission auf die gänzliche Kreditlosigkeit des Landes hingewiesen. Zumal seit der Aufhebung der Stände sei alle Aussicht geschwunden, im Auslande Geld zu erhalten, da jene allein in der Lage gewesen wären, eine annehmbare Sicherheit zu bieten. — Wenn Daru speziell empfohlen hatte, auf die landesherrlichen Domänen Anleihen aufzunehmen, so erklärte die Kommission ihre Mitwirkung hierzu verweigern zu müssen. Denn entweder gehörten die Domänen dem Könige von England, dann könne man ohne dessen Einwilligung nicht darüber verfügen, oder sie gehörten dem Kaiser Napoleon, dann komme es den französischen Behörden zu, Verfügung über die Domänen zu treffen. Ohne die förmliche Garantie des Königs von England werde übrigens kein hannoverscher Unterthan sein Geld an den Ankauf hannoverscher Domänen wagen. Davon abgesehen seien die Landeseinwohner bereits zu sehr verarmt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als dass sie neue Vorschüsse herzugeben vermöchten. Vollends zerstöre die französischerseits befohlene Suspension der Auszahlung von Zinsen alle Hoffnung, irgendwo eine Anleihe bewerkstelligen zu können. Endlich erklärte die Gouvernementskommission auch die von Daru vorgeschlagene Erhöhung der indirekten Steuern für unthunlich. Einesteils seien im Hannoverschen bereits beträchtliche indirekte Abgaben vorhanden, anderenteils würde eine Erhöhung schon darum wenig Erfolg haben, weil die Unterthanen sich in der Konsumtion nach Möglichkeit einschränkten. Ausserdem verlange eine Erhöhung der indirekten Steuern längere Zeit, während der Befehl doch auf schleunige Abtragung der Kriegskontribution laute.

Da sich die Gouvernementskommission so allen Vorschlägen des Generalintendanten versagte, so musste Belleville auf eigene Faust vorgehen. Seit den Konferenzen vom 20. und 21. Oktober war es bei ihm beschlossene Sache, die Napoleonischen Forderungen, so weit sie nicht durch die auf drei Millionen Francs veranschlagte allgemeine Kriegssteuer gedeckt würden, oder wegen der Vereinigung der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen mit dem Königreiche Westfalen in Fortfall kämen, vermittelst einer Zwangsanleihe aufzubringen. Es handelte sich um etwa zehn Millionen Francs.

Vorläufig forderte der französische Intendant, um eine Basis für die gezwungene Anleihe zu gewinnen, am 22. Oktober 1807 von sämtlichen Beamten und Magistratspersonen ein Verzeichnis der am höchsten Besteuerten ein. Nur solche Personen waren darin aufzunehmen, deren Beitrag zu den ordinären Steuern vor den Kriegszeiten sich auf 60 ℔ und darüber belaufen hatte. Auf Exemtion der Person oder Privilegien des Eigentums sollte hierbei keine Rücksicht genommen werden. — Gleichzeitig liess Belleville an die Subdelegierten die Aufforderung ergehen, sie sollten nach dem Eingange der Verzeichnisse die Namen der 2000 Meistbesteuerten, ausziehen. Davon sollten auf Calenberg 460, Lüneburg 580, Bremen-Verden 504, Hoya 280, Lauenburg 112 und Hadeln 56 entfallen.

Die Subdelegierten konnten dem Befehle des Intendanten nur teilweise nachkommen. Der General von Wangenheim sah sich zu der Anzeige genötigt, dass im Calenbergischen überhaupt kein Steuerpflichtiger vorhanden sei, welcher 60 ℔ Steuern oder gar mehr bezahle. Da die Hauptsteuer in dieser Provinz der Konsumtionslicent war, so hat das weiter nichts Verwunderliches. Im Lüneburgischen waren nach den Berichten des Subdelegierten Jacobi abgesehen von den Exemten 117 Personen vorhanden, deren Beitrag die Summe von 60 ℔ erreichte. — Belleville war mit den Antworten der Subdelegierten sehr unzufrieden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In besonderem Masse ereiferte er sich über den Bericht Wangenheims. Am 9. November schrieb er an die Gouvernementskommission, die Antwort des calenbergischen Subdelegierten könne nur den böswilligen Zweck haben, die Ausführung der Ordre um einen Monat zu verzögern, ein System, das man hannoverscherseits seit langer Zeit befolge. Seine Absicht sei gewesen, die vermögendsten Einwohner des Kurfürstentums kennen zu lernen, und dies habe er deutlich zu erkennen gegeben. Mit leeren Ausflüchten sei ihm nicht gedient. Die Subdelegierten sollten in kürzester Frist und bei persönlicher Verantwortung der Aufgabe nachkommen, den Namen, Stand und Wohnort der wohlhabendsten Unterthanen anzugeben. Daneben sollten sie auf Ehre und Gewissen diejenigen Personen namhaft machen, welche sie für fähig hielten, wenigstens eine Summe von 1000 Fr. zu der gezwungenen Anleihe beizutragen.

Für die „Beamten“ und Subdelegierten war das eine peinliche und schwere Aufgabe. Hofrat Jacobi in Celle bezeichnete es als ein Ding der Unmöglichkeit, den Vermögensstand der Unterthanen genau zu erforschen. Namentlich sei das der Fall hinsichtlich der Exemten und der anderen der Jurisdiktion der Beamten nicht unterworfenen Personen. Hier müsse man sich bei der Beurteilung des Vermögensstandes an den Umfang der Besitzungen, die äussere Lebensweise und die öffentliche Meinung halten. Übrigens lasse sich nicht verkennen, dass auch sonst bemittelte Personen ausser stande seien, beträchtliche Geldsummen aufzubringen. Die vielen Lasten, welche die gegenwärtigen widrigen Zeitumstände mit sich brächten, die Stockung in dem Absatze der Landesprodukte, die schon seit einem Jahre andauere, und die allgemeine Kreditlosigkeit erklärten solches zur Genüge.

Wie die Sachen lagen, konnte der Intendant auf solche Vorstellungen keine Rücksicht nehmen. Am 25. December 1807 erfolgte das Ausschreiben über die gezwungene Anleihe [1]), ein böses Weihnachtsgeschenk für die hannoverschen Lande. Es hiess darin: infolge der Befehle Napoleons müssten jetzt 13 Millionen Francs vom Lande aufgebracht werden. Die Gouvernementskommission habe nur eine schwache Kopfsteuer (24. Oktober) aufgelegt, welche ein Dritteil jener Summe liefern solle, allein wahrscheinlich nicht einmal ein Sechstel aufbringen werde. Er, Belleville, habe daher den Auftrag erhalten, 10 Millionen Francs vermittelst einer Anleihe herbeizuschaffen, und zwar in der Weise, dass er die wohlhabendsten

[1]) Gedruckt im Hamburger Korrespondenten J. 1808, Nr. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eigentümer von Grundstücken, Häusern und Renten, und überhaupt alle Personen, welche durch den Ertrag ihres Gewerbes in den Stand gesetzt seien zur Anleihe beizutragen, ex officio schätzen lasse. Napoleon wolle, dass das Volk allenthalben seine wohlthätige Grossmut empfinde, indem der grösste Teil der Kriegslasten von denen getragen werden solle, welche in Hinsicht ihres Vermögens, ihrer Privilegien und des damit verbundenen Ansehens während des Friedens alles Gute und alle Vorteile genossen hätten. Der französische Kaiser habe seinen Agenten darum befohlen, die Hütte des Armen, die Arbeit des Familienvaters zu verschonen und nur solche Personen zu der Anleihe heranzuziehen, welche dadurch nicht in ihrer Existenz gefährdet würden. — Wenn die Ansätze zur Anleihe nicht überall gerecht seien, so hätten die hannoverschen Behörden das verschuldet. Wären die Beamten und Magistrate ihren Pflichten nachgekommen, so würden sie in den eingelieferten Berichten einen Massstab geliefert haben, nach welchem sich der Beitrag eines jeden zu der Anleihe zu regeln habe. Statt dessen hätten die Beamten sich beschränkt Namen anzuzeigen, ohne die verlangten Bemerkungen über das mutmassliche Vermögen der betreffenden Personen beizufügen. Dadurch sei der Intendant, dem es bei der Einforderung der Berichte nur darum zu thun gewesen sei gerecht zu verfahren, genötigt worden, zu einer ungewissen Schätzung Zuflucht zu nehmen, welche zu einer sehr ungleichen Verteilung führen könne.

Kontribuenten, welche beweisen konnten, dass sie zu hoch angesetzt waren, waren berechtigt, Reklamationen einzureichen. Doch durfte dies erst dann geschehen, wenn sie das erste Drittel ihres Beitrags entrichtet hatten. Das Surplus der zu hohen Schätzungen, welche der Mangel an Lokalkenntnissen und insbesondere das Stillschweigen der hannoverschen Beamten etwa veranlasst haben könnte, versprach der Intendant auf diejenigen Eigentümer zu legen, welche zu niedrig angesetzt oder ganz übersehen seien. Die Anleihe müsse, hiess es in dem Ausschreiben weiter, in drei Terminen von 20 zu 20 Tagen entrichtet werden. Wenn nach Ablauf des ersten Termins das erste Drittel nicht bezahlt sei, so werde den Säumigen ein aus wenigstens vier Soldaten und einem Unteroffizier bestehendes Exekutionskommando eingelegt werden. Jedem der Soldaten seien von dem Hauswirte, bei welchem sie einquartiert seien, täglich 1 ℛ, dem Unteroffizier aber 2 ℛ zu zahlen. Habe diese Massregel binnen zwanzig Tagen keinen Erfolg, so solle der Eigentümer aus seinem Hause vertrieben und das Mobiliar, erforderlichenfalls auch die Immobilien, versteigert werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In welcher Art und Weise der französische Intendant die Einschätzung der wohlhabendsten Einwohner vornahm, lässt sich leider nicht genau feststellen. Wie sich schon aus dem Ausschreiben vom 25. December ersehen lässt, blieb er bei dem Minimalansatze von 1000 Fr. keineswegs stehen. Vielmehr forderte er durchweg das Doppelte, Dreifache u. s. w.[1]). Ansätze von 10 000, 20 000, ja 30 000 Fr. waren nichts Seltenes; in einzelnen Fällen, wie bei dem Grafen Bernstorff auf Gartow, stieg die Beitragssumme bis auf 40 000 Fr. In der Stadt Hannover belief sich die Summe aller Beiträge nahezu auf 850 000 Fr., in Lüneburg[2]) auf 398 000 Fr., in Nienburg a. W. auf 131 000 Fr.[3]) u. s. w. Ohne Willkür ging es bei der Einschätzung nicht ab. Hatte Belleville doch die Vervielfältigung der Beiträge ohne die Zuziehung der hannoverschen Behörden vorgenommen. Allerdings suchte der Intendant, so gut er es verstand, gerecht zu sein, indem er vorzugsweise die exemten Personen und unter diesen vor allem den Adel zu der Anleihe heranzog. In der etwa 600 Namen zählenden calenbergischen Beitragsliste befinden sich allein gegen 120 Adlige[4]).

Die Durchführung der Zwangsanleihe stiess begreiflicherweise auf erhebliche Schwierigkeiten. Fast alle zu der Anleihe herangezogenen Personen reklamierten. Allseitig wurde behauptet, es sei unmöglich, die ganze auferlegte Summe zu zahlen. Zum wenigsten müsse man von den beiden letzten Terminen befreit werden. Manche Kontribuenten erklärten sogar, nicht einmal das erste Drittel entrichten zu können. Mit gutem Grunde durften sie dabei anführen, dass die seit 4—5 Jahren getragenen schweren Kriegslasten, die Suspension der Besoldungen, Pensionen und Zinsen, und der fast gänzlich mangelnde Kredit[5]) es zu einem Dinge der Unmöglichkeit machten, die nötigen Geldsummen herbeizuschaffen. — Auch die Obrigkeiten beschwerten sich, sie hätten in den geforderten Berichten

[1]) Im Lande Hadeln befand sich unter 56 Angesetzten kein einziger, der nur 1000 Fr. zu zahlen gehabt hätte. Vgl. Chronik des Landes Hadeln nebst interessanten Auszügen aus der Geschichte der Ämter Ritzebüttel, Bederkesa und Neuhaus, des Landes Wursten und des Landes Kehdingen S. 597 f.

[2]) Die Vorschlagsliste, welche der Lüneburger Magistrat eingereicht hatte, wies nur 90 000 Fr. auf.

[3]) Gade, Geschichte der Stadt Nienburg an der Weser S. 135.

[4]) In der Provinz Lauenburg waren 20 Adlige mit 172 000 Fr., also durchschnittlich mit 8600 Fr. angesetzt. Die Gesamtzahl der Kontribuenten betrug hier ca. 110 Personen.

[5]) Kreditvereine und ähnliche Anstalten gab es damals im Hannoverschen noch nicht. Eine Ausnahme bildete allein der im Jahre 1790 für den im Fürstentum Lüneburg mit immatrikulierten Gütern ansässigen Adel gegründete ritterschaftliche Kreditverein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine grosse Anzahl von Personen nur unter der Voraussetzung angeführt, dass diese allenfalls 1000 Fr., aber unter keinen Umständen mehr zahlen sollten. Es würde denselben schon schwer genug fallen die Summe von 1000 Fr. aufzubringen, und es sei völlig ausgeschlossen, dass sie einen mehrfach höheren Betrag zahlen könnten.

Belleville erblickte in den massenhaft eingehenden Reklamationen nur hartnäckige und verstockte Böswilligkeit. Unerbittlich hielt er an der Bestimmung fest, dass das erste Drittel der Anleihe von allen einmal angesetzten Personen bis auf den letzten Heller entrichtet werden müsse. Auch das zweite Drittel wollte er bezahlt wissen, vorausgesetzt dass nicht ganz besondere Gründe ausnahmsweise einen Erlass rechtfertigen sollten. — Als die Zahlungen zum zweiten Termine nur spärlich eingingen, schrieb er aufgebracht an die Gouvernementskommission (24. März 1808), er sehe, dass viele Kontribuenten unter den nichtigsten Vorwänden bei ihrer Weigerung beharrten. Die früher bewiesene Nachsicht bestärke die Säumigen in ihrem Trotze, und obwohl die Subdelegierten bereits den Befehl empfangen hätten, mit exekutorischen Massregeln zu drohen, gehe kein Geld ein. Er wolle jetzt ein letztes Mittel versuchen, indem er in der Hauptstadt ein „Exempel statuieren“ lasse. Binnen drei Tagen solle die Gouvernementskommission ihm eine Liste der zehn Höchstbesteuerten in der Stadt Hannover einreichen, welche mit dem zweiten bzw. ersten Drittel im Rückstande seien. Der General von Wangenheim werde alsdann den Befehl erhalten, den namhaft gemachten Personen Garnisärs in das Haus zu legen. Sollte auch dieses Mittel keinen Erfolg haben, so würde man sofort zu noch schärferen Massregeln zu greifen haben.

Am 28. März setzte Belleville hinzu, er sei zu der erwähnten Massregel sowohl durch den Widerstand der Kontribuenten als auch durch die Vorwürfe genötigt, welche er von seiten des Generalintendanten Daru erhalte. Es widerstrebe ihm, der höheren Behörde seine Korrespondenz mit denjenigen Personen zu übersenden, welche auf die Aufforderung zu zahlen nur mit Ausflüchten und leeren Versprechungen geantwortet hätten. Man würde aus derselben nur Anlass nehmen, der Gouvernementskommission und ihm selbst neue Vorwürfe zu machen. Die Willfährigkeit des Intendanten dürfe schlechterdings nicht soweit gehen, dass er seine vorgesetzte Behörde insultieren und die Ausführung des kaiserlichen Willens von der Laune hannoverscher Unterthanen abhängen lasse.

Wenn die Drohung, militärische Exekution zu verhängen, nun auch bei jenen zehn Personen — es waren die Banquiers M. David Meyer, Abraham Cohen und Philipp Oppenheimer, die verwitwete

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Präsidentin von Wallmoden, die Minister von der Decken und von Kielmansegge, die Kammerherren von dem Bussche, von dem Bussche-Münch und von Schwicheldt und der Gesandte von Reden — fruchtete, so gingen doch die übrigen Gelder nicht schneller ein. Auch scheinen die Subdelegierten und die anderen hannoverschen Behörden bei der Eintreibung der Beiträge eben keinen grossen Eifer bethätigt zu haben. — Am 15. April beschwerte sich Belleville abermals, dass die Zahlungen zum zweiten Drittel der Anleihe ganz unbedeutend seien. Die Drohungen und Vorwürfe, welche er selbst deswegen erhalte, schrieb er an die Gouvernementskommission, würden ihm nichts anderes übrig lassen, als die Provinzialbeamten, welche sich saumselig benommen hätten, abzusetzen und verhaften zu lassen. Vierzehn Tage später (30. April) berichtete die calenbergische Subdelegation, es sei noch immer ein bedeutender Teil der Beiträge zum zweiten Termine rückständig. Man habe achtunddreissig Restanten eröffnet, dass man militärische Exekution über sie verhängen würde, wenn sie ihre Schuld nicht binnen zehn Tagen berichtigt hätten. — Im Mai und Juni wurden dann in der That einer grösseren Anzahl von säumigen Zahlern im Calenbergischen, namentlich in der Stadt Hameln [1]), französische Soldaten in das Haus gelegt. Auch dem Subdelegierten Jacobi zu Celle stellte der Generalgouverneur zehn Kürassiere nebst einem Unteroffizier zur Verfügung, um die widerspenstigen Schuldner zur Bezahlung zu zwingen. Jacobi erhielt dabei die Instruktion, wenn die Einquartierung nicht binnen zehn Tagen geholfen habe, so solle er von dem Hausgerät der säumigen Personen so viel verkaufen lassen, als zur Deckung der geschuldeten Summe erforderlich sei [2]).

Auch diese scharfen Massregeln konnten jedoch nicht zu Wege bringen, dass alle zum zweiten Termine fälligen Gelder eingingen. Der Intendant selbst vermochte sich der Notwendigkeit nicht zu verschliessen, einer Anzahl von Individuen, welche ihr Unvermögen bewiesen hatten, die Bezahlung des zweiten Termins entweder ganz oder doch teilweise zu erlassen.

Es ergab sich von selbst, dass es unter solchen Umständen nicht möglich sein werde, die Bezahlung des dritten Termins zu

[1]) Nach einem Schreiben der Gouvernementskommission an Wangenheim vom 19. Mai soll Belleville mit dem Benehmen des Magistrats zu Hameln sehr unzufrieden gewesen sein.

[2]) Am 6. Juni schrieb Lasalcette an den in Lüneburg garnisonierenden General St. Sulpice: „J'espère que cette mesure fera dans le Lunebourg le même effet que dans cette province (Calenberg), c'est-à-dire que la menace seule produira la rentrée des contributions, et que ces cuirassiers ne seront que très momentament éloignés de leurs corps“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erlangen. Belleville ordnete daher eine „Supplementaranleihe“ an, welche den Betrag des dritten Termins decken sollte. Zu dieser Ergänzungsanleihe wurden solche Personen herangezogen, welche zwar nicht 1000 Fr. und darüber, aber doch 200—1000 Fr. erlegen konnten. Die Bezahlung der Ergänzungsanleihe zog sich bis in den Herbst des Jahres 1808 hinein. Am 13. Oktober waren im Calenbergischen von 230 000 Fr. erst 91 324 Fr. entrichtet. Die Zahl der Restanten betrug eben damals 374 Personen [1]).

Einem Promemoria des Rechnungsführers der Generalkasse Eisendecher [2]) entnehmen wir, dass von den auf die Zwangsanleihe eingehenden Geldern bis zum 8. September 1808 nur 3 575 000 Fr.[3]) an den französischen Receveur abgeliefert wurden. Das „Emprunt forcé“ hat also nicht einmal die Hälfte der in Aussicht genommenen Summe (zehn Millionen Francs) eingebracht.

Für die mit dem Königreiche Westfalen vereinigten Provinzen Göttingen und Grubenhagen und die Berghauptmannschaft Clausthal ward, wie gleich hier erwähnt sei, von Belleville eine besondere Zwangsanleihe ausgeschrieben. Durch diese Massregel sollte der Anteil der genannten Provinzen an der Kontribution von 9,1 Millionen Francs und an dem monatlichen Abonnement bis zum Datum der Einverleibung in das neue Königreich — insgesamt 2,6 Millionen Francs — aufgebracht werden. Bereits am 10. Oktober 1807 hatte Belleville die dortigen Obrigkeiten aufgefordert, eine namentliche Liste aller Einwohner einzureichen, deren öffentliche Abgaben, ordinäre und extraordinäre zusammengenommen, über 10 ℔ hinausgingen. Diese Einwohner sollten in dem Verzeichnisse in sechs

---

[1]) Promemoria des Landrentmeister Hansing, 13. Oktober 1808. Am 14. Oktober teilte die calenbergische Subdelegation der Gouvernementskommission mit, man habe den säumigen Obrigkeiten eine solche unverantwortliche Zögerung nachdrücklich verwiesen und ihnen wiederholt aufgegeben, die Restanten sofort zur Berichtigung ihrer Rückstände mit der Verwarnung aufzufordern, dass, wenn sie nicht binnen 14 Tagen ihrer Schuldigkeit Genüge leisteten, sie es sich selbst beizumessen hätten, wenn die von Belleville zu beschliessenden Zwangsmassregeln ohne weitere Mahnung wider sie in Anwendung gebracht würden.

[2]) Hannover, 7. September 1808.

[3]) Bis zum 1. Juni 1809 erhöhte sich diese Summe auf 3 925 000 Fr. (Gouvernementskommission an Belleville, 1. Juni 1809). Nach der Restauration machte die hannoversche Regierung den Versuch, von Frankreich eine Entschädigung wegen der Zwangsanleihe zu erhalten. Ihre Forderungen wurden indessen von den französischen Liquidations-Kommissarien zurückgewiesen. Der allgemeine Landtag zu Hannover beschloss darum (1819), die Darleiher aus den Mitteln des Landes zu entschädigen. Vgl. Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover IV, 110 ff., 193 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klassen geteilt werden, je nachdem sie 10—30, 30—80, 80—150, 150—250, 250—400 oder über 400 ℔ an Abgaben zu entrichten hätten. Als die Behörden darauf vorstellten, es sei sehr schwierig, eine hinreichend grosse Anzahl von Individuen anzugeben, die in sechs Klassen verteilt zu der Anleihe beitragen könnten, erweiterte der Intendant von Hannover seinen Auftrag dahin, dass man ein namentliches Verzeichnis derjenigen Personen einsenden solle, welche nach Verhältnis ihres Vermögens an der Zwangsanleihe teilzunehmen vermöchten (18. November 1807). Im Januar 1808 ward dann den Behörden in Göttingen, Grubenhagen und auf dem Harze die exekutorische Kontribuentenliste zugestellt. Wie in Hannover, so waren auch hier drei Termine festgesetzt, der 1., 10. und 20. Februar 1808. Reklamationen sollten, abweichend von der Bestimmung des Ausschreibens vom 25. December, erst nach der Bezahlung des zweiten Termins angenommen werden.

Auch in Göttingen-Grubenhagen fand die Aufbringung der Anleihe die grössten Schwierigkeiten. Eine Reihe von Gutsbesitzern, Beamten und anderen Personen, welche zu derselben beitragen sollten, that sich zusammen, um eine Deputation an den neuen Landesherrn, König Jerome, abzusenden. Die Abgesandten, Freiherr von Grote auf Jühnde und Konsistorialrat Ballhorn aus Göttingen, waren angewiesen in Kassel dahin zu wirken, dass der König sich bei Napoleon für eine Herabsetzung der Kriegskontribution verwenden möge. Wenn sich dieses nicht erreichen liesse, sollten jene in jedem Falle eine vierteljährliche Frist zur Herbeischaffung der geforderten Geldsummen zu erreichen suchen; denn bei dem so geringen Zwischenraume zwischen den festgesetzten Terminen schien die Bezahlung ganz unmöglich!

Die Deputierten erhielten von dem westfälischen Finanzminister Beugnot den Bescheid, die Einwohner der oben erwähnten Provinzen möchten gemeinschaftliche Schuldverschreibungen in der Höhe der abzutragenden Kriegskontribution ausstellen und sich verbindlich machen dieselben binnen sechs Monaten abzuzahlen. Zur Ausführung dieses Vorschlages scheint es aber nicht gekommen zu sein. Eine Cirkularverordnung des Präfekten von Hövel zu Göttingen (24. März 1808) trug den Obrigkeiten seines Departements auf, die schleunige Einzahlung der Rückstände von der Zwangsanleihe zu betreiben. Zugleich sollten die Behörden eine Liste derjenigen Personen einreichen, welchen die Bezahlung trotz aller Anstrengungen unmöglich sei, und welche daher eines gänzlichen oder mindestens teilweisen Erlasses durchaus bedürften. Auch sollte eine Liste solcher Einwohner eingereicht werden, welche zur Deckung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausfalls eine bestimmte Summe, die jedoch nicht unter 300 Fr. betragen dürfe, zahlen könnten. Die Totalsumme der vorzuschlagenden Ergänzungsbeiträge müsse, um sicher zu gehen, die ausfallende Summe um ein Drittel übersteigen. — Es ward also auch hier eine Ergänzungsanleihe in das Werk gesetzt.

Mit ganz besonderen Schwierigkeiten war die Beitreibung der gezwungenen Anleihe auf dem Harze, in der sogenannten Berghauptmannschaft Clausthal, verknüpft. Die Harzbewohner, welche durchweg ihren Unterhalt aus dem Bergbau zogen, lebten meist in recht ärmlichen Verhältnissen. Die hannoversche Regierung hatte ihnen darum in früheren Zeiten die Exemtion von allen Steuern und Abgaben gewährt. Nur in ausserordentlichen Fällen war die Bevölkerung der Berghauptmannschaft zu den Steuern herangezogen worden, aber auch dann nur in einem geringen Masse. So hatten sie während der ersten französischen Okkupation etwa den zehnten Teil der auf die Provinz Grubenhagen entfallenden Quote zu zahlen gehabt. Jetzt war der Berghauptmannschaft aber von Belleville der neunte Teil der von den beiden Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen zu zahlenden Totalsumme auferlegt worden, eine harte Zumutung, die bei der Harzbevölkerung die grösste Bestürzung erweckte und fast alle Kontribuenten in die bitterste Verlegenheit brachte. — Grosse Anerkennung verdienen die Bemühungen des Berghauptmanns und Geheimen Rats von Meding. Dieser reiste selbst nach Kassel, um für den Harz eine Erleichterung zu erwirken. Als dies nicht gelang, machte er — freilich wiederum vergeblich — Versuche in Braunschweig, Kassel und Frankfurt a. M., Anleihen auf den Kredit der Berghauptmannschaft abzuschliessen. Demnächst errichtete er zu Clausthal eine Anstalt zur Aufnahme freiwilliger Darlehen, wodurch besonders bedrängten Personen mit Vorschüssen unter die Arme gegriffen werden sollte. — Gleichzeitig verabredete er, um die grosse Last möglichst gleichmässig auf alle Bewohner des Harzes zu verteilen, mit den Magistraten der sieben Bergstädte die Anlage einer allgemeinen Steuer. Es lässt sich indessen aus den Akten nicht eruieren, ob dieser Plan verwirklicht worden ist.

So viel man sehen kann, ist es den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen und der Berghauptmannschaft Clausthal gelungen, die ihnen auferlegte Anleihe noch im Jahre 1808 völlig abzutragen. Wenigstens ward es der Gouvernementskommission in Hannover mehrfach von Belleville vorgehalten, dass jene Provinzen ihren Beitrag entrichtet hätten, während das übrige Hannover noch so sehr im Rückstande sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Um wieder auf die Verhandlungen zwischen der Gouvernementskommission und den französischen Autoritäten zurückzukommen, so hatte jene im Februar 1808 von neuem zwei ihrer Mitglieder, nämlich den Hofrichter von Hardenberg und den Kammerrat von Schulte, an den Generalintendanten Daru nach Berlin gesandt, um wo möglich den Erlass der beiden letzten Drittel des „Emprunt forcé“ zu erwirken. Daneben sollten die beiden Deputierten bitten, dass man auf französischer Seite Milderungen in der Suspension der Zahlungen für die heimische Verwaltung, deren Rückstand sich angeblich bis zum 31. December 1807 bereits auf 1 858 312 Fr. 11 gesteigert hatte, eintreten lassen möge. Zum Beweise, dass das Kurfürstentum dieser Vergünstigungen würdig sei, sollten Hardenberg und Schulte dem Generalintendanten zwei Tableaus überreichen, in welchen der Nachweis angetreten wurde, dass Hannover nicht allein die Kontribution von 9,1 Millionen Francs vollständig abgetragen, sondern auch darüber hinaus für den Dienst der französischen Armee eine Summe von 9 978 577 Fr. verausgabt habe. Der Intendant Belleville hatte zu der Absendung der beiden Deputierten seine Zustimmung gegeben, zugleich aber bemerkt (13. Februar 1808), wenn er die Weisungen Darus ausführe, so gehorche dieser den Befehlen des Kaisers; der Erfolg der Sendung hänge also allein von dem Willen Napoleons ab.

Am 19. Februar hatten Hardenberg und Schulte eine lange Unterredung mit Daru. Der letztere wollte die Berechnung der hannoverschen Behörde, wonach die Kriegskontribution voll und ganz bezahlt sei, nicht gelten lassen. Die Bitte um den Erlass der beiden letzten Anleihetermine und um die Auszahlung von Besoldungen, Pensionen und Zinsen schlug der Generalintendant rundweg ab. Nicht eher, erklärte er, sei an irgend eine Geldbewilligung für die hannoversche Verwaltung zu denken, als bis man die ganze rückständige Kontribution abgetragen habe. Wenn dies geschehen sei — und er wolle die „prestation mensuelle“ von 1 200 000 Fr. nur für ein Jahr fordern —, so wolle er sich mit einem billigen monatlichen Beitrage aus den Landeseinkünften begnügen und den hannoverschen Behörden die freie Administration des Landes zugestehen. Auch solle dem Lande alsdann keine weitere Truppenunterhaltung zugemutet werden, als etwa die „raisons politiques“ erfordern möchten. Hingegen sollten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kontribution völlig bezahlt sein würde, fortdauernd neue Truppen in das Land geschickt werden.

Als die Deputierten mit dieser wenig tröstlichen Antwort nach Hause zurückgekehrt waren, trat die Kommission des Gouvernements

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am 27. Februar 1808 zu einer Beratung über die Frage zusammen, ob es unter solchen Umständen nicht das Beste sei, die Administration ganz niederzulegen. Patje sprach die Ansicht aus, so wenig Freude auch für die Mitglieder der Kommission bei der Fortdauer ihrer Funktionen zu erwarten stehe, so wenig scheine es doch geraten, dieselben freiwillig niederzulegen. Ein solcher Schritt, weit entfernt wohlthätige Folgen zu haben, werde auch das Gute, welches man noch zu wirken vermöge, ganz über den Haufen werfen; denn in sothanem Falle sei weder an eine ordentliche Verpflegung der französischen Truppen, noch an eine Vermittelung zwischen den Unterthanen und dem französischen Militär weiter zu denken. Patjes Ansicht ward von den übrigen Mitgliedern der Kommission geteilt, und man beschloss, wenigstens vorläufig die Administration fortzuführen.

Weiter wurde in der gedachten Sitzung beraten, welche Taktik man in Zukunft gegenüber den französischen Forderungen üben wolle. Patje meinte, man müsse vor allen Dingen herausbringen, was die Franzosen von Hannover forderten, und wie viel man hannoverscherseits darauf bislang geleistet habe. Lege man die von Daru am 8. August 1807 aufgestellte Schuldrechnung zu Grunde, wonach das Land 9,1 Millionen Francs Kriegskontribution und für die Zeit vom December 1806 bis August 1807 10,8 Millionen Francs „prestation mensuelle“ zu zahlen habe, und halte man sich daran, dass die letztere mit dem Oktober 1807 ihr Ende haben solle, so ergebe sich als Totalschuld die Summe von 21,1 Millionen Francs.

Davon sei bezahlt oder komme sonst in Fortfall:

1)	die Beitragsquote für Göttingen-Grubenhagen	2 600 000 Fr.
2)	für Gegenstände, deren Anrechnung genehmigt sei (exklus. der Verproviantierung von Hameln).....	1 081 231 „
3)	der Ertrag der Steuer vom 21. Oktober 1807	1 700 000 „
4)	der Ertrag der Zwangsanleihe	1 500 000 „
5)	für die Lieferung von Pferden.....	600 000 „
6)	für die eingelösten sechs Billets à 100 000 Fr. ...	600 000 „
7)	die Zahlungen der Kammerkasse	2 500 000 „
8)	der Ertrag des ausserordentlichen Holzhiebes.....	500 000 „
9)	die Zahlungen für Hospitäler.....	784 014 „
	Sa.	11 865 245 Fr.

Mithin sei man noch schuldig: 9 234 755 Fr. Es sei nicht wahrscheinlich, dass sich Mittel finden würden dieses Deficit zu decken, um so weniger, als man schon seit dem Oktober 1807 von neuem eine bedeutende Schuld kontrahiert haben werde, auch wenn das neue Abonnement noch so billig ausfallen sollte. Doch brauche man die Drohungen Darus, dass er mehr Truppen in das Land schicken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wolle, nicht allzusehr zu fürchten. Bereits im Oktober 1807 habe Daru gesagt, dass die Exekutionstruppen sich auf dem Marsche befänden; bislang seien sie aber noch nicht eingetroffen. Es scheine demnach das Geratenste zu sein, „auf die bisherige Weise zu kontinuieren und die an sie (die Gouvernementskommission) ergehenden Forderungen möglichst hinzuhalten und zu modificieren". Die anderen Mitglieder der Gouvernementskommission traten der Patjeschen Ansicht bei[1]).

Dementsprechend schrieb die Gouvernementskommission am 8. März 1808 an den Gouverneur Lasalcette, Daru habe ihnen als einziges Mittel, um die rückständige Kontribution aufzubringen, eine Anleihe im Auslande in Vorschlag gebracht. Die Gouvernementskommission sei aber nicht die kompetente Behörde, um eine solche Anleihe abzuschliessen. Seit Aufhebung der Stände mangele es an jedem Kredite. Allenfalls würde eine Anleihe möglich sein, wenn Napoleon die Gnade haben wollte, für die Zukunft das monatliche Abonnement in einer den Kräften des Landes angemessenen Höhe festzusetzen und die Abrechnung der für den Unterhalt der französischen Truppen gemachten Ausgaben zu gestatten. Erst müsse man von der Höhe der Lasten genau unterrichtet sein, welche das Hannoversche für die Vergangenheit und für die Zukunft zu tragen haben werde, dann könne man zusehen, was sich machen lasse. (!)

Eine Abschrift dieses Schreibens übersandte die Kommission dem Intendanten Belleville. Der letztere schickte sie seinerseits an Daru. Daru antwortete darauf (16. März) in einem ausführlichen Schreiben, welches Belleville der Gouvernementskommission am 23. März übermittelte. Dasselbe ist zu bezeichnend für die Auffassung, welche Daru von der Lage des Kurfürstentums hatte, als dass wir nicht auf seinen Inhalt näher eingehen sollten. Der Generalintendant bemerkte in dem Eingange des Schreibens, er habe den hannoverschen Deputierten erklärt, dass an den Befehlen Napoleons so lange nichts geändert werden könne, als Hannover ihnen nicht für die vergangene Zeit nachgekommen sei. Es liege also im Interesse des Landes und sei die dringende Pflicht der hannoverschen Behörden, die Forderungen des Kaisers zu erfüllen. Nun komme aber die Gouvernementskommission und behaupte, ehe man ein Arrangement abschliessen könne, müsse man auf das genaueste wissen, was das Land in Zukunft zu zahlen haben werde. Statt zu gehorchen fange man in Hannover damit an, Bedingungen zu stellen und mit dem Kaiser handeln zu wollen. Napoleon werde sich darauf nun und nimmer einlassen. Eine Reduktion

[1]) Sitzungsprotokoll der Gouvernementskommission vom 27. Februar 1808.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Kriegskontribution sei nicht möglich, schon darum nicht, weil eine solche noch nie vorgekommen sei und nur eine Masse Reklamationen von seiten anderer Länder herbeiführen werde. Dagegen sei er (Daru) einer Verminderung der monatlichen Kontingentssumme nicht abgeneigt, werde sie aber nur dann bewilligen, wenn man auf hannoverscher Seite damit begonnen habe, sich den Befehlen des Kaisers gehorsam zu erweisen. Je mehr man dieses hinausschiebe, um so höher schwelle der Rückstand an, welcher unter keinen Umständen erlassen werden könne. — Die Kraft der Trägheit (la force d'inertie), auf welcher das Oppositionssystem der hannoverschen Administration beruhe, habe nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Macht, der man sich widersetze, von vorübergehender Dauer sei. Wenn deren Streitkräfte aber, wie es hier der Fall sei, täglich zunähmen, und sie die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel jederzeit vervielfältigen könne, so gebe es nichts Verkehrteres, als den Versuch, jene Macht hinzuhalten und Zeit zu gewinnen. Dies falsche System habe einst die Auflösung der Stände herbeigeführt. Wenn man jetzt hannoverscherseits die Wiederherstellung der Stände als eine Notwendigkeit hinstelle, da diese allein den Kredit für eine Anleihe zu finden vermöchten, so könne er dem nicht beistimmen. Einmal frage es sich sehr, ob die Stände nach ihrer Wiedereinsetzung besseren Willen als früher zeigen würden. Auch sei zu bezweifeln, ob sie ein geeignetes Pfand für eine eventuelle Anleihe bieten könnten. Die Domänen habe der Kaiser in Besitz genommen [1]), diese könnten also nicht zum Pfande dienen. Ob die landschaftlichen Steuereinkünfte verpfändet werden dürften, hänge von der Verfassung ab, welche das Land erhalten würde. Mithin bleibe bloss das Eigentum der Unterthanen als Unterpfand übrig, und um dieses heranzuziehen, bedürfe man der Stände nicht. — Er, Daru, könne in dem Verlangen nach der Wiederherstellung der Stände nur ein selbstsüchtiges Motiv erblicken. Offenbar wollten diejenigen, welche fürchteten, zu der von ihm vorgeschlagenen Anleihe herangezogen zu werden, sich durch die Stände ein Mittel verschaffen, um den grössten Teil der Last auf das Volk abzuwälzen. Dem müsse man sich aber aus Gründen der Gerechtigkeit, der Humanität und der Politik widersetzen.

Im weiteren Verfolg seines Schreibens schlug Daru ein neues Mittel zur Befriedigung der französischen Forderungen vor. In mehreren preussischen Provinzen, führte er aus, wären zu Anfang des Jahres 1807 Associationen von Grundeigentümern zusammengetreten.

---

[1]) S. S. 252 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche gegen Verpfändung des gesamten Grundbesitzes ihrer Mitglieder gemeinschaftliche Anleihen eröffnet hätten. Jeder Grundbesitzer, welcher dieser Vereinigung beigetreten sei, habe eine Hypothek auf seine Güter hergegeben; dafür sei ihm von der Gesellschaft ein Kredit bis zu $^1/_2$ oder $^2/_3$ des Wertes seiner Besitzungen gewährt worden. Die Association habe sämtliche Hypotheken garantiert, so dass die Sicherheit für den fremden Darleiher eine vollkommene gewesen sei. Die Massregel habe denn auch den besten Erfolg gehabt: man habe stets zu sehr niedrigen Zinsen Geld erhalten und sei auf solche Weise in den Stand gesetzt worden, allen Verpflichtungen gegen das französische Gouvernement nachzukommen. Warum man diese Massregel nicht auch im Hannoverschen anwenden wolle? Es könne nicht schwer halten, die hannoverschen Grundbesitzer von ihrer Notwendigkeit zu überzeugen. Der Einwurf, als ob es an barem Gelde fehle, sei nicht stichhaltig. Im Gegenteil, die zahlreich vorhandenen Besitzer grösserer Kapitalien wüssten nicht einmal, wo damit hin. Gerade die Stockung des Handels, welche dem Umlaufe des Geldes so sehr im Wege stehe, mache dieses für andere Zwecke flüssig [1]). Einen Beweis dafür liefere das Sinken des Zinsfusses: überall, wo man angemessene Sicherheit zu bieten vermöge, erhalte man auch Geld zu mässigen Zinsen. Wenn man auf hannoverscher Seite nur den aufrichtigen Willen habe Geld anzuleihen, so werde man damit schon reüssieren.

Am Schlusse seines Schreibens gab Daru an, es sei sein lebhafter Wunsch Mittel zu vermeiden, bei denen es nicht ohne Ungerechtigkeit und Härte abgehe. Aber er müsse gleichzeitig darüber wachen, dass die Befehle des Kaisers ausgeführt würden. Die einzige Möglichkeit, Erleichterungen von Napoleon zu erlangen, bestehe, um es noch einmal zu sagen, darin, dass man endlich anfange, den kaiserlichen Befehlen Folge zu leisten.

Die Gouvernementskommission lehnte es ab, den von dem Generalintendanten gewiesenen Weg zu beschreiten. In ihrem Antwortschreiben vom 25. März erklärte sie, bei der gegenwärtigen Lage des Kurfürstentums

---

[1]) Dies war nicht so unrichtig. In einer 1806 erschienenen Schrift: „Über die Errichtung einer Cirkulations- oder Zettel- und Leihbank und den davon zu erwartenden Nutzen zur Beförderung des Geldumlaufs in den Hannöverischen Landen“ wird (S. 23 f.) die gleiche Ansicht ausgesprochen, „Unser Kredit“, heisst es dort, „ist gelähmt, Handelshäuser, die allgemeines Zutrauen genossen, denen alle auf kürzere oder längere Zeit unbenutzt liegenden Gelder vorhin zuströmten, sind gestürzt; Misstrauen ist an die Stelle des Kredits getreten; es hat sich auf das Ganze verbreitet; grosse und kleine Kapitalien, die sonst in ununterbrochener Cirkulation waren, liegen ungenutzt im Gewahrsam ihrer Besitzer, die sie gern ausleihen würden, wenn sie nur Sicherheit fänden.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne man sich von einer Operation, wie sie Daru vorgeschlagen habe, keinen Erfolg versprechen. Eine derartige solidarische Vereinigung von Grundbesitzern setze eine öffentliche Gewalt, welche die Vereinigung zu stande bringe, oder die einmütige Überzeugung der Grundeigentümer von der Notwendigkeit und Thunlichkeit jener Massregel, nicht minder eine Regierung, welche ihre Sanktion zu dem Unternehmen gebe, u. s. w. voraus. Alle diese notwendigen Voraussetzungen seien hier nicht vorhanden. Zwang könne die Kommission des Gouvernements schon darum nicht anwenden, weil eine derartige Massnahme mit den Prinzipien streite, durch welche sie sich das Vertrauen des französischen Gouvernements erworben habe (?!). Ausserdem würde ein solcher Zwang den Erfolg der Operation im Keime ersticken. Auf ein freiwilliges Zusammentreten der Grundbesitzer sei bei den ungünstigen Zeitumständen nicht zu rechnen. Wo immer solche Associationen sich gebildet hätten, seien sie die Frucht des Friedens und der öffentlichen Ruhe gewesen. In den preussisch-westfälischen Provinzen hätten die Kreditvereinigungen Erfolg haben können, denn dort habe der König sie durch seine Sanktion unterstützt. Anders liege die Sache in Hannover, dessen Schicksal noch immer ungewiss sei.

Des weiteren ging die Gouvernementskommission auf die wiederholte Mahnung Darus ein, man möge sich endlich dem Willen des Kaisers unterwerfen. Sie argumentierte, allein der Umstand, dass man in dem Zeitraume vom 1. December 1806 bis zum 1. März 1808 mehr denn zwölf Millionen Francs bezahlt und über acht Millionen zum Dienst der französischen Armee verwandt habe, beweise hinlänglich, dass man dem Kaiser vollkommenen Gehorsam erweise. Daru dürfe sich von den ernstlichen und fortdauernden Bemühungen der Kommission, die dem Kurfürstentum auferlegten Lasten abzutragen, überzeugt halten. Nur die unüberwindlichen Schwierigkeiten könnten ihrem Eifer eine Grenze stecken.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Weigerung der Gouvernementskommission, die Vorschläge Darus zu befolgen, diesen von neuem in Harnisch brachte. Zwar sah er — und wir müssen ihm solche Milde sehr hoch anrechnen — von härteren Massregeln ab, aber von einer Verminderung des Aversionalquantums war hinfort keine Rede mehr.

Wenn die hannoversche Kommission in dem vorhin erwähnten Schreiben die Behauptung aufstellte, sie sei den Befehlen Napoleons gehorsam, so sagte sie damit eine direkte Unwahrheit. Im Gegenteil hat die Kommission es sich kaum weniger als vorhin das Landesdeputations-Kollegium angelegen sein lassen, den Absichten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Massregeln der französischen Behörden entgegenzuarbeiten, nur dass sie die „verfängliche Hintergehungskunst“ besser als jenes verstand. Bezeichnend für die Taktik der Kommission ist die Art und Weise, wie sie in betreff der Unterhaltung der Okkupationstruppen verfuhr.

Unmittelbar nach ihrer Einsetzung war der Gouvernementskommission von Belleville das schon früher erlassene Verbot eingeschärft worden, dass die öffentlichen Fonds zu der Verpflegung des französischen Militärs nicht beitragen dürften [1]). Hannoverscherseits hatte man jenes Verbot bislang völlig ignoriert. Jetzt legte man dasselbe — wie man denn überhaupt in dem Missverstehen und dem absichtlichen Verdrehen der von den französischen Autoritäten ausgehenden Befehle eine wahre Meisterschaft entfaltete — dahin aus, dass nur die Verwendung der ordinären Landeseinkünfte zum Zweck der Armeeverpflegung untersagt sein sollte. Nach wie vor wurden der Generalverpflegungs-Kommission monatlich 60 000 ℔ aus den Einnahmen der Provinzialkassen angewiesen. Im December 1807 ward diese Summe sogar auf 80 000 ℔ erhöht, welche sich folgendermassen auf die einzelnen Provinzen verteilten:

Calenberg	15 863	℔	25	*mgr*	6	₰
Lüneburg	29 618	„	16	„	3	„
Bremen-Verden	21 887	„	15	„	7	„
Hoya	7 997	„	19	„	5	„
Lauenburg	2 093	„	9	„	7	„
Hadeln	1 233	„	27	„	1	„
Diepholz	1 305	„	29	„	3	„
Sa.	80 000	℔	—	*mgr*	—	₰ [2]).

Am 4. Januar 1808 fand dann in der Gouvernementskommission eine eingehende Beratung statt, ob man die Verpflegung des französischen Militärs auch fernerhin mit den Einkünften des Landes bestreiten dürfe und nicht vielmehr letztere gemäss den Aufforderungen Bellevilles in die Kasse des „Receveur des contributions“ abliefern müsse. Patje behauptete in dieser Sitzung, das Schreiben des Intendanten besage nur, dass die Verwendung der „impositions ordinaires“ zu der Unterhaltung der Truppen verboten sei. Demnach liege gar kein Bedenken vor, die Einkünfte aus den „impositions extraordinaires“ fürder zu solchem Zwecke zu gebrauchen. Der

---

[1]) Belleville an die Gouvernementskommission, 26. September 1807. „L'intention de S. M. est de ne payer aucune subsistance pour le 8. Corps d'armée, attendu qu'il occupe des cantonnemens riches, où les paysans peuvent le nourrir sans argent.“ Vgl. S. 203.

[2]) Vgl. S. 212.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ertrag der ausserordentlichen Einkünfte belaufe sich pro Monat auf 110 000 ℛ. Diese Summe setze sich zusammen aus dem Ertrage

1) der Naturallieferung	40 000 ℛ
2) der ausserordentlichen Kriegssteuer	40 000 „
3) der Defensionsteuer	30 000 „
Sa.	110 000 ℛ

Die Truppenverpflegung, fuhr Patje in seinen Ausführungen fort, sei im November 1807 auf 116 118 ℛ zu stehen gekommen [1]). Die Kosten derselben seien mithin, wenn man diesen Monat als Norm annehme, bis auf einen geringen Bruchteil aus den ausserordentlichen Einkünften gedeckt. Er stimme unter diesen Umständen dafür, dass man auf dem bisherigen Wege fortfahren möge. Die übrigen Mitglieder der Gouvernementskommission traten auch dieses Mal dem Votum Patjes einstimmig bei.

Es bedarf kaum des Beweises, dass man mit dem am 4. Januar gefassten Beschlusse gröblich gegen die Intentionen der französischen Behörden verstiess. Wohl hatte Belleville verschiedentlich geäussert, dass die Verwendung der ordinären Landesrevenuen zu der Truppenverpflegung nicht gestattet werden könne. Damit war aber längst nicht gesagt, dass die Einkünfte aus den extraordinären Steuern dazu benutzt werden dürften. Vielmehr hatte Belleville, wie wir vorhin gesehen haben, auch die eigenmächtige Verwendung der ausserordentlichen Steuern strengstens untersagt [2]).

Es muss freilich zugegeben werden, dass das Verhalten des französischen Intendanten mit seinen Äusserungen nicht im Einklang steht. Nichts wäre leichter gewesen, als der gegen Napoleons Anordnungen verstossenden Austeilung von Lebensmitteln an das französische Militär Einhalt zu thun. Belleville brauchte zu dem Ende nur zu erklären, dass die Lieferanten, welche die Verpflegung der Armee im Auftrage der Gouvernementskommission besorgten, keine Bezahlung aus den Mitteln des Landes zu erwarten hätten. Daran hat Belleville aber im Ernste nicht gedacht. Und das war ein Glück für das Land. Wie wir später sehen werden, war die Last der Einquartierung, auch ohne dass die Unterthanen das Militär zu beköstigen hatten, eine enorme. Hätte denselben die gesamte Ver-

---

[1]) Davon entfielen auf

1) Fourage	42 981 ℛ
2) Mundportionen	67 482 „
3) kleine Requisitionen	655 „
4) Tafelgelder	5 000 „
Sa.	116 118 ℛ.

[2]) Vgl. S. 212.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pflegung obgelegen, so wären die Kräfte des Landes ohne Frage in kurzer Zeit gänzlich erschöpft, und der Unterhalt der französischen Armee in Frage gestellt worden.

Die Unterhaltung des französischen Militärs erfolgte also mittelst der Einkünfte aus den ausserordentlichen Steuern. Darnach sollte man glauben, dass die hannoverschen Behörden wenigstens die „contributions ordinaires“ bar an das französische Gouvernement abgeliefert hätten, wie das ja auch zu wiederholten Malen von Belleville verlangt worden war. Das war aber nicht der Fall. Es liegt ein Memoire Patjes aus dieser Zeit vor, welches sich über die Frage verbreitet, wie man sich eventuell wegen der Nichtablieferung jener Einkünfte bei den französischen Autoritäten rechtfertigen könne. Die ordinären Landesrevenuen, heisst es darin, seien von den landschaftlichen Behörden für das Jahr 1807 auf 1 144 740 ℔ veranschlagt worden. Davon gehe infolge der Vereinigung von Göttingen und Grubenhagen mit dem Königreiche Westfalen ein Sechstel, etwa 190 000 ℔, ab, so dass jener Betrag sich auf 954 740 ℔ verringere. Letztere Summe werde in folgender Weise verwandt: Der französische Receveur erhalte monatlich auf die wegen Ablösung des ausserordentlichen Holzhiebes ausgestellten Billets 100 000 Fr. oder 22 435 ℔ [1]). Für Hospitalkosten, zu deren Berichtigung man sich nach einer mündlichen Äusserung des Intendanten für befugt halten dürfe, würden monatlich 15 196 ℔ angewiesen. Der von Belleville bestätigte Besoldungsetat der Gouvernementskommission betrage monatlich 1535 ℔; der Besoldungsetat der General-Verpflegungskommission, den er (Patje) ebenfalls als genehmigt voraussetze, 1297 ℔. Zu der allmählichen Abtragung der Rückstände, die den Lieferanten geschuldet würden, und die am 30. November 1807 418 232 ℔ betragen hätten, seien monatlich 30 000 ℔ bestimmt. Da der Intendant schriftlich zugestanden habe, dass man die von den Ständen wegen des Unterhalts der Armee gemachten Schulden tilgen dürfe, so sei auch die letztgenannte Ausgabe als gerechtfertigt anzusehen [2]).

---

[1]) Danach scheint die von dem Landesdeputations-Kollegium sistierte Einlösung der ständischen Wechsel von der Gouvernementskommission wieder aufgenommen worden zu sein.

[2]) Der betreffende Passus in Bellevilles Schreiben (18. Oktober 1807) lautete: „Sans doute pour le passé il faut bien couvrir l'administration des subsistances sur l'exécution des mesures que l'assemblée des Etats a cru pouvoir se permettre d'ordonner, et en ce sens, quand la commission aura vérifié les comptes qui lui seront présentés, je confirmerai son approbation pour le passé“. Das war aber doch keine Erlaubnis, ohne weiteres beträchtliche Summen aus den ordinären Einkünften zur Bezahlung jener Rückstände verwenden zu dürfen. Vgl. auch S. 208.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zähle man die namhaft gemachten Posten zusammen, so ergebe sich eine monatliche Ausgabe von 70 463 ℛ, was im Jahre 845 556 ℛ ausmache. Somit würden jährlich 109 184 ℛ zur Ablieferung an den Receveur übrig bleiben. Wenn man aber erwäge, 1) dass die Provinzialadministrationen doch auch Ausgaben verursachten, welche von den 109 184 ℛ abgehen müssten, 2) dass die ordinären Landeseinkünfte sich seit dem Ende des Jahres 1806, wo jener Etat angefertigt sei, infolge der ausserordentlich schweren Kriegslasten beträchtlich vermindert hätten, und 3) dass die 109 184 ℛ sich keineswegs sämtlich zur Ablieferung an den Receveur qualificierten und zwar aus dem Grunde nicht, weil darunter ansehnliche Summen begriffen seien, welche zu ganz bestimmten Zwecken aufgebracht würden und darum von den eigentlichen Landeseinkünften geschieden und besonders berechnet werden müssten, wie z. B. die Gelder behufs der Universität Göttingen, des Ober-Appellationsgerichts, der Hofgerichte, Waisenhäuser und Leggeanstalten, der Zinsen nicht einmal zu gedenken, so sei die Gouvernementskommission sattsam gerechtfertigt, dass der französische Receveur nichts von den Einkünften der ordinären Steuern empfange.

Wir müssen nach dem Promemoria Patjes annehmen, dass die Zahlungen für das Ober-Appellationsgericht etc. trotz des wiederholten Verbotes von der Gouvernementskommission noch immer fortgesetzt wurden. Glücklicherweise kam dieser Sachverhalt nicht zur Kenntnis des französischen Gouvernements. Erklärlich wird das nur durch den vertrauensvollen Charakter Bellevilles. Vielleicht, dass der französische Intendant auch ein Auge zudrückte und den hannoverschen Behörden absichtlich einige Freiheit liess. Jedenfalls hat er sich darauf beschränkt, der Gouvernementskommission ab und zu die Befehle des Kaisers in das Gedächtnis zurückzurufen. So übersandte er am 31. December 1807 der Kommission eine Instruktion Darus vom 26. December, in welcher das Verbot, ohne die Autorisation des Generalintendanten von den Einkünften des Kurstaates etwas zu verwenden, wiederholt war. Wenn die hannoverschen Behörden um die Genehmigung zur Vornahme öffentlicher Arbeiten einkommen sollten, hiess es in dem besagten Schreiben, so solle Belleville zunächst deren Dringlichkeit konstatieren und, falls sie vorhanden, von der Kammer und einem französischen Genieoffizier gemeinschaftlich einen Kostenanschlag anfertigen lassen. Den Anschlag habe Belleville mit seinem motivierten Gutachten an Daru zu übersenden, ohne dessen Genehmigung nichts geschehen dürfe. Unter dringlichen Ausgaben verstand Daru in erster Linie die Ausbesserung von Brücken, Schleusen, Kanälen und solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strassen, die für den Dienst der Armee von Wichtigkeit waren, ferner Ausgaben, welche den Zweck hatten, die Verbreitung epidemischer Krankheiten zu verhindern und überhaupt alle Verwendungen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit betrafen und ohne erhebliche Gefahr nicht aufgeschoben werden konnten. — In Notfällen durfte Belleville auf eigene Hand die vorläufige Verausgabung von Summen bis zu 500 Fr. verfügen; in solchen Fällen musste aber dem Generalintendanten jedesmal genaue Rechenschaft abgelegt werden.

Die Gouvernementskommission teilte diese Anordnungen den ihr untergebenen Behörden, der Kammer, den Regierungen u. s. w. zur Nachachtung mit. Die Antwort, welche das Kammerkollegium (9. Januar 1808) an die Kommission abgehen liess, liefert wiederum eine Probe von der Virtuosität, mit der die hannoverschen Behörden die Befehle der französischen Autoritäten zu missdeuten pflegten. Das Kollegium verhiess nämlich darin, es werde die in Darus Schreiben aufgeführten Ausgaben nicht machen, ohne vorher die Genehmigung Bellevilles eingeholt zu haben. Bei allen besonderen Gnadenbewilligungen, bei Bauangelegenheiten aller Art, bei den Forstkulturen, den Kosten behufs Vermessungen, den Kommissionen zur Verbesserung der Amtsintraden und bei allen extraordinären Ausgaben solle dieser Weg stets innegehalten werden. Hingegen glaube man, dass die feststehenden Administrationskosten nicht zu den Gegenständen zählten, in betreff derer die Bewilligung durch den Intendanten erforderlich sei. Hierher gehörten die Besoldungen und Deputate der Beamten und Amtsunterbedienten sowie der Forstbeamten, ingleichen die fixierten Zahlungen für die Geistlichkeit und die milden Stiftungen, ferner die Amtsverwaltungs- und Jurisdiktionskosten und endlich die sich auf Kontrakte oder Gesetze gründenden Remissionen für Pächter, Meier oder Neubauer.

Die Gouvernementskommission scheint das Verfahren des Kammerkollegiums gebilligt zu haben, denn sie liess dessen Schreiben ohne Antwort. Die Gefahr einer Entdeckung war nicht eben gross. Die Zahlungen, welche die Kammer fortzusetzen beabsichtigte, konnten um so unauffälliger vor sich gehen, als sie nicht aus der Hauptkammerkasse, sondern aus den Amtsregistern erfolgten, und als die Beamten nur die Überschüsse an die Kammerkasse abzuschicken gehalten waren, welche nach Abzug aller feststehenden Administrationskosten blieben. In der That blieb dem französischen Intendanten der Sachverhalt lange verborgen. Erst in der zweiten Hälfte des April 1808 scheint er dahinter gekommen zu sein. Wenigstens gab er damals den Befehl, alle vierzehn Tage solle ihm ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichnis sämtlicher Einnahmen der Domanial-Unterrecepturen eingesandt werden. Zugleich untersagte Belleville strengstens, von diesen Intraden das Geringste zu verwenden, ehe man seine specielle Genehmigung eingeholt habe. — Aber auch jetzt kehrte man sich auf hannoverscher Seite nicht an das Verbot des Intendanten. Im December 1808 musste die Gouvernementskommission im Auftrage Bellevilles dem Kammerkollegium wiederum den Befehl zugehen lassen, dass alle, selbst die notwendigsten Verwendungen aus der Kammerkasse sowohl, als auch aus den Amtskassen eingestellt werden sollten: ein sicherer Beweis, dass bis dahin dergleichen Ausgaben noch immer stattgefunden hatten.

Ob Belleville von dem Generalintendanten Daru ermächtigt worden war, den hannoverschen Behörden, von den provisorischen Bewilligungen (bis zu 500 Fr.) für die öffentlichen Arbeiten u. s. w. abgesehen, monatlich die Verwendung einer gewissen Summe für die dringendsten Bedürfnisse der Landesverwaltung zu gestatten, muss zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Wir werden schwerlich fehlgehen, wenn wir hierin eine Eigenmächtigkeit, aber zugleich einen neuen Beweis für die milde und wohlwollende Gesinnung des französischen Intendanten erblicken. In der zweiten Hälfte des Jahres 1807 ist der Gouvernementskommission von Belleville achtmal ein Betrag von je 5000 ℛ für jene Bedürfnisse, namentlich zu Abschlagszahlungen auf Besoldungen und Pensionen, angewiesen worden [1]). — Um die Verwendung dieser Summen kümmerte Belleville sich in der ersten Zeit überhaupt nicht, da er sich damals noch unbedingt auf den Takt der Gouvernementskommission verliess. Wie wenig sein Vertrauen gerechtfertigt war, sollte sich im December 1807, als er eine genaue Angabe über die Verwendung jener Fonds forderte [2]), zeigen. Es stellte sich heraus, dass mit denselben mehrfach Ausgaben bestritten worden waren, welche den Absichten des französischen Gouvernements durchaus zuwiderliefen. So hatte man unter anderem an verschiedene Mitglieder der aufgelösten Stände Besoldungen und Pensionen ausgezahlt! Dem französischen Intendanten war dies sehr empfindlich. Er beruhigte sich indessen bei dem Versprechen der Gouvernementskommission [3]), dass dergleichen in Zukunft nicht mehr vorkommen solle, und setzte seine Anweisungen fort. Im Jahre 1808 sind regelmässig monatlich 5000 ℛ für die hannoversche Verwaltung bewilligt worden.

1) Vgl. S. 207 f.
2) Belleville an Gouvernementskommission, 16. December.
3) Gouvernementskommission an Belleville, 21. December.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapitel III.

Verhandlungen der Gouvernementskommission mit den französischen Behörden von der Aufstellung eines Budgets für die hannoversche Verwaltung bis zur Einverleibung des Kurfürstentums in das Königreich Westfalen.

Oktober 1808 bis Februar 1810.

Wiederholt hatte sich Belleville bei Daru dafür verwandt, dass die Suspension der Zahlungen für die hannoversche Administration aufgehoben werden möge. Um die Mitte des Jahres 1808 schienen die Bemühungen des Intendanten endlich Erfolg zu haben. Am 27. Juni konnte er der Gouvernementskommission mitteilen, Daru wünsche dem Kaiser einen Bericht über die Notwendigkeit zu unterbreiten, den Kurlanden für die verschiedenen Verwaltungszweige Unterstützungen zu gewähren. Man möge daher hannoverscherseits Etats über die Kosten der Landesverwaltung und deren Rückstände einreichen. Dass alle rückständigen und laufenden Ausgaben bewilligt werden könnten, dürfe man freilich nicht erwarten.

Die Gouvernementskommission beschränkte sich bei ihrer Antwort darauf, Verzeichnisse der rückständigen Verwaltungskosten einzusenden (12. Juli 1808). Diese betrugen bis zum 1. Juli 1808:

I. Bei der Kammerkasse

1) Besoldungen	162 789	ℛ	17	*mgr*	4	₰
2) Pensionen	31 102	„	1	„	4	„
3) Zinsen der Domanialschuld	153 142	„	19	„	6	„
4) Verschiedene kleinere Ausgaben	10 155	„	22	„	1	„
Sa.	357 189	ℛ	24	*mgr*	7	₰

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Bei der Generalkasse der Gouvernementskommission

1) Besoldungen	49 965 ℛ	25 *gr*	6 ₰
2) Pensionen	20 645 „	31 „	7 „ [1])
3) Ausgaben für milde Anstalten	4 225 „	— „	— „
4) Ausgaben für öffentliche Institute (Chausseebau, Universität Göttingen u. s. w.)	30 635 „	— „	— „
5) Zinsen der landschaftlichen Schuld			
a. Gemeinschaftliche Schulden der sämtlichen Provinzen	260 303 „	21 „	— „
b. Provinzialschulden	225 937 „	7 „	5 „
Sa.	591 712 ℛ	14 *gr*	2 ₰

III. Der Rückstand bei den Militärpensionen [2]) war nur für die Zeit bis zum 31. December 1807 angegeben. Er belief sich auf insgesamt 109 860 ℛ. Davon waren zu zahlen an

1) Offiziere	29 389 ℛ
2) Unteroffiziere und Invalide	53 433 „
3) Civilbediente der Kriegskanzlei	27 038 „
Sa.	109 860 ℛ

Bis zum ersten Juli 1808, meinte die Gouvernementskommission, würde der Betrag der rückständigen Militärpensionen sicher auf 150 000 ℛ gestiegen sein [3]). Der gesamte Rückstand der hannoverschen Verwaltung stelle sich demnach am 1. Juli 1808 auf 1 098 902 ℛ 3 *mgr* 1 ₰.

Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei dieser Berechnung nur die im Lande und in Aktivität befindliche Staatsdienerschaft berücksichtigt ist. Alle nicht wirklich dienstthuenden oder sich ausser Landes aufhaltenden Beamten, sowie die, welche durch das französische Gouvernement ausdrücklich von dem Genusse der Besoldungen ausgeschlossen waren, wie z. B. die Minister, Gesandten und adeligen Hofchargen, sind nicht in Anschlag gebracht. Ein gleiches Verfahren ist bei der Angabe der Pensionen beobachtet. Bei den Zinsen der Domanial- und Landesschuld kommen lediglich die den Privatpersonen, nicht aber die den öffentlichen Kassen zustehenden Kapitalien in Betracht. Bei den Rückständen endlich,

[1]) Davon entfielen auf calenbergische Witwenpensionen 20 267 ℛ 4 *gr* 7 ₰.

[2]) Ein von dem Generalleutnant von Hammerstein unter dem 21. Februar 1807 eingereichter „Summarischer Extrakt der bei sämtlichen Regimentern annoch vorhandenen und in Gage und Wartegeld stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Hannöverischen Korps“ weist 265 Offiziere, 547 Unteroffiziere und 4795 Gemeine auf.

[3]) Thatsächlich belief er sich am 1. Juli nach Angabe der Kriegskanzlei vom 21. Juli auf 198 890 ℛ 27 *gr* 7 ₰.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die dem hannoverschen Militär geschuldet wurden, sind nur die Pensionen der verabschiedeten Soldaten und Invaliden berücksichtigt, nicht aber die Besoldungen der Offiziere und die Wartegelder der Unteroffiziere und Mannschaften, welche doch nach der Artlenburger Konvention vom 5. Juli 1803 fortgezahlt werden sollten[1]). Die Rückstände stellten sich also im Grunde noch weit höher, als sie von der Gouvernementskommission angegeben worden waren.

Die Kommission suchte nun in dem vorhin erwähnten Schreiben vom 12. Juli um die Erlaubnis nach, aus den Domanialintraden nach und nach zwei Millionen Francs entnehmen zu dürfen, um damit einen Teil jener Ausgabenrückstände zu tilgen. Daru lehnte das Gesuch indessen ab. Wenn man auf französischer Seite bereit war, den hannoverschen Provinzen eine Erleichterung zu gewähren, so ging die Absicht dahin, nicht die Rückstände zu berichtigen, sondern die Auszahlung der laufenden Ausgaben wenigstens teilweise freizugeben. Am 8. September teilte Belleville der Gouvernementskommission mit, Daru sei bei Napoleon um einen Kredit von 1 200 000 Fr. eingekommen, um den Staatsgläubigern, Beamten, Pensionären etc. Abschlagszahlungen auf ihre Bezüge zu erteilen und notwendige Reparaturen an den Deichen und Flussufern vornehmen zu lassen, welche durch eine im Frühjahr 1808 eingetretene, aussergewöhnlich starke Überschwemmung sehr gelitten hatten. Bis die Entscheidung des Kaisers eingelaufen sei, müsse allerdings die Suspension der Zahlungen aufrecht erhalten bleiben.

Napoleons Entscheidung (1. Oktober 1808) fiel dahin aus, dass zunächst für die hannoverschen Provinzen ein Budget auf das Jahr 1809 aufgestellt werden solle. Unter dem 20. November 1808 beauftragte der Generalintendant Villemanzy — diesem war im Oktober die Administration der von der neu gebildeten „Armée du Rhin“ besetzten Staaten, zu denen auch die hannoverschen Lande gehörten, übertragen worden — den Intendanten Belleville mit der Aufstellung eines Budgets der Einnahmen und Ausgaben für Hannover. Die Einkünfte aus den Domänen sollten in dasselbe nicht aufgenommen werden, da sie demnächst von der hannoverschen Verwaltung getrennt und unter eine besondere Administration gezogen werden sollten. Hinsichtlich der Ausgaben war die möglichste Beschränkung und Sparsamkeit vorgeschrieben; was irgend entbehrlich schien, sollte gestrichen werden.

Was die Domänen betrifft, so hatte Napoleon bereits durch ein Dekret vom 4. August 1807 angeordnet, dass alle öffentlichen Domänen in den Kurlanden für ihn und in seinem Namen in Besitz

[1]) Kammerkollegium an Gouvernementskommission, 7. Juli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen werden sollten. Nicht als ob er beabsichtigt hätte, sie für eigene Rechnung verwalten zu lassen; er gedachte aus ihnen vielmehr Dotationen für seine Generäle und Günstlinge zu bilden. — Ein französischer Kommissar, der Inspecteur de l'Enregistrement Boiteux, musste sich nach Hannover begeben, um genaue Inventarien von den Domänen aufzunehmen. Bei dieser Aufnahme, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1808 vor sich ging, ward mit grosser Leichtfertigkeit verfahren. Die hannoverschen Behörden, welche damals noch nicht wissen konnten, dass es auf eine Verschenkung der Domänen abgesehen sei, lieferten dem französischen Kommissar ein Verzeichnis aller in die Kammerkasse[1]) fliessenden Intraden. Boiteux verzeichnete infolgedessen in seinen „Etats de consistance" sämtliche Einkünfte der Kammerkasse, ohne zu gewahren oder Anstoss daran zu nehmen, dass in dieselbe eine Menge öffentlicher Einnahmen flossen, die keineswegs zu den Domänen gehörten, z. B. die Einkünfte der Posten, Zölle, Forsten u. s. w.[2]). Dies sollte dem Kurfürstentume bald zu grossem Nachteile gereichen.

Am 15. Oktober 1808 erliess der Generalintendant Daru ein Arrêté über die „Organisation der Verwaltung der kaiserlichen Domänen" in dem Kurfürstentum Hannover und den anderen „reservierten", zur Disposition des Kaisers stehenden Provinzen[3]). Danach sollten die Domänen, die infolge der Besitzergreifung Privateigentum Napoleons geworden seien, „abgesondert von den übrigen Zweigen oder Einkünften, welche in diesen Ländern unter dem Namen von Steuern, gewöhnlichen oder extraordinären Kontributionen beständen, bewirtschaftet, und ihr Ertrag erhoben, gehörig nachgewiesen und besonders abgeführt werden". Hinfort sollten den Domänen nur die zu ihrer Bewirtschaftung und zu der Erhebung ihrer Intraden notwendigen Kosten zur Last fallen. Alle anderen Ausgaben, welche bisher aus den Erträgen der Kammergüter bestritten worden waren: die Besoldung der nicht zur eigentlichen Domanialverwaltung gehörigen Beamten, die Pensionen der Civilbeamten und Militärpersonen, die Zahlungen für das Unterrichtswesen, für die wissenschaftlichen Institute und für die milden Stiftungen, sollten in Zukunft als „Regalitäts- und Souveränitätslasten" aus den Landeseinkünften oder Steuern gedeckt werden.

Das war ein schwerer Schlag für die hannoversche Administration! Woher die nötigen Mittel nehmen, wenn die Domanialeinkünfte

1) Nicht Generalkasse, wie Mierzinsky in den Erinnerungen aus Hannover und Hamburg aus den Jahren 1803—1813 S. 45 behauptet.

2) Vgl. Mierzinsky S. 45 f.

3) Dies waren Hanau, Katzenelnbogen, Fulda, Erfurt, Bayreuth und Münster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht mehr zu der Bestreitung der Verwaltungskosten des Landes verwandt werden durften? Wie beträchtlich die aus jenen Intraden für öffentliche Zwecke aufgebrachten Geldsummen waren, und wie viel davon in Verfolg des erwähnten Arrêtés gestrichen wurde, mag man aus folgender Zusammenstellung ersehen, bei der Kolumme I die sonst aus den Domanialintraden verwandten Summen, Kolumme II die vorgenommenen Streichungen bezeichnet.

	I	II
Besoldungen der Civildienerschaft	579 843 Fr.	538 993 Fr.
Ober-Hofbau- und Gartendepartement .	102 219 „	102 219 „
Hofdepartement	257 125 „	257 125 „
Ober-Marstallsdepartement	53 278 „	53 278 „
Ober-Jagddepartement	29 150 „	29 150 „
Pensionen und Unterstützungen.....	160 497 „	160 497 „
Unterhaltung der Brücken und Chausseen	76 663 „	76 663 „
Bureaukosten	63 234 „	31 617 „
Hohe Polizei.....	72 197 „	72 197 „
Öffentliche Institute.....	102 590 „	102 590 „
Zinsen der Domanialschuld	492 947 „	—
Besoldungen der Amtmänner und Amtsunterbedienten	493 485 „	493 485 „
Besoldungen der Forstbeamten.....	221 285 „	—
Besoldung verschiedener anderer Beamten	78 282 „	78 282 „
Sa.	2 782 795 Fr.	1 996 096 Fr.

Dass die Steuereinkünfte bei weitem nicht hinreichen würden, um die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, trat in dem dem Intendanten Belleville am 24. December 1808 von der Gouvernementskommission überreichten Entwurfe eines Budgets für das Jahr 1809 klar zu Tage. Die öffentlichen Einkünfte oder ordinären Steuern waren darin auf 979 497 ₰ veranschlagt, die Ausgaben auf 1 429 110 ₰. Mithin stellte sich ein mutmassliches Deficit von 449 613 ₰ heraus. — Drei Wege gebe es, liess sich die Gouvernementskommission vernehmen, diesen Fehlbetrag zu decken. Entweder verringere man die Ausgaben auf das Niveau der Einnahmen und schiebe die Berichtigung des bis zum 1. Oktober auf 1 536 307 ₰ gestiegenen Rückstandes weiter hinaus, oder man mache den Versuch, die fehlende Summe durch ausserordentliche Steuern aufzubringen. Von beiden Massregeln müsse man abraten: die erste würde ebenso schwer durchzuführen als gehässig und die zweite bei der grossen Erschöpfung der Unterthanen gleichfalls verderblich sein. Es gebe noch einen dritten Ausweg, der darin bestehe, dass die fehlende Summe von 449 613 ₰ aus den Erträgen der kaiserlichen Domänen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinzugeschossen würde. Dieses Mittel scheine um so gerechter, als der grössere Teil der öffentlichen Ausgaben bislang von der Kammer bestritten worden sei. Auch sei eine grosse Anzahl von Einkünften bei der Besitzergreifung zu den Domänen geschlagen, welche ihrer eigentlichen Natur nach zu den Regalien gehörten.

Die bereits angewiesenen Dotationen könnten kein Hindernis sein diesen Ausweg zu ergreifen, da der Bruttoertrag der Domänen sich nach den Anschlägen des Jahres 1806/7 auf 1 583 637 ℛ℔ belaufe, die bisherigen Dotationen aber erst eine Höhe von 561 470 ℛ℔ erreicht hätten. Die zur Verfügung stehenden Domanialeinkünfte betrügen also noch immer 1 022 167 ℛ℔. Müsse man von dieser Summe auch die Kosten für die Verwaltung der Forsten und Gewässer mit 103 367 ℛ℔[1]) abrechnen, so kämen auf der anderen Seite zu den eigentlichen Domanialeinnahmen noch die Überschüsse der Posten, die Weggelder etc. hinzu. Es liege demnach nicht die geringste Schwierigkeit vor, das Deficit mittelst der Kammerintraden zu tilgen.

Dass dieses Gesuch, wie so manches andere von dem französischen Intendanten rundweg abgeschlagen wurde, kann nicht überraschen. Napoleon hatte einmal befohlen, dass die Domänen von der hannoverschen Verwaltung gänzlich abgetrennt sein sollten: dies war die unabänderliche Richtschnur für Villemanzy und Belleville. So beharrte man französischerseits auf dem Verbote, dass aus den Kammereinkünften keine noch so geringe Summe mehr für die hannoversche Administration gezahlt werden dürfe, und griff, um das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben in derselben herzustellen, zu dem Mittel, die Ausgaben zu reducieren.

Im folgenden gebe ich das Budget über Einnahme und Ausgabe der hannoverschen Verwaltung wieder und zwar in der Fassung, wie es von dem Intendanten Belleville auf Grund der ihm von der Gouvernementskommission gelieferten Daten aufgestellt und von dem Generalintendanten Villemanzy bestätigt worden ist. Der Einnahmeetat ist einmal nach Provinzen und zweitens nach den verschiedenen Steuerarten, aus denen sich die Einnahme zusammensetzte, geordnet; der Ausgabeetat nur nach den Ausgabegattungen. Hingegen ist bei dem letzteren nicht allein der frühere Betrag der Ausgaben angegeben, sondern auch die von Belleville vorgenommenen Reduktionen und die nunmehrige Höhe der Verwendungen. Bei beiden Etats ist die französische Währung zu Grunde gelegt.

---

1) 1) Besoldung der Forstbeamten ..... 49 647 ℛ℔
2) Unterhaltung der Forstgebäude ..... 8 346 „
3) Kultur- und Konservationskosten ..... 35 374 „
Sa. 103 367 ℛ℔

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A. Einnahme.

Provinz	Bezeichnung der Einnahmen				Totalsumme
	Grund- und Viehsteuern	Verbrauchssteuern auf Getränke	Verbrauchssteuern auf feste Nahrungsmittel	Personensteuern	
Calenberg	94 500	259 650	675 000	161 000	1 190 250
Lüneburg	1 101 175	31 500	374 724	98 496	1 605 895
Bremen-Verden	901 083	67 500	67 500	—	1 036 083
Hoya	325 795	24 889	—	7 533	358 217
Lauenburg	122 192	—	—	8 127	130 319
Hadeln	45 864	5 400	—	—	51 264
Diepholz	50 706	—	—	—	50 706
Sa....	2 641 215	388 939	1 117 224	275 256	4 422 734

B. Ausgabe.

Bezeichnung der Ausgaben	Betrag der Ausgaben		
	Früherer Betrag der Ausgaben	Von Belleville vorgenommene Reduktionen	Nunmehriger Betrag der Ausgaben
1) Pensionen (Pensionnaires civils)	528 945	154 847	374 098
2) Ruhegehälter (Pensions de retraite)	248 647	102 703	145 944
3) Gratifikationen und Verehrungen	16 096	—	16 096
4) Militärpensionen	584 631	292 315	292 316
5) Pensionen der verabschiedeten und ausser Landes befindlichen Offiziere	66 726	66 726	—
6) Pensionen der Militärs, welche ihren Wohnsitz im Königreich Westfalen haben	43 912	—	43 912
7) Gagen und Pensionen der ausser Dienst befindlichen Offiziere	418 653	418 653	—
8) Besoldung und Bureaukosten der Gouvernementskommission	100 192	—	100 192
9) Besoldung der Amtsbedienten und Magistrate	577 304	288 652	288 652
10) Besoldung der Provinzialadministrationen (Subdelegierte, Provinzialregierungen)	233 691	113 691	120 000
11) Besoldung der Kriegskanzlei	159 057	99 057	60 000
12) Besoldung der Justizhöfe und Tribunale	322 983	125 735	197 248
13) Kosten der Institute, frommen Stiftungen und Hospitäler	143 572	—	143 572
14) Kosten des Kultus u. d. kirchlichen Einrichtungen	117 000	—	117 000
15) Kosten der Bauten und Reparaturen an den öffentlichen Gebäuden	146 236	—	146 236
16) Kosten der Brücken, Chausseen, Deiche	238 635	—	238 635
17) Regiekosten (Erhebung der öffentlichen Einkünfte, Polizei, Zuchthaus zu Celle, Gefängnisse)	419 436	—	419 436
18) Ausserordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	37 800	—	37 800
19) Zinsen der öffentlichen Schuld	2 021 607	821 607	1 200 000
Sa....	6 425 123	2 483 986	3 941 137

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Ausgabeetat ersehen wir, dass alles in allem 2 483 986 Fr. abgesetzt wurden. Dergestalt ermässigte sich die ursprünglich 6 425 123 Fr. betragende Ausgabe für die hannoversche Administration auf 3 941 137 Fr., so dass statt des gefürchteten Deficits sich ein Überschuss von 481 597 Fr. herausstellte.

Wie Belleville der Gouvernementskommission am 5. Februar 1809 mitteilte, hatten die Streichungen namentlich stattgefunden 1) bei den Besoldungen der Amtsbedienten und Magistrate: denn die ersteren würden von der kaiserlichen Domanialverwaltung besoldet, und auch die letzteren erhielten für ihre Funktionen einiges Geld aus den städtischen Kassen; 2) bei den Provinzialverwaltungen: denn alle Personen, welche zu den ehemaligen Ständen gehörten, seien ausser Funktion und hätten keinen Anspruch auf Besoldung; 3) bei den Gerichtshöfen, aus dem Grunde, weil die Abtrennung von Göttingen und Grubenhagen und die Situation des Landes die Geschäfte der Justizbeamten vermindert und weniger mühsam gemacht hätten. Bei der letztgenannten Kategorie waren von Belleville besonders die Gehälter der Ober-Appellationsgerichts-Beamten beschnitten worden. Er stellte jedoch der Gouvernementskommission anheim, wenn sie solches nicht für richtig halte, möge sie die Reduktionen unter die übrigen hannoverschen Tribunale verteilen.

Man darf nun ja nicht glauben, als sei den hannoverschen Behörden ohne weiteres vom 1. Januar 1809 ab die Berichtigung der im Budget beibehaltenen Ausgaben gestattet worden. Villemanzy schrieb im Gegenteil am 16. Januar an Belleville, unter keinem Vorwande dürfe man über die im Einnahmeetat auf 4 422 734 Fr. angeschlagenen ordinären Landeseinkünfte disponieren; vielmehr müssten diese mit alleiniger Ausnahme der jährlich 240 000 Fr. betragenden Erhebungskosten [1]) samt und sonders an die Armeekassen abgeliefert werden. Wohl sei es der Wille des Kaisers, dass die Pensionen für die Invaliden und die übrigen Ausgaben für die hannoversche Verwaltung gezahlt werden sollten; das könne aber nur auf Grund von Spezialkredits geschehen, welche Napoleon vielleicht auf die Regaleinkünfte anweisen werde.

Auf die Vorstellungen, welche Belleville darauf zu Gunsten der hannoverschen Verwaltung einreichte, antwortete Villemanzy (29. Januar 1809), es sei nicht seine Absicht, die Gesamtsumme der hannoverschen Revenuen zu fordern, ohne die Gehälter derjenigen Personen zu zahlen, welche bei deren Erhebung beteiligt seien. Belleville möge daher die Erhebungskosten, die Besoldungen der Gouvernementskommission, der Amtsbedienten, Magistrate, Provinzial-

[1]) Vgl. Nr. 17 des Ausgabeetats.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behörden und Gerichtshöfe, sowie die Kosten für die Polizei, das Zuchthaus zu Celle und die Gefängnisse — insgesamt monatlich 93 794 Fr. — auszahlen lassen. Die übrigen Ausgaben müssten aber vorläufig noch suspendiert bleiben.

Am 3. März 1809 genehmigte der Generalintendant auch die Auszahlung der gesetzlichen Remissionen und Entschädigungen, der ausserordentlichen Ausgaben und der Reparaturkosten. Was die anderen im Budget verzeichneten Ausgaben betraf, also namentlich die Pensionen und die Zinsen der öffentlichen Schuld, so bestimmte Villemanzy, dass nur die eine Hälfte derselben aus den laufenden Einnahmen berichtigt werden dürfe, die andere sei hingegen auf das Arriéré, welches Hannover dem Kaiser schulde, anzuweisen. Erst wenn dieses Arriéré völlig abgetragen sein würde, sollten die auf dasselbe assignierten Ausgaben mit den laufenden Einnahmen bestritten werden. Es waren nicht weniger als 1 158 356 Fr. 50, deren Auszahlung auf solche Weise in die ungewisse Ferne hinausgeschoben wurde. Die im Budget bewilligte Summe von 3 941 134 Fr. schmolz dadurch thatsächlich auf 2 782 770 Fr. 50 zusammen[1]).

In dem vorhin erwähnten Schreiben vom 3. März erkannte Villemanzy auch die Pflicht des französischen Gouvernements an, die beträchtlichen Ausgaberückstände, welche die hannoversche Administration bis zum Jahre 1809 aufzuweisen hatte, zu berichtigen. Er wies sie gleichfalls auf das Arriéré an, welches das französische Gouvernement von dem Kurfürstentum beanspruchte, ein Kunstgriff, welcher die Bewilligung freilich illusorisch machte. Gänzlich suspendiert sollten vorläufig die rückständigen Zinsen der öffentlichen Schuld und die rückständigen Gagen und Pensionen der ausser Dienst befindlichen oder sich ausserhalb Hannovers aufhaltenden hannoverschen Offiziere — zusammen 3 665 876 Fr. — bleiben; nicht einmal ihre Anrechnung auf das Arriéré wurde gestattet.

Die Gouvernementskommission hatte sich zu Ende Januar, als die ersten Ausgaberubriken bewilligt waren, beeilt, den Betrag derselben auf die hannoverschen Kassen anzuweisen. Damit hatte sie aber den Intentionen des Generalintendanten entgegen gehandelt. Denn dieser hatte eben erst die Vorschrift erlassen, dass die Auszahlung der Besoldungen, Pensionen u. s. w. gemäss den Bestimmungen

[1]) Es hat übrigens den Anschein, als ob Belleville sich an diese Reduktionen nicht streng gebunden habe. Nach den Akten hat der französische Intendant an Pensionsgeldern im Jahre 1809 effektiv zur Zahlung angewiesen 262 494 Fr., während die Hälfte der im Budget bewilligten Summe bloss 187 029 Fr. betrug. — In einem Promemoria Patjes vom 22. Oktober 1809 wird bemerkt, die Pensionierten erhielten sämtlich drei Viertel ihrer Pension, wenn sie gleich nach der Meinung des französischen Intendanten bloss die Hälfte beziehen sollten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des französischen Rechnungswesens nur auf Grund vorher eingereichter namentlicher Etats vor sich gehen solle. — Unter dem 10. April machte Villemanzy der Gouvernementskommission wegen ihres voreiligen Handelns Vorwürfe. Man habe, rügte er, ihm die Etats übersenden und mit der Auszahlung warten müssen, bis er dieselbe erlaubt haben würde. In Zukunft dürfe ohne vorherige Einsendung der Listen und vor Eingang seiner daraufhin zu erteilenden Genehmigung auch nicht die geringste Zahlung angewiesen werden. Als dies Verfahren auf hannoverscher Seite nicht innegehalten wurde, drohte der Generalintendant am 5. Mai, wenn die vorgeschriebenen Formen bei den Auszahlungen nicht pünktlicher beobachtet würden, so werde er die Bewilligung der Besoldungen zurücknehmen. Ein anderes Mal verstieg Villemanzy sich sogar zu der Drohung, die Zahl der hannoverschen Staatsdiener erheblich herabmindern und von den im Dienst Verbleibenden die Ableistung eines Huldigungseides verlangen zu wollen. Doch nahm er auf die dringenden Vorstellungen der Gouvernementskommission davon wieder Abstand.

Da die Verfertigung der von Villemanzy vorgeschriebenen Listen mehrere Monate in Anspruch nahm, so dauerte es längere Zeit, bis die bewilligten Geldsummen wirklich zur Auszahlung kamen[1]). Immerhin ward der grösste Teil derselben noch im Jahre 1809 ausbezahlt. Insgesamt sind in diesem Zeitraume aus der Generalkasse der Gouvernementskommission 553 640 ℔ 9 *mgr* 7 ₰ oder ca. 2 491 158 Fr. auf die hannoversche Verwaltung verwandt worden. Auf die einzelnen Monate verteilt sich diese Summe folgendermassen:

Januar	1 577	℔	—	*mgr*	—	₰
Februar	8 888	„	35	„	—	„
März	51 521	„	22	„	5	„
April	62 455	„	35	„	6	„
Mai	35 836	„	—	„	6	„
Juni	49 174	„	2	„	1	„
Juli	41 366	„	8	„	3	„
August	40 542	„	30	„	6	„
September	61 604	„	28	„	6	„
Oktober	56 288	„	6	„	7	„
November	62 811	„	19	„	3	„
December	61 572	„	35	„	4	„
Sa.	553 640	℔	9	*mgr*	7	₰.

[1]) Noch Ende Juni 1809 waren die meisten Etats nicht eingegangen. Am 3. Juli schrieb die Gouvernementskommission an Belleville: „Le travail des listes est vivement activé“. Aber erst am 25. und 28. Juli gingen die rückständigen Listen ein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem wir die partiellen Bewilligungen verfolgt haben, welche die französischen Machthaber während des Jahres 1809 zu Gunsten der hannoverschen Verwaltung machten, gehen wir zu den Forderungen über, welche französischerseits seit dem Oktober des Jahres 1808 an das Kurfürstentum gestellt wurden.

Wie schon erwähnt ist, war Hannover zu jener Zeit dem Bezirke der neugebildeten „Armée du Rhin", an deren Spitze der Marschall Davout stand, zugeteilt worden. Dies hatte eine Vermehrung des in den Kurlanden liegenden Militärs auf 20 000 Mann und 7000 Pferde zur Folge [1]). Ein Dekret Napoleons vom 12. Oktober 1808 setzte fest, dass diese Truppen — es waren zwei Kürassierdivisionen unter den Generalen St. Sulpice und Nansouty und eine Infanteriedivision unter dem General Gudin, alles in allem 15 Regimenter — aus den kaiserlichen Magazinen verpflegt werden sollten. Anscheinend war das für die Kurlande gegen früher ein grosser Vorteil. Bislang hatte ja die Bestimmung gegolten, dass von den Einkünften des Landes nichts auf die Verpflegung des französischen Militärs verwandt werden dürfe: eine Bestimmung, an die man sich freilich in Hannover wenig gekehrt, und auf deren strikte Durchführung auch Belleville nicht bestanden hatte. Jetzt, hiess es, sollte die Unterhaltung der Truppen dem Kurfürstentum nicht weiter zur Last fallen. Der Gewinn war aber nur ein scheinbarer. Denn da in Hannover keine kaiserlichen Magazine — mit Ausnahme der in der Festung Hameln aufgespeicherten Vorräte — vorhanden waren, so erging an die hannoverschen Behörden die Forderung, dass die nötigen Subsistenzmittel für die in die Kurlande einrückenden Truppen, darunter für eine Anzahl von 2000 Kranken, vorläufig von dem Lande beschafft werden sollten [2]). Zu dem Ende waren um so mehr Vorräte erforderlich, als die übliche Portion Brot für die Rheinarmee von $1\frac{1}{2}$ Pfd. auf $1\frac{3}{4}$ Pfd. und die Portion Fleisch von $\frac{1}{2}$ Pfd. auf $\frac{5}{8}$ Pfd. erhöht wurde, und als die schweren Pferde der Kürassiere den Maximalbetrag der Fouragerationen (14 Pfd. Heu, 10 Pfd. Stroh, 8 Liter Hafer) erforderten. Im December 1808 berechnete der Direktor der Generalverpflegungs-Kommission, Landesökonomierat Meyer, den monatlichen Bedarf für die Truppenverpflegung auf 285 045 ℔.

Nach Meyer waren erforderlich

---

1) Villemanzy an Belleville, Berlin 2. November 1808.

2) „Instruction pour assurer le service dans le pays d'Hanovre", am 4. November von Villemanzy an Belleville geschickt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1)	für Fourage	142 095 ℛ℔
2)	für Lebensmittel	78 980 „
3)	für Tafelgelder	23 351 „
4)	für die Verpflegung durchmarschierender Truppenteile	7 553 „
5)	für Hospitäler	33 066 „
	Sa.	285 045 ℛ℔.

Der Ökonomierat Meyer bemerkte bei der Übersendung seiner Anschläge an die Gouvernementskommission (23. December 1808), er müsse es für ausgeschlossen halten, dass die Landeskassen selbst bei der äussersten Anstrengung fähig sein würden, auch nur die Hälfte des monatlichen Bedarfs herbeizuschaffen. Folglich müsse über die Hälfte aus den kaiserlich-französischen Kassen zugeschossen werden. Dazu dürfe man sich ja auch nach den Äusserungen der französischen Autoritäten — Davout hatte in einem Briefe an den General St. Sulpice eine dahin zielende Äusserung gethan[1]) — Hoffnung machen.

Die Gouvernementskommission, von gleicher Überzeugung durchdrungen, wandte sich am 3. Januar 1809 an den Generalintendanten Villemanzy und stellte ihm das grosse Missverhältnis zwischen den Einkünften des Landes und den französischen Forderungen vor. Die Verpflegung der Truppen und die Unterhaltung der Hospitäler, bemerkte sie, habe im December 1808 1 200 000 Fr. (269 667 ℛ℔) gekostet, und im Januar werde die Ausgabe wahrscheinlich noch erheblich höher steigen. Die ordinären Kontributionen brächten aber monatlich bloss 360 000 Fr. (80 000 ℛ℔) und die Naturallieferungen 160 000 Fr. (35 000 ℛ℔) ein. Daraus ergebe sich, dass die vorhandenen Mittel in keiner Weise zum Unterhalte der französischen Truppen genügten. Von der Erneuerung der ausserordentlichen Steuern könne man bei der Erschöpfung des Landes nur wenig erwarten; andere ausserordentliche Mittel aber ständen nicht zu Gebote. Bei solcher Sachlage vermöge man keinen anderen Ausweg zu sehen, als dass die Verwendung der Domanialeinkünfte für die Erfordernisse des Heeres freigegeben werden möge.

Um ihren Vorstellungen mehr Gewicht zu geben, entsandte die Gouvernementskommission zwei ihrer Mitglieder, den Geheimen Kabinettsrat Patje und den Geheimen Kammerrat von Arnsswaldt

[1]) Davout an St. Sulpice, 5. November 1808: „L'intention de l'Empereur est, que les troupes vivent de ses magasins; les autorités du pays seront chargées de faire les magasins, mais toutes les denrées qui y seront versées seront payées avec les contributions du pays; si elles etaient insuffisantes, les caisses françaises y pourvoiraient. La solde sera payée régulièrement par les caisses françaises“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an den Generalintendanten Villemanzy und den Marschall Davout nach Erfurt, dem derzeitigen Hauptquartier der Rheinarmee. Die Sendung blieb aber erfolglos wie so manche andere. Als einziges Ergebnis ihrer Bemühungen brachten die Abgesandten die Zusicherung nach Hause, dass die in der Festung Hameln aufgehäuften Proviantvorräte zu der Truppenverpflegung gebraucht werden sollten. Das Gesuch, die Domanialintraden zum Unterhalte der Armee verwenden zu dürfen, ward dagegen von Villemanzy als gänzlich unstatthaft abgewiesen. Auch Davout wollte davon nichts wissen und ebensowenig etwas von einer Verminderung der Truppen in den Kurlanden. Andere Provinzen, behauptete der Marschall, seien weit stärker mit Militär belegt, als das Hannoversche, so dass es ungerecht sein würde, jenen zu Gunsten der Kurlande noch mehr aufzubürden. — Der Generalsekretär Villemanzys, Miège, mit dem die hannoverschen Abgesandten dann in Verhandlungen traten, liess sich vernehmen, kein General oder Intendant habe die Befugnis, die kaiserlichen Domanialeinkünfte zum Zwecke der Truppenverpflegung anzugreifen. Den französischen Behörden seien die Hände nicht weniger gebunden, als den hannoverschen. Der Kaiser aber, welcher hier allein zu entscheiden habe, werde die Einkünfte aus den Domänen sicherlich nicht wieder freigeben. Liege doch bereits der Befehl vor, dass sämtliche Intraden, welche nicht in die Dotationen aufgenommen seien, an den Amortisationsfonds zu Paris eingeliefert werden sollten. Als Patje und Arnsswaldt hierauf erwiderten, bei einer solchen Verwendung der Kammereinkünfte sei es unverständlich, weshalb die französischen Kommissäre viele Objekte als Domänen in Besitz genommen hätten, welche gar nicht dazu gehörten, sondern dem Lande als Regaleinkünfte verbleiben müssten, z. B. die Posten und Zölle, hielt der Sekretär Villemanzys den Abgesandten vor, man hätte das vorhin abwenden sollen. Auf den Einwurf, die Landesbehörden seien garnicht darüber gehört und hätten um den Zweck und die Folgen der Besitzergreifung nicht wissen können, sagte Miège achselzuckend, der Fehler sei nun einmal gemacht und lasse sich nicht mehr abstellen [1]).

Als Patje und Arnsswaldt nach Hannover zurückgekehrt waren und ihren Kollegen von dem Misslingen der Sendung Mitteilung machten, ward in einer Sitzung der Gouvernementskommission vom 21. Januar von neuem die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt möglich und ratsam sei die hannoversche Administration fortzusetzen. Sämtliche Mitglieder der Gouvernementskommission waren aber auch dieses Mal der Ansicht, dass die Niederlegung der Verwaltung dem Lande zum höchsten Nachteil gereichen würde. Es stehe nicht zu

[1]) Protokoll der Gouvernementskommission vom 20. Januar 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezweifeln, erwog man, dass die Möglichkeit noch vorhanden sei, die französische Armee im Lande zu ernähren. Unterziehe man sich dieser Aufgabe nicht selbst, so würden die Franzosen zu harten Massregeln greifen, dem Lande die schwersten Abgaben auflegen und auf Kosten der Unterthanen Magazine aufhäufen. Man wolle darum den Versuch auf sich nehmen, die Mittel zum Unterhalt der französischen Truppen für die drei nächsten Monate herbeizuschaffen. Die Ausgaben dafür würden sich nach einem Überschlage auf 1 200 000 Fr. pro Monat, für die drei Monate also auf 3 600 000 Fr. stellen. Hiervon seien fundiert durch

1) die ordinären Steuern (monatlich 80 000 ℔) ..	1 080 000 Fr.
2) die Naturallieferungen (40 000 ℔)	540 000 „
3) die zu erneuernde Kriegssteuer (50 000 ℔) ...	675 000 „
4) einen extraordinären Holzhieb	300 000 „
5) die von Villemanzy in Aussicht gestellte Überlassung der Hamelnschen Proviantvorräte	200 000 „
6) die Reste von der Zwangsanleihe und der Supplementaranleihe	400 000 „
Sa.	3 195 000 Fr.

Folglich werde nach Ablauf des Vierteljahres ein Deficit von 405 000 Fr. vorhanden sein. — Zur Deckung desselben wurden von der Gouvernementskommission Ersparungen in Aussicht genommen. Unter anderem beriet man, ob nicht die an die Truppen zu liefernden Fleischportionen eingezogen werden könnten, wie man bereits im Oktober 1807 die Lieferung der Reis- und Bierportionen eingestellt und den Quartierwirten auferlegt hatte. Auf solche Weise würde eine monatliche Ersparung von 170 000 Fr. erzielt worden sein. Die Kommission nahm aber, um die Unterthanen zu schonen, von diesem Plane Abstand. Aus dem gleichen Grunde ward die Einziehung der den Offizieren und Employés ausgesetzten Tafelgelder und die Wiedereinführung der Naturalbeköstigung abgelehnt. Dagegen beschloss man, die den Soldaten der Rheinarmee über die gewöhnliche Portion hinaus bewilligten Zulagen von $^1/_4$ Pfd. Brot und $^1/_8$ Pfd. Fleisch den Unterthanen aufzulegen, was eine monatliche Ersparung von 50 000 Fr. für die Landeskassen bedeutete. Ferner ward eine Verminderung der Kosten für die Hospitäler und eine Herabsetzung der starken Heurationen, welche monatlich an die 50 000 Centner Heu erforderten, von 14 Pfd. auf 10 Pfd. ins Auge gefasst [1]).

Wenn die Gouvernementskommission aber des Glaubens war, die Einkünfte aus den ordinären Steuern zur Verpflegung des Heeres

[1]) Der Antrag, die Heurationen herabzusetzen, wurde von Davout freilich zurückgewiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebrauchen zu dürfen, so irrte sie. Wie uns aus den Verhandlungen über das Budget bekannt ist, hatte Villemanzy den hannoverschen Behörden unter dem 16. Januar 1809 eröffnet, es sei Napoleons ausdrücklicher Wille, dass die Totalsumme der im Budget verzeichneten ordinären Landeseinkünfte (4 423 234 Fr.) bis auf einige wenige Bewilligungen für die hannoversche Verwaltung in die Armeekassen abgeliefert werden sollte [1]). Auch den Ertrag des in Aussicht genommenen ausserordentlichen Holzhiebes wollte der Generalintendant unverkürzt an die französischen Kassen abgeführt wissen [2]).

Die hannoversche Kommission that aber nach bewährtem Rezepte, als seien diese Befehle nicht vorhanden. Im Januar 1809 entnahm sie aus den budgetmässigen Staatseinkünften die bedeutende Summe von 82 032 ℛ für die Verpflegung der Armee. Im Februar ward zu gleichem Zwecke eine nicht viel geringere Summe aus den Landeskassen angewiesen. Auch im März wurden immer noch 18 382 Thaler für Verpflegungsartikel verausgabt.

Villemanzy geriet über solchen Ungehorsam in grossen Zorn. Er weigerte sich (13. Februar) entschieden, die geschehenen Anweisungen gut zu heissen und schärfte der Kommission wiederholt das Verbot ein, von dem Ertrage der ordentlichen Steuern etwas zu verwenden. Der Refrain seiner Weisungen war, bis Napoleon über diese Materie entschieden habe, dürfe man die Truppen nur vermittelst ausserordentlicher Moyens unterhalten.

Die Entscheidung Napoleons, auf welche Villemanzy hinwies, erfolgte durch ein kaiserliches Dekret vom 19. Februar. Danach sollten die auf 46 Millionen Francs veranschlagten Ausgaben für die Rheinarmee im Jahre 1809 teils aus den Fonds der Amortisationskasse zu Paris, teils aus den Revenuen der zur Verfügung des Kaisers stehenden deutschen Territorien bestritten werden. Die ersteren sollten zu solchem Zwecke 36 Millionen Francs, die letzteren 10 Millionen hergeben. Der Generalintendant der Rheinarmee wurde in dem Dekrete angewiesen, Sorge zu tragen, dass Hannover und die übrigen „reservierten“ deutschen Provinzen monatlich mindestens eine Summe von 800 000 Fr. in Geld oder Verpflegungsartikeln entrichteten. — Wie viel davon auf Hannover entfallen sollte, war nicht gesagt. Von den französischen Behörden wurde angenommen, dass Hannover pro Monat 400 000 Fr. zu zahlen habe. Später rechnete Villemanzy den genauen Anteil des Kurfürstentums auf 391 794 Fr. 90 aus [3]).

---

[1]) Vgl. S. 257.

[2]) Schreiben an die Gouvernementskommission vom 29. Januar 1809.

[3]) Villemanzy an Belleville, 25. Oktober 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Übersendung des Dekretes an den Intendanten Belleville (3. März) bemerkte der Generalintendant: der Überschuss, den das Budget gewähre, sei trotz der grossen Streichungen in den Ausgaben, und obgleich man einen Teil der beibehaltenen Ausgaben für die hannoversche Verwaltung auf das Arriéré angewiesen habe, bei weitem zu gering, um den Beitrag Hannovers zu den monatlichen 800 000 Francs zu decken. Man müsse also ausserordentliche Quellen flüssig machen. Zunächst seien grössere Hauungen in den landesherrlichen Waldungen, so weit sie nicht in die Dotationen einbegriffen seien, vorzunehmen. Zweitens solle eine ausserordentliche Steuer unter dem Namen „Impôt additionnel" auf die Grundeigentümer, die wohlhabenden Partikuliers und auf das bewegliche Vermögen ausgeschrieben werden, deren Ertrag sich wenigstens auf eine Million Francs belaufen müsse. Belleville möge zu dem Ende den hannoverschen Behörden Befehl erteilen, eine namentliche Liste derjenigen Personen einzureichen, auf welche jene Auflage Anwendung finden würde. Ferner sei die Grundsteuer um den zehnten Teil zu erhöhen. Da deren Bruttoertrag nach dem Budget sich auf 2 641 215 Fr. belaufe, so müsse diese Massregel 264 121 Fr. 50 einbringen. Endlich sollten auch die Naturallieferungen soweit erhöht werden, dass durch sie im Laufe des Jahres 1809 eine Summe von 750 000 Fr. aufkomme.

Weiter bestimmte Villemanzy, die aus diesen Massnahmen herrührenden ausserordentlichen Einnahmen seien samt und sonders an die in Hannover befindliche Armeekasse abzuliefern. Auch die gewöhnlichen, budgetmässigen Einkünfte sollten in dieselbe eingezahlt werden, soweit sie nicht durch die Bewilligungen für die hannoversche Verwaltung absorbiert würden. Aus der Armeekasse sollten sodann die Ausgaben für die Unterhaltung der französischen Truppen bestritten werden. Was Hannover auf solche Weise mehr liefere, als sein Beitrag zu den 800 000 Fr. betrage, werde er (Villemanzy) auf das Arriéré anrechnen lassen[1]).

Auch dieses Mal stiessen die Anordnungen der französischen Behörden auf zähen Widerstand seitens der Hannoveraner. Die Gouvernementskommission richtete am 17. März ein Schreiben an Belleville, in welchem sie besonders wegen des „Impôt additionnel" Vorstellungen erhob. Da der geplanten Auflage nur vage und unbestimmte Daten zu Grunde liegen könnten, machte sie geltend, so müsse die Repartition mehr oder weniger willkürlich ausfallen. Zudem hätten gerade die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung

[1]) Villemanzy an Belleville, 3. März 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schon so viele Lasten getragen, dass es ihnen unmöglich sein würde, eine neue Abgabe zu entrichten. Selbst Zwangsmittel könnten da nichts ausrichten. Unter solchen Umständen sehe sie sich nicht in der Lage, die verlangten Listen zu liefern. Der Intendant möge sich deshalb bei Villemanzy dahin verwenden, dass von dem „Impôt additionnel“ Abstand genommen werde. Belleville liess sich in der That herbei, die Sache der Hannoveraner bei dem Generalintendanten zu befürworten, erhielt aber von dem letzteren eine herbe Abweisung. Unter dem 9. April musste der Intendant der Gouvernementskommission mitteilen, Villemanzy beharre auf dem „Impôt additionnel“ und verlange, dass die Steuerrollen sofort ausgearbeitet und eingeschickt würden. Wenn die Kommission bei ihrer Weigerung die Repartition vorzunehmen bleiben wolle, so solle sie ihn sofort davon benachrichtigen; in diesem Falle werde er die Repartition der Steuer selbst vornehmen. Ohne Zweifel werde aber seine Verteilung weniger gerecht ausfallen, als wenn sich die hannoverschen Behörden dem Geschäfte unterziehen würden.

Jetzt hielt die Gouvernementskommission es doch für geraten ein wenig einzulenken. In einer am 18. April abgehaltenen Sitzung verfocht nur der starrsinnige Landrat von Meding die Ansicht, dass man ein für allemal alle Mitwirkung abzulehnen habe. Der Konsistorialrat Kaufmann und der Landrat von Münchhausen sprachen sich dahin aus, man könne es vorläufig darauf ankommen lassen, ob der Intendant sich an die Liste machen werde. Dies sei zum mindesten zweifelhaft, da im Augenblicke sich nur ganz schwache Truppenabteilungen — bei dem drohenden Ausbruche des französisch-österreichischen Krieges waren die zur Rheinarmee gehörenden Truppen nach dem südlichen Deutschland aufgebrochen — im Lande befänden. Schreite Belleville wirklich zu der Repartition der Auflage, so gewinne man zunächst drei bis vier Wochen Zeit. Ändere sich inzwischen der Zustand der Dinge nicht, so sei zu vermuten, dass der Intendant auch nachher noch gern bereit sein werde, andere vorgeschlagene Mittel zu ergreifen. Denn so lange es an einer hinlänglichen Truppenzahl im Hannoverschen mangele, sei auch das „Impôt additionnel“ nicht durchführbar.

Die übrigen Mitglieder der Gouvernementskommission vertraten den Standpunkt, man wolle zwar nicht die ganze Million, aber doch eine Teilsumme bieten. Patje vor allem bat seine Kollegen zu erwägen, dass man bislang noch nichts entrichtet habe, nicht einmal die Erhöhung der Grundsteuer mit monatlich 22 010 Fr. Wenn man die Franzosen nicht auf das höchste reizen wolle, so werde man endlich mit der Bezahlung auf die eine oder andere Weise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anfangen müssen. Ihm scheine es gleich gefährlich, das Impôt rundweg abzuschlagen, oder es ganz zu übernehmen. Man möge darum den Mittelweg einschlagen und dem Intendanten die Hälfte der geforderten Summe, eine halbe Million Francs, bieten. Um die letztere Summe herbeizuschaffen, würden an Stelle einer ganz neuen Auflage die rückständigen Beiträge zur Supplementaranleihe mit Nachdruck heranzuziehen, der Rest aber durch die extraordinäre Kriegssteuer und durch die Naturallieferungen zu decken sein. Dabei empfehle es sich, dem Intendanten die Hülfsquelle zu verheimlichen, welche man an den Supplementargeldern habe, und allein die von neuem anzulegende Kriegssteuer als das Mittel zu bezeichnen, wodurch die halbe Million aufgebracht sei.

Nach langem Hin- und Herreden einigten sich die Mitglieder der Gouvernementskommission dahin, dass man sich zu einer halben Million verstehen wolle, aber nur unter dem Vorbehalte, dass keine französischen Truppen wieder in das Land geschickt würden. Doch sah die Kommission über Nacht ein, dass es gefährlich sei, den Franzosen eine solche Bedingung vorzuschreiben. Man liess sie daher fallen, beschränkte sich aber nun in einem Schreiben an Villemanzy vom 23. April darauf, nur 400 000 Fr. aus den Einkünften einer ausserordentlichen Steuer zu bieten.

Um die gleiche Zeit erklärte die Gouvernementskommission dem Intendanten Belleville, die Erhöhung der Grundsteuer sei, weil mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, unthunlich. Sie beabsichtige darum den monatlichen Betrag derselben ebenfalls vermittelst der extraordinären monatlichen Kriegssteuer aufzubringen.

Villemanzy fand das Anerbieten, statt der geforderten Million nur 400 000 Fr. zu zahlen, begreiflicherweise nicht annehmbar und beharrte sowohl auf der Repartition des „Impôt additionnel", als auch auf der Erhöhung der Grundsteuer[1]). Die hannoversche Kommission blieb ihrerseits dabei, die Mitwirkung bei der Anlage des Impôt versagen zu müssen, und zwar unter dem Vorwande, dass dieselbe, um nicht ungerecht und willkürlich auszufallen, genauere Kenntnisse von dem Vermögensstande der Unterthanen erfordere, als sie besitze[2]). Belleville warnte, eine solche Unbotmässigkeit könne böse Folgen für die Kommission haben, ohne dem Lande irgendwie zu nützen. Auch wollte der Intendant nicht einsehen, dass die Repartition so schwierig sein sollte. Ihm schien es ein Leichtes, dass 500—600 der wohlhabendsten Einwohner, die Steuer entrichten könnten, selbst wenn der Weg der Zwangsanleihe

1) Villemanzy an Belleville, 11. Mai.
2) Gouvernementskommission an Belleville, 23. Mai.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingeschlagen werde[1]). — Die Kommission liess sich aber nicht einschüchtern. Es gelang ihr in der That, den Intendanten bis zu dem Ende des Jahres 1809 mit der nichts weniger als ernst gemeinten Versicherung hinzuhalten, man wolle sehen, wie die Summe von einer Million Francs sich auf eine zweckmässigere Weise als durch das „Impôt additionnel" aufbringen lasse. Unbegreiflich erscheint die Langmut, welche die französischen Behörden angesichts solcher offenkundigen Widersetzlichkeit bewiesen. Noch im December 1809 hatte die Gouvernementskommission weder die geringsten Vorkehrungen zur Repartition des Impôts getroffen, noch letzteres durch irgendwelche anderen finanziellen Massregeln ersetzt.

So konnte es nicht ausbleiben, dass das zu Ende des Jahres 1808 vorhandene Arriéré im Laufe des Jahres 1809 noch mehr anwuchs. Schon am 5. Mai 1809 führte Villemanzy bei Belleville darüber Beschwerde, dass die hannoverschen Provinzen am Schlusse des ersten Quartals mit ihren Zahlungen an die französischen Kassen um 923 021 Fr. zurück seien. — Am 1. Oktober berechnete der Generalintendant den Rückstand Hannovers vom 1. Januar bis zum 31. August 1809 auf 2 658 629 Fr. 66. Davon entfielen auf

1) die ordinären Einkünfte	1 025 932	Fr.	38
2) das Impôt additionnel	666 666	„	64[2])
3) die Erhöhung der Grundsteuer	66 030	„	64
4) die Naturallieferungen	500 000	„	—
5) die Einlösungsgelder für englische Waren	400 000	„	—
Sa.	2 658 629	Fr.	66

Bei dem letzten Posten von 400 000 Fr. handelte es sich, nebenbei bemerkt, um sequestrierte englische Waren, welche auf den Befehl Napoleons nur gegen die Erlegung erheblicher Strafgelder den Eigentümern herausgegeben werden sollten.

An Aufforderungen, die sich mehr und mehr häufenden Rückstände zu bezahlen, hat es Villemanzy nicht fehlen lassen. So ermahnte er in dem vorhin erwähnten Schreiben vom 1. Oktober die hannoversche Kommission, sich endlich mit der Berichtigung derselben ernstlich zu befassen. Dies sei um so dringender, als er damit umgehe, dem Kaiser über die Situation der Zahlungen, welche die reservierten Provinzen bis zum 30. September geleistet hätten, Rechenschaft abzulegen, und als er nicht umhin könne, dabei des

[1]) Belleville an Gouvernementskommission, 23. Mai.

[2]) Hiernach könnte es erscheinen, als ob das Impôt eingeführt gewesen wäre. Wir haben aber schon gesehen, dass dem nicht so war. Die unter dieser Rubrik aufgenommene Summe stammt aus den Einkünften, welche die ausserordentliche Kriegssteuer brachte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eifers oder der Nachlässigkeit zu gedenken, welche von den Behörden in dieser Hinsicht an den Tag gelegt seien.

Die Gouvernementskommission antwortete wiederum mit leeren Phrasen und Ausflüchten. Sie glaube, führte sie unter anderem aus, genügende Beweise von dem Eifer gegeben zu haben, „der sie antreibe, die Bestimmungen des französischen Gouvernements stets zu befolgen". Es sei allerdings nicht zu läugnen, dass die Zahlungen an die Caisse de l'armée bis zum 31. August nur 483 896 Fr. 68 betrügen. Dass diese Summe sich nicht höher belaufe, habe aber seinen Grund nicht etwa in einer Nachlässigkeit der hannoverschen Behörden, sondern nur in der gänzlichen Erschöpfung des Landes. Mit Unrecht beklage man sich französischerseits über den Rückstand des „Impôt additionnel". Da es überhaupt nicht angelegt sei, könne es auch keinen Rückstand gelassen haben. Im übrigen müsse man wiederholen, dass es unmöglich falle, durch das Impôt die geforderte Summe beizutreiben. — Die Erhöhung der Grundsteuer mit monatlich 22 010 Fr. und die Naturallieferungen mit 62 500 Fr. habe man regelmässig gezahlt (?). Was die 400 000 Fr. für die beschlagnahmten englischen Waren betreffe, so sei es ihre Pflicht, wieder und wieder dahin vorstellig zu werden, dass den hannoverschen Kaufleuten eine so ruinierende Auflage erlassen bleiben möge[1]).

Es konnte nicht anders sein, als dass diese Vorstellungen den Generalintendanten, den das Benehmen der Kommission längst mit steigendem Unwillen erfüllt hatte, höchlich erbitterten. Er machte jetzt dem französischen Kaiser von dem Ungehorsam der hannoverschen Behörden Mitteilung. Sicherlich wäre es infolgedessen zu harten Massregeln gegen die Kurlande und insbesondere gegen die Gouvernementskommission gekommen, wenn nicht die Verhandlungen über die Einverleibung von ganz Hannover in das Königreich Westfalen im Jahre 1810 den Dingen eine neue Wendung gegeben hätten.

Über die Geschichte der drei letzten Monate des Jahres 1809 sind wir leider nur wenig unterrichtet, weil von der Korrespondenz zwischen den hannoverschen und französischen Behörden sich aus dieser Zeit nur einzelne Bruchstücke bei den Akten finden. Erwähnt sei, dass Villemanzy unter dem 25. Oktober die Aufstellung eines Budgets pro 1810 forderte. Der Generalintendant veranschlagte die Ausgaben desselben auf 9 506 937 Fr. 88, nämlich auf 4 701 538 Fr. 80 für die Verpflegung der französischen Truppen (monatl. 391 794 Fr. 90)[2]), auf 3 941 132 Fr. für die Bedürfnisse der Landesverwaltung und auf 864 267 Fr. 8 für Ausfälle. Daran knüpfte Villemanzy die Forderung,

[1]) Gouvernementskommission an Belleville, 26. Oktober.

[2]) Vgl. S. 264.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass die Einkünfte gleichfalls auf 9 506 937 Fr. 88 gebracht werden müssten, sei es durch Erhöhung der Steuern, sei es durch Suspension von Zahlungen für die hannoversche Administration. — Die Gouvernementskommission erklärte dem gegenüber, es sei ganz unmöglich, die sich auf 4 686 854 Fr. belaufenden ordinären Steuerintraden auf jene Summe zu erhöhen. Das Land befinde sich in einem Zustande gänzlicher Erschöpfung und vermöge nichts mehr zu tragen. Welche Antwort die französischen Behörden hierauf gegeben haben, muss dahingestellt bleiben. Die Aufstellung des Budgets pro 1810 ist jedenfalls nicht mehr vollendet worden. Aus einem Promemoria Patjes vom 27. Februar 1810 entnehmen wir, dass „das vorjährige Budget bekanntlich bisher tacite kontinuiert sei".

Besser unterrichtet sind wir über Verhandlungen, welche die Gouvernementskommission in der zweiten Hälfte des Jahres 1809 mit Belleville und Villemanzy wegen des von den hannoverschen Landen bis zum Ende des Jahres 1808 geschuldeten Arriéré führten [1]). Graf Daru hatte Villemanzy eine Rechnung hinterlassen, die den Rückstand bis zum 10. Oktober 1808 auf 16 975 891 Fr. 82 angab. Danach hätte Hannover liefern müssen: 1) Die ausserordentliche Kriegskontribution von 9,1 Millionen Francs. Für Göttingen und Grubenhagen rechnete Daru 1 820 000 Fr. ab, so dass für die übrigen hannoverschen Provinzen eine Summe von 7 280 000 Fr. blieb. Von dieser Summe waren nach dem Generalintendanten 5 964 047 Fr. 71 in Geld entrichtet. An sonstigen Lieferungen kamen insgesamt 1 606 122 Fr. 88 in Abrechnung. Demnach hatte Hannover in Bezug auf die Kriegskontribution bereits ein Surplus von 290 170 Fr. 59 bezahlt. 2) Das Aversionalquantum wegen der ordinären Einkünfte des Landes. Der Kaiser, führte Daru über diesen Punkt aus, habe eine monatliche Abgabe von 1 200 000 Fr. verlangt. Davon kämen für Göttingen und Grubenhagen 223 799 Fr. 75 in Wegfall, so dass die Abonnementssumme sich auf 976 200 Fr. 25 reduziere. Da ferner im Jahre 1808 ein Teil der Domänen zu Dotationen verwandt worden sei, so müsse auch vom 1. Januar 1808 ab deren Ertrag mit monatlich 193 216 Fr. 66 abgerechnet werden. Mithin sei seit Januar 1808 von den ordinären Einkünften bloss eine Abgabe von 782 984 Fr. 29 pro Monat zu zahlen.

Insgesamt ergebe das

1) vom Beginn der französischen Okkupation bis zum 31. December 1807	13 243 792 Fr.	89
2) vom 1. Januar 1808 bis zum 15. Oktober	7 438 350 „	75
Sa.	20 682 143 Fr.	64.

[1]) Vgl. S. 239.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thatsächlich entrichtet habe Hannover bis zum 15. Oktober 1808 4 599 782 Fr. 58. Es verbleibe also rückständig eine Summe von 16 082 361 Fr. 06. Letztere erhöhe sich wieder um 1 393 530 Fr. 76, die der französische Kriegsminister als rückständigen Sold aus der Zeit der ersten französischen Okkupation reklamiere, und auf die erst 500 000 Fr. bezahlt seien. Rechne man die 1 393 530 Fr. 76 minus 500 000 Fr. (= 893 530 Fr. 76) zu den oben angeführten 16 082 361 Fr. 06 hinzu, so ergebe sich als Totalsumme des Arriéré bis zum 15. Oktober 1808

16 975 891 Fr. 82.

Einem späteren Schreiben Villemanzys an Belleville vom 3. März 1809 entnehmen wir, dass der Gesamtbetrag von 16 975 891 Fr. 82 sich bis zum 31. December 1808 auf 18 833 352 Fr. 55 vermehrt habe. Der Generalintendant war indessen jetzt gewillt, von dem Arriéré auch die rückständigen Ausgaben für die hannoversche Verwaltung, ausschliesslich der Zinsen (3 165 876 Fr.) und diverser anderer Ausgaben (500 000 Fr.), bei deren Suspension es sein Bewenden haben sollte, in Abrechnung zu bringen. Nach Villemanzy reduzierte sich das Totalarriéré solchergestalt auf 15 557 620 Fr. 55.

Die Gouvernementskommission antwortete am 17. März mit einer Gegenrechnung. In dem Eingange derselben stellte sie die Behauptung auf, die Landesintraden betrügen nicht, wie Daru bei der Festsetzung des monatlichen Abonnements auf 1 200 000 Fr. angenommen habe, jährlich 14 400 000 Fr., sondern bloss 11 549 100 Fr.[1]). Nehme man hierauf bei der Berechnung des Arriéré die gebührende Rücksicht, so vermindere sich die Gesamtsumme, welche man von den ordinären Einkünften schulde, von 22 539 604 Fr. auf 17 362 666 Fr. Nun seien an die französische Armeekasse bis zum Ende des Jahres 1808 abgeliefert 5 053 163 Fr. Ferner habe man auf die Kriegskontribution bereits ein Zuviel von 1 446 081 Fr. entrichtet[2]). Ebenso seien die Ausgaberückstände der hannoverschen

---

[1]) Anscheinend handelte es sich bei dieser Angabe um einen plumpen Versuch, die französischen Behörden zu hintergehen. — Der Generalintendant Villemanzy bemerkte in einer Konferenz, welche er mit dem Landesökonomie-Rate Meyer am 24. Juni zu Hanau hatte, wenn man zu dem angeblichen Betrage der Landeseinkünfte (11 549 100 Fr.) die Göttingen-Grubenhagenschen Intraden mit 2 685 588 Fr. hinzurechne, so ergebe sich eine Totalsumme von 14 234 588 Fr., und alsdann sei die Differenz gegen Darus Anschlag (14 400 000) nicht mehr allzu gross. Danach dürfte die Gouvernementskommission die Einkünfte von Göttingen-Grubenhagen doppelt in Anrechnung gebracht haben.

[2]) Man behauptete hannoverscherseits, auf die Kriegskontribution 10 546 081 Fr. entrichtet zu haben. Davon sollten bar abgeliefert sein:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwaltung mit insgesamt 6 941 608 Fr. abzurechnen. — Von der Forderung des französischen Kriegsministers für rückständigen Sold hoffe man, nachdem man 500 000 Fr. bezahlt habe, freizukommen und halte sich demnach für berechtigt, den Rest mit 893 530 Fr. 76 bei der Berechnung ausser acht zu lassen. Aus all diesem ergebe sich, dass der gesamte Rückstand nur

3 921 814 Fr. betrage.

Am 6. Mai teilte Villemanzy dem Intendanten Belleville mit, er stehe im Begriffe, alles was auf die wechselseitigen Ansprüche des französischen Gouvernements und der Provinz Hannover Bezug habe, definitiv zu ordnen. Belleville möge ihm daher alle Reklamationen zukommen lassen, welche ihrer Natur nach geeignet schienen, in die Abrechnung aufgenommen zu werden. Er werde diese Gegenstände alsdann untersuchen, deren Betrag feststellen und auf das Arriéré bis zum 31. December 1808 anweisen.

Hannoverscherseits entsandte man den Landesökonomierat Meyer nach Hanau, dem Aufenthaltsorte Villemanzys, um die Interessen der Kurlande zu vertreten. Von wesentlichem Nutzen war den Hannoveranern bei diesen Verhandlungen die warme Fürsprache des Intendanten Belleville. Letzterer erkannte in einem Schreiben an Villemanzy vom 16. Juli die von der Gouvernementskommission erhobenen Ansprüche durchweg als begründet an. Namentlich trat er für die hannoversche Sache in betreff der Hamelnschen Verproviantierung ein. Für diese hatten Stände und Gouvernementskommission nach und nach 530 638 Fr. 70 verausgabt. Der Generalintendant wollte aber nur die geringe Summe von 69 519 Fr. 28 gelten lassen, weil der Transport der zu Nienburg, Münster und Paderborn befindlichen Vorräte nach Hameln die Ausgabe für die

1)	Der Reinertrag des ausserordentlichen Holzhiebes	500 000 Fr.
2)	der Ertrag der ausserordentlichen Kriegskontribution vom 21. Oktober 1807	1 750 000 „
3)	der Ertrag der Zwangsanleihe	3 925 000 „
4)	durch die Einlösung von acht ständischen Wechseln (vgl. S. 246 A.)	800 000 „
	Ferner sollten in Abrechnung kommen:	
5)	Die Quote für Göttingen und Grubenhagen	1 820 000 „
6)	für Pferdelieferungen	1 417 704 „
7)	für die Lieferung von 1200 Centner Pottasche	132 537 „
8)	Lieferungen an die Besatzung von Hameln	200 000 „
	Sa.	10 546 081 Fr.

Bei dieser Aufstellung waren nach Angabe der Gouvernementskommission weder die Kosten der Verproviantierung von Hameln, noch die Ausgaben für die Unterhaltung der französischen Truppen im Lande, oder die Lieferungen, welche das Armeekorps des Marschalls Brune im Sommer 1807 beansprucht hatte, in Betracht gezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verproviantierung der Festung sehr verringert haben sollte. In Wirklichkeit waren jene Vorräte aber nie nach Hameln gekommen [1]). Eben dies stellte Belleville jetzt dem Generalintendanten vor. Auch machte er dem letzteren bemerklich, dass die hannoverschen Provinzen vom Beginn der Okkupation bis zur Mitte des Jahres 1809 etwa 37 Millionen Francs für den Dienst der französischen Armee verwandt hätten, was dem vierfachen Betrage der Bruttoeinnahme Hannovers gleichkomme. — In seinem Antwortschreiben vom 30. Juli zeigte Villemanzy sich nicht ganz abgeneigt, auf die Mehrzahl der hannoverschen Reklamationen einzugehen. Nur das Ansinnen der Gouvernementskommission, die monatliche Abonnementssumme von 1 200 000 Fr. nach Massgabe des thatsächlichen öffentlichen Einkommens zu vermindern, wies der Generalintendant mit Entschiedenheit zurück [2]).

Das Entgegenkommen Villemanzys gab der Gouvernementskommission den Mut, auch die Anrechnung der Kosten für die Truppenverpflegung zu beantragen, obwohl dieselbe mit dem mehrfach kund gegebenen Willen Napoleons in schroffem Widerspruch stand. Dabei hütete man sich, um die französischen Behörden nicht von vornherein abzuschrecken, wohlweislich merken zu lassen, dass die Ausgaben für die Verpflegung bis zum November 1808 mehr als 13 Millionen Francs betrügen. Villemanzy hatte, wie der Landesökonomie-Rat Meyer am 7. Oktober nach Hannover berichtete, gegen eine Liquidation jener Kosten nichts einzuwenden. Offenbar hofften der Generalintendant und seine Vertrauten bei einer solchen Kostenberechnung ihren persönlichen Vorteil zu finden. War Meyer doch bei seiner Abreise von der Gouvernementskommission ermächtigt worden, den französischen Behörden in Hanau einen Rabatt bis zu 10 % von dem Betrage der liquidierten Summe zu versprechen [3]). — Die Verhandlungen rückten gleichwohl nicht vorwärts und dürften abgebrochen worden sein, als Villemanzy infolge seiner Beförderung zum Generalintendanten der Grossen Armee in der zweiten Hälfte des Oktober nach Wien abreiste. In ein ganz neues Stadium rückte die Liquidationsangelegenheit mit der Inkorporation der Kurlande in das Königreich Westfalen.

Die Frage, wie gross die Kosten der zweiten französischen Okkupation gewesen seien, lässt sich bei dem Mangel an wirklich zuverlässigem Materiale nicht genau beantworten. Nach Angaben

---

[1]) Belleville an Villemanzy, 6. Juli.

[2]) Vgl. S. 271, Anm. 1.

[3]) Protokoll der Gouvernementskommission vom 2. März 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der hannoverschen Behörden sind bis zum 1. Oktober 1808 aus den öffentlichen Kassen des Landes bezahlt worden

1)	auf die Kriegskontribution	9 503 702 Fr.
2)	für den Dienst der französischen Armee	20 918 446 „
	Sa.	30 422 148 Fr.

Am 1. December stellten sich diese beiden Posten auf

	10 297 647 Fr.
und	21 449 842 „
Sa.	31 747 489 Fr.

Ende Januar 1809 wird die Totalsumme der Aufwendungen auf 35 021 733 Fr. angegeben. Im weiteren Verlaufe des Jahres 1809 kamen zu der letzteren Summe hinzu 4 420 914 Fr. Daneben wurden aus den von der hannoverschen Administration abgesonderten Domänen im Jahre 1809 insgesamt 4 005 229 Fr. an die französischen Kassen abgeliefert [1]). Das ergiebt bis zum Ende des Jahres 1809 den Betrag von 43 447 876 Fr. Rechnen wir dann noch für die beiden ersten Monate des Jahres 1810 eine Ausgabe von je einer Million Francs, so würde sich eine Gesamtsumme von ca. 44½ Millionen Francs herausstellen.

Wir sind aber weder im stande zu prüfen, ob bei den Aufstellungen der hannoverschen Behörden nicht erhebliche Übertreibungen vorliegen, noch anzugeben, ob nicht diese oder jene stattgefundene Ausgabe ausser Betracht geblieben ist. Nur so viel wird man mit einiger Sicherheit behaupten dürfen, dass die Gesamtsumme der Ausgaben, welche den öffentlichen Kassen durch die französischen Forderungen zur Last gefallen sind, zwischen 40 und 50 Millionen Francs schwanke.

Ihrer Natur nach zerfallen die durch die Okkupation verursachten Ausgaben in direkte Zahlungen an die „Caisse du Receveur des contributions“ und in Aufwendungen für den Dienst der französischen Armee. Die ersteren erfolgten zu einem Teile aus der (ständischen) Generalkasse, zum anderen aus der Kammerkasse, und zwar in der Weise, dass der Intendant Belleville, welcher ja durch tägliche Situationsetats über die Bestände der Landeshauptkassen genau unterrichtet war, von Zeit zu Zeit Zahlungsbefehle auf bestimmte Summen an die Exekutiv-, bzw. Gouvernementskommission ergehen liess. Die hannoversche Behörde übermittelte die Anweisungen alsdann den Rechnungsführern der beiden genannten Kassen. Beispielsweise sind im ersten Quartale des Jahres 1808 aus der Kammerkasse an den französischen Receveur entrichtet worden:

[1]) Nach Angaben des Landesökonomie-Rats Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 6. Januar	100 000	Fr.
„ 15. „	100 000	„
„ 27. „	50 000	„
„ 5. Februar	100 000	„
„ 19. „	100 000	„
„ 28. „	50 000	„
„ 9. März	100 000	„
„ 18. „	50 000	„
„ 29. „	75 000	„
Sa.	725 000	Fr.

Alles in allem mögen die direkten Zahlungen an die Kontributionskasse 18—20 Millionen Francs betragen haben.

Unter den Aufwendungen für die französische Armee nehmen natürlich die Kosten für die Truppenverpflegung den ersten Platz ein. Nach Aufstellungen des Landesökonomie-Rats Meyer hat dieselbe erfordert:

November 1806	748 355	Fr.	76
December „	332 974	„	68
Januar 1807	310 377	„	86
Februar „	198 413	„	26
März „	210 935	„	—
April „	284 521	„	79
Mai „	363 552	„	31
Juni „	324 414	„	52
Juli „	337 487	„	32
August „	561 164	„	20
September „	1 242 156	„	93
Oktober „	830 568	„	38
November „	532 796	„	3
December „	407 256	„	7
Januar 1808	555 047	„	26
Februar „	605 299	„	93
März „	641 558	„	—
April „	547 184	„	73
Mai „	583 998	„	66
Juni „	562 094	„	96
Juli „	567 931	„	99
August „	460 614	„	65
September „	383 715	„	49
Oktober „	348 308	„	88
November „	360 076	„	97
Sa.	12 307 005	Fr.	63.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Meyersche Berechnung erstreckt sich lediglich auf die Kosten, welche durch die Lieferung von Lebensmitteln und Fourage an das französische Militär verursacht wurden. Nicht aufgenommen sind: 1) Die Verwendungen für die französischen Hospitäler, welche zu Hannover, Hameln, Nienburg, Verden, Celle, Lüneburg, Stade, Ratzeburg und Northeim bald dauernd, bald für geringere Zeiträume bestanden haben. 2) Die den Offizieren ausgezahlten Tafelgelder. Erstere betrugen in der oben angegebenen Zeit 1 349 738 Fr. 29 [1]), letztere 585 216 Fr. 23 [2]). Rechnet man beide Beträge zu den Verpflegungskosten hinzu, so steigt die Totalsumme der für den Unterhalt der französischen Truppen bis Ende November 1808 verwandten Summen auf 14 235 660 Fr. 15.

Im Jahre 1809 haben die Verpflegungskosten einschliesslich der Tafelgelder betragen: [3])

Januar	1 076 359 Fr.	82
Februar	986 304 „	53
März	743 624 „	91
zu übertragen	2 806 289 Fr.	26

[1]) Die Hospitalkosten haben sich nach einem Promemoria von Meyer (21. December 1808) für die Zeit vom 1. November 1806 bis 30. November 1808 belaufen

in Hannover	auf	81 393 ₰	11 *mgr*	6 ₰
„ Hameln	„	48 199 „	29 „	5 „
„ Nienburg	„	14 219 „	— „	— „
„ Verden (September 1807 bis Februar 1808)	„	17 493 „	29 „	1 „
„ Celle	„	12 910 „	6 „	2 „
„ Lüneburg	„	73 986 „	18 „	2 „
„ Stade	„	43 362 „	21 „	— „
„ Ratzeburg (November 1807 bis Februar 1808)	„	3 995 „	2 „	5 „
„ Northeim (Mai bis September 1807)	„	1 524 „	3 „	3 „

[2]) Die Tafelgelder haben betragen:

15. November 1806 bis 31. Juli 1807	78 164 Fr.	—	August 1808	61 136 Fr. 15
August 1807	17 740 „	—	September „	40 164 „ 90
September „	25 480 „	—	December „	104 868 „ 90
Oktober „	26 109 „	—	Januar 1809	104 868 „ 90
November „	23 188 „	—	Februar „	104 868 „ 90
December „	12 780 „	—	März „	51 609 „ 25
Januar 1808	33 780 „	74	April „	53 556 „ 70
Februar „	30 862 „	43	Mai „	24 441 „ 61
März „	32 438 „	58	Juni „	17 295 „ 77
April „	34 500 „	78	Juli „	30 750 „ 99
Mai „	45 847 „	17	August „	27 510 „ 43
Juni „	51 763 „	—	September „	20 840 „ 26
Juli „	37 516 „	—	Oktober „	15 415 „ 61

[3]) Promemoria des Landesökonomie-Rats Meyer vom 14. Januar 1810.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Übertrag...	2 806 289 Fr.	26
April	234 520 „	93
Mai	149 725 „	67
Juni	66 120 „	15
Juli	85 117 „	51
August	319 664 „	6
September	164 127 „	26
Oktober	110 511 „	80
November	79 069 „	47
December	82 297 „	59
Sa.	4 097 443 Fr.	70.

Dazu kommen die Aufwendungen für die Hospitäler mit 449 130 Fr. 96 [1]), so dass sich die gesamte Ausgabe für die Truppenverpflegung im Jahre 1809 auf 4 546 574 Fr. 66 stellt.

In den Monaten December 1808, Januar und Februar 1810, welche in den angeführten Rechnungen fehlen, hatte die General-Verpflegungs-Kommission an Ausgaben zu verzeichnen:

December 1808	148 668 ℔	22 *mgr*	— ß
Januar 1810	46 958 „	30 „	7 „
Februar 1810	60 369 „	20 „	7 „
Sa.	255 997 ℔	1 *mgr*	6 ß

oder 1 151 986 Fr. 72.

In dieser Summe sind die Kosten für Hospitäler und Tafelgelder, welche von jener Kommission bestritten wurden, jedenfalls schon enthalten.

Demnach hat die Verpflegung des französischen Militärs in Hannover inklusive der Hospitalkosten und Tafelgelder beansprucht:

1) Vom Beginn der französischen Okkupation bis Ende November 1808	14 235 660 Fr.	15
2) im Jahre 1809	4 546 574 „	66
3) in den Monaten December 1808, Januar und Februar 1810	1 511 986 „	72
Sa.	20 294 221 Fr.	53.

Aus diesen Aufstellungen lässt sich bereits erkennen, zu welchen Zeiten sich die meisten französischen Truppen in den Kurlanden aufgehalten haben. Eine ständige Besatzung hat das Land nicht gehabt, wohl aber zogen, wie schon die geographische Lage Hannovers mit sich brachte, unaufhörlich grössere oder kleinere Truppenkorps von den verschiedensten Waffengattungen und Nationalitäten durch dasselbe, welche in der Regel Wochen, ja

[1]) Promemoria des Landesökonomie-Rats Meyer vom 14. Januar 1810.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oft Monate hindurch im Lande verweilten. So lag fast beständig Einquartierung im Lande, eine grosse Bürde für die Unterthanen, welche an derselben vielfach schwerer zu tragen hatten, als an den Kriegssteuern und sonstigen Abgaben. Am stärksten war die Einquartierung wohl im Spätsommer und Herbst 1807, als das französische Militär von seinem siegreichen Feldzuge im östlichen Preussen nach Frankreich zurückkehrte. Damals lagen zeitweilig 30 000 Mann und darüber im Hannoverschen: ein Teil der kaiserlichen Garde (circa 12 000 Mann mit 6000 Pferden) unter dem Kommando des Generals Walter, die dritte Dragonerdivision unter dem General Milhaud, eine holländische Division von 8 Regimentern und andere Truppen mehr. Zu einer kaum geringeren Höhe stieg die Anzahl der Truppen im December 1808, wo ein grosser Teil der neugebildeten Rheinarmee unter Davout in das Hannoversche einrückte. Doch wurden die Kurlande schon nach wenigen Monaten durch den österreichisch-französischen Krieg wieder von den ungebetenen Gästen befreit. Im Mai 1809 und in den folgenden Monaten befanden sich in Hannover fast gar keine fremden Truppen; nur die Verfolgung Schills und des Herzogs von Braunschweig-Öls zog holländische, dänische und westfälische Heeresabteilungen herbei. Letztere verweilten jedoch nicht lange; auch blieb das Land im weiteren Verlaufe des Jahres von Durchmärschen und Einquartierung einigermassen verschont. Wir werden die schweren Lasten, welche die Anwesenheit des fremden Militärs den Unterthanen brachte, Einquartierung, Kriegerfuhren u. s. w. in anderem Zusammenhang näher zu erörtern haben.

Mit der Leitung der Truppenverpflegung war auf hannoverscher Seite die General-Verpflegungskommission, an deren Spitze der Landesökonomie-Rat Meyer stand, betraut. Die Lieferung der Lebensmittel an die Soldaten erfolgte unter der Aufsicht jener Kommission durch eine Anzahl von Lieferanten, deren jeder einen bestimmten Distrikt zugewiesen erhielt [1]). Für gewöhnlich wurden mit den Lieferanten halbjährliche Verträge abgeschlossen. Im September 1808 ward die Herbeischaffung sämtlicher Verpflegungsartikel an eine Lieferungskompagnie, in welcher ein Banquier David Jaques und

[1]) Lieferanten waren 1) für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und die lüneburgischen Ämter Ilten, Burgwedel, Burgdorf und Bissendorf die Handlungsgesellschaft Jaques & Comp. zu Hannover, für Celle und Umgegend Berring & Gans zu Celle, für den Rest der Provinz Lüneburg Hyam Marks zu Lüneburg, für Verden, Rethem und Umgegend Holst & Comp. zu Verden, für Hoya, Diepholz Ritscher & Uhrlaub zu Nienburg, für das Herzogtum Bremen Stadeschen Teils Severin zu Stade, für den Bremerleheschen Teil, inkl. Hadeln Schwabe, für Lauenburg ein Kaufmann Schroeder zu Ratzeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Hauptmann Cropp die Hauptrolle spielten, verdungen. Doch musste die Gesellschaft die Bedingung eingehen, die bisherigen Distriktslieferanten als Unterlieferanten anzunehmen.

Die den Lieferanten bewilligten Preise waren ziemlich hoch: sie schwankten für die Mundration zwischen 6 und 7 *mgr* und für die Fourageration [1]) zwischen 9 und 13 *mgr*. Für die damalige Zeit muss das recht viel gewesen sein. Wenigstens haben die französischen Befehlshaber, welche sonst mit der Verpflegung durchweg sehr zufrieden waren [2]), mehrfach an der Höhe jener Preise Anstoss genommen. Auch in der Gouvernementskommission kam es wiederholt zur Sprache, dass „ein sehr grosser Missbrauch und Bereicherung der Lieferanten zum Schaden des Landes herrsche". — Freilich wurden die Lieferanten nur sehr unregelmässig bezahlt. So ward ihnen beispielsweise am 1. Oktober 1807 (nach ihrer Angabe) eine Summe von mehr als eine Million Francs geschuldet. Am 31. Oktober waren über 384 000 ℛ℔, am 7. März 1808 sogar 500 000 ℛ℔ rückständig. Solche Unpünktlichkeit in der Zahlung brachte namentlich manche Unterlieferanten in grosse Verlegenheit. Die Gouvernementskommission wurde deshalb immer wieder von den Lieferanten mit Klagen und Vorstellungen überlaufen. Auch hat die hannoversche Behörde sich ihretwegen mehrfach an den französischen Intendanten gewandt und um die Autorisation nachgesucht, den Verpflichtungen gegen dieselben wenigstens durch Abschlagszahlungen teilweise gerecht werden zu dürfen [3]).

Weniger kostspielig als die Truppenverpflegung waren andere Ausgaben, welche von den Kurlanden behufs der französischen Armee geleistet werden mussten. Manche von ihnen sind bereits gelegentlich erwähnt, so die Verproviantierung der Festung Hameln und die Errichtung einer Schiffsbrücke über die Elbe bei Artlenburg. Jene ging in dem ersten Semester des Jahres 1807 vor sich und wurde von den französischen Behörden mit grösstem Eifer betrieben. Belleville gestattete zu dem Ende selbst die Verwendung ordentlicher Staatseinkünfte. Die eigentliche Verproviantierung hat dem Lande

---

1) Übrigens waren die Lieferanten verbunden, die aus den Naturallieferungen aufkommenden Vorräte zu einem bestimmten Preise zu übernehmen.

2) So schrieb Belleville am 6. Juli 1809 an Villemanzy: „Dans les moments les plus difficiles, dans les saisons les plus ingrates, et quand 25 à 30000 hommes, 12 à 13000 chevaux se sont trouvés en Hanovre et pendant longtemps aucun militaire n'a manqué de ce qui a pu lui être nécessaire et agréable.

3) Vgl. S. 246. — Zum Teil sind die Forderungen der Lieferanten erst nach der Fremdherrschaft berichtigt worden. Vgl. Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover IV, 70, 101.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

530 638 Fr. 70 gekostet. Dazu kamen aber noch verschiedene Aufwendungen für die Garnison von Hameln: für Bekleidung (249 341 Fr. 94), für Artillerie und Geniewesen (75 738 Fr. 49), für die Ausrüstung von Pferden (22 096 Fr.) u. s. w. [1]). Man kann die Kosten der auf sechs Monate berechneten Verproviantierung gut und gern auf eine Million Francs veranschlagen.

Auch die Errichtung der Artlenburger Schiffsbrücke geht auf die erste Zeit der Okkupation zurück. Den Befehl zu derselben erteilte der Marschall Mortier [2]). Baumeister war ein hannoverscher Leutnant Namens Müller aus Lüneburg. Die Brücke lag auf 56 Fahrzeugen, welche aus den Städten Lüneburg, Winsen und Harburg requiriert worden waren, und hatte eine Länge von 1370 Fuss. Am 17. Januar 1807 wegen des Eisgangs auf der Elbe abgebrochen, ward sie im April von neuem geschlagen und so noch mehrfach im Laufe der Jahre 1807—1810. Die den Landeskassen aus ihrer Errichtung und Unterhaltung erwachsenen Kosten haben etwa 75 000 Fr. betragen.

Hierher gehört ferner die Lieferung von Lebensmitteln an das in Pommern stehende Observationskorps des Marschalls Brune im Sommer 1807 (318 247 Fr. 87), der Ankauf von 1200 Centnern Pottasche (132 537 Fr. 60) [3]), die Stellung von mehreren tausend Pferden, die Vornahme von Küstenbefestigungen an den Mündungen der Weser und Elbe und die Demolition der Festungswerke zu Nienburg und Hameln.

Was die Pferdelieferungen angeht, so mussten im Jahre 1807 auf Grund zweier kaiserlichen Dekrete vom 12. December 1806 und vom 19. Mai 1807 1500 Pferde gestellt werden. Im folgenden Jahre wurden deren sogar 2260 verlangt. Dagegen scheinen im Jahre 1809 keine neuen Lieferungen erfolgt zu sein. Die Ausgabe für diesen Gegenstand erhöhte sich dadurch, dass die Pferde auf hannoversche Kosten nach entfernt liegenden Örtern, meist nach Potsdam und Magdeburg, transportiert werden mussten. Die Gesamtausgabe für Remontierung wird von den hannoverschen Behörden auf 1 417 704 Fr. angegeben.

Die Niederlegung der Nienburger Festungswerke war durch eine Ordre Napoleons d. d. Posen, 2. December 1806 befohlen worden. Der französische Kaiser wollte, dass dieselbe bis zum Ende

---

[1]) Gouvernementskommission an Villemanzy, 1. Juni 1809.

[2]) Vgl. S. 200.

[3]) Vgl. S. 272, Anm. und das Ausschreiben der Exekutivkommission vom 27. Januar 1807. Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Jahres 1806 vollendet sein sollte [1]). So schnell ging das nun freilich nicht, die Ausführung zog sich vielmehr bis Ende April 1807 hin. Auf französischer Seite leitete der General Schramm, auf hannoverscher der Ingenieur Hauptmann Kahle und der Amtsschreiber Wehner zu Nienburg die Arbeiten. Da es an Arbeitskräften fehlte, war man genötigt, in den umliegenden Ämtern Hand- und Spanndienste auszuschreiben [2]). Die von einer jeden Ortschaft in bestimmter Anzahl zu stellenden Arbeiter erhielten täglich 1½ Pfd. Brot nebst 3 *mgr*, mussten aber im übrigen sich selbst beköstigen. In der ersten Zeit wurden im ganzen 1500 Mann angestellt; später ward ihre Anzahl auf 900 und am 14. März 1807 auf 200 verringert [3]). Zu Anfang Mai wurden auch die letzten Arbeiter entlassen [4]). Dass man bei der Schleifung gründlich vorgegangen sei, lässt sich nicht sagen. Im Januar 1808 musste Napoleon den Befehl schicken, die in Nienburg noch vorhandenen, bislang nicht völlig demolierten Festungswerke von Grund aus zu schleifen [5]). Zu solchem Zwecke stellten die benachbarten Ortschaften von neuem an die 200 Arbeiter. — Insgesamt hat die Demolition von Nienburg den Landeskassen einen Kostenaufwand von 144 697 Fr. verursacht [6]).

Weit umfangreicher waren die Arbeiten zu Hameln. Die Abtragung der dortigen Festungswerke gründete sich auf ein kaiserliches Dekret vom 14. Januar 1808. An den Kriegsminister Clarke schrieb Napoleon am gleichen Tage, man solle bei dem Zerstörungswerke das Pulver nicht sparen. Es sei sein Wille, dass keinerlei Trümmer bleiben sollten, die zum Wiederaufbau der Befestigungen benutzt werden könnten. Auch die Kasernen und bombensicheren Gewölbe habe man zu sprengen, wie denn überhaupt nichts in Hameln (und Nienburg) zurückzulassen sei, woraus jemand militärische Vorteile zu ziehen vermöchte [7]).

Demgemäss ward die Demolition sofort in Angriff genommen und in wenig mehr als einem halben Jahre beendet. An Handdiensten wurden zu solchem Zwecke requiriert für die Zeit

---

1) Berthier an General Schramm: „L'intention expresse de S. M. est que cette démolition soit exécutée sur-le-champ et que les travaux de démolition de cette place soient terminés au 1. Janv. 1807.

2) Exekutivkommission an Amtsschreiber Wehner, 13. December 1806.

3) Bericht Wehners vom 15. März 1807.

4) Exekutivkommission an Landesdeputations-Kollegium, 11. Mai 1807.

5) Gouvernementskommission an Amtmann Olbers zu Nienburg, 26. Januar 1808.

6) Vgl. auch Gade, Geschichte der Stadt Nienburg an der Weser S. 134.

7) Correspondance de Napoléon Ier XVI, 252.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

				Arbeiter	Aufseher
vom	24. Januar	bis	30. Januar.....	1483	30
„	31. Januar	„	6. Februar.....	1500	52
„	7. Februar	„	13. Februar.....	3000	99
„	14. Februar	„	5. März	4000	124
„	6. März	„	12. März	4998	152
„	13. März	„	19. März	6000	183
„	20. März	„	26. März	7040	211
„	27. März	„	2. April	8000	235
„	3. April	„	14. Juni.....	7988	209
„	15. Juni	„	30. Juli	7955	208

Alles in allem sind während des Zeitraums vom 24. Januar bis zum 30. Juli, also in 189 Tagen, der Tag als Einheit gerechnet, 32 772 Aufseher und 1 215 109 Arbeiter beschäftigt gewesen, ausserdem noch 4705 Oberaufseher. In gleicher Weise wurden an Spanndiensten 26 052 Pferde und 6339 Wagen gestellt.

Natürlich war es nicht angängig, eine solche schwere Last allein der Umgegend von Hameln aufzubürden. Die Requisition von Arbeitern wurde im Gegenteil von der Gouvernementskommission, die auch hier den Amtsschreiber Wehner mit der Leitung des Zerstörungswerkes beauftragte, nach und nach auf die sämtlichen hannoverschen Provinzen ausgedehnt [1]). Bei der Repartition auf die einzelnen Bezirke ward die Häuserzahl der Ämter, Gerichte und Städte zu Grunde gelegt.

Die entfernteren Ämter entledigten sich ihrer Pflicht meist in der Weise, dass sie die ihnen auferlegte Mannschaft nicht in natura stellten, sondern die erforderlichen Arbeiter resp. Aufseher mieteten. In der ersten Zeit blieb es den Ämtern selbst überlassen, die nötigen Akkordarbeiter zu dingen. Da dies aber zu vielen Unzuträglichkeiten führte, ward einigen zuverlässigen Bürgern der Stadt Hameln der Auftrag gegeben die Tagelöhner herbeizuschaffen. — Bei der grossen Nachfrage nach Arbeitskräften steigerte sich der Tagelohn recht erheblich, so dass die Ämter, Gerichte und Städte oft das für die Löhnung erforderliche Geld nicht aufzubringen wussten und von der

[1]) So hatte die Altstadt Hannover vom 10. Februar bis zum 2. April täglich 5 Aufseher und 237 Arbeiter, vom 3. April bis zum 14. Juni 3 Aufseher und 93 Arbeiter, vom 15. Juni bis zum 30. Juli einen Aufseher und 63 Arbeiter zu stellen. Die Stadt Celle stellte vom 2. Februar bis zum 3. April täglich 5 Aufseher und 167 Arbeiter, in der folgenden Zeit nur 2 Aufseher und 73 Arbeiter. Die höchstbelasteten Ämter waren Lauenstein mit insgesamt 798 Aufsehern und 29 296 Arbeitern, Stolzenau (842 : 29 648), Hadeln (714 : 30 339), Hoya (791 : 30 924) und Calenberg (1218 : 51 731). In betreff Hadelns vgl. auch Chronik des Landes Hadeln S. 599.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gouvernementskommission wiederholt zur Zahlung ermahnt und mit exekutorischen Massregeln bedroht werden mussten [1]).

Für die Verpflegung der Arbeiter wurde von der Gouvernementskommission durch die Errichtung von Baracken, die Anlage eines besonderen Hospitals, die Einführung Rumfordscher Suppenanstalten u. s. w. nach Möglichkeit Sorge getragen. Im grossen und ganzen waren die Arbeiter mit der Verpflegung und Behandlung zufrieden; doch wird über sehr grosse Mortalität unter ihnen geklagt, eine Folge der ungünstigen, feuchten Witterung, die mancherlei Krankheiten herbeiführte. Die Arbeit begann um 6 Uhr Morgens und hörte 5½ Uhr Abends auf. Kein einziger Tag wurde mit der Thätigkeit ausgesetzt, nicht einmal die Osterfeiertage. Die Kosten der Demolition von Hameln werden auf 1 889 352 Fr. 12 angegeben. Davon entfielen auf die Landeskassen 381 497 Fr. 50 — für die den Arbeitern verabreichten Brot- und Branntweinportionen 281 793 Fr. 75, für Anschaffung der erforderlichen Utensilien und Gerätschaften und für Direktionskosten 86 130 Fr. 75 und endlich für Transport von Artillerie und Munition 13 573 Fr. —, auf die einzelnen Distrikte und Ämter aber 1 507 854 Fr. 62.

Von geheimen Ausgaben zur Bestechung der französischen Befehlshaber konnte während der zweiten französischen Okkupation nur in beschränktem Masse die Rede sein, schon weil den hannoverschen Behörden die freie Disposition über die öffentlichen Fonds entzogen war. Dass Belleville die ihm angebotenen Geschenke auf das uneigennützigste ausschlug, haben wir schon erwähnt. Später, im September 1807, machte das Landesdeputations-Kollegium einen erfolglosen Versuch, den Generalintendanten Daru durch ein Geschenk von 50 000 Fr. zu gewinnen [2]). Der Deputation, welche eben damals nach Paris an den Kaiser Napoleon abging, ward ein Kreditbrief von 200 000 Fr. mitgegeben [3]), ohne Zweifel, um damit

[1]) Ausschreiben der Gouvernementskommission vom 20. April, 29. Juni, 23. Juli und 30. Juli.

[2]) Die Anregung zu solchem Versuche war von Belleville ausgegangen. Dieser hatte schon um die Mitte August zu dem Landrate von Meding geäussert, man möge einen Deputierten an den Generalintendanten absenden und den letzteren auf die eine oder andere Weise für das Land zu gewinnen suchen. Hannoverscherseits hatte man darauf (31. August) bei Belleville angefragt, ob er 50 000 Fr. für hinreichend halte. Der Intendant antwortete, eine solche Summe scheine ihm ganz anständig. Natürlich müsse der an Daru abzuordnende Deputierte mit Delikatesse zu Werke gehen, und wenn er merke, dass die Sache nicht Beifall finde, bei Zeiten abbrechen. — Da der mit der Mission betraute Kommerzrat Heise die mitgegebenen 10 000 ℛ wieder nach Hannover zurückgebracht hat, so muss der Versuch fehlgeschlagen sein. (Protokolle des Geheimen Ausschusses.)

[3]) Protokoll des Geheimen Ausschusses vom 17. August 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewisse hochstehende und einflussreiche Persönlichkeiten dem Lande geneigt zu machen. Den in Hannover garnisonierenden Generalen etc. wurden nicht selten Wagen und Pferde zum Präsent angeboten. Doch erreichten solche Geschenke längst nicht den Umfang, den sie im Laufe der ersten Okkupation gehabt hatten. Auch scheinen die hannoverschen Behörden in den Jahren 1806—1810 von Zumutungen und Forderungen, wie sie früher von den Generalen Mortier, Dulauloy, Berthier, Bernadotte und anderen so häufig gemacht worden waren, verschont geblieben zu sein. Nur ein Fall dieser Art ereignete sich gleich zu Beginn der Besetzung. Er ist zu charakteristisch, sowohl für den französischerseits dabei beteiligten General und späteren Polizeiminister Savary, als auch für die Handlungsweise der hannoverschen Behörden, als dass er hier nicht erzählt werden sollte. Als die Franzosen nämlich die Festung Nienburg besetzt hatten und von der Hoyaschen Landschaft die Berichtigung des den preussischen Offizieren bei der Kapitulation ausbedungenen Reisegeldes [1]) forderten, verweigerte der uns als Mitglied des Landesdeputations-Kollegiums bekannte Assessor und Hofrat von Pape namens des Provinzialdeputations-Kollegiums die Auszahlung, unter dem Vorgeben, dass in der Landrenterei keine 500 ℛ vorrätig seien. Dies war nun freilich nicht wahr, vielmehr befanden sich in der Kasse an die 12 000 ℛ. Da eine Revision zu befürchten stand, entsandte Pape den Landsyndikus von Reiche und den Landrentmeister Schmeidel nach Hoya, wohin die Kasse bei der Annäherung der Feinde transportiert worden war, mit dem Auftrage, alles Geld über 500 ℛ bei Seite zu schaffen und in das Manual unter einem fingierten Datum als abgeliefert einzutragen. Die beiden landschaftlichen Beamten wurden aber von dem General Savary auf frischer That ertappt. Der Umstand, dass die Tinte, mit der man jenen Posten von 11 500 ℛ in Ausgabe gebracht hatte, noch feucht war, verriet alles. Pape und Reiche wurden alsbald arretiert und mit nach Bremen geschleppt.

Das Landes-Deputationskollegium setzte alle Hebel in Bewegung, um die Freilassung seines Mitgliedes zu erwirken. Die hannoverschen Abgesandten, welche kurz vorher in das kaiserliche Hauptquartier nach Berlin abgegangen waren, wurden eilends von dem Vorgange benachrichtigt und angewiesen, bei Napoleon Reklamationen zu erheben. Den Deputierten sei bekannt, schrieb das Kollegium, „dass dem Herrn von Pape seines offenen und biederen Charakters unbeschadet die Gabe des leichten Vortrages fehle und hierdurch könne es veranlasst sein, dass er in seinen mündlichen Verhand-

[1]) Vgl. Gade, Geschichte der Stadt Nienburg an der Weser S. 133.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lungen mit dem General Savary zu jener widrigen Vermutung Anlass gegeben habe" (!). — Gleichzeitig entsandte das Landesdeputations-Kollegium den Landrat von Münchhausen und den Landesökonomie-Rat Meyer nach Bremen, um mit Savary zu unterhandeln. Der französische General fuhr die beiden Abgesandten mit barschen Worten an. Gegen die beiden Gefangenen drohte er kriegsgerichtlich vorgehen zu wollen [1]). Er beschwerte sich dann darüber, dass die Magazine zu Nienburg und Hameln durch die Bevölkerung unter den grössten Excessen geplündert worden seien (?). Das Land habe dafür Ersatz zu leisten und die Thäter auszuliefern, von denen einige füsiliert werden müssten. Weiter drohte Savary, er werde alle Partikularkassen genau nachsehen lassen und dem Kaiser von den vorgefallenen Missbräuchen Anzeige erstatten. Auch werde er anzeigen, welche Bestechungen und Präsente vorhin im Lande vorgekommen seien, damit nicht nur die, welche unerlaubter Weise etwas genommen, sondern auch die, welche die öffentlichen Fonds auf solche Art verschleudert hätten, zur Rechenschaft gezogen würden. Die tugendhafte Entrüstung, mit welcher der General sich über die Bestechungen äusserte, war aber eitel Heuchelei. Der „Secrétaire intime" Savarys musste den Abgesandten insinuieren, wenn man sofort 100 000 ℛ℔ (!) zahlen wolle, so sollten Pape und Reiche sofort in Freiheit gesetzt und von jeglicher Untersuchung wegen der Partikularkassen Abstand genommen werden. Auch sei Savary in diesem Falle erbötig, die Kurlande von der Erstattung der Magazinvorräte zu entbinden, die Einquartierung so viel als möglich zu mildern und auf den Märschen die grösste Ordnung zu beobachten. Die geforderte Summe war den beiden Abgesandten aber zu viel. Sie boten ihrerseits 10 000 ℛ℔ und ein englisches Pferd für den General. Hiermit war wieder der Sekretär nicht zufrieden. Doch ging er allmählich in seinen Ansprüchen herab, und erklärte schliesslich mit dem Angebot zufrieden sein zu wollen, wenn noch 2500 ℛ℔ für den Adjutanten Savarys zugelegt und dem General ein Ordensstern mit Brillanten „wegen der schnellen Beendigung der Belagerung von Nienburg und Hameln" verehrt werde. Demgemäss erhielt Savary 12 500 ℛ℔ in bar, zwei englische Reitpferde und einen Ordensstern im Werte von 4000 ℛ℔ [2]).

[1]) Dass die Franzosen sich keineswegs scheuten, solche Drohungen auszuführen, beweist die Erschiessung des Kämmerers Schulz und des Kaufmanns Kersten zu Kyritz in der Prignitz im April 1807. Ihnen wurde ebenfalls Unterschlagung von Geldern schuld gegeben. Vgl. v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg I, 207 ff.

[2]) Promemoria des Landrats von Münchhausen und des Landesökonomie-Rats Meyer vom 4. December.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie hoch sich die Gesamtsumme beläuft, welche das Landesdeputations-Kollegium und die Gouvernementskommission zu Präsenten etc. verwandt haben, lässt sich nicht einmal annähernd angeben. Nur so viel dürfte sicher sein, dass sie den Betrag von 200 000—300 000 Francs nicht überschritten hat. Die Gesamtsumme der während der zweiten Okkupation aus den öffentlichen Kassen behufs der französischen Forderungen verwandten Gelder (40—50 Millionen Francs) wird dadurch nicht merklich verändert.

Kapitel IV.

Die Okkupation des Fürstentums Osnabrück.

Oktober 1806 bis September 1807.

Eine besondere Darstellung erfordert die Geschichte der Provinz Osnabrück vom Beginne der zweiten französischen Okkupation bis zu der Vereinigung mit dem Königreiche Westfalen. Wie bereits früher erwähnt ist[1]), war der Befehlshaber der holländischen Avantgarde, General Grandjean, am 26. Oktober 1806 in die Hauptstadt des Fürstentums eingezogen. Ein Schreiben des holländischen Generals von demselben Tage an die Regierung erklärte die Besitznahme im Namen des Königs von Holland und bestätigte die genannte Behörde unter der Bezeichnung „Regierung des Landes Osnabrück“ in ihren Funktionen. Mündlich versprach Grandjean, das Fürstentum solle möglichst geschont werden, da es durch die vorhergehende französische und preussische (?) Okkupation sehr gelitten habe. Wenige Tage später (31. Oktober) erhielt der Chef der osnabrückschen Regierung, Geheimer Rat von dem Bussche, aus Münster die Nachricht, dass das ehemalige Hochstift[2]) dem zum „Generalgouverneur von Westfalen“ ernannten holländischen General Dändels untergeben sei und mit dem Münsterschen unter eine Administration kommen solle[3]). Am 3. November ging dann eine Bekanntmachung des letztgenannten Generals ein, des Inhalts: die

---

[1]) Vgl. S. 188.

[2]) Seit der Besitzergreifung von Osnabrück durch Georg III. (vgl. das Patent vom 4. November 1802. Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben IV, 1, 367), war die Bezeichnung „Hochstift“ nicht mehr üblich.

[3]) E. A. von Ketteler an den Geh. Rat von dem Bussche, Münster 31. Oktober 1806.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Einkünfte seien für den König von Holland in Verwahrung zu nehmen. Ohne besondere Erlaubnis dürfe man von denselben nichts verausgaben. Wöchentlich solle dem Generalkontroleur van Rymsdyck zu Münster ein genauer Etat von den verfügbaren rückständigen Revenuen eingereicht werden. Ferner seien Anschläge über die Domänen und deren Verwaltung, die Steuern und die Landesausgaben einzusenden, desgleichen statistische Nachrichten über die Bevölkerung und den Viehstand, die Produktion und Konsumtion im Fürstentume u. s. w. Um die gleiche Zeit setzte der neue Generalgouverneur ein aus siebzehn Personen bestehendes Administrations-Kollegium zunächst für die Provinz Münster ein. Innerhalb desselben wurde ein engerer Conseil aus dem Kammerpräsidenten von Vincke, dem Regierungspräsidenten von Sobbe, dem Minister von Fürstenberg und dem Geheimen Rat von Druffel gebildet. Die Regierung zu Osnabrück ward unter dem 3. November angewiesen, sofort den Kanzleirat von Bar nach Münster abzuordnen, damit er dort die Funktion eines Generalsekretärs des Gouvernements für die osnabrückschen Angelegenheiten ausüben möge. Damit war die Trennung des Fürstentums von dem übrigen Hannover ausgesprochen.

Der Umstand, dass die Okkupation Osnabrücks durch holländisches Militär erfolgte, liess dort die Vermutung aufkommen, als sei das Fürstentum bestimmt an den König von Holland zu fallen. In der That dürfte König Louis sich Hoffnung auf den Besitz von Osnabrück und Münster gemacht haben. Der französische Kaiser aber, welcher damals mit seinem Bruder nicht zufrieden war, hatte andere Pläne[1]). Am 5. November 1806 musste Dändels der Regierung zu Osnabrück mitteilen, dass das „erste Generalgouvernement der eroberten Länder“, bestehend aus den Provinzen Münster, Mark, Tecklenburg, Lingen und Osnabrück, dem französischen Divisionsgeneral Loison als Generalgouverneur übertragen sei. Schon am folgenden Tage verliess der holländische Befehlshaber die Stadt Münster, um sich zu seinem Könige nach Paderborn zu begeben.

In Osnabrück schloss man hieraus ganz richtig, dass Louis Napoleon nicht der künftige Herrscher des Fürstentums sein werde. Man riet jetzt auf den Grossherzog von Berg. Am 11. November schrieb der Landdrost von Böselager aus Münster an den Geheimen Rat von dem Bussche: „Ueber das künftige Schicksal der hiesigen Länder lässt sich noch nichts Bestimmtes angeben. Indessen glaubt man allgemein, dass solche dem Grossherzog von Berg zu teil

[1]) Vgl. das Schreiben Napoleons an seinen Bruder vom 3. December 1806. Correspondance de Napoléon Ier XIV, 28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Gestern sind dessen Truppen hier eingerückt. Von der Ankunft eines Gouverneurs ist bis hierhin noch keine Rede.“ Auch diese Annahme sollte sich als irrig erweisen, wenigstens so weit sie sich auf Osnabrück bezog. Vorläufig blieb das Schicksal des Landes ungewiss. Am 14. November traf der neue Gouverneur in Münster, der Hauptstadt des „Premier Gouvernement“, ein. Loison verblieb hier bis gegen Ende Februar 1807, wo er durch den General Canuel ersetzt wurde. Als Intendant ward dem Gouverneur der Inspecteur des revues Fririon beigegeben, ein Mann, der zwar nicht so mild und vertrauensvoll war als Belleville, sich aber doch gerade um das Osnabrücksche manches Verdienst erwerben sollte.

Unmittelbar nach seiner Ankunft in Münster erliess Loison eine hochtönende Proklamation an die „Einwohner Westfalens“. Es hiess darin, Napoleon habe ihm aufgetragen, in seinem Namen von Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg Besitz zu ergreifen, und feierlich zu erklären, dass diese Provinzen nie wieder unter die preussische Herrschaft geraten sollten. Ihm (Loison) werde es zu lebhaftem Vergnügen gereichen, die Einwohner Westfalens mit den väterlichen Gesinnungen des grossen Monarchen bekannt zu machen, die allein auf ihr höchstes Glück abzielten. Durch sorgfältige Vollziehung der erhabenen Beschlüsse des Kaisers, hoffe er den Wohlstand jener Länder auf immer zu begründen. Der zweite Teil der Bekanntmachung, in welchem der Generalgouverneur den Unterthanen die ersten Befehle Napoleons kund that, war freilich mit solchen pomphaften Versprechungen nicht recht in Einklang zu bringen. Die preussischen Adler sollten abgenommen, auf die landesherrlichen Schlösser, die Magazine und öffentlichen Einkünfte Beschlag gelegt und die letzteren hinfort für kaiserliche Rechnung verwaltet werden. Die Zeughäuser und sämtliche Kriegswaffen waren dem Kommandierenden der französischen Artillerie zu übergeben. Keinem Einwohner sollte es verstattet sein, ohne Erlaubnis von seiten des Generalgouvernements ein Gewehr zu tragen. In allen Städten und Flecken hatten die Magistrate aus der ihnen untergebenen Bürgerschaft eine gewisse Anzahl Männer auszuwählen, an deren „gutem Willen, wohlbegründetem Eigentum und untadelhaftem Betragen“ nichts auszusetzen war. Aus ihnen musste überall eine Wache gebildet werden, der die Erhaltung der öffentlichen Ruhe oblag. — Den Gerichtshöfen endlich wurde aufgetragen, die Justizpflege nach alter Weise, jedoch im Namen Napoleons auszuüben.

Das von Dändels eingesetzte Administrations-Kollegium der Provinz Münster ward von Loison beibehalten. Nur ordnete der letztere an, es solle durch je zwei Mitglieder der Provinzialkammern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Osnabrück und Mark verstärkt werden und künftig den Namen: „Administratives Kollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder“ führen. Doch war der französische General es auch zufrieden, dass das ehemalige Hochstift bloss einen Deputierten, den schon erwähnten Kanzleirat von Bar, nach Münster entsandte.

Neben dem Administrations-Kollegium trat in den ersten Decembertagen ein Kontributionskomitee aus Abgeordneten der Provinzen Münster, Mark und Osnabrück zusammen. Es bestand aus dem Kanzleirat von Bar für Osnabrück, dem Domdechanten von Spiegel und einem Herrn von Ketteler für Münster, dem Ständedirektor von Bodelschwing sowie den Kriegs- und Domänenräten von Erdmannsdorf und Stemmer für die Mark und aus einem Herrn von Grütter für Tecklenburg und Lingen. In einer Sitzung dieses Komitees vom 24. December ward beschlossen, dass die Auslagen für Truppenverpflegung, Hospitäler etc. seit dem Beginn der Okkupation von dem zum Gouvernement gehörigen Gebietsteilen gemeinschaftlich getragen werden sollten. Zu dem Ende wurde in Münster um die Mitte des Februar eine gemeinsame Kasse errichtet, die einem Kammerrendanten Namens Leuthaus untergeben ward. Bis Ende Mai 1807 sind aus derselben etwa 65 000 ℛ verwandt worden. Die Hauptausgabe (ca. 50 000 ℛ) wurde durch eine dem Gouvernement auferlegte Lieferung von 530 Pferden verursacht. Neue Auslagen führte die im Mai 1807 erhobene Forderung herbei, das Gouvernement solle 1200 Mann neu angeworbener französischer Truppen vollständig kleiden und ausrüsten. Die Ausgabe für diesen Posten ward auf 180 000 Fr. veranschlagt.

Wenn die Kosten der Truppenverpflegung in dem „Premier Gouvernement“ verhältnismässig weit geringer waren, als in dem benachbarten Hannover, so ist dies darauf zurückzuführen, dass die zu dem Gouvernement gehörigen Provinzen von den holländischen Truppen bald wieder geräumt wurden, und dass hernach längere Zeit hindurch dort weiter kein Militär lag als die Garde des Generals Loison: ein Bataillon des 22. Linienregiments und eine Kompagnie des 5. Chasseurregiments. Einer von dem General Dändels am 3. November 1806 an die osnabrücksche Regierung erlassenen Requisition von 200 Centner Weizenmehl, 500 Centner Roggenmehl, 2000 Centner Heu und 2000 Centner Stroh ward man durch dessen Abgang entledigt. Erst im Februar 1807 sind aus dem Fürstentume grössere Mengen von Naturalien an das französische Hauptmagazin zu Münster abgegangen.

Bedeutender als die Aufwendungen für die Truppenverpflegung waren die ausserordentlichen Kriegskontributionen, welche das erste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gouvernement zu zahlen hatte. Bereits im Oktober 1806 hatte Napoleon dem Bistum Münster und der Grafschaft Mark eine Kriegskontribution von 4,4 Millionen Francs auferlegt. Hiervon entfielen auf die erstere Provinz 2,5, auf letztere 1,9 Millionen Francs. Osnabrück blieb fürs erste verschont. Möglich, dass Napoleon anfänglich beabsichtigte, dass das Fürstentum einen Teil der dem Kurfürstentum Hannover auferlegten Kriegssteuer von 9,1 Millionen Francs tragen sollte. Von diesem Gedanken, wenn er ihn überhaupt gehegt hat, kam der Kaiser aber bald ab. Schon am 30. November verlautete gerüchtweise, dass das Fürstentum eine Kriegskontribution von zwei Millionen Francs erlegen solle [1]). Zu Beginn des Jahres 1807 entschied Napoleon auf eine Vorstellung aus Münster, Osnabrück solle an der den Provinzen Münster und Mark auferlegten Kriegskontribution teilnehmen. Am 21. Januar 1807 wurde das Administrations-Kollegium durch den Intendanten Fririon angewiesen, mit Beihülfe der Provinzialkammern eine neue Repartition der 4,4 Millionen auf die drei Provinzen vorzunehmen. Fririon bemerkte dabei, nach seiner Ansicht müsse bei der Umlage die Volkszahl, die Ergiebigkeit des Bodens, der Handel und die Industrie zu Grunde gelegt werden.

Zwischen den münsterschen, märkischen und osnabrückschen Abgeordneten erhoben sich nun lebhafte Auseinandersetzungen über den Modus der Verteilung. Die von Fririon vorgeschlagene Basis wurde im Prinzip als gerecht anerkannt, aber gleichwohl verworfen, unter dem Vorwande, dass keine Anhaltspunkte für das Verhältnis des Ackerbaus, der Industrie und des Handels in den drei Provinzen vorlägen. Der Kanzleirat von Bar wollte die Repartition nach der alten Reichsmatrikel angelegt wissen. Die übrigen Deputierten widersprachen aber, da die auf den Reichstag von 1683 zurückgehende Matrikel für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passe. Die märkischen Abgesandten plaidierten dafür, dass die frühere Repartition der Kontribution auf das Bistum Münster und die Grafschaft Mark und daneben die Anzahl der Pferde zur Grundlage genommen werde. Hiergegen ward jedoch eingewandt, dass die erste Verteilung sehr zu Gunsten der Grafschaft ausgefallen sei, und dass hinsichtlich der Pferde es nicht sowohl auf die Quantität, als auf die Qualität ankomme. Schliesslich kam man überein, eine Kombination der beiden Potenzen Flächeninhalt und Bevölkerung zum Massstabe anzunehmen; nur der Kanzleirat von Bar erhob wiederum Einspruch [2]). Der französische

[1]) Böselager an Bussche, Münster 30. November 1806.

[2]) Fririon an das Administrations-Kollegium, 8. Februar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Intendant schenkte indessen den Vorstellungen des letzteren kein Gehör. Am 8. Februar ward folgende Repartition für exekutorisch erklärt:

Münster	1 455 563 Fr.	25
Mark	1 540 858 „	—
Osnabrück	1 403 578 „	75

Davon hatte das Bistum Münster bereits 812 039 Fr. 95 und die Grafschaft Mark 735 432 Fr. 37 entrichtet, so dass beide zusammen nur noch 1 448 948 Fr. 93 schuldig waren. Der Provinz Osnabrück setzte Fririon drei Zahlungstermine; am 10. März und 10. April sollten je 500 000 Fr., der Rest am 1. Mai bezahlt werden [1]).

Im März teilte der französische Intendant der Regierung zu Osnabrück mit, die Kontribution für Münster, Mark und Osnabrück belaufe sich nicht, wie bisher angegeben, auf 4,4 sondern 4,5 Millionen Francs. Der Anteil des Fürstentums erhöhe sich dergestalt auf 1 435 478 Fr. 25.

Als die Nachricht, das ehemalige Hochstift habe an der den Provinzen Münster und Mark auferlegten Kriegskontribution teilzunehmen, in Osnabrück eingetroffen war, hatten sich die sämtlichen Mitglieder der Ritterschaft und die Deputierten der Städte am 31. Januar zu einer Beratung zusammengefunden. Laut des Sitzungsprotokolls waren „Herrn Landstände vollkommen überzeugt, dass bei den grosen Beschwerden und Schulden, die die französische Okkupation dem hiesigen Lande zugezogen, und bei dem völlig erschöpften Zustande aller Ressourcen, es schlechterdings unmöglich sei, ohne völligen Ruin der Unterthanen die geforderte Kontribution aufzubringen“. Am liebsten hätten die Stände sogleich eine Deputation an Napoleon abgesandt, um eine abänderliche Verfügung zu erwirken. Man liess diesen Gedanken aber fallen, da Loison zu dem Kanzleirate von Bar gesagt hatte, eine Abordnung an den französischen Kaiser sei nicht rätlich; man möge lieber eine Bittschrift an denselben richten und erst, wenn dieser Schritt ohne Wirkung bleiben, oder wenn inzwischen der Befehl zur Eintreibung der Kontribution kommen sollte, eine Deputation absenden.

So stellten die Stände denn dem Generalgouverneur unter dem 14. Februar eine Eingabe an den französischen Kaiser zur Weiterbeförderung zu. Auch übersandten sie dem Generalintendanten Daru und dem Generaladministrator Villemanzy, dem Nachfolger Estèves, besondere Bittschriften. Es war in diesen Schreiben vorzugsweise geltend gemacht, dass ein Land, welches mehrere Jahre hindurch

[1]) Fririon an das Administrations-Kollegium, 8. Februar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Drangsale des Krieges erlitten habe, nicht solchen Provinzen gleichgestellt werden dürfe, die bisher davon gänzlich verschont geblieben seien.

Die auf die Eingaben gesetzten Hoffnungen wurden aber durch ein Antwortschreiben Darus d. d. Thorn 11. März 1807 vernichtet. Der Generalintendant behauptete, für Osnabrück nichts thun zu können, da er nur die Befehle des Kaisers ausführe, und dieser beharrlich den Willen kund gegeben habe, die Kontribution in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Nach Daru gab es nur Ein Mittel, welches für die Folge einige Erleichterungen verschaffen könne: dasselbe, auf welches er auch die Behörden in Hannover wiederholt hingewiesen hatte. Es bestehe darin, führte der Generalintendant in dem erwähnten Schreiben aus, dass man wirksamere Massregeln als bislang ergreife, um die Befehle Napoleons zu vollziehen, und dass man den Eingang der Kontribution beschleunige. Erst wenn reelle Beweise des Eifers gegeben, und die dem Lande auferlegte Summe zum grössten Teile abgetragen worden sei, würde er (Daru) sich für befugt halten, dem Kaiser die osnabrückschen Reklamationen vorzulegen und eine Erleichterung für das Fürstentum zu beantragen.

Die osnabrückschen Stände aber folgten dem durch die Behörden zu Hannover gegebenen Beispiele und liessen jeglichen Eifer, den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, vermissen. Zwar hatten sie schon am 14. Januar 1807 ein neues Extrasteuer-Patent erlassen, das fünfte seit dem Beginn der französischen Okkupation. Von dieser Massregel stand aber ein grosser Ertrag nicht zu erwarten. Es handelte sich bei der ungemein verwickelten und wenig rationell veranlagten Steuer in erster Linie um eine Auflage auf den Grundbesitz. Zu Grunde gelegt war der Pacht- oder, wie man dort sagte, der Heuerertrag. Im allgemeinen galt als Norm, dass vom Thaler Heuergelde ein guter Groschen entrichtet werde. Von Wiesen und Weiden war die Hälfte, von Forstgründen der vierte Teil zu erlegen. Ausserdem hatten die Besitzer der bäuerlichen Höfe oder Erbe einen Erbschatz zu zahlen: die Vollerben 1 ℛ℔, die Halberben 14 Schillinge, Erbkötter 7 Schillinge und Markkötter 3 ½ Schillinge. In den Städten ward eine Haussteuer entrichtet; ferner eine Handels- und Gewerbesteuer, welche 3 % des jährlichen Ertrages in Anspruch nahm. Die Staatsdienerschaft musste 1 ½ % vom Diensteinkommen hergeben. Des weiteren schrieb das Patent eine Rentensteuer und eine Hundesteuer vor. Schliesslich kam für besondere Verhältnisse und Personen noch eine ganze Reihe von Ansätzen in Betracht, auf die wir nicht eingehen können. Um den Schwierigkeiten einer Veranlagung aus dem Wege zu gehen, wurde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Form der Deklaration gewählt. Ein jeder Steuerzahler war gehalten, sein pflichtiges Einkommen nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Diejenigen, welche „hierunter etwas vernachlässigen und zum Bedruck der übrigen Kontribuenten irrige Angaben machen würden“, sollten nicht allein die Untersuchungskosten tragen, sondern auch das Vierfache des amtlich ermittelten Ansatzes erlegen.

Hinsichtlich des Ertrages dieser Extrasteuer gaben sich die Stände keiner Illusion hin. In einer Konferenz zwischen Mitgliedern der Land- und Justizkanzlei und ständischen Deputierten (18. Februar), ward festgestellt, dass vermittelst der genannten Auflage nicht einmal der dritte Teil der Kriegskontribution aufkommen werde. Man sah sich daher genötigt einen Teil der Steueransätze zu erhöhen. Dies geschah durch ein Supplementar-Extrasteuer-Patent vom 24. Februar. Der Erbschatz ward durch dasselbe auf das Doppelte, die Abgabe vom Handel und Gewerbe von 3 % auf 4 %, vom Diensteinkommen von 1 ½ % auf 2 % und die Rentensteuer auf 2 % erhöht. Weiterhin verknüpfte man mit der extraordinären Steuer eine Viehsteuer, nach welcher für Kutsch- und Reitpferde 1 ℔ 7 ß, Ackerpferde 14 ß, Füllen unter zwei Jahren 3 ß 6 ₰, Rinder und Kühe 7 ß, Kälber unter einem Jahre 1 ß 9 ₰, Schweine 3 ß 6 ₰, Schafe, Lämmer und Ziegen 1 ggr pro Stück zu erlegen war.

Ungeachtet der Einführung solcher Extrasteuern hatten die osnabrückschen Stände am 10. März kein Geld vorrätig, um den ersten Termin der Kriegskontribution zu entrichten. Als dann das oben erwähnte Antwortschreiben Darus vom 11. März einlief, kamen die Stände auf den Gedanken zurück, einen Deputierten in der Person des Kammerherrn von Schele-Schledehausen an Napoleon abzusenden. Auch schrieb man an das Landesdeputations-Kollegium zu Hannover, es möge sich bei dem französischen Kaiser auf die eine oder andere Art für das Fürstentum kräftig verwenden [1]) und den Ständen mit einem guten Rate an die Hand gehen, was bei der gegenwärtigen misslichen Lage zu thun sein möge. Bezahlen wollten die Stände aber auch jetzt nicht. Noch am 25. März war kein einziger Heller an die französische Kasse zu Münster abgeliefert. Erst als der Intendant Fririon, durch solche Saumseligkeit gereizt, der Regierung zu Osnabrück mit strengen Massregeln drohte [2]),

[1]) Das Landesdeputations-Kollegium kam dieser Bitte nach, indem es dem an den französischen Kaiser abgeordneten Landrat von Grote in Warschau schrieb, er möge in „vorsichtiger Weise intercessieren“, damit man nicht etwa französischerseits das dem Fürstentum abgenommene Quantum auf das Hannoversche abwälze.

[2]) Fririon an die Regierung, 28. März 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entschlossen die Stände sich am 2. April, alles Geld, welches in der Extrasteuer-Kasse vorhanden sei und irgend entbehrt werden könne, behufs der Kontribution nach Münster abgehen zu lassen. Am 10. April, dem Tage, wo der zweite Termin fällig war, sandte man eine Summe von 120 000 Fr. — kaum den vierten Teil des ersten Termins — ein.

Der französische Intendant war über die Geringfügigkeit dieser Zahlung sehr aufgebracht und drohte, wenn das erste Drittel nicht binnen acht Tagen abgetragen sei, so würden die Behörden und das ganze Fürstentum es schwer zu büssen haben. Auch der Kanzleirat von Bar betonte wiederholt die Notwendigkeit, den ersten Termin schleunig zu berichtigen. So schrieb er unter dem 9. April an den Geheimen Rat von dem Bussche: „Man müsse zu ganz ausserordentlichen Mitteln und etwa zu solchen Massregeln schreiten, wie man ergreifen würde, wenn eine Armee vor den Thoren der Stadt stehe und diese anzuzünden drohe, wenn nicht auf der Stelle eine grosse Summe Geld herbeigeschafft werde". Ausführlicher liess sich von Bar in einem Schreiben vom 10. April aus. Es sei schlechterdings erforderlich, hiess es darin, in kurzer Frist wenigstens noch 300 000 Fr. zusammenzubringen. Osnabrück liege dem Hauptsitz des Gouvernements zu nahe, als dass dem Intendanten nicht alles bekannt sein sollte, was dort geschehe. So lange man sich in Osnabrück damit begnüge, von der Staatsdienerschaft und den Rentiers 2 % ihres Einkommens zu fordern, werde es in Münster nicht an Leuten fehlen, welche dem Intendanten insinuierten: die Einwohner des Fürstentums hätten sich noch garnicht angestrengt, es seien viele vermögende Leute vorhanden, die wohl etwas leisten könnten. Er (von Bar) wisse genau, dass „ein sehr kluger und gewandter Mann" in solchem Sinne mit Fririon gesprochen und ihm den Reichtum der Osnabrücker Kaufleute und die Wohlhabenheit der Landbevölkerung herausgestrichen habe. Dadurch werde begreiflicherweise der Eindruck ausgelöscht, den die Vorstellungen der osnabrückschen Behörden und seine mündlichen Unterredungen auf den Intendanten gemacht hätten. — Im Münsterschen, fuhr der Kanzleirat in seinem Schreiben fort, seien die grössten Beiträge von seiten der grossen Gutsbesitzer erfolgt, deren einige bis zu 7000 ℛ erlegt hätten. Ebenso seien in der Grafschaft Mark von fast allen Kaufleuten in den kleineren Städten und Flecken 2000 bis 3000 ℛ entrichtet worden, wenn auch nicht als Steuer, so doch als Vorschuss für die Gemeinden, denen sie angehörten. Überhaupt habe man sich sowohl in Münster, als in der Mark bemüht, die Kontribution auf die Gemeinden zu repartieren. Wenn es diesen nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelungen sei, freiwillige Darlehen zu erhalten, so habe man die wohlhabendsten Partikuliers genötigt, die erforderlichen Summen vorzustrecken. Ein gleiches Verfahren würde auch im Osnabrückschen am Platze sein. Man möge etwa einem jeden Kirchspiel den Betrag eines ganzjährigen Monatsschatzes auflegen, diesen zunächst von den vermögenderen Leuten vorschussweise bezahlen und alsdann von den Eingesessenen nach und nach wieder aufbringen lassen.

In der Hauptstadt des Fürstentums trug man gegen die Einführung einer solchen Zwangsanleihe grosse Bedenken. Lieber hätte man alles Silberzeug, welches im Besitze von Privatpersonen befindlich war, gegen Ausstellung von Landesobligationen eingefordert und eingeschmolzen. Dieser Plan musste aber aufgegeben werden, weil er sich in der von Fririon gesetzten achttägigen Frist nicht ausführen liess. Da nun erst recht keine Möglichkeit vorhanden schien, den Rest des ersten Termins in dieser Zeit vermittelst Steuern aufzubringen, so beschlossen die Stände, die Kaufmannschaft der Stadt Osnabrück anzugehen, dass sie dem bedrängten Vaterlande mit ihrem Kredite beispringen möge. Die patriotischen Handelsherren täuschten denn auch das in sie gesetzte Vertrauen nicht. Bereitwilligst stellten sie Wechsel im Betrage von 50 000 ℛ℔ auf Bremen aus[1]). Diese wurden um die Mitte des April nebst 100 000 Fr. aus der Extrasteuer-Kasse und 30 000 Fr. von den ordinären Einkünften des Landes an Fririon abgesandt.

Es dauerte aber nicht lange, so äusserten die französischen Machthaber von neuem Ungeduld. Am 18. Juni schrieb der Intendant an die Regierung zu Osnabrück, Daru beklage sich darüber, dass die Kontribution noch immer nicht berichtigt sei, und habe ihn für deren Eintreibung verantwortlich gemacht. Da es sich von selbst verstehe, dass die Verantwortlichkeit auf die Behörden des Fürstentums zurückfalle, so müssten diese die promptesten Massregeln ergreifen, um die seit geraumer Zeit eingestellten Zahlungen fortzusetzen. — Daraufhin ward von der Land- und Justizkanzlei ein neues Extrasteuer-Patent erlassen (11. Juli 1807), welches sich in den Ansätzen an die unter dem 24. Februar ausgeschriebene Auflage anschloss. Auch wurden die Kaufleute wiederum aufgefordert, dem Lande mit einer Summe von 50 000 Fr. zu Hülfe zu kommen.

In der zweiten Hälfte des Juli erlangte das Fürstentum endlich einen nicht unbeträchtlichen Nachlass an der Kriegskontribution. Dies war dem Intendanten Fririon zu danken, welcher mehrfach für

[1]) Zur Deckung der Wechsel wurde durch ein Kriegsnebensteuer-Patent vom 19. Mai 1807 von den Landkirchspielen eine viermonatliche Schatzung, von den Städten und Flecken eine halbe Extrasteuer eingefordert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das überlastete Osnabrück eingetreten war. So hatte er unter anderem dem Generalintendanten eine neue Repartition vorgeschlagen, nach der auch die Provinzen Lingen und Tecklenburg an der Kontribution teilnehmen, der Beitrag von Osnabrück aber herabgesetzt werden sollte.

Danach entfielen auf:

Münster	1 488 644	Fr.	25
Mark	1 575 877	„	50
Osnabrück	1 050 000	„	—
Lingen und Tecklenburg	485 478	„	25
Sa.	4 600 000	Fr.	

Daru hatte gegen diese neue Verteilung nichts einzuwenden [1]). Das ehemalige Hochstift erhielt somit einen Nachlass von etwa 385 000 Fr.

Trotz dieser Erleichterung war Osnabrück zu Beginn des September noch immer mit 565 126 Fr. rückständig. Teilweise mochte das an dem Widerstande liegen, den die Erhebung der Extrasteuer bei den Unterthanen fand. Die Regierung musste in einem Ausschreiben vom 8. September ihrem Bedauern darüber Ausdruck geben, „dass in einigen Gegenden des Fürstentums die Eingesessenen die Zahlung absichtlich weigerten, ja sogar durch böse Ratschläge und Beispiele sich verleiten liessen, sich den Pfändungen mit gefährlichen Drohungen und Gewaltthätigkeiten zu widersetzen“ [2]). Auch hat es den Anschein, als ob die Regierung in Osnabrück von der bevorstehenden Einverleibung des Fürstentums in das Königreich Westfalen, welche ihr am 19. August offiziell angekündigt worden war, den gänzlichen Nachlass der Kontribution erwartet und darum mit weiteren Zahlungen zurückgehalten habe. Diese Hoffnung war aber so wenig begründet, dass die provisorische Regentschaft des neu errichteten Königreichs am 5. September die Regierung zu Osnabrück aufforderte, alle in ihrer Macht liegenden Mittel anzuwenden, um die rückständige Summe noch im Laufe des Septembers herbeizuschaffen. Zu dem Ende sollte sie das Mobiliar der widerspenstigen Kontribuenten verkaufen, deren Häuser und Ländereien in Beschlag nehmen und den säumigen Zahlern Militär in das Haus legen.

Jetzt erst entschloss sich die Regierung zu Osnabrück mit der Zahlung Ernst zu machen. Am 7. oder 8. September sandte sie eine Summe von 100 000 Fr. nach Münster ab. Wenige Tage später (10. September) teilte sie dem Intendanten Fririon mit, sie habe die Landstände auf

[1]) Daru an Fririon, 14. Juli.

[2]) Vgl. Heinrich David Stüve S. 71.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den folgenden Tag einberufen, um ihnen ein „Emprunt forcé“ vorzuschlagen. Die Ausführung desselben werde freilich bei dem allenthalben herrschenden grossen Mangel an barem Gelde auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Unter anderem werde man genötigt sein, Silberzeug an Zahlungsstatt anzunehmen. Da dieses sich aber nicht ohne Unzuträglichkeiten in die Armeekasse überführen lasse, so gedenke sie (die Regierung), die Kaufmannschaft der Stadt Osnabrück aufzufordern, dass diese gegen Überlieferung des Silberzeuges Verschreibungen über die in Frage kommende Summe ausstellen möge. In der That versagten die wackeren Kaufleute sich auch dieses Mal dem Lande nicht, sondern gaben ohne Zögern 320 000 Fr. in 48 Wechseln auf drei Monate her. Dieselben wurden unter dem 20. Oktober nebst 79 318 Fr. in bar an Fririon übersandt.

Zur Deckung für diese Schuld ward am 29. September eine „temporelle gezwungene Anleihe“ angeordnet. Es hiess in dem Ausschreiben, alle gutgesinnten Landeseingesessenen würden eingeladen, den Vermögenderen aber, wes Standes sie auch seien, Leibeigene ausgenommen, werde es zur Pflicht gemacht, zu der Anleihe beizutragen. Für vermögend, also beitragspflichtig, seien diejenigen zu halten, welche an liegenden Gütern und ausstehenden Geldern nach Abzug der auf den Gründen ruhenden Lasten und Schulden ein reines Kapitalvermögen von wenigstens 2500 ℛ besässen. Vorerst möge ein jeder seinen Beitrag selbst bestimmen. Man hege zu allen Eingesessenen das billige Zutrauen, dass sie dabei auf das Mass ihres Vermögens sehen und eher mehr als weniger thun würden. Der geringste Beitrag müsse 25 ℛ betragen. Von denen, welche im Besitze eines reinen Grund- und Kapitalvermögens von 2500 ℛ seien, erwarte man wenigstens 50 ℛ, von 5000 ℛ Wert 100 ℛ, von 10 000 ℛ Wert 200 ℛ u. s. w. Die Vermögendsten im Lande hätten mindestens 2000 ℛ beizusteuern. Die Schwierigkeit, das erforderliche Geld anzuschaffen, könne niemanden entschuldigen, denn die höchste Not gebiete, dass jeder Rat schaffe, und einer dem anderen aushelfe.

Dieser kräftige Appell an den Patriotismus der Einwohner des Fürstentums verfehlte seine Wirkung nicht. Die Beiträge zu der Anleihe liefen — ein schöner und ehrender Beweis für den damals in Osnabrück herrschenden, in den anderen Provinzen des Kurfürstentums unerhörten[1]) Gemeinsinn — so zahlreich ein, dass nicht nur die Wechselschuld gänzlich berichtigt, sondern auch noch eine erhebliche Summe erübrigt wurde, welche sofort wieder unter den Kontribuenten durch das Los verteilt ward[2]). Die übrigen Beiträge,

[1]) Vgl. S. 214.

[2]) Land- und Justizkanzlei an Regierung, 15. Januar 1808.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche nach Massgabe des Ausschreibens später durch eine Extrasteuer abgetragen werden sollten, sind erst nach der Fremdherrschaft zur Rückzahlung gekommen [1]).

Nach der Übersendung der letzten Wechsel an den französischen Intendanten hatte die Provinz Osnabrück etwa 900 000 Fr. von der Kontribution bezahlt. Ausserdem waren nicht unbeträchtliche Summen für die Herbeischaffung von Verpflegungsartikeln für die französische Armee verwandt. Freilich bemühte die Regierung sich vergeblich, von den französischen Behörden die Autorisation zu erlangen, dass der Geldbetrag dieser sämtlichen Lieferungen von der Kriegskontribution abgesetzt werden möge. Fririon hielt daran fest, dass bloss die baren Geldzahlungen bzw. Wechsel und der Betrag solcher Lieferungen in Abrechnung kommen könnten, welche von Napoleon selbst oder doch von Daru befohlen, und bei denen die Abrechnung höheren Orts ausdrücklich genehmigt worden sei. Dazu gehörten die Armeeverpflegungskosten nicht.

Indessen hatte Osnabrück auch auf die von dem französischen Kaiser dekretierten Lieferungen so viel geleistet, dass der Rest der Kontribution dadurch gedeckt wurde. Am 20. Oktober ward von Fririon und dem Regierungssekretär Buch die provisorische Liquidation über die „nunmehr völlig abgetragene Kriegskontribution“ abgeschlossen. Daru erteilte derselben seine Genehmigung. Damit war das Fürstentum Osnabrück seiner Verpflichtungen gegen das französische Gouvernement ledig.

Was die Verwaltung des ehemaligen Hochstifts während der zweiten französischen Okkupation betrifft, so trat in derselben eine tiefgehende Veränderung nur insofern ein, als die administrativen Beziehungen zu Hannover gelöst wurden. Im übrigen blieb das Stift von erheblichen Eingriffen der französischen Behörden in Verfassung und Verwaltung verschont. Eine Verfügung des Generalgouverneurs Loison (Mitte December 1806), wonach der zum Kommandanten von Osnabrück ernannte Oberstleutnant Coisel als kaiserlicher Kommissar an den Sitzungen der Stände teilnehmen sollte, ist, wenn überhaupt ausgeführt, doch ohne alle praktische Bedeutung geblieben. Auch dass die Staatsdienerschaft geloben musste, die Massregeln, welche für den Dienst der französischen Armee getroffen würden, aus allen Kräften zu fördern und keinerlei Korrespondenz mit deren Feinden zu unterhalten [2]), war ohne

[1]) In einem Schreiben des Kabinettsministeriums vom 1. Oktober 1816 an die Allgemeine Ständeversammlung wird angegeben, von dem Zwangsanlehen de 1807 seien noch 87 141 Thaler Konventionsmünze unbezahlt. Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover IV, 109 f. Vgl. auch S. 185 f.

[2]) Vgl. S. 189.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einfluss auf die Landesverwaltung. In der Stadt Osnabrück fand diese Eidesleistung am 16. December 1806 in Gegenwart des Generalgouverneurs Loison und des Intendanten Fririon im grossen Saale des Schlosses statt.

In den „inneren Regierungsangelegenheiten“ blieb der Geschäftsgang fast ganz unverändert. Nach wie vor teilte die Regierung bei wichtigen Anlässen, wo verfassungsmässig die Stände zu konkurrieren hatten, also namentlich bei Massregeln finanzieller Natur, ihre Vorschläge der Land- und Justizkanzlei zur weiteren Übermittelung an die Landstände mit. Jede der drei ständischen Kurien erwog darauf die Vorschläge in gesonderter Beratung. Demnächst einigten die Stände sich über ein gemeinschaftliches Votum. Liess sich über den betreffenden Gegenstand eine Einigung nicht erzielen, so fassten die Kurien Separatbeschlüsse. Die Vota wurden alsdann der Kanzlei präsentiert und von dieser mit den etwaigen Erläuterungen an die Regierung zur Approbation übersandt [1]).

Da die „Kriegsangelegenheiten“ eine häufige, über das gewöhnliche Mass hinausgehende Kommunikation zwischen den landesherrlichen Behörden und den Landständen nötig machten, so hatte man bereits zu Beginn der ersten französischen Okkupation Konferenzen zwischen den Mitgliedern der Land- und Justizkanzlei und mehreren ständischen Deputierten zum Zweck besserer und schnellerer Verständigung ins Werk gesetzt. Diese Einrichtung dauerte auch in den Jahren 1806 und 1807 fort. Die Kanzlei entsandte dazu gewöhnlich den Kanzleidirektor Lodtmann, die Kanzleiräte Dyckhoff und Vezin und den Sekretär Friderici. Von ständischen Abgeordneten waren in der Regel der Landdrost von Schele, die Landräte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück Dr. Stüve und Stock, der ritterschaftliche Syndikus von Lengerke und der Stadtsyndikus Kemper zugegen. Das Recht, bindende Beschlüsse zu fassen, stand der Konferenz freilich nicht zu, vielmehr beschränkte sich ihre Kompetenz darauf Vorschläge zu machen. Diese wurden indessen durchweg von den Ständen und der Regierung angenommen.

Blieb nun auch die heimische Administration im wesentlichen auf dem alten Fusse bestehen, so ward sie doch durch die auch in Osnabrück angeordnete Einstellung der Auszahlung von Besoldungen, Pensionen, Zinsen etc. sehr behindert. Wir haben schon gesehen, dass durch die Proklamation Loisons vom 14. November 1806 auf die öffentlichen Einkünfte Beschlag gelegt war. Am 22. December hatte dann der Generaladministrator Estève wie

---

[1]) Regierung an Loison, 20. December.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an Belleville[1]), so auch an Fririon geschrieben: Man dürfe keinerlei Verwendungen aus den ordinären Einkünften des Fürstentums für die Zwecke der Landesverwaltung zulassen, ehe nicht Etats über sämtliche Kategorien von Ausgaben eingereicht und von ihm (Estève) genehmigt seien. Auch hätten die Provinzialbehörden ohne Verzug ein Generalverzeichnis von allen Ausgaben des Fürstentums aufzustellen, das dem Kaiser vorgelegt werden solle. Die osnabrücksche Regierung kam diesem Befehle nur zur Hälfte nach, indem sie dem Generaladministrator die Etats über die Ausgaben der vier ersten Monate des Jahres 1807 einreichte. Darauf lief von dem Nachfolger Estèves, Villemanzy, die Antwort ein, er könne seine Autorisation zu jenen Verwendungen nicht eher erteilen, als bis das längst verlangte Budget über sämtliche Ausgaben der Provinz eingegangen sei[2]). Ständischerseits machte man sich nun an die Aufstellung eines solchen Finanzetats. Um die Mitte Juni wurde derselbe dem französischen Generaladministrator übersandt. Ob dieser ihn genehmigt hat, vermögen wir, da die Akten uns hier im Stiche lassen, nicht anzugeben. Anscheinend sind die Zahlungen für die Landesverwaltung bis zum Ende des Jahres 1807 untersagt gewesen[3]).

Freilich wurde das Verbot, die Kosten der heimischen Administration aus den öffentlichen Kassen zu bestreiten, in der Provinz Osnabrück ebensowenig befolgt, wie in dem benachbarten Hannover. Die Stände zumal liessen sich in der Verwendung der Steuerintraden zu den Bedürfnissen des Landes nicht beirren. Nicht einmal die Einkünfte aus den ausserordentlichen Steuern scheinen samt und sonders an die französischen Kassen abgeliefert worden zu sein[4]). Es muss demnach als unwahrscheinlich gelten, dass bei der Einverleibung von Osnabrück in das westfälische Königreich ein beträchtlicher Rückstand in den Zahlungen für die Verwaltung des Fürstentums vorhanden gewesen sei.

---

1) Vgl. S. 206.

2) Fririon an die Regierung zu Osnabrück, 31. Mai 1807.

3) In der „Konferenz" vom 12. November 1807 wurde (laut Protokoll) bemerkt, in den benachbarten Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Tecklenburg und Lingen würden dem Vernehmen nach Salarien und Zinsen ungehindert bezahlt. Danach muss deren Auszahlung in dem Fürstentum noch um die erwähnte Zeit verboten gewesen sein.

4) Am 17. April wurde von der „Konferenz" beschlossen, dem Generalgouverneur Canuel vorzustellen, man habe ihm nur aus dem Grunde noch keine Vorstellung über die peinliche Lage des Fürstentums eingereicht, weil man „bei den mancherlei sonstigen Ausgaben" nicht im stande gewesen sei, auch nur einiges auf die geforderte hohe Kriegskontribution abzutragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiter Abschnitt.

Die Hauptverwaltungszweige während der zweiten französischen Okkupation.

Kapitel I.

Die ständische Verwaltung.

In den früheren Kapiteln war die Rede von der Administration des Kurfürstentums im allgemeinen: von den Forderungen, welche die Franzosen an das Land gestellt haben, und von den Massregeln, die von den französischen und hannoverschen Behörden ergriffen worden sind, um diese Ansprüche zu erfüllen. Wir gehen jetzt zu den einzelnen Verwaltungszweigen über und greifen unter ihnen diejenigen heraus, welche in der damaligen Zeit allein auf den Namen selbständiger Verwaltungszweige Anspruch erheben konnten: das landständische Finanz- und Steuerwesen, die Domanialverwaltung und das Justiz- und Polizeiwesen. Andere Verwaltungszweige von geringerer Bedeutung wie das Forst-, Bergwerks-, Post-, Chaussee- und Wegebau-, Zoll- und das Gestütswesen werden wir am besten im Anschlusse an die Domänen behandeln, zu denen sie ohnehin grossenteils gerechnet wurden.

Was zunächst die landschaftliche Verwaltung, insbesondere das Finanz- und Steuerwesen, betrifft, so können wir uns bei demselben kürzer fassen. Bis zu der Aufhebung der Stände im September 1807 ist hinsichtlich der ständischen Verwaltung alles geblieben, wie es zur Zeit der ersten französischen Okkupation gewesen war, nur dass in der Zusammensetzung der verschiedenen Deputations-Kollegien einige Änderungen eintraten. So wurde in dem Bremen-Verdenschen Deputations-Kollegium im März 1807 der Ritterschaftsdeputierte von Marschalk durch den Landrat von Gruben in Neuhaus a. d. Oste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ersetzt. Im Landesdeputations-Kollegium[1]) kam seit der Abtrennung Osnabrücks von den Kurlanden die Vertretung für das ehemalige Hochstift in Wegfall. Der Präsident des Kollegiums, Staats- und Kabinettsminister von Bremer, musste sich im April 1807 von den Geschäften zurückziehen; wie wir wissen, war ihm von französischer Seite der Aufenthalt in der Hauptstadt des Landes untersagt worden[2]). Ein neuer Präsident scheint nicht gewählt worden zu sein; vermutlich wechselte nach Bremers Abgang der Vorsitz nach einem bestimmten Turnus, wie denn auch in den verschiedenen Ausschüssen des Landesdeputations-Kollegiums das Direktorium wochenweise alternierte[3]).

Zusammenberufungen von Landtagen haben während der zweiten französischen Okkupation nicht stattgefunden. Auch im Lüneburgischen, wo sich die Stände in den Jahren 1803—1805 doch mehrfach versammelt hatten, hielt man es jetzt für geraten, von der Einberufung solcher grösseren landständischen Versammlungen Abstand zu nehmen. So viel man sehen kann, haben nicht einmal die grösseren landschaftlichen Ausschüsse in Calenberg und Hoya und die „landschaftlichen Kollegien“ in den übrigen Provinzen getagt. Dagegen blieben in dem Calenbergischen der „engere landschaftliche Ausschuss“ und das Schatzkollegium in Wirksamkeit. In der Grafschaft Hoya ist das Schatzkollegium zum letzten Male im Herbste 1806 zusammengetreten.

Wie verfuhren aber die Provinzialstände in den Fällen, wo landschaftliche Wahlen etc. verfassungsmässig die Konkurrenz der Landtage erforderten? Hier musste man sich wohl „einige Beiseitesetzung der bisherigen Formen“ gefallen lassen oder aber die Wahlen auf gelegenere Zeiten aufschieben. Im Calenbergischen schlug man das eine Mal diesen, das andere Mal jenen Weg ein. Im Frühjahr 1807 waren in dem Fürstentume nicht weniger als 5 Ämter erledigt, deren Besetzung dem Landtage zustand: die Stellen zweier Ober-Appellationsräte bei dem Tribunal zu Celle, eines Assessors bei dem Hofgerichte zu Hannover, eines ritterschaftlichen Deputierten

[1]) Nachträglich sei hier auf den der ersten allgemeinen Ständeversammlung im Januar 1815 von einer zu solchem Zwecke eigens niedergesetzten Kommission erstatteten „Kommissarischen Bericht, die während der feindlichen Okkupation kontrahierten Schulden betreffend“, verwiesen. (Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover IV, 47 ff.). In diesem Berichte findet sich eine aktenmässige Darstellung der Einrichtung, Zusammensetzung und der Attribute des Landesdeputations-Kollegiums und der von demselben aufgenommenen Anleihen.

[2]) Vgl. S. 202.

[3]) Vgl. Hausmann, Erinnerungen S. 258.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und eines Landrats aus dem hannoverschen Quartier. Am einfachsten lag die Sache bei den Wahlen zu dem Appellationshofe, da sich zu diesen überhaupt nur zwei Bewerber, die Hof- und Kanzleiräte Wedemeyer und Hartmann, beide von der Justizkanzlei zu Hannover, gemeldet hatten. Die beiden Kabinettsräte Nieper und Brandes, die von dem engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in dieser Angelegenheit um Rat angegangen waren, urteilten darum, da auf der einen Seite „unter den gegenwärtigen Umständen durchaus so wenig an Zusammenberufung eines Wahltages als an Einholung der Meinung der zur Wahlfähigkeit Berechtigten zu denken sei", und da auf der anderen Seite zu den beiden vakanten Stellen nur zwei Bewerber vorhanden seien, auf einem versammelten Wahltage also eine andere Wahl gar nicht erfolgen könne, so könne und müsse der engere Ausschuss die beiden betreffenden Wahlen vornehmen [1]). Der engere Ausschuss hielt sich indessen zu einem solchen selbständigen Vorgehen nicht für berechtigt. Er ergriff deshalb den Ausweg, „bei sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern der Stände in Vorschlag zu bringen, dass in diesem ausserordentlichen Falle das jetzt versammelte landschaftliche Kolleg von der gesamten Landschaft autorisiert werden möge, die genannten beiden Kompetenten ohne vorgängige förmliche Wahl zu den erledigten Ratstellen im Tribunal namens der Landschaft höchsten Orts zu präsentieren" [2]). Dieser Weg fand bei den Wahlberechtigten allgemeine Billigung. Demnach wurden die beiden genannten Männer dem Justizdepartement als von den Ständen erwählte Ober-Appellationsräte in Vorschlag gebracht und auch von diesem bestätigt.

Einen gleichen Modus auch bei den übrigen Wahlen zu befolgen, schien nicht ratsam. Für die Stelle eines Assessors am Hofgerichte zu Hannover waren vier Bewerbungen eingelaufen. Hier lag die Befürchtung nahe, dass die zurückgewiesenen Bewerber die Rechtmässigkeit einer Wahl, bei der nicht alles streng verfassungsmässig zugegangen sein möchte, anfechten würden. Ähnliches stand bei der Vornahme der Wahl eines Landrats zu erwarten. Es handelte sich um dieselben Stellen, die einst der Hofrichter von

[1]) Nieper und Brandes an den engeren Ausschuss der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 28. Juli 1807. — Verfassungsmässig geschah die Erwählung der Ober-Appellationsräte durch die calenbergischen Stände in der Weise, dass jede der drei Kurien für sich die Wahl vornahm. Der durch die Mehrheit von zwei Kurien Gewählte, wurde alsdann dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiert. Manecke, a. a. O., S. 247.

[2]) „Im Fürstentum Calenberg-Grubenhagen verordnete Land- und Schatzräte, auch Schatzdeputierte" an das Regierungskollegium, 29. August 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berlepsch bekleidet hatte, und die nachmals dem nunmehrigen Minister von Bremer übertragen worden waren. Bekanntlich lebte Berlepsch, der seiner Ämter mit Unrecht entsetzt zu sein glaubte, nur für seinen „Kampf ums Recht". Es war vorauszusehen, dass der streitsüchtige Mann es sich nicht nehmen lassen würde, bei einer Neubesetzung der fraglichen Ämter die ihm zugefügte Unbill von neuem urbi et orbi zu verkünden. Dadurch würde aber das französische Gouvernement auf die Vornahme landschaftlicher Wahlen aufmerksam geworden sein, und dies wollten die hannoverschen Behörden eben möglichst vermeiden. Daher entschieden sie, dass man die erwähnten Wahlen für das erste aufschieben möge.

Geringeren Bedenken als in dem Fürstentum Calenberg schien die Wahl eines Landrats im Lüneburgischen, wo der Landrat von Behr im Frühjahr 1807 mit Tode abgegangen war, unterworfen zu sein. Denn hier erfolgte die Wahl eines Landrats nicht wie im Calenbergischen durch eine Generalversammlung der Ritterschaft im landschaftlichen Hause [1]), sondern durch einen Ausschuss, der sich aus dem Landschaftsdirektor, dem Landratskollegium und aus acht zu dem Ende jedesmal neu zu „konstituierenden" Wahldeputierten zusammensetzte. Von diesen Wahldeputierten hatte ein jeder der vier Kantone [2]), in welche die lüneburgische Landschaft zerfiel, Celle, Gifhorn, Lüneburg und Lüchow, zwei zu stellen. Die hier ansässigen Begüterten nahmen die Wahl auf „Tagefahrten" nach dem Kantonshauptorte vor [3]). — Ein solcher Wahlmodus war nicht dazu angethan, die Aufmerksamkeit der französischen Behörden auf sich zu ziehen. Der Landschaftsdirektor von Lenthe nahm darum keinen Anstand, den ständigen Ritterschaftsdeputierten, denen die Anordnung und Leitung der Tagefahrten oblag, unter dem 23. Mai aufzutragen, dass sie binnen einer bestimmten Frist zur Vornahme der Vorwahlen schreiten sollten [4]). In der That sind die acht Wahldeputierten bis Mitte Juli 1807 erwählt worden. Zu der Wahl eines Landrats ist es jedoch nicht mehr gekommen. Ob man es im letzten Augenblicke für geboten hielt von derselben Abstand zu nehmen, oder ob die Aufhebung der Stände die Abhaltung des Wahltages unmöglich gemacht hat, muss dahingestellt bleiben. In einem Ausschreiben des Landschaftsdirektors von Lenthe vom 27. Oktober 1814, welches die Landräte und die im Jahre 1807

---

1) Vgl. Manecke S. 234 f.

2) Im Calenbergischen Quartiere, im Bremischen Zirkel genannt.

3) Manecke S. 222.

4) Lenthe, Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg I, 226 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewählten Wahldeputierten zur Vornahme der durch den Tod des Herrn von Behr erledigten Landratsstelle einberief, heisst es, die Wiederbesetzung derselben sei „bekanntlich durch widrige Schicksale bisher verhindert“ [1]).

Nach der Aufhebung der Stände im September 1807 konnte natürlich von der Vornahme ständischer Wahlen nicht mehr die Rede sein. Die Auflösung erstreckte sich ja nicht allein auf das Landesdeputations-Kollegium und die Provinzial-Deputationen, sondern auch auf die grösseren und engeren landschaftlichen Ausschüsse; mithin war gar kein Kollegium vorhanden, das derartige Wahlen hätte vornehmen können. Nur die Ritterschaftsverbände haben die Auflösung der Stände überdauert. Im Bremischen konnte es geschehen, dass nach dem Absterben des Ritterschaftspräsidenten Baron von Marschalk auf Geesthof (Anfang 1809) die Ritterschaft sofort eine Neuwahl vornahm. Dieselbe unterschied sich von früheren Wahlen dadurch, dass der Ritterschaftspräsident sonst zugleich die Stelle eines Landschaftsdirektors eingenommen hatte, während es sich für die Ritterschaft jetzt nur darum handelte, „jemand aus ihrem Mittel zur Direktion ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, abgesehen von den sonstigen ständischen Verhältnissen“ zu erwählen. Zu diesem „Direktor der die Ritterschaft privative angehenden Angelegenheiten“ ward — vermutlich nicht auf einem allgemeinen Wahltage, sondern unter der Hand, durch „Einholung“ der in Frage kommenden Stimmen — der Landrat von Marschalk, der uns bereits als Mitglied der Gouvernementskommission bekannt ist, erkoren. Marschalk nahm die Wahl an, erklärte aber, „den Charakter des Ritterschaftspräsidenten für jetzt noch nicht annehmen zu können“.

Was die „die Ritterschaft privative angehenden Angelegenheiten“ betrifft, so haben sie durch die Auflösung der Stände eine Veränderung nicht erlitten. Dies gilt namentlich von der Ritterakademie zu Lüneburg und dem ritterschaftlichen Kreditinstitut zu Celle, Anstalten, welche beide der lüneburgischen Ritterschaft unterstanden und von ritterschaftlichen Mitgliedern geleitet wurden. Das Kreditinstitut musste freilich, um drohende Kündigungen zu vermeiden, die den Gläubigern zu zahlenden Zinsen von 3 auf 4 % erhöhen. Doch gelang es, die fälligen Zinsen stets rechtzeitig zu entrichten, so dass die Anstalt das Vertrauen des Publikums fortgesetzt genoss und immer Anlehen fand, so oft man deren benötigt war [2]). Es

[1]) Lenthe, Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg, I, 252.

[2]) Bericht der Kreditkommission an das königliche Ministerium vom 27. November 1818. Lenthe, Archiv V, 166 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

konnte in einem Berichte der Kreditkommission an das Ministerium aus der Zeit nach der Fremdherrschaft heissen: „Mit gestärkter Kraft entrann die Anstalt den Gefahren ihres Umsturzes, und nie haben sich die grossen Vorteile derselben deutlicher bewährt, als in jenen Zeiten, wo Geldmangel an der Tagesordnung und aller Kredit tief gesunken war. Mit sehr viel leichteren Sorgen konnten die Teilnehmer des Instituts die damals gehäuften Widerwärtigkeiten ertragen. Keine Kündigung beunruhigte sie, kein Wuchergeist verschlimmerte ihre Lage durch lästige Negociationsgebühren und drückende Zinserhöhungen, und desto eher ist es ihnen möglich geworden, sich von den Nachwehen der erduldeten Drangsale wieder zu erholen“ [1]).

Man darf überhaupt nicht glauben, dass durch die Aufhebung der Landstände die ständische Verfassung über den Haufen geworfen sei. Im Grunde handelt es sich bei dieser Aufhebung nur um eine Übertragung der Befugnisse und Verrichtungen der landschaftlichen Kollegien auf die Gouvernementskommission und die Subdelegierten. Der ersteren fielen dabei die Funktionen des Landesdeputations-Kollegiums zu, letzteren „alle von den landschaftlichen Provinzialbehörden vorhin besorgten Geschäfte“. Beide Behörden liessen es sich nach Möglichkeit angelegen sein, „die Geschäfte nach bisheriger Einrichtung fortzusetzen“. Sie vermochten dies um so eher, als ihre Mitglieder durchweg von Haus aus mit den ständischen Verhältnissen wohl vertraut waren. Die Mitglieder der Gouvernementskommission hatte grossenteils auch dem Landesdeputations-Kollegium angehört. Zu Subdelegierten aber waren bekanntlich auf Betreiben der Gouvernementskommission in sämtlichen hannoverschen Provinzen — das eine Calenberg ausgenommen — die ehemaligen landschaftlichen Syndiken ernannt worden, welche wie niemand anders in das Detail der landschaftlichen Verhältnisse und Geschäfte eingeweiht waren. Es wird denn auch verschiedentlich bestätigt, dass die Amtsthätigkeit der Subdelegierten nur eine Fortsetzung der vorhin von den ständischen Kollegien versehenen Obliegenheiten vorgestellt habe. So heisst es von den Geschäften des calenbergischen Subdelegierten, Landrat und Generalmajor von Wangenheim (December 1807), dass sie „völlig dieselben geblieben seien, wie sie in der vormaligen landschaftlichen Verfassung im calenbergischen Landesdeputations-Kollegio, dem landschaftlichen engeren Ausschusse und dem Schatzkollegio expediert worden seien“ [2]).

---

[1]) Bericht der Kreditkommission an das königliche Ministerium vom 27. November 1818. Lenthe, Archiv V, 166 f.

[2]) Eingabe des expedierenden Sekretärs bei der calenbergischen Subdelegation Hartmann an die Gouvernementskommission vom 1. December 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von grosser Bedeutung war es ferner, dass hinsichtlich der niederen Organe der ständischen Finanz- und Steuerverwaltung: der Land-, Licent- und Quartalverschlags-Kommissarien, der Kontributions-, Licent- und Schatzeinnehmer, der Landrentmeister und anderen Rechnungsführer, und wie die ständischen Unterbeamten alle heissen mochten, alles beim Alten blieb. Der Generalgouverneur Lasalcette hatte in seiner Proklamation vom 20. September 1807, durch welche die Aufhebung der Stände bekannt gemacht wurde, ausdrücklich erklärt: „In allen anderen Teilen der öffentlichen Geschäfte in den hannoverschen Landen wird nichts verändert. Alle in Diensten stehenden Personen und Gegenstände bleiben wie bisher beibehalten“ [1]). Die Gouvernementskommission hatte sich daraufhin beeilt, den Einnehmern und Rechnungsführern der landschaftlichen Intraden die Weisung zu erteilen, sie sollten ihre Hebungen und Berechnungen nach bisheriger Einrichtung fortsetzen und die erhobenen Gelder in der gewohnten Weise an die höheren Kassen abführen [2]). In einer anderen Verfügung jener Behörde wird betont, dass in der Finanz- und Steuerverwaltung „alles völlig in eben dem Masse wie bisher“ geschehen müsse. Von diesem Grundsatze ist die Gouvernementskommission nur einmal abgewichen, indem sie unter dem 21. Oktober 1807 eine einheitliche und von dem hergebrachten „Besteuerungsmodus“ durchaus abweichende Kriegssteuer ausschrieb. Sie befand sich aber damals in einer Zwangslage, indem einerseits unter allen Umständen eine grosse Summe Geldes herbeigeschafft werden musste, und anderseits der französische Intendant von einer Erhöhung der alten Kriegssteuern nichts wissen wollte [3]). Sonst hat die Gouvernementskommission stets an dem herkömmlichen Steuerfusse festgehalten. Allerdings forderte sie am 5. April 1809 von den Subdelegierten „gutachtliche Vorschläge darüber“ ein, ob die veränderten Zeitumstände es vielleicht ratsam machen möchten, in Bezug auf die ausserordentliche monatliche Kriegssteuer einen anderen Steuerfuss einzuführen. Sie liess aber ihre eigene Meinung deutlich durchblicken, wenn sie in dem betreffenden Schreiben bemerkte, ohne erhebliche Ursachen sei eine Veränderung in dem Besteuerungsmodo niemals ratsam.

Die Subdelegierten sprachen sich, wie nicht anders zu erwarten stand, für die Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses aus. Der Subdelegierte für Calenberg klagte zwar darüber, dass diese Provinz gegenüber den anderen prägraviert sei, war aber

1) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 77.
2) Das. Vgl. S. 218.
3) Vgl. S. 213.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übrigens der Ansicht, dass „ein vorhin (1798) in der Versammlung der Stände reiflich erwogener, von seiten der Landesherrschaft approbierter und nun schon in das elfte Jahr mit einzelnen Modifikationen befolgter Steuermodus, gegen dessen Prinzipien, solange die Notwendigkeit direkter Steuer subsistiere, sich nichts Erhebliches einwenden lasse, vor jeder neu auszumittelnden Steuerart um so mehr den Vorzug verdiene, als die kontribuierenden Unterthanen an diesen Steuerfuss einmal gewöhnt und Obrigkeiten sowohl als Steuerbediente und Taxtsammler mit diesem modo collectandi vertraut seien, überdem aber auch die öffentlichen dringenden Bedürfnisse jeden Versuch eines neu einzuführenden Besteuerungsmodi gefährlich machten". Kürzer äusserte sich der Subdelegierte Dodt zu Stade, die Einwohner seien dem Anscheine nach mit dem bestehenden Steuerfusse zufrieden, jedenfalls aber schon zu sehr daran gewöhnt, als dass sich eine Abänderung empfehle.

Dagegen befürwortete der Subdelegierte Jacobi zu Stade eine Erleichterung der durch das Emprunt forcé hart mitgenommenen höheren Stände. Seine Absicht ging dahin, dem Bauernstande noch ein Mehreres aufzubürden. Dass dieser bereits allein zwei Drittel von der Kriegssteuer zu tragen hatte, während die 133 Besitzer immatrikulierter Rittergüter noch nicht ganz ein Achtzehntel aufbrachten, kümmerte Jacobi nicht. Glücklicherweise dachte die Gouvernementskommission gerechter. Sie entschied am 1. Mai, unter den jetzigen Umständen erscheine es nicht angemessen, in dem Modo der Besteuerung eine Veränderung vornehmen zu lassen, sondern es müssten alle Steueransätze so bleiben wie bisher.

Konservativ, wie die Gouvernementskommission gesinnt war, zeigte sie sich auch stets beflissen, den verfassungsmässigen Einfluss der Regierungskollegien auf das Steuerwesen zu wahren. Dieser hergebrachte Einfluss war nirgends grösser als in der Provinz Bremen-Verden. Hier erfolgte nicht allein die Anlage, Erhebung und Eintreibung der Auflagen durch landesherrliche Beamte, sondern es ergingen auch sämtliche auf das Steuerwesen bezügliche Verfügungen im Namen der Stader Regierung. Nun geschah es, dass die letztere im Oktober 1807 ein ihr von dem Subdelegierten Rose übersandtes Restantenverzeichnis mit der Resolution zurückgehen liess, dass die Beitreibung der Steuerrückstände nach einer den Subdelegierten von der Gouvernementskommission erteilten Instruktion lediglich diesen zukomme. Die Kommission schrieb darauf am 27. Oktober an die Bremen- und Verdensche Regierung, es sei niemals die Absicht gewesen, den bisherigen Wirkungskreis der Regierungen in den verschiedenen Provinzen in irgend einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Punkte zu beschränken. Auch die Subdelegierten hätten die bestimmte Anweisung erhalten, in allen zum Ressort der Regierungen gehörenden Sachen sich von denselben die nötigen Verfügungen zu erbitten. Mithin seien auch die Steuersachen in den Herzogtümern Bremen und Verden in demselben Masse wie bislang der Direktion der Stader Regierung unterworfen, und es sei deren Sache, nicht nur wegen Beitreibung der Steuerrückstände die von den Subdelegierten beantragten Verfügungen zu erlassen, sondern auch alle sonstigen Bestimmungen und Anordnungen behufs Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Steuern in den Herzogtümern Bremen und Verden zu treffen.

Den Subdelegierten wurden durch diese Mitwirkung der Regierungskollegien ihre schwierigen Funktionen wesentlich errleichtert. Trotzdem blieb eine übermässige Arbeitslast auf ihnen haften. Es ergiebt sich ja von selbst, dass der eine Subdelegierte mit seinem expedierenden Sekretär nicht gut allein den ausgedehnten Wirkungskreis versehen konnte, in den sich bis dahin mehrere Kollegien, als die Provinzialdeputationen, die landschaftlichen engeren Ausschüsse, die Schatzkollegien u. s. w., geteilt hatten. Daher kann es nicht befremden, dass hier und da eine Stockung in den landschaftlichen Angelegenheiten eintrat. Sie machte sich namentlich im Calenbergischen geltend, wo nach Wangenheims eigenem Zeugnisse gegen das Ende des Jahres 1807 in den „affaires intérieures du pays“ und besonders in den landschaftlichen Processsachen Verwirrung und Stagnation herrschte. Der General trug deshalb um jene Zeit bei der Gouvernementskommission darauf an, dass ihm der ehemalige Landsyndikus der calenbergischen Landschaft, Hofrat Meyer, der soeben aus seiner Haft in Hameln entlassen war[1]), adjungiert werden möge. Es gelang der Kommission auch, die Genehmigung des Intendanten Belleville zu dieser Entlastung des calenbergischen Subdelegierten zu erhalten. Um dieselbe Zeit ward dem Subdelegierten Rose zu Stade der Regierungssekretär Dodt zur Aushilfe beigegeben. Als Rose später starb, wurde Dodt zu seinem Nachfolger ernannt und zum Adjunkten des letzteren ein Richter Dr. Ribbentrop (Januar 1809).

In den übrigen Provinzen des Hannoverschen scheint eine Ernennung von Adjunkten nicht stattgefunden zu haben. Hier wird denn auch fernerhin über eine zunehmende Verwirrung im landschaftlichen Finanzwesen geklagt. So verlautet aus der Grafschaft Hoya (1810), dass wegen der „durch die Okkupation so unendlich

---

[1]) Vgl. S. 219.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehäuften Geschäfte" die landschaftlichen Rechnungen seit langem nicht mehr hätten aufgestellt und eingereicht werden können[1]). Mehr oder weniger dürfte dies für sämtliche Landschaften zutreffen. Es konnte ja gar nicht anders sein, als dass durch die Suspension der Zahlungen für die heimische Verwaltung und nochmals durch die Aufstellung eines Budgets das Rechnungswesen der Landschaften immer verwickelter und damit auch verworrener ward.

Was die rückständigen Ausgaben für die ständische Verwaltung betrifft, auf die wir zum Schluss einen Blick werfen wollen, so beliefen sie sich bis zum Ende des Jahres 1808 auf insgesamt 785 865 ℛ 1 *mgr* 4 1/2 ₰.

Davon entfielen auf

1) Besoldungen	74 678	ℛ	16	*mgr*	7 1/2	₰
2) Witwengehalte und Pensionen	23 975	„	30	„	1	„
3) milde Stiftungen	4 288	„	18	„	—	„
4) nützliche Anstalten	36 545	„	3	„	3	„
5) Zinsen	646 377	„	5	„	1	„
Sa.	785 865	ℛ	1	*mgr*	4 1/2	₰[2]).

Leider sind wir nicht darüber unterrichtet, um wie viel die Rückstände im Laufe des Jahres 1809 angewachsen sind. Erwägt man aber, dass namentlich von den landschaftlichen Zinsen während dieses Zeitraumes nur ein ganz geringer Bruchteil zur Auszahlung gekommen ist[3]), so wird man zu dem Schlusse berechtigt sein, dass der gesamte Rückstand Ende 1809 wenigstens eine Million Thaler betragen habe.

---

1) Bericht der Subdelegation an die Gouvernementskommission vom 9. Mai 1810.

2) Tableau sämtlicher Rückstände aller Provinzen bis zum 31. December 1808. Aufgestellt am 28. Januar 1809.

3) Auf die gesamte Staatsschuld ist im Jahre 1809 an Zinsen nur die Summe von 134 615 ℛ entrichtet worden. Der grössere Teil davon dürfte auf die Domanialschuld entfallen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapitel II.

Die Domanialverwaltung [1]).

1. Die Dotationen.

Kein Zweig der hannoverschen Staatsverwaltung hat während der zweiten französischen Okkupation so eigentümliche Schicksale gehabt als die Domänen. Dies giebt uns Veranlassung ausführlicher auf die Geschichte derselben einzugehen.

Sieht man davon ab, dass die hannoverschen Minister sich der öffentlichen Teilnahme an den Geschäften der Kammer enthalten mussten, und dass die Kammereinkünfte, statt für die Bedürfnisse der heimischen Administration verwandt zu werden, grossenteils in die Caisse de l'Armée flossen, so ging in der ersten Hälfte des Jahres 1807 in der Domanialverwaltung alles den gewohnten Gang. Die erste Andeutung, dass Napoleon mit den hannoverschen Domänen Besonderes vorhabe, finden wir in einem Schreiben des Kaisers an den Staatssekretär Maret d. d. Königsberg, 13. Juli 1807, worin dieser angewiesen wird, sich von dem Intendanten Belleville den Etat der königlichen Domänen übersenden zu lassen und daraus einen Güterkomplex bis zu dem Werte von 30 Millionen Francs zu extrahieren, welcher zur Belohnung wohlverdienter französischer Militärs verwandt werden sollte [2]). Demnächst erliess Napoleon das uns bereits bekannte Dekret vom 4. August 1807, nach welchem

---

[1]) Eine ausführliche Quelle für die Geschichte der Domanialverwaltung während der Jahre 1807—1810 besitzen wir in den „Erinnerungen aus Hannover und Hamburg aus den Jahren 1803—1813". Da deren Verfasser, Mierzinsky, an der Verwaltung der Domänen im Jahre 1809 als Generalsekretär der französischen Domänendirektion einen hervorragenden Anteil genommen hat, so sollte man erwarten, dass seine Mitteilungen durchaus zuverlässig seien. Dies ist aber nicht der Fall. Mierzinsky geht in dem Bestreben, seine eigene Wirksamkeit in das Licht zu setzen, weit über die Linie der Wahrheit hinaus. Über den wirklichen Zusammenhang der Begebenheiten zeigt er sich vielfach schlecht unterrichtet. Auch in Einzelheiten lässt er sich viele irrige Angaben zu Schulden kommen. Vgl. Hausmann, Erinnerungen S. 58.

[2]) Correspondance de Napoléon Ier XV, 418.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle öffentlichen Domänen im Umfange des Kurfürstentums in seinem Namen in Besitz genommen werden sollten. Zu dem Ende sollte sich ein Inspecteur de l'Enregistrement nach Hannover begeben, von den Domänen genaue Inventarien aufnehmen und dann gemeinschaftlich mit dem Intendanten Belleville die Besitzergreifung vollziehen [1]). In Verfolg dieses Dekrets stellte sich der Inspecteur Boiteux in Hannover ein; mit ihm kam ein Domänendirektor Ginoux, um die gleiche Massregel in den mit dem Königreich Westfalen vereinigten Provinzen Göttingen und Grubenhagen auszuführen.

Boiteux erhielt auf seine Frage nach den Domanialeinkünften von der Gouvernementskommission ein Verzeichnis aller in die Kammerkasse fliessenden Intraden. Hiernach liess er Tabellen anfertigen, welche allen Landesbehörden zur Ausfüllung zugesandt wurden. In diesen „États de consistance" musste der jährliche Ertrag aller Domanialparcellen und sonstigen Kammereinkünfte genau angegeben werden. Bei Gegenständen, welche keine bestimmte Einnahmen aufwiesen, wie den Gerechtsamen, sollte der jährliche Ertrag nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre veranschlagt werden. Ebenso waren die Naturaleinnahmen (Kornintraden etc.) nach einem mässigen Anschlage in Geld zu berechnen. Damit keinerlei hierher gehörige Revenuen ausgelassen würden, mussten alle Beamten, denen die Etats zugegangen waren, ausdrücklich bezeugen, dass in ihrer Verwaltung sich weiter keine Domanialobjekte befänden, als die in die Tabellen aufgenommenen [2]).

Boiteux liess hierbei bekanntermassen gänzlich ausser acht, dass die Kammerkasse viele Einnahmen zählte, welche mit den Domänen nichts zu thun hatten, wie die Einkünfte aus dem Postwesen, dem Zollwesen, der Landeslotterie und dem Intelligenz-Comptoir, die Weg- und Brückengelder u. s. w. [3]).

Alle diese Gegenstände wurden von Boiteux unbedenklich in die Inventarien aufgenommen. Es wäre an den hannoverschen Behörden gewesen, hiergegen bei Zeiten Einspruch zu erheben. Auf hannoverscher Seite betrachtete man aber die Besitzergreifung als einen lediglich formalen Akt, der weiter keine Folgen nach sich ziehen könne. Hätte man geahnt, dass Napoleon sich mit der Absicht trug, aus den Domänen Dotationen für seine Generäle und Günstlinge zu bilden, so würde man ohne Zweifel alles gethan haben, um jenen Missgriff zu verhindern [4]).

---

1) Vgl. S. 253.
2) Vgl. Mierzinsky S. 45 f.
3) Vgl. S. 253 und Mierzinsky S. 46.
4) Vgl. S. 262.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie gleich hier erwähnt sein mag, wurden später, im Laufe des Jahres 1809, einige von den zu Unrecht in Besitz genommenen Gegenständen, nämlich die Weg-, Brücken- und Fährgelder und die Einkünfte aus den Kalksteinbrüchen zu Lüneburg und dem Landgestüt zu Celle, durch kaiserliche Entscheidungen von dem Domanium abgetrennt und der „Regalverwaltung“ überlassen. Freilich geschah dies nicht sowohl, um den begangenen Fehler wieder gut zu machen, als weil mit der Unterhaltung jener Gegenstände bedeutende Kosten verbunden waren, welche die Franzosen nicht auf sich nehmen wollten.

Um auf die États de consistance zurückzukommen, so wurden sie, nachdem sie von den hannoverschen Behörden ausgefüllt waren, von dem Inspektor Boiteux und dem Intendanten Belleville gemeinschaftlich revidiert und am 21. December 1807 abgeschlossen. Sie wiesen eine Gesamteinnahme von 1 656 364 ₰ 19 *mgr* oder 7 382 653 Fr. 32 auf[1]).

Hiervon entfielen auf

Calenberg	377 396 ₰	1	*mgr*
Lüneburg	543 494 „	18	„
Hoya und Diepholz	241 104 „	14	„
Bremen und Verden	310 964 „	13	„
Lauenburg und Hadeln	183 405 „	9	„
Sa.	1 656 364 ₰	19	*mgr*

Ihrer Natur nach setzten sich diese Einkünfte folgendermassen zusammen:

Ländereien in Zeitpacht	193 507 ₰	33	*mgr*
Ländereien in Regie	22 838 „	15	„
Mühlen (Zeit- oder Erbpacht)	58 125 „	21	„
Schäfereien	8 289 „	32	„
Fischereien	2 986 „	23	„
Official-Grundstücke und Gebäude (nach dem Mietwert)	46 301 „	7	„
Brauereien, Konzessionserteilungen	26 022 „	15	„
Hüttenwerke, Bergwerke, Fabriken, Mineralwasser, Salinen (Reinertrag nach sechsjährigem Durchschnitte)	18 735 „	16	„
zu übertragen...	376 807 ₰	18	*mgr*

[1]) In einem Schreiben Villemanzys an den Domänendirektor d'Aubignosc vom 28. März 1810 wird die Generalsumme der in den États de consistance verzeichneten Einnahmen auf 9 082 321 Fr. angegeben. Der Unterschied rührt daher, dass später noch Kapitalien, Vorschüsse etc. in die Etats aufgenommen waren. Die Angaben von Mierzinsky (S. 46), als sei die ursprüngliche Summe unter den Händen der Franzosen auf 16 Millionen Francs angeschwollen, ist danach weit übertrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Übertrag...	376 807 ₰	18	*mgr*
Forsten	Hauungen in den Forsten	167 384 „	15	„
	Nebeneinkünfte: Jagd- und Mastgelder, Forstwrugen	24 012 „	1	„
Feste Gefälle (droits fixes et invariables) ..		8 413 „	—	„
Zinsen	Grundzins	96 965 „	3	„
	Erbpachtz. (cens emphytéotiques)	20 679 „	26	„
	Viehzins.....	19 501 „	16	„
Zwangs-Dienste und Gerechtigkeiten (corvées)		203 124 „	12	„
Zehnten (dixmes).....		214 678 „	32	„
Kornintraden.....		123 953 „	12	„
Gutsherrliche Abgaben (droits seigneuriaux)		12 545 „	11	„
Zölle (nach zehnjährigem Durchschnitte)...		241 164 „	9	„
Weg- und Brückengelder		37 626 „	8	„
Abgaben von den Handwerken und dem Handel		6 418 „	10	„
Polizeistrafgelder.....		9 968 „	34	„
Mietzinsen (droits dûs par les locataires) [1].		19 084 „	22	„
Ausserordentliche Einnahmen.....		9 171 „	29	„
Verschiedene unbeträchtliche Einnahmen...		2 182 „	17	„
Schlösser, Gestüte, Postgebäude, Hospitäler, Civil- und Militär-Baulichkeiten und Grundstücke.....		30 473 „	34	„
Reinertrag des Postwesens (im Jahre 1807)		23 450 „	—	„
Zinsen von Kapitalien; Grundrenten (rentes foncières ou constituées).....		8 758 „	34	„
	Sa.	1 656 364 ₰	19	*mgr*
	oder	7 382 653 Fr.	32.	

Den Kapitalwert der Domänen berechnete Boiteux, indem er deren Ertrag mit der Zahl zwanzig multiplicierte. Auf diese Weise ergab sich eine Summe von 33 127 380 ₰ 20 *gr*. Hierzu kamen noch die rückständigen Einnahmen und der Wert des vorhandenen Mobiliars mit insgesamt 1 404 641 ₰ 6 *gr*, so dass sich der gesamte Kapitalwert der Domänen auf 34 532 021 ₰ 26 *mgr* oder 153 914 153 Fr. 96 stellte.

Nachdem Boiteux die Besitznahme der hannoverschen Domänen vollzogen hatte, kehrte er (Anfang 1808) nach Paris zurück und übergab die États de consistance dem französischen Finanzminister Gaudin. Am 10. März 1808 erfolgte ein kaiserliches Dekret, welches 72 Dotationen in der Höhe von 2 311 000 Fr. auf das hannoversche Domanium anwies. Der Jahresertrag der einzelnen Dotationen

[1]) Es ist nicht ganz klar, was für Einnahmen unter dieser und anderen französischen Bezeichnungen zu verstehen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwankte zwischen 141 000 Fr. und 10 000 Fr. Es befanden sich darunter 25 Dotationen mit einem Betrage von je 25 000 und 17 Dotationen mit einem solchen von je 20 000 Fr. Im Laufe des März kam zu den 72 Dotationen noch eine dreiundsiebzigste in der Höhe von 10 000 Fr. hinzu, dergestalt dass die Gesamtsumme der Dotationen auf 2 321 000 Fr. stieg.

Derselbe Boiteux, welcher die États de consistance aufgenommen hatte, erhielt nunmehr den Auftrag sich wiederum nach Hannover zu begeben, um die Dotationslose zusammenzusetzen. Er ward dabei von dem Finanzminister Gaudin angewiesen (14. März), darauf zu achten, dass die einzelnen Dotationen ein revenu net von der vorgeschriebenen Höhe bildeten, welches weder durch Betriebskosten, noch durch öffentliche Lasten geschmälert werden dürfe. Nach seiner Ankunft in Hannover erhielt Boiteux von dem Generalintendanten Daru eine ausführliche Instruktion (d. d. Berlin, 4. April 1808). Es liege im Interesse der Donatäre, führte Daru darin aus, dass ihr Einkommen aus möglichst sicheren und leicht zu verwaltenden Gegenständen zusammengesetzt werde. Daher möge Boiteux zu den Dotationen nur Pachtobjekte und ständige Gefälle nehmen, und zwar in erster Linie die Grundstücke, in zweiter die Mühlen, in dritter die Grund- und Erbzinsen, in vierter die Zehnten, in fünfter die Abgaben höriger Pächter [1]) und endlich in sechster Linie die gutsherrlichen Gefälle. Von den Wäldern hingegen solle Boiteux absehen, da diese sich in sehr schlechtem Zustande befänden, und mitsamt den Berg- und Hüttenwerken, den Jagd- und Fischereigerechtsamen etc. zu den Einkünften zählten, welche besser durch die Staatsverwaltung, als durch Privatpersonen ausgebeutet würden. Ebenso seien die Officialwohnungen ausser acht zu lassen, welche den Donatären doch nicht anstehen würden. Wichtig sei ferner, dass die Lose aus wenigen und möglichst abgerundeten Artikeln gebildet würden. Zu den grössten Losen sollten auch die grössten Güter, über welche man zu verfügen habe, genommen werden. Überhaupt müsse man danach streben, dass die Hälfte oder lieber noch der grössere Teil jeder Dotation aus einem zusammenhängenden Güterkomplexe gebildet werde; den Rest möge man alsdann mit Zehnten, Zinsen und anderen kleineren Objekten ausfüllen.

Weiter ging Daru in der Instruktion vom 2. April auf verschiedene Detailfragen ein. Einige Güter, behauptete er u. a., seien unter der Bedingung verpachtet, dass das letzte Jahr der Pacht im

---

[1]) Redevances de fermes tenues par des colons serfs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

voraus bezahlt werde. In solchem Falle würden die neuen Besitzer einen Ausfall an ihrer Einnahme erleiden, was man nicht zugeben dürfe. Um dem zu begegnen, müsse man die betreffende Dotation in entsprechender Weise erhöhen. Ein anderer Umstand, der Beachtung verdiene, liege in den Rechtsstreitigkeiten, welche sich an die eine oder andere Domäne knüpfen möchten. Hier sei grosse Vorsicht geboten, wie man denn überall darauf sehen müsse, dass den Donatären kein Grund zu Reklamationen gegeben werde.

Die Zusammensetzung der Dotationslose, mit welcher Boiteux beauftragt war, erwies sich als eine mühsame und zeitraubende Arbeit. Mussten doch sämtliche Pachtkontrakte, Recesse und anderen Akten, welche die zu den Dotationen herangezogenen Gegenstände betrafen, sorgfältig berücksichtigt werden. Wie Boiteux der Gouvernementskommission am 11. Juli 1808 mitteilte, hatte er 3158 solcher Aktenstücke in seinem Bureau liegen, ohne dass ein Ende abzusehen gewesen wäre. Der französische Kommissar liess sich von den hannoverschen Behörden eine Anzahl Hilfsarbeiter zuweisen, so mehrere Subalternbeamte der Kammer und einen früheren Handlungsgehilfen, Namens Mierzinsky, mit dessen Person wir uns noch zu beschäftigen haben werden. Von Paris aus ward Boiteux unaufhörlich zur Eile gedrängt. So konnte nur eine eilfertige und mangelhafte Arbeit zu stande kommen. Ein hervorragender hannoverscher Beamter bezeugt, die Verteilung in Lose sei „in grösster Eile und höchst leichtsinnig“ vorgenommen und habe „unendliche Verwirrung“ hervorgebracht[1]). In den ersten Tagen des Juli 1808 sandte Boiteux den Entwurf der Zusammensetzung der ersten Dotation von 141 000 Fr. an den Generalintendanten Daru ein. In rascher Folge gingen dann die übrigen Entwürfe ein, bis zu Anfang Oktober die sechs letzten Lose von je 10 000 Fr. beendet waren.

Daru überreichte die eingegangenen Entwürfe dem Finanzminister Gaudin, welcher sie seinerseits dem Kaiser zur Genehmigung vorlegte. Napoleon erteilte seine Sanktion durch Dekrete. Über die erste Dotation im Werte von 141 000 Fr., welche sich aus den Ämtern Coldingen, Blumenau, Rehburg und Ricklingen zusammensetzte, verfügte der französische Kaiser durch ein Dekret vom 11. August 1808 zu Gunsten des Reichsmarschalls und Viceconnetable Berthier. Die nächstfolgenden Dotationen (Dekret vom 3. September 1808) erhielten die Reichsmarschälle Bernadotte (100 000 Fr.), Mortier (100 000 Fr.), der Palastmarschall Duroc (85 000 Fr.), die Marschälle Ney (83 000 Fr.), Augereau (80 000 Fr.), Massena (80 000 Fr),

[1]) (Rehberg), Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung S. 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Grossstallmeister Caulaincourt (66 000 Fr.) und der Reichsmarschall Davout (60 000 Fr.). Die übrigen Dotationen wurden durch Dekrete vom 16. September (Nr. 10, 13, 15, 16), vom 5. Oktober (Nr. 11, 12, 14, 17, 18), vom 21. November (Nr. 19—61) und vom 26. November (Nr. 62—73) vergeben. Unter ihren Empfängern sind viele wohlbekannte Namen. Ausser den bereits Genannten finden wir auf der Liste der Donatäre die Marschälle Soult, Lefèbvre, Lannes, Bessières, Oudinot, Pérignon, Serrurier und Moncey, den Erzschatzmeister Lebrun, die Generale Sebastiani, Junot, Friant, Bisson, Victor, St. Hilaire, Gardanne, Gazan, Caffarelli, Dupas, Lasalle, Klein, Soulès, Dorsenne, Rapp, Hullin, Drouet, Compans, Gudin, Verdier, Bourcier, Lacoste, Moraud, Loison, Vatier, St. Sulpice, Durosnel, Marmont, Lemarrois, Bertrand, Marchand, Dupont, Mouton, Belliard, Savary, Lauriston, Becker, Grouchy und Nansouty, die Minister Maret, Fouché, Decrès, Regnier, Mollien, Gaudin, Champagny, Clarke, Déjean, Cretet, Regnault, Defermon, Lacuée und Bigot de Préameneu, den Generalintendanten Daru und den Grossceremonienmeister Ségur [1]).

Wie in Hannover, so hat Napoleon auch in den anderen eroberten Provinzen und Ländern eine grosse Anzahl Dotationen kreiert und an seine Günstlinge verliehen. Er that dies nicht sowohl aus Grossmut, als aus egoistischen Motiven, um seine Generäle, Minister etc. unauflöslich an sich zu ketten. Es lag ja auf der Hand, dass die Dotationen nur so lange Bestand haben würden, als Napoleon sich auf der Höhe seiner Macht behauptete. Mithin lag es im eigensten Interesse der Donatäre, den Kaiser nach Kräften zu unterstützen.

Mehrere kaiserliche Dekrete, vor allem die „Lettres patentes" vom 1. März 1808 setzten eine Reihe von Bestimmungen über die Dotationen fest. Danach wurden die Dotationen als Majorate, die nur auf die legitime und männliche Nachkommenschaft der Donatäre vererbt werden durften, gestiftet. Bei dem Erlöschen des direkten Mannesstammes fielen die Güter an die französische Krone zurück. Ohne höhere Genehmigung durften die verliehenen Güter weder im Ganzen noch teilweise veräussert oder vertauscht werden. Öffentliche Abgaben und Lasten sollten auf die Dotationen keine Anwendung finden, nur die „contribution ordinaire" oder Grundsteuer sollte von ihnen getragen werden.

---

[1]) Die Liste der Donatäre findet sich bei Mierzinsky S. 149 ff. Warum Kleinschmidt (Geschichte des Königreichs Westfalen S. 191) an einer Stelle, wo er von den in dem Königreich Westfalen angewiesenen Dotationen spricht, die hannoverschen Donatäre aufzählt, ist unerfindlich. Kleinschmidt kann doch nicht gemeint haben, dass Hannover schon damals zu Westfalen gehörte?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferner ward bestimmt, dass die Donatäre vom 1. Januar 1808 ab in den Genuss ihrer Güter treten sollten. Nun waren aber die Domanialeinkünfte im Hannoverschen auch nach diesem Zeitpunkte grösstenteils in die Armeekasse abgeliefert worden. Napoleon traf daher die Verfügung, dass die Armeekasse den Donatären ihre Bezüge für das Jahr 1808 auszahlen sollte. Über die künftige Verwaltung der Dotationen verlautete noch nichts. Vorläufig ward der Inspecteur Boiteux angewiesen, im Namen der Donatäre von den Dotationen Besitz zu ergreifen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Weitere Bestimmungen über die Dotationen enthielt das uns bereits bekannte Arrêté des Generalintendanten Daru über die „Organisation der Verwaltung der kaiserlichen Domänen" in den reservierten Ländern vom 15. Oktober 1808 [1]). Dieses setzte fest, dass die Dotationen so lange durch die kaiserlichen Kommissäre (Boiteux etc.) zu verwalten seien, als die Donatäre nicht die Verwaltung selbst übernehmen würden. Bis dahin sollten die Kosten der Regie mit 5 Prozent von der Bruttoeinnahme der Dotationen in Abzug gebracht werden. Den Kommissären ward befohlen, für jeden einzelnen Donatär eine besondere Rechnung zu führen. Halbjährlich hatten sie den Donatären eine Nachweisung über den Stand der Revenuen zu liefern. Ebenso oft sollte denselben der erzielte Reingewinn ausgezahlt werden.

Manche von diesen Anordnungen haben zu weitläufigen Auseinandersetzungen mit den hannoverschen Behörden und zu neuen Massregeln Anlass gegeben. So führte die Bestimmung, dass auf den Dotationen, von der „ordinären Kontribution" abgesehen, keine öffentlichen Lasten ruhen dürften, zu einer Erörterung darüber, ob die Schuldverschreibungen, welche in früherer Zeit auf die Domänen ausgestellt waren, ihre Geltung auch in Zukunft behalten dürften. Boiteux verlangte, um die Tragweite dieser Frage übersehen zu können, am 20. April 1808 von der Gouvernementskommission ein namentliches Verzeichnis der Gläubiger, welche Hypotheken auf die hannoverschen Domänen besässen, sei es Generalhypotheken auf das gesamte Domanium, sei es Spezialhypotheken auf die eine oder andere Domäne. Die hannoversche Kommission liess sich die erforderlichen Listen von dem Kammerkollegium liefern. Danach belief die Totalsumme der auf den Domänen ruhenden Schulden sich auf 4 000 283 ℛ℔. Von dieser Summe entfielen auf private Personen 2 868 492 ℛ℔, auf öffentliche Kassen 1 131 791 ℛ℔ (darunter auf die königliche Schatullkasse 674 028 ℛ℔). In den ausgestellten

[1]) Vgl. S. 253.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obligationen waren den Gläubigern nicht einzelne Domanialparzellen verschrieben, sondern vielmehr „generaliter“ alle und jede Amts-, Kammer- und Bergwerksintraden und in der Regel ausserdem noch ein besonderes Amt mit allen Einkünften und Zubehörungen. Der Zinsfuss hatte sich in Friedenszeiten durchweg auf 3 % belaufen. Zu Ende des Jahres 1805 aber war die hannoversche Regierung, um den massenhaft eingehenden Kapitalkündigungen vorzubeugen, genötigt gewesen, denselben auf 4 % zu erhöhen.

Sowie Boiteux diese Nachrichten erhalten hatte, fragte er bei dem Generalintendanten Daru an, ob man es bei der hypothekarischen Verschreibung der sämtlichen Domänen belassen könne. Daru antwortete (4. Juni 1808), dies sei unverträglich mit der Absicht des Kaisers, dass die Dotationen frei von allen Lasten sein sollten. Es empfehle sich deshalb, die Hypotheken auf die öffentlichen Landeseinkünfte zu übertragen, welche den Gläubigern nicht weniger Sicherheit als die Domänen bieten würden. Boiteux gab darauf (31. Juli 1808) der Gouvernementskommission die Einkünfte aus den Forsten, Berg- und Hüttenwerken, die Viehzinsen, Kornintraden, Zwangsdienste, Zölle, Weggelder u. s. w. als die Gegenstände an, auf welche die Obligationen am besten transskribiert würden. Ob eine solche Übertragung wirklich vorgenommen worden ist, muss dahingestellt bleiben.

Um jeder Verschuldung der Dotationen vorzubeugen, setzte ein kaiserliches Dekret vom 28. Oktober 1808 fest, dass die Domanialgüter, aus denen die Dotationen sich zusammensetzten, weder verpfändet und zur Hypothek verschrieben noch beschlagnahmt werden könnten. Daneben wiederholte das Dekret das Verbot, die Donatäre dürften ohne die ausdrückliche Genehmigung des Kaisers ihre Güter weder veräussern noch umtauschen. Letztere Vorschrift ist indessen nicht immer befolgt worden. Im März 1809 erhob die Gouvernementskommission z. B. darüber Beschwerde, dass der Bevollmächtigte des Marschalls Soult damit umgehe, die Wohnungen des zweiten Beamten und des Amtsvogts zu Westen samt Zubehör meistbietend zu verkaufen. Der französische Domänendirektor D'Aubignosc, welcher Boiteux im Februar 1809 in der Verwaltung der hannoverschen Domänen abgelöst hatte, vindicierte in seiner Antwort an die Kommission vom 23. März dem Marschall das Recht, alle Artikel, die ihm vom Kaiser geschenkt seien, zu verkaufen, zu demolieren oder umzutauschen. In der That haben derartige Verkäufe wiederholt stattgefunden. Später erteilte ein kaiserliches Dekret (d. d. Trianon, 3. August 1810) dem Generalintendanten die Befugnis, die Veräusserungen, welche die Donatäre in Hannover vorgenommen hätten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und nicht minder die Ablösungen von Gerechtsamen, welche denselben von den Pflichtigen angeboten seien, zu bestätigen. Voraussetzung müsse für die Bestätigung sein, dass bei Verkauf und Ablösung wenigstens der zwanzigfache Betrag des jährlichen Ertrages erzielt werde, und dass das gelöste Geld in gewissen französischen Staatspapieren angelegt werde. Nur soweit die Dotationen in liegenden Gründen beständen, sollten sie ein für allemal unveräusserlich sein.

Im Jahre 1809 ward die Bestimmung, wonach die Dotationen mit Ausnahme der ordinären Grundsteuer keinerlei öffentliche Lasten und Abgaben tragen sollten, von den französischen Behörden dahin ausgedehnt, dass die Domanialpächter nur nach Massgabe ihres Privatvermögens, nicht aber nach dem Umfange der gepachteten Domanialparcellen zu den ausserordentlichen Lasten und Requisitionen herangezogen werden sollten. So sollten dieselben u. a. von Einquartierung, Naturallieferungen und Kriegerfuhren gänzlich verschont bleiben. Die Gouvernementskommission erhob hiergegen lebhafte Vorstellungen. Sie überreichte am 27. April 1809 dem Generaldirektor der Domänen D'Aubignosc eine Vorstellung, in der geltend gemacht war, dass die ausserordentlichen Kriegslasten, vor allem die Naturallieferungen, ebenfalls als Grundsteuern angesehen und deshalb von den Pächtern der Domanialgrundstücke entrichtet werden müssten. D'Aubignosc blieb jedoch dabei, dass die Domanialpächter nicht zu den Naturallieferungen etc. herangezogen werden dürften, und erklärte, hieran um so mehr festhalten zu müssen, als eine solche Exemtion nur günstig auf die wünschenswerte Steigerung der Pachtgelder bei der Erneuerung der Kontrakte wirken könne.

Die hannoverschen Behörden waren aber nie um Mittel und Wege verlegen, Vorschriften, die ihnen nicht behagten, zu umgehen. In diesem Falle handelten sie den Bestimmungen D'Aubignoscs einfach zuwider. War es bei den Naturallieferungen bisher so gehalten worden, dass die Domanialpächter den Betrag derselben vorschossen und sodann die zwei Drittel, welche gesetzmässig dem Verpächter, hier dem Domanium, zur Last fielen, von der Pachtsumme abzogen, das letzte Drittel aber „ex propriis“ leisteten, so wurden sie auch fernerhin genötigt das eine Drittel zu entrichten. Die beiden sonst vorschussweise bezahlten Drittel wurden allerdings nicht weiter eingefordert. Was die Kriegerfuhren und Einquartierungen betrifft, so haben die Domanialpächter nach wie vor daran teil nehmen müssen. Doch empfahl die Gouvernementskommission den Behörden, hierbei mit einiger Vorsicht vorzugehen, damit die Pächter sich nicht mit Beschwerden an den französischen Domänendirektor wenden möchten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erwähnt zu werden verdient, dass eine Reihe von Erbenzinsmeiern mit Hinweis auf die französischen Bestimmungen über die Befreiung der Domanialpächter von den Kriegslasten den Versuch machten, sich der Zahlung der Kriegssteuern, Naturallieferungen u. s. w. zu entziehen. Die Gouvernementskommission setzte sich aber diesem Unterfangen mit der grössten Entschiedenheit und, wie es scheint, mit Erfolg entgegen.

Ebensowenig wie eine Heranziehung der Domanialpächter zu den ausserordentlichen Kriegslasten wollten die französischen Behörden zugeben, dass die Dotationsgüter an den Deich- und Strombaukosten teil nähmen. Das Kammerkollegium schrieb (28. Juni 1809) dieserhalb an die Gouvernementskommission, soweit die Deich- und Strombaukosten von den Domänen „ex gratia, ob rationes salutis publicae“ übernommen worden seien, würden sie freilich in Zukunft den Landeskassen zur Last fallen müssen. Höchst unbillig erscheine eine solche Übertragung aber in betreff derjenigen Kosten, welche von den Domänen lediglich um ihres eigenen Vorteils willen oder nach den Societätspflichten eines Deichverbandes getragen würden. Die Kammer beantragte daher bei D'Aubignosc, dass die Donatäre nach wie vor an jenen Lasten participieren sollten. Wolle man aber von dem Grundsatze, dass die Donatäre ihre Einkünfte ohne jede Schmälerung geniessen sollten, nicht abweichen, so möge man ihnen zur Entschädigung Supplementardotationen bewilligen.

Auf den letzteren Vorschlag ging man französischerseits ein. Unter dem 2. August 1809 verordnete Napoleon, die Instandhaltung der Deiche im Hannoverschen sollte einer permanenten Kommission, bestehend aus dem französischen Domänendirektor, zwei Mitgliedern der Kammer und einem Architekten obliegen. Die Kosten der Unterhaltung sollten nach dem Dekrete durch eine jährliche Steuer aufgebracht werden, zu der ein jeder Donatär nach der Grösse seiner Einkünfte und nach dem geringeren oder grösseren Interesse, welches er an der Unterhaltung der Deiche habe, beitragen müsse. Auch Napoleon selbst habe wegen derjenigen Domanialgüter, welche noch nicht verschenkt und folglich noch in kaiserlichem Besitze seien, an den Deich- und Strombaukosten teilzunehmen. Damit aber die Donatäre in ihren Einkünften nicht geschädigt würden, seien ihnen Supplementardotationen in der Höhe der durch die Unterhaltung der Deiche verursachten Lasten anzuweisen. In Verfolg dieses Dekrets erliess der Domänendirektor D'Aubignosc am 10. November 1809 ein Ausschreiben, nach welchem die Donatäre von dem Augenblicke an beitragspflichtig sein sollten, wo sie in den Genuss der Dotationen gelangt seien, Napoleon aber von dem Augenblicke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an, wo er die Domänen in Besitz genommen habe (4. August 1807). Die dem Kaiser zur Last fallenden Kosten sollten aus den rückständigen Domanialeinkünften bestritten werden.

In die Deichbaukommission wurden ernannt: der Geheime Kammerrat von der Wense und der Geheime Kabinettsrat Patje zu Kommissären, der Hofrat Flebbe zum Rechnungsführer, der Kammersekretär Heiliger zum Referenten, Expedienten und Registrator und der Oberdeichinspektor Dammert zum Architekten. Die Kommission arbeitete unter dem Vorsitz von D'Aubignosc mit grosser Geschwindigkeit. Nach Ausweis der Akten ist zu den Supplementardotationen eine Reihe von Gütern mit einer jährlichen Einnahme von 108 030 Fr. verwandt worden [1]).

Als Entschädigung für anderweitige Ausfälle sind im Jahre 1809 an verschiedene Donatäre Revenüen im Betrage von 33 904 Fr. verliehen worden. Es hatte sich nämlich bald herausgestellt, dass bei der eilfertigen Zusammensetzung der Dotationslose im Jahre 1808 viele Irrtümer eingedrungen waren. Manche Artikel, welche Boiteux in die Dotationen aufgenommen hatte, existierten gar nicht mehr. Andere waren doppelt zum Ansatze gebracht worden, oder hatten doch nicht den Wert, der ihnen in den Dotationsurkunden beigelegt ward. Daher erhielt der „Agent principal des Domaines" Laurent im Juni 1809 von D'Aubignosc den Auftrag, sämtliche Ämter zu bereisen und die Dotationen nachzusehen und zu rektifizieren. Das Ergebnis dieser Untersuchungen waren die oben genannten Entschädigungen.

Der Domänendirektor D'Aubignosc zeigte sich überhaupt sehr bemüht, die Einkünfte der Dotationen zu erhöhen. Unter anderem arbeitete er eifrig dahin, dass bei dem Abschluss neuer Pachtverträge höhere Pachtsummen als zuvor erzielt würden. Auch suchte er Generalpächter für die gesamten Objekte der einzelnen Dotationen zu finden, welche bisher durchgehends an eine grössere Anzahl von Pächtern überlassen waren. Mit solchen Bemühungen hatte er indessen wenig Erfolg.

Ein anderer Gegenstand, durch den D'Aubignosc die Einkünfte der Dotationen zu erhöhen suchte, waren die Amtsgebäude. Diese Gebäude, welche gewöhnlich die Officialwohnungen der Beamten enthielten und daneben als Amtsstuben, Gefängnisse, Kornböden (zur Aufbewahrung der Zinsfrüchte) öffentlichen Zwecken dienten, waren von Boiteux in die Dotationsurkunden aufgenommen worden, aber ohne dass ihnen Einkünfte beigelegt worden wären, und mit

[1]) Mierzinskys Angaben (S. 73) sind danach zu berichtigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der von Daru gebilligten Klausel: „Sauf l'usage pour l'administration publique des bâtiments et locaux y destinés". Trotzdem äusserten mehrere Donatäre die Absicht jene Gebäude zu vermieten. Der Finanzminister Gaudin, welchem diese Angelegenheit unterbreitet wurde, entschied, die hannoverschen Behörden dürften jene Gebäude zwar so lange zu öffentlichen Zwecken benutzen, als ihnen nicht andere Räumlichkeiten zur Verfügung ständen; dagegen sollten sie gehalten sein, den Donatären einen von dem Domänendirektor und den Lokalbehörden gemeinschaftlich auszumittelnden Mietpreis zu zahlen. Den Donatären sollte hinwieder die Verpflichtung obliegen, die Reparaturkosten für jene Gebäude zu tragen.

Die Gouvernementskommission erhob gegen die Entscheidung Gaudins den Einwand, dass für eine solche Ausgabe in dem Budget auf das Jahr 1809 kein Fonds vorgesehen sei. Der Intendant Belleville ordnete darauf an, die notwendigen Summen sollten vorläufig aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben entnommen werden. Übrigens ward der Mietpreis allerorten sehr gering angesetzt. Im Calenbergischen z. B., wo die Kammersekretäre Baring und Niemeyer mit der Festsetzung der Mietpreise beauftragt wurden, betrugen die Anschläge für die zum öffentlichen Dienst benutzten Gebäude nur 641 ℔ und für die Officialwohnungen der Beamten 1395 ℔. Was letztere angeht, so fiel die Miete natürlich den Beamten selbst zur Last; eine Ausgabe, die diesen um so empfindlicher war, als ihre Besoldungen nur teilweise ausgezahlt wurden.

Die ersten dreiundsiebzig Dotationen betrugen, wie wir gesehen haben ..... 2 321 000 Fr. —

Dazu waren gekommen:

1) Zur Entschädigung für Deich- und Strombaukosten	108 030 „	—
2) Für anderweitige Ausfälle	33 964 „	57
Sa.	2 462 994 Fr.	57.

Eine beträchtliche Anzahl neuer Dotationen — fünfhundertzweiundzwanzig — wurden durch ein kaiserliches Dekret vom 15. August 1809 geschaffen. Der Gesamtbetrag derselben belief sich auf 2 198 000 Fr. Die grosse Mehrzahl dieser Dotationen (500) betrug je 4000 Fr., nur wenige (22) wiesen einen höheren Betrag auf. Später kamen noch fünf weitere Dotationen mit 60 000 Fr. hinzu, so dass die im Jahre 1809 dekretierten fünfhundertsiebenundzwanzig Dotationen eine Höhe von 2 258 000 Fr. erreichten. Die Totalsumme der bis zum Jahre 1810 ausgeschriebenen Dotationen stellte sich solchergestalt auf

4 720 994 Fr. 57.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die im Jahre 1809 kreierten Dotationen waren vorzugsweise für solche Offiziere bestimmt, welche sich in dem Kriege gegen Österreich ausgezeichnet hatten. Die neuen Donatäre sollten vom 1. Juli 1809 ab in den Genuss der ihnen verliehenen Einkünfte treten. Es verging jedoch längere Zeit, ehe sie in den Besitz derselben gesetzt werden konnten. Daher wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 3. August 1810 dem Generalintendanten der ausserordentlichen Krondomänen ein Spezialkredit eröffnet, um die Rückstände bis zum 1. Januar 1810 auszuzahlen. Dagegen sollten dem Kaiser die sämtlichen Einkünfte der neuen Dotationen bis zum gleichen Zeitpunkte verbleiben.

Um den „Donatären der vierten und fünften Klasse", welche nicht mehr als 4000 Franken erhielten, die Notwendigkeit zu ersparen, zur Verwaltung und Erhebung ihrer Einkünfte Bevollmächtigte nach Deutschland zu schicken, wurden sie durch ein kaiserliches Dekret zu Aktiengesellschaften vereinigt, in der Weise, dass ein jeder Donatär eine Aktie über den Betrag seiner Dotation erhielt [1]). Solche Gesellschaften traten ins Leben für die Donatäre im Königreich Westfalen, in Bayreuth, in Hanau und Fulda, in Erfurt und in Hannover. Die Centraldirektionen, an deren Spitze Generaladministratoren standen, befanden sich zu Paris. In die Provinzen, wo die Dotationen lagen, wurden von seiten der Gesellschaften je ein Direktor und mehrere Inspektoren, Verifikatoren und Erheber zur Verwaltung der Dotationseinkünfte geschickt. Einmal jährlich traten die Societäre zu einer Generalversammlung zusammen, um den Rechenschaftsbericht des Generaladministrators entgegenzunehmen. Der entsprechende Anteil an dem erzielten Überschuss wurde einem jeden derselben halbjährlich als Dividende ausgezahlt [2]).

Die Zusammensetzung der neuen Dotationen stiess in Hannover auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Gouvernementskommission, welche dieselbe gern vereitelt hätte, stellte wiederholt vor, dass zu der Bildung der neuen Lose nur noch unbedeutende Gefälle und Intraden vorhanden seien. Darauf antwortete Villemanzy — seit November 1808 im Nebenamt Generalintendant der ausserordentlichen Krondomänen —, die Klosterkammerämter seien noch nicht zu Dotationen verwandt und müssten jetzt dazu genommen werden. Wenn dies nicht hinreiche, so sollten die Schatull- und anderen landesherrlichen Kapitalien, welche in Verfolg des Dekretes vom

[1]) Dekret vom 23. September 1810.

[2]) Über die Thätigkeit der Société de Hanovre vgl. Fournel, Précis des opérations de l'administration de la Société de Hanovre. (Auf der Göttinger Universitätsbibliothek befindlich.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. August 1807 in Besitz genommen seien, herbeigezogen werden[1]). Die hannoverschen Behörden brachten es jedoch fertig, diese Absichten zu hintertreiben. Die Dotationen mussten somit thatsächlich aus jenen geringeren Gefällen, Zinsen etc. zusammengesetzt werden. Auch die bisher verschonten Forsten mussten jetzt herhalten.

Die Klöster und Stifter, deren in Hannover zwanzig an der Zahl mit einer Gesamteinnahme von über 100 000 ℛ waren, gehörten keineswegs zu den Domänen. Die Mehrzahl derselben stand nicht unter der Direktion des Kammerkollegiums, sondern unter dem Klosterdepartement, bzw. unter der dem letzteren direkt untergeordneten Klosterkammer. Ein und das andere Kloster, wie das bremische Neuenwalde, erfreute sich als ein rein ständisches Institut völliger Unabhängigkeit von den landesherrlichen Behörden. Von den Einkünften der Klöster floss nur im Lüneburgischen ein Teil in die Amtsregister. Gleichwohl hatte Boiteux die Einkünfte der meisten calenbergischen Klöster, nämlich der sogenannten Klosterämter Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen in die „États de consistance“ aufgenommen. Wenn das Gleiche nicht auch mit den übrigen Klöstern und Stiftern geschehen war, so lag dies daran, dass der französische Kommissar von der Existenz derselben vorläufig nichts erfahren hatte. Erst bei seinem zweiten Aufenthalt in Hannover im April 1808 ward er davon zufällig durch eine deutsche Statistik in Kenntnis gesetzt. Jetzt forderte Boiteux von der Gouvernementskommission (20. April 1808) ausführliche Nachrichten über diese Klöster und Stifter ein, in der ausgesprochenen Absicht, von ihnen als von Gütern, welche durch die Säkularisation Eigentum des Landesherrn geworden seien, im Namen des Kaisers Besitz zu ergreifen und aus ihnen Dotationen zu bilden. In demselben Sinne berichtete er auch an den Generalintendanten Daru. Gleichzeitig teilte er diesem mit, die Einkünfte der bereits in Besitz genommenen calenbergischen Klosterämter würden bis auf 500—800 ℛ durch Kultuskosten und Pensionen an Äbtissinnen und Kanonissinnen absorbiert. Daran knüpfte Boiteux die Frage, ob derartige Ausgaben in Zukunft beizubehalten seien. Darus Antwort fiel dahin aus, die Kultuskosten, welche eng mit der Verfassung des Landes verknüpft seien, müssten auch fernerweit entrichtet werden; die Pensionen an das Stifts- und Klosterpersonal würden aber mit dem Tode der Nutzniesser erlöschen und somit von der Domanialverwaltung nach und nach eingezogen werden können.

Es kam jedoch nicht zu der von Boiteux geplanten Besitznahme der Klöster und Stifter. Man verzögerte hannoverscherseits die Ein-

[1]) Vgl. Mierzinsky S. 69.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sendung der verlangten Nachrichten so lange, bis Boiteux die ersten dreiundsiebzig Dotationen aus anderen Objekten zusammengesetzt hatte. Nachher richtete man an den französischen Kommissar Vorstellungen, in welchen ausgeführt war, jene Stifter und Klöster könnten nicht als säkularisiert angesehen werden, da sie wirklich mit geistlichen Personen besetzt seien. Diese Deduktion machte auf Boiteux so viel Eindruck, dass er es unterliess, in der Verwendung der Klostereinkünfte aus dem Calenbergischen etwas zu ändern und die Besitzergreifung der übrigen Stifter und Klöster zu vollziehen.

Nach Boiteux' Abgang suchten die hannoverschen Behörden seinen Nachfolger, den Domänendirektor D'Aubignosc, zu einem gleichen Verhalten zu bewegen. Mit Nachdruck machte das Regierungskollegium in zwei Schreiben vom 14. und 30. Mai 1809 geltend, dass die hannoverschen Stifter und Klöster nicht als weltliche anzusehen seien. Eine Reihe von Klöstern sei freilich im 16. Jahrhundert säkularisiert worden, aber bloss in dem zum Königreich Westfalen geschlagenen Fürstentum Göttingen, wo die Klostereinkünfte grossenteils für die Universität Göttingen verwandt worden seien [1]). Auch die Bestimmungen des Luneviller Friedens, welcher den deutschen Souveränen das Recht gegeben habe, die in ihren Ländern befindlichen geistlichen Stiftungen zu säkularisieren, hätten, von dem Osnabrückschen abgesehen, in den hannoverschen Provinzen nirgends Anwendung gefunden. Die in dem gegenwärtigen Umfange des Kurstaats vorhandenen Stifter und Klöster seien sämtlich „rein kirchliche Institute, welche in ihrer ursprünglichen Form existierten, und mit Personen besetzt seien, die nach den Regeln des protestantischen Kultus in religiöser Gemeinschaft lebten" [2]).

Dies war nun freilich nicht ganz wahrheitsgemäss. Einen rein kirchlichen Charakter trugen die hannoverschen Klöster schon seit langer Zeit nicht mehr. Nicht kirchliche Gemeinschaften stellten sie vor, sondern zum grössten Teil Versorgungsanstalten für ledige und unbemittelte Damen aus dem Adel und dem Beamtenstande: so die fünf calenbergischen Klosterämter, die lüneburgischen Klöster Ebstorf, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen und Isenhagen, das bremische Kloster Neuenwalde und die hoyaschen Klöster Heiligenrode und Bassum. Das calenbergische Stift Loccum war in ein Seminar für angehende Prediger umgewandelt, das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg in eine Ritterakademie. Die Einkünfte des Stiftes zu

---

1) Dies geschah doch erst im 18. Jahrhundert.

2) „des établissements réellement ecclesiastiques, existant sous leur forme originaire, composés de personnes qui se trouvent réunies en communauté réligieuse, vivant sous les règles du culte protestant".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hameln wurden verwandt, um verdienten Staatsdienern Präbenden zu gewähren. Dem gleichen Zwecke und daneben als öffentliche Lehranstalt diente endlich das Stift zu Wunstorf. Das hamelnsche Stift und das „freiweltliche Fräuleinstift“ Bassum werden in Akten aus jener Zeit ausdrücklich als weltliche Stiftungen bezeichnet. Wenn also auch die Säkularisation der hannoverschen Stifter und Klöster durch keinen Rechtsakt förmlich ausgesprochen war, faktisch war sie längst eingetreten.

Wir sehen hier wieder, die hannoverschen Behörden scheuten keineswegs davor zurück, die Franzosen hinter das Licht zu führen und zu betrügen. In diesem Falle ward der damit verfolgte Zweck erreicht. D'Aubignosc trat bei dem Generalintendanten Villemanzy dafür ein, dass von der Besitznahme der Klostereinkünfte und von deren Verwendung zu den Dotationen abgesehen werde. Der französische Domänendirektor machte hierbei zunächst den praktischen Gesichtspunkt geltend, dass man mit der Besitzergreifung auch die Verpflichtung übernehmen müsse, die Ausgaben für die Pensionen, Präbenden etc. aus den Domanialeinkünften zu bezahlen, und dass infolgedessen die Einverleibung der Klöster in das Domanium mehr als eine Last, denn als ein Gewinn anzusehen sei. Das Hauptgewicht legte D'Aubignosc aber auf die Rechtsfrage. Da die Klöster nicht säkularisiert worden seien, behauptete er, müsse Napoleon erst durch einen „acte souverain“ die Säkularisation verfügen, ehe man die Güter jener geistlichen Stiftungen in Besitz nehmen könne. Darauf entschied Villemanzy (18. Mai 1809), da die Säkularisation nicht ausgesprochen worden sei, so habe man kein Recht, die Klostergüter als domanial zu betrachten und in Besitz zu nehmen. Die bereits in Besitz genommenen Einkünfte der calenbergischen Klosterämter seien demnach mit Unrecht dem kaiserlichen Domanium einverleibt; der Fehler sei nun aber einmal gemacht, und daher müsse es dabei auch bleiben.

Später — nach dem kaiserlichen Dekrete vom 15. August 1809, durch welches die neuen Dotationen angeordnet waren — kam Villemanzy, wie wir gesehen haben, auf die Notwendigkeit zurück, die Klöster zu den Dotationen heranzuziehen. Glücklicherweise gelang es auch dieses Mal den vereinten Bemühungen der hannoverschen Behörden und des wohlwollenden Domänendirektors D'Aubignose, das den Klöstern drohende Unheil abzuwenden. Mierzinsky berichtet darüber[1]), man habe von Villemanzy eine Resolution erlangt, die wie das Sprichwort besage, nicht gehauen und nicht gestochen ge-

[1]) S. 69 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesen, von der Generaldirektion in Hannover aber so ausgelegt worden sei, dass die Klosterämter nicht verschenkt, sondern vielmehr ihrer bisherigen Bestimmung belassen werden sollten.

Was ferner die ausstehenden landesherrlichen Kapitalien anbelangt, welche durch das Dekret vom 4. August 1807 als kaiserliches Eigentum erklärt worden waren, so hatte Napoleon unter dem 30. Januar 1809 verordnet, dass alle Kapital- und Schuldforderungen, die ihm in den eroberten Ländern jenseits des Rheines zuständen, bis zum 1. April 1809 zurückgezahlt werden sollten [1]). Denjenigen Schuldnern, welche diesem Gebot in der festgesetzten Frist nachkommen würden, ward ein Nachlass von 10—15 % an Kapital und rückständigen Zinsen versprochen. Ebenso wurden allen Personen bedeutende Vergütungen zugesichert, welche dergleichen Schuldforderungen durch Kauf an sich bringen würden. — Die in Frage kommenden Kapitalien, welche zum Teil von der General-, zum Teil von der Schatullkasse ausgeliehen waren, beliefen sich sehr hoch. Das Meiste davon, über 4 Millionen Thaler, war ja in englischen Fonds angelegt und somit den Franzosen entzogen. Doch waren auch anderweitig erhebliche Summen verliehen, so an die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (375 000 ℛ℔), und an verschiedene hannoversche Behörden, z. B. die calenbergische Landschaft (500 000 ℛ℔) und die Wegebauintendanz. Auch Private, namentlich Fabrikanten, hatten aus den landesherrlichen Kassen ansehnliche Gelddarlehen erhalten. Die Kloster- und Stiftskapitalien, welche ebenfalls hierher zu rechnen sind, sollen allein über 600 000 ℛ℔ betragen haben [2]).

Von allen diesen Kapitalien ward indessen nichts zurückgezahlt, obwohl die Frist bis zum 1. Juli verlängert und den säumigen Schuldnern mit Exekution gedroht wurde. Die französischen Behörden scheinen sich dabei beruhigt und von der Eintreibung der Kapitalien Abstand genommen zu haben. Der mehrerwähnte Mierzinsky misst sich das Verdienst hierfür zu. Er erzählt [3]), gelegentlich einer Mission an den Generalintendanten Villemanzy in Hanau sei ihm durch den Hofrat Rehberg der geheime Auftrag zu teil geworden, er solle die „États de consistance“, welche die Namen der Schuldner und die Summe der geschuldeten Beträge enthielten, „aus den Archiven der Intendanz zur Vernichtung herauszukriegen zu suchen“. In Hanau habe er die Archivisten Villemanzys durch gute Worte und Soupers zu bewegen gewusst, ihm die Etats des Nachts zum Kopieren zu überlassen. Auch am Abend vor der That sei

[1]) Dekret vom 30. Januar 1809. Hannöversche Anzeigen 1809, St. 20.
[2]) Mierzinsky S. 69.
[3]) S. 69 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch tüchtig Champagner gespendet worden, so dass jene bemerkt hätten, Mierzinsky werde über Nacht wohl nicht viel kopieren. Am folgenden Morgen seien die Etats samt den Kopien teilweise angebrannt in einem Zustande gewesen, dass sie nicht wieder in die Archive hätten gelegt werden können. Die anfängliche Verzweiflung und den Zorn der Archivisten habe er (Mierzinsky) dadurch beschwichtigt, dass er ihnen eine haltbare Entschuldigung für den Fall, dass das Fehlen der Etats bemerkt werden sollte, an die Hand gegeben und versprochen habe, D'Aubignosc werde sich für die Gefälligkeit der Herren dankbar erweisen, was dann auch geschehen sei. Die halbverbrannten Abschriften seien in den Ofen gesteckt, die Originale aber habe er mit nach Hannover genommen und dort dem Hofrat Rehberg überliefert. Hierdurch sei die Eintreibung der Kapitalien für eine geraume Zeit unmöglich gemacht worden.

Ob diese abenteuerliche Geschichte sich wirklich so zugetragen hat, muss bezweifelt werden. In die von Boiteux angefertigten États de consistance waren die ausstehenden Kapitalien, obwohl das Dekret vom 4. August 1807 dies angeordnet hatte, nicht aufgenommen worden. So findet sich auch in den Akten nicht der geringste Anhalt dafür, dass Villemanzy jemals namentliche Listen derjenigen Individuen empfangen habe, an welche Kapitalien ausgeliehen waren. Ausserdem muss es als ganz unwahrscheinlich gelten, dass der französische Domänendirektor D'Aubignosc zu einer solchen heiklen Angelegenheit seine Hand geboten habe.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir ein anderes Dekret Napoleons erwähnen, welches gleichfalls die Einkünfte der kaiserlichen Domänen vermehren sollte. Mierzinsky berichtet darüber [1]), es habe sich um die Sequestration des gesamten Vermögens derjenigen Personen gehandelt, die im feindlichen Militärdienste standen, oder deren Kinder dem Feinde dienten. Hannoverscherseits habe man sehr gefürchtet, dass diese Massregel auf die von Wallmodenschen Besitzungen und auf die Güter und Häuser der in der englischen Legion dienenden Hannoveraner extendiert würde. Man habe daher der französischen Domänendirektion gegen das Versprechen, keine weiteren Sequestrationen vornehmen zu wollen, die Grafschaft Spiegelberg, welche dem angeblich in österreichischen Diensten stehenden Fürsten Wilhelm von Nassau-Oranien, nachmaligem Könige der Niederlande, gehörte, in die Hände gespielt. — Mierzinsky mengt bei diesen seinen Angaben Wahrheit und Dichtung bunt durcheinander. Das betreffende

---

[1]) S. 64 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dekret Napoleons, vom 24. April 1809 datiert, war lediglich gegen die Reichsfürsten, Grafen und Ritter gerichtet, welche es mit Österreich hielten (qui ont conspiré avec l'Autriche). Es bestimmte, dass deren Güter samt und sonders konfisziert werden sollten, und zwar zur einen Hälfte als Kriegsentschädigung zu Gunsten der Rheinbundsfürsten, zur anderen Hälfte zu Gunsten Napoleons, ebenfalls als Kriegsentschädigung, und um diejenigen Militärs zu belohnen, welche sich in dem Kriege gegen Österreich besonders auszeichnen würden. Hiernach hätten allerdings die Wallmodenschen Güter der Konfiskation anheimfallen müssen, da ein Sohn des uns vom Jahre 1803 her bekannten Feldmarschalls von Wallmoden als Generalleutnant in österreichischen Diensten stand. Von einer Konfiskation des Vermögens derer, welche in der englischen Legion dienten, ist jedoch gar keine Rede gewesen.

Die Grafschaft Spiegelberg war ein kurbraunschweigisches Lehen und stand in weltlichen und geistlichen Sachen unter der Landeshoheit des Kurhauses. Die Domanial- und ein Teil der Territorialrechte waren jedoch dem Besitzer reserviert. Der regierende Graf bezog alle Einkünfte der Grafschaft, sowohl die Einkünfte der Domäne Coppenbrügge als auch die Steuerintraden. Dafür hatte er seinerseits sämtliche Ausgaben für Besoldungen etc. zu zahlen. Die Direktion über alle Geschäftszweige stand der Justizkanzlei zu Coppenbrügge zu, nur die finanzielle Verwaltung lag einer besonderen Renterei ob.

Zu Beginn der ersten französischen Okkupation hatte Fürst Wilhelm von Oranien durch die Verwendung seines Schwagers, des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preussen, bei Napoleon das Versprechen erlangt, „dass in gedachter Grafschaft weder eine militärische Requisition irgend einer Art, noch Durchmärsche oder Einquartierungen der französischen Truppen stattfinden sollten“ [1]). Auf Grund dieser Zusicherung war es der Gräflich Spiegelbergischen Kanzlei, an deren Spitze der Justizrat Terlinden stand, gelungen, die Grafschaft während der ersten französischen Okkupation aller Konkurrenz zu den ausserordentlichen Kriegslasten, zu denen sie von Rechts wegen hätte beitragen müssen, zu entziehen.

Nach dem Sturze Preussens im Jahre 1806 erklärte Napoleon den Fürsten von Oranien, welcher sich geweigert hatte dem Rheinbunde beizutreten, seiner sämtlichen Länder für verlustig. Wilhelms nassauische Besitzungen wurden unter seine gefügigeren Stammvettern von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg und den Grossherzog

[1]) Schreiben Mortiers an Laforest vom 27. Prairial an 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Murat von Berg verteilt. Ein anderes Los war der Grafschaft Spiegelberg bestimmt. Am 9. Mai 1808 forderte der Generalintendant Daru den Inspecteur Boiteux auf, von derselben unverzüglich im Namen des Kaisers Besitz zu ergreifen und die spiegelbergischen Einkünfte vom 13. November 1806 ab, als dem Datum des Beginns der zweiten Okkupation, an die Caisse de l'armée abzuliefern. Es gelang dem Fürsten Wilhelm indessen, von dem Generalintendanten einen Befehl an die französischen Behörden in Hannover zu erwirken, dass man ihn vorerst wieder in den ungestörten Besitz der Grafschaft setzen solle.

Ende August 1809 wurde die Grafschaft von D'Aubignosc von neuem provisorisch in Besitz genommen. Ob es auf Antreiben der hannoverschen Behörden geschah, wie Mierzinsky behauptet, müssen wir bezweifeln. Ein Brief des Domänendirektors an das Regierungskollegium vom 1. September 1809 führt als Veranlassung der Sequestration einen Artikel der französischen Zeitungen an, wonach der Prinz von Oranien in der österreichischen Armee diene. Justizrat Terlinden in Coppenbrügge erhob gegen die angeordnete Sequestration Einspruch. In einem Schreiben vom 17. September behauptete er, der Fürst von Oranien befinde sich nicht in österreichischen Diensten, wie mehrere aus Berlin datierte Schreiben desselben zur Genüge bewiesen. Überdies sei die Grafschaft schon unter dem 23. Mai 1809 von dem Fürsten förmlich an seine Schwester, die verwitwete Erbprinzessin Friderike Louise Wilhelmine von Braunschweig, abgetreten worden, um diese wegen eines Darlehens von 100 000 ℛ bezahlt zu machen. In der That habe die Prinzessin sich durch verschiedene Rechtshandlungen bereits als Besitzerin von Spiegelberg erwiesen. — Die Behauptung Terlindens, dass Fürst Wilhelm nicht in österreichischen Diensten gewesen sei, beruht auf Unwahrheit. Allerdings war derselbe als Freiwilliger in das Heer des Erzherzogs Karl eingetreten und hatte als solcher an der Schlacht von Wagram teil genommen. Es blieb darum auch bei der Sequestration des spiegelbergischen Ländchens. Die Verwaltung desselben wurde auf dem bisherigen Fusse fortgeführt, nur ging sie im Namen und für die Rechnung Napoleons vor sich. Das Regierungskollegium zu Hannover benutzte den Umstand, dass für die Gläubiger der Grafschaft bestimmte Einkünfte ausschliesslich reserviert waren, um zu verfügen, dass diese „als ein besonderes Corpus behandelt und weder mit anderen Geldern vermischt, noch in der gewöhnlichen Rentereirechnung aufgeführt werden sollten". Auf solche Weise wurden nicht nur die Zinsen an die Gläubiger der Grafschaft bezahlt, sondern es konnten auch mehrere Kapitalien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zurückgezahlt werden [1]). Den Absichten D'Aubignoscs, welcher an monatlichen Ausgaben für die spiegelbergische Verwaltung bloss 500 ℔ erlauben wollte, war dies freilich zuwider. Wann hätten die hannoverschen Behörden sich aber auch an die französischen Vorschriften gebunden?

Die provisorische Besitznahme der Grafschaft Spiegelberg dauerte etwa drei Viertel Jahre. Im März 1810 eröffnete D'Aubignosc dem Hofrat Rehberg, er habe aus Paris den bestimmten Befehl erhalten, noch einige Dotationsgegenstände für französische Generale in Vorschlag zu bringen. Da weiter keine Objekte vorhanden seien, müsse er das Amt Coppenbrügge vorschlagen. Wenn ihm aber ein Douceur von 30 000 Fr. gemacht würde, so sei er erbötig, die französische Regierung zu versichern, dass es schlechterdings nichts mehr zu verschenken gebe. Die Verhandlungen über diesen delikaten Gegenstand scheiterten an dem Fürsten von Oranien selbst, welcher für die Aufhebung des Sequesters höchstens 500—1000 ℔ hergeben wollte. Im Juni 1810 erhielt D'Aubignosc den Befehl, von der Domäne Coppenbrügge definitiv Besitz zu ergreifen und aus ihr eine Dotation zu bilden. Der französische Domänendirektor sandte einen Kommissar Namens Bergmann dorthin, um diese Massregel auszuführen und an Stelle des bisherigen Rentmeisters von Strobel die Erhebung und Berechnung der sämtlichen Revenuen zu führen. Durch ein Dekret vom 3. Juli 1810 ward die Domäne den kaiserlichen Unterrichtsinstituten zu Écouen und St. Denis überwiesen. Die Totalsumme der Einkünfte von den im Hannoverschen belegenen Dotationen wurde dadurch um 50 000 Fr. erhöht.

Schon vorher — gegen Ende des Jahres 1809 — hatte D'Aubignosc den hannoverschen Behörden mitgeteilt, es sei die Absicht Napoleons, auch den Rest der hannoverschen Domanialeinkünfte, welcher bislang noch intakt geblieben war, zu Dotationen zu verwenden. Der Vertrag vom 14. Januar 1810, durch welchen ganz Hannover an das Königreich Westfalen fiel, vereitelte jedoch die Verwirklichung dieses Planes. Wir werden an anderer Stelle auf die Verhandlungen zwischen der westfälischen und der französischen Regierung über die Dotationen im Hannoverschen näher einzugehen haben.

---

[1]) Vgl. Mierzinsky S. 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Die innere Verwaltung der Domänen.

Haben wir im Vorstehenden mehr die äussere Geschichte der Domänen ins Auge gefasst, so müssen wir jetzt auch einen Blick auf ihre innere Verwaltung werfen. Von grösster Bedeutung für dieselbe ist das mehrfach erwähnte Arrêté Darus über die „Organisation der Administration der kaiserlichen Domänen in den Ländern und Provinzen Katzenelnbogen, Hanau, Fulda, Erfurt, Bayreuth, Hannover und Münster“ vom 15. Oktober 1808. Danach sollten die Domänen — als solche betrachtete das Arrêté alle diejenigen Güter, welche von den französischen Kommissarien in die Besitznahmeprotokolle aufgenommen waren, — von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ganz und gar abgesondert werden. Demgemäss sollten sie nur die zu ihrer Bewirtschaftung und zu der Erhebung ihrer Einkünfte erforderlichen Ausgaben tragen. Alle sonstigen Verwendungen, die bislang dem Domanium zur Last gefallen waren, wurden als „Regalitäts- oder Souveränitätslasten“ auf die „anderweitigen Einkünfte der gedachten Länder und Provinzen“ abgewälzt. Dies galt insbesondere von der Besoldung der Staatsdienerschaft, soweit diese nicht an der Domanialverwaltung beteiligt war. Nach dem Arrêté sollten „zur Administration der Domanialgüter und Erhebung der Revenuen“ im Dienste bleiben: die bisherigen Ober- und Untereinnehmer, als welche meist die „zweiten Beamten“ [1]) oder Amtsschreiber fungierten, die Spezialadministrationen der Berg-, Salz-, Hüttenwerke und Fabriken, die Forstbeamten und das Personal der Domänenkammern. An neuen Beamten wurden für das Hannoversche ein Domänendirektor und fünf „vérificateurs ambulants“ oder Controleure in Aussicht genommen.

Über die Amtsverrichtungen dieser verschiedenen Beamten enthält das Arrêté vom 15. Oktober 1808 folgende Bestimmungen: Die Untereinnehmer haben die fälligen Einkünfte in derselben Weise wie vorhin zu erheben und saumselige Debenten zu verfolgen. Alle vierzehn Tage liefern sie die eingelaufenen Gelder an den „Receveur de l'Armee“ ab; ein Gleiches geschieht in der Zwischenzeit, sobald mehr als 5000 Fr. in einer Unterreceptur vorhanden sind. In den

---

[1]) Bei jedem Amte war einer der Beamten, gewöhnlich der „zweite Beamte“, zum Domanialreceptor und Rechnungsführer gegen eine angemessene Kaution bestellt. Diese erhoben die Domanialrevenuen entweder in eigener Person oder doch auf eigene Kosten und Gefahr durch ihre Schreiber, bei grösseren Ämtern auch wohl durch die Amtsunterbedienten. Daneben führten sie die Amtsregister, sowohl das Hauptregister als die Nebenregister (Forst-, Korn-, Dienstregister u. s. w.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fünf ersten Tagen eines jeden Monats haben die Untereinnehmer dem Domänendirektor eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Monats einzusenden. Ferner liegt es ihnen ob, über notwendige Reparaturen und Meliorationen ihr Gutachten abzugeben, „präparatorische Arbeiten zu Erneuerung der Verpachtungen von Domänengütern“ vorzunehmen, über die Vollziehung der von den Pächtern eingegangenen Verbindlichkeiten zu wachen und überhaupt für die gehörige Instandhaltung der Domanialgüter zu sorgen.

Die Verifikatoren haben vierteljährlich sämtliche Unterrecepturen zu bereisen und zu visitieren. Dabei müssen sie nicht allein die im Laufe des vergangenen Quartals stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben nach den Registern nachrechnen und diese Rechnungen abschliessen, sondern auch „alle übrigen Teile der Amtsführung und des Betragens der Einnehmer“ einer Untersuchung unterziehen. Die in den Recepturen vorrätigen Gelder nehmen sie an sich, um sie nach ihrer Rückkunft dem Generalreceveur zu überliefern. Über die Ergebnisse ihrer Quartalsreisen statten sie dem Domänendirektor genauen Bericht ab. Auch sind sie verpflichtet, die vierteljährliche Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben in ihren Distrikten aufzustellen und sie nebst den Belegen dem Domänendirektor zu übergeben [1]).

Die Domänenkammern — in Hannover das Kammerkollegium — haben die Befehle und Instruktionen der Domänendirektoren den Untereinnehmern zu übermitteln und diese zu deren genauer Befolgung anzuhalten. Sie müssen dem Domänendirektor die neuen Pachtkontrakte, Reparaturanschläge etc. zur Genehmigung vorlegen. Ist diese erfolgt, so erteilen sie dem Meistbietenden resp. dem Mindestfordernden den Zuschlag. Ferner statten die Domänenkammern dem Direktor über die Anträge der Pächter auf Remissionen und Entschädigungen, sowie über die Prozesse und Rechtshändel, in welche die Domänen verwickelt sind, Bericht ab. Hinsichtlich der letzteren haben sie die Justizbehörden selbst zu instruieren, wie es ihnen denn überhaupt obliegt, nicht nur als Kläger, sondern auch als Beklagte die Interessen der Domanialgüter in allen Instanzen wahrzunehmen.

In den Funktionen der Forstkollegien und der Spezialverwaltungen der Berg-, Salz- und Hüttenwerke nimmt das Arrêté vom 15. Oktober keine Veränderungen vor. Nur sollten diese Behörden in den beiden letzten Monaten eines jeden Jahres ein Ausgabebudget für die ihnen

[1]) Vgl. Mierzinsky S. 51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unterstellten Institute anfertigen und dem Domänendirektor zur Genehmigung einreichen.

Sehr umfassender Natur waren die den Domänendirektoren beigelegten Befugnisse. Wir können dieselben dahin zusammenfassen, dass den Direktoren die gesamte Leitung und Überwachung der Domanialverwaltung zustand. Hervorzuheben ist, dass sie sowohl die Verifikatoren, als auch bei entstehenden Vakanzen, die Untereinnehmer, Forstbeamten etc. zu ernennen hatten. Doch durften sie nur solche Persönlichkeiten wählen, welche der deutschen Sprache mächtig waren.

Wenn bei den Domänendirektoren Reparaturen an den Domanialgebäuden, Neubauten, Meliorationen etc. in Vorschlag gebracht wurden, so durften sie solche im allgemeinen selbständig anordnen. Nur wenn es sich um die Forsten handelte, oder wenn die vorzunehmenden Massregeln beträchtliche, über 1000 Francs hinausgehende Kosten beanspruchten, musste die Genehmigung des Generalintendanten eingeholt werden. In keinem Falle aber durften die Arbeiten begonnen werden, ehe von einem Sachverständigen ein Kostenanschlag aufgestellt worden war. Wies dieser weniger als 200 Fr. auf, so war es der Domanialverwaltung gestattet, den Weg der Submission oder der Veraccordierung aus der Hand einzuschlagen, andernfalls mussten die Arbeiten öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Für Neuverpachtungen schrieb das Arrêté vom 15. Oktober ausdrücklich den Modus der öffentlichen Versteigerung vor. Fand sich bei den dazu angesetzten Terminen nicht eine hinlängliche Anzahl von Pachtlustigen ein, so hatte der die Versteigerung leitende Untereinnehmer einen neuen Termin auszuschreiben. Der Zuschlag durfte nur in Gegenwart eines Mitgliedes der Domänenkammern oder eines von diesen besonders dazu delegierten Beamten geschehen. In die Pachtkontrakte war jedesmal die Bedingung aufzunehmen, dass die Pächter alle Grund- und Nebensteuern von den Pachtgütern entrichten sollten, ohne sie auf das Pachtgeld anzurechnen. Dagegen durften weder Weinkäufe und Einstandsgelder noch Vorausbezahlungen irgend welcher Art stipuliert werden.

Ausführliche Bestimmungen enthielt das Arrêté vom 15. Oktober 1808 auch über die Besoldung der Domanialbeamten. Ein eigentliches Gehalt sollte denselben nicht gezahlt werden, wohl aber sollten sie gewisse Prozente von sämtlichen Domanialeinkünften beziehen, und zwar 10 % von den Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1808, 5 % von den Einkünften aus den eigentlichen Domänen seit diesem Zeitpunkte und 2 % von der laufenden Einnahme aus den Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Fabriken, aus dem Verkaufe von Mobilien und aus eingezogenen Kapitalien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Prozente sollten folgendermassen unter die Domanialbeamten verteilt werden:

Es erhielten von den 5 bzw. 10 %			
die Untereinnehmer	2,00 %	bzw.	4,50 %[1])
„ Verifikatoren	0,80 „	„	2,00 „
„ Domänenkammern	1,00 „	„	2,00 „
„ Registratoren oder Archivisten	0,10 „	„	0,10 „
„ französischen Kassenbeamten	0,12 „	„	0,20 „
„ Domänendirektoren (für sich und ihre Bureaux)	0,50 „	„	0,60 „
der Domanialkommissar bei dem Generalintendanten	0,10 „	„	0,20 „
Ferner wurden angesetzt			
für Porto, Gratifikationen und unvorhergesehene Ausgaben	0,20 „	„	0,40 „
„ Bureaukosten und ausserordentliche Ausgaben	0,18 „	„	— „
Sa.	5,00 %	bzw.	10,00 %

Von den zwei Prozent für den Reinertrag der Waldungen, den Erlös aus verkauften Mobilien und die zurückgezahlten Kapitalien erhielten die Untereinnehmer 0,60, die Verifikatoren und die Domänenkammern 0,45, die Archivisten 0,08, die französischen Kassenbeamten 0,06, die Domänendirektoren 0,15 und der Domanialkommissar bei dem Generalintendanten 0,06 %, während für Bureaukosten 0,10, und für ausserordentliche Ausgaben 0,05 % festgesetzt waren. Endlich bezogen von den zwei Prozent für den reinen Ertrag der Berg- und Hüttenwerke, Salinen und Fabriken die Verifikatoren 0,70, die Domänenkammern 0,80, die Archivisten 0,08, die Domänendirektoren 0,20, die französischen Kassenbeamten 0,12 und der Domänenkommissar 0,10 %.

Es war vorauszusehen, dass ein grösserer Zeitraum vergehen würde, bis die Verteilung der Prozente oder Remisen unter die einzelnen Beamten bewerkstelligt sein würde. Daher gab das Arrêté den Domänendirektoren auf, unter Zugrundelegung der Hälfte von dem mutmasslichen Gesamtbetrage der Remisen einen vorläufigen Verteilungsplan auszuarbeiten, der bis zu der definitiven Erledigung dieser Materie befolgt werden sollte.

Gänzlich ausgeschlossen von der Teilnahme an den Remisen waren alle Berg-, Hütten-, Salinen- und Fabrikbeamten, ferner die

[1]) Übrigens wurden die Domänendirektoren durch das Arrêté vom 15. Oktober ermächtigt, die Prozente der Untereinnehmer zu ermässigen, falls die Einnahmen unerwartet hoch sein sollten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Forst- und Jagdbeamten, die Wiesen- und Zehntenaufseher, die Kastellane, Aufseher und Gärtner der Domanialwohnungen und Gebäude, die Administrationen der säkularisierten Güter u. s. w. Diese verschiedenen Beamtenkategorien sollten vorläufig ihre Besoldungen behalten und im allgemeinen aus den Einkünften derjenigen Domänenbranchen bezahlt werden, in welchen sie angestellt waren. Die Auszahlung der Gehälter durfte indes nur auf Grund eines von dem Domänendirektor aufgestellten und von dem Generalintendanten approbierten Budgets erfolgen. Ein Gleiches galt von den übrigen Ausgaben der Domanialverwaltung. Den Untereinnehmern ward durch das Arrêté bei Strafe der Absetzung verboten, aus den Domanialkassen Zahlungen zu leisten, welche der eigentlichen Domanialverwaltung fremd waren und hinfort aus den Regalitätskassen bestritten werden sollten.

Dies wären die hauptsächlichen Bestimmungen des Arrêté vom 15. Oktober. Ergänzt wurde dasselbe von Boiteux durch eine Reihe von Instruktionen (14), welche die Einrichtungen des französischen Kassenwesens auf die hannoverschen Domanialkassen übertrugen. Die erste Instruktion vom 6. Januar 1809 schrieb die Einführung eines Registre d'ordres vor, in welches die Befehle und Instruktionen einzutragen waren. Die zweite und dritte Instruktion enthielten eingehende Vorschriften über die Anlage eines Einnahme- und Ausgabejournals bei sämtlichen Domanialrecepturen. Für die Donatäre sollte nach Instruktion 4 ein besonderes Abrechnungsbuch geführt werden. Ferner ward den Domanialrechnungsführern die Führung von Hauptregistern über die kaiserlichen Domänen und die Dotationen und die Einsendung monatlicher Etats von den stattgehabten Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht gemacht (Instruktion 5 und 6). Das Kammerkollegium und die Regierung hatten aus den eingehenden monatlichen Etats der Untereinnehmer fünf Divisionsetats nach den Distrikten (Divisions) der Verifikatoren und einen Generaletat über sämtliche Domanialeinnahmen und -ausgaben zusammenzustellen und der Domänendirektion einzureichen (Instruktion 8). Auch die Verifikatoren wurden angehalten, Ausgabe- und Einnahmejournale zu führen und in jedem Vierteljahre genaue Rechnung abzulegen (Instruktion 9—11). Mit Recht wies Boiteux in diesen Instruktionen wiederholt darauf hin, dass die monatlichen Etats eine der Hauptgrundlagen einer ordentlichen Administration seien. Die Einführung derselben bedeutete ohne Zweifel einen ungemeinen Fortschritt gegenüber der in Hannover üblichen jährlichen Rechnungsablage, die obendrein nur in ganz oberflächlicher Weise erfolgte. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die dreizehnte und vierzehnte Instruktion endlich (vom 2. und 4. Februar 1809) handelten von der Neuverpachtung der Domanialparzellen und den zu solchem Zwecke vorzunehmenden öffentlichen Versteigerungen. Danach sind die neuen Pächter verpflichtet, als Kaution das Pachtgeld auf sechs Monate im Voraus zu erlegen. Gegenstände wie Wiesen, Weiden, Zehnten, Mastberechtigungen etc. sind möglichst nur auf ein Jahr zu verpachten, bei Ackerländereien hingegen sind Verpachtungen auf mehrere Jahre vorzuziehen. Wo die Versteigerung in kleinen Parzellen vorteilhafter ist, kann sie zugelassen werden, bei gleichem Gebote aber sollen die auf das ganze Pachtobjekt Bietenden den Vorzug erhalten. Ist das höchste Gebot niedriger als die bisherige Pachtsumme, so hat die Kammer dem Domänendirektor darüber einen detaillierten Bericht mit Angabe der Ursachen für den Niedergang der Pacht einzureichen. Erst wenn der Direktor daraufhin seine Genehmigung erteilt hat, darf der Zuschlag erfolgen.

Die Ausführung der in dem Arrêté vom 15. Oktober 1808 und den Instruktionen Boiteux' enthaltenen Bestimmungen ist im wesentlichen identisch mit der Geschichte der Domänen im Jahre 1809. Die französische Domänendirektion trat mit dem 1. Januar 1809 in Thätigkeit. Als Direktor fungierte zunächst der Inspecteur Boiteux. Im Februar 1809 ward er durch D'Aubignosc ersetzt. D'Aubignosc[1]), welcher zuvor in Berlin unter Daru und Estève thätig gewesen war, stand bei seinen Vorgesetzten in hoher Gunst, obwohl er kein Freund der Napoleonischen Herrschaft gewesen sein soll[2]). Auch in Hannover erwarb der neue Domänendirektor sich viele Sympathien. Der damalige Polizeidirektor, spätere Oberamtmann Meyer, bemerkt in seinen Aufzeichnungen, er könne nicht umhin, D'Aubignosc, welcher ihm bei allen Gelegenheiten, in denen er sich an denselben gewandt habe, oft auch unaufgefordert, die „grössten Beweise des Edelmuts und des Vertrauens" gegeben, das grösste Lob zu erteilen. Von anderer Seite wird das „gentlemanmässige Auftreten" D'Aubignoscs gerühmt. Er soll „gutmütig, vielem Aufwand, besonders den Tafelfreuden ergeben und sehr gastfrei" gewesen sein[3]). In der That entfaltete er mit seiner schönen und eleganten Frau, die er nebst seinem Vater aus Frankreich kommen liess, in Hannover ein sehr

---

[1]) Die Schreibweise dieses Namens ist verschieden. Ich folge derjenigen, welche D'Aubignosc in der ersten Zeit seiner Anwesenheit in Hannover gebrauchte. Später schrieb er vorzugsweise d'Aubignosc.

[2]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.

[3]) Mierzinsky S. 54. Vgl. auch Hausmann S. 58.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glänzendes Haus[1]). Dies stürzte ihn oft in Geldverlegenheiten, aus denen er sich in nicht immer ehrenhafter Weise herauszuziehen suchte. Wir haben schon an einem Beispiele gesehen, dass der Generaldirektor der Bestechung in hohem Grade zugänglich war[2]). Die Protektion und wohlwollende Behandlung, welche er den Hannoveranern zu teil werden liess, dürfte daher ebensosehr auf die pekuniären Vorteile, welche ihm von den hannoverschen Behörden zugewandt wurden, als auf seine natürliche Gutmütigkeit zurückzuführen sein. Den Zwischenträger gab dabei der Generalsekretär der Domänendirektion Mierzinsky ab. Dieser, ein Pole von Geburt, war ein äusserst gewandter Mann, der in allen Sätteln gerecht war. Früher Handlungsgehilfe in einem kaufmännischen Geschäfte in der Stadt Hannover, trat er bald nach dem Beginn der zweiten Okkupation in Beziehungen zu der französischen Generalität und versah unter anderem eine Zeitlang die Stelle eines Dolmetschers bei dem französischen Spezialkriegsgerichte. Seine vollkommene Beherrschung der französischen Sprache machte ihn zu einer Vermittlerstelle zwischen den französischen und hannoverschen Behörden vorzüglich geeignet. Er wurde alsbald von „thätigen vaterlandsliebenden Männern", namentlich dem Hofrat Rehberg, für das hannoversche Interesse gewonnen. Durch „geschickte Benutzung der Schwächen des Mr. D'Aubignosc" gelang es Mierzinsky, nach dem Urteil eines Zeitgenossen, „vielfaches Unheil abzuwenden und wesentliche Erleichterungen für das Land zu erlangen"[3]). Ob Mierzinsky indessen wirklich den Einfluss gehabt habe, dessen er sich in seinen „Erinnerungen" rühmt, und ob er so viele Verdienste um die Kurlande hat, wie er sie dort sich zuschreibt, ist eine Frage, die man kaum zu Gunsten des eitelen und nicht sonderlich zuverlässigen Autors entscheiden darf.

Die erste Massnahme der Generaldirektion der Domänen bestand darin, dass sie die bisherigen geldhebenden Domanialbeamten, 105 für die Domanialämter und 5 für die calenbergischen Klosterämter, als „Receveurs élémentaires oder Untereinnehmer" bestellte oder vielmehr bestätigte[4]). Die übrigen Beamten und Amtsunterbedienten verblieben zwar in ihrer Abhängigkeit von dem Kammer-

[1]) Hausmann S. 58.

[2]) Vgl. S. 332. Der Amtmann Meyer führt in seinen Aufzeichnungen an, was an D'Aubignosc zu tadeln gewesen sei, habe hauptsächlich „in dem Einfluss seiner Frau, die viel Geld verbrauchte, und seines Vaters, eines durch alle Schulen der Schlechtigkeit gegangenen Emigranten", gelegen.

[3]) Hausmann S. 58. Vgl. Mierzinsky S. 49, 54 f. Der Amtmann Meyer rühmt Mierzinsky nach, derselbe habe sich ihm immer als „ein rechtlicher wohlwollender Mann gezeigt".

[4]) Mierzinsky S. 49 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kollegium [1]), gingen aber die Domänendirektion nichts an, wie denn auch ihre Besoldung auf das Landesbudget übernommen wurde.

Zu Verifikatoren wurden ernannt: für Calenberg der Kammersekretär Niemeyer, für den grösseren Teil der Provinz Lüneburg (22 Ämter) der Kammersekretär Frankenfeld, für die übrigen lüneburgischen Ämter bis auf Ahlden und Rethem und für das Lauenburgische der Kammerschreiber Niebour, für die beiden namhaft gemachten lüneburgischen Ämter und die Grafschaften Hoya und Diepholz der Advokat Braun und schliesslich für Bremen-Verden und Hadeln der Kammerschreiber Warnecke. Durch die Ernennung dieser Beamten zu Verifikatoren trat eine Verringerung des Personals der Kammer ein. Auch sonst wurden verschiedene „Kameralen" an die Bureaux der Domänendirektion abgegeben. Dagegen ward in dem Personal der Post-, Zoll-, Forst- und Bergbeamten eine Veränderung nicht vorgenommen. Insbesondere verblieb auch die Rechnungsführung hier und bei den Hofdepartemants in den Händen der bisherigen Beamten [2]).

Den bei der Domänendirektion angestellten Subalternbeamten der Kammer und namentlich den Verifikatoren wird nachgerühmt, dass sie sich immer wie echte Hannoveraner benommen hätten. Sie sollen ihre neue Stellung nicht missbraucht haben, um „für Napoleons Kasse herbeizuziehen, was die Umsicht einiger Administrationen, wie z. B. die Kriegskanzlei u. a. m., nicht angegeben hatten", sondern redlich dazu beigetragen haben, „Anträge zu Käufen zu vereiteln und die den Unterthanen wohlwollenden Prinzipien der Behörden befördern zu helfen" [3]).

Dies erscheint um so anerkennenswerter, als die den Domanialbeamten ausgezahlten Gehälter resp. Remisen unzureichend waren. Am besten standen sich noch die Elementarerheber, welche ihre Prozente vierteljährlich von den Controleuren angewiesen erhielten und deren Betrag aus den von ihnen verwalteten Kassen entnehmen durften. Erheblich war dieser Betrag nun freilich nicht. Bei einem präsumtiven Überschusse der Domänen von 4,5 Millionen Francs würde jeder der 110 Receveurs élémentaires im Durchschnitte ca. 820 Fr. erhalten haben. Für den grössten Teil der „Beamten" hatte aber die Haupteinnahme nicht in dem baren Gehalt bestanden, sondern in den überaus billigen Domanialpachtungen, welche reichlichen Gewinn abwarfen.

---

1) Mierzinsky S. 52.
2) Das. S. 50.
3) Das. S. 50 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Übler als die Elementarerheber waren die Beamten des Kammerkollegiums daran. Früher hatten sie an Besoldungen insgesamt 143 516 Fr. 29 bezogen, jetzt betrugen die dem Kollegium in Aussicht gestellten Remisen bei einem mutmasslichen Reinertrage von 4,5 Millionen Francs nur 45 000 Fr., also kaum den dritten Teil der früheren Besoldungssumme. Obendrein sollte nach den Bestimmungen des Arrêtés vom 15. Oktober 1808 vorläufig bloss die Hälfte jener Remisen ausgezahlt werden. Somit erhielt das Personal des Kammerkollegiums noch nicht einmal den sechsten Teil seines gewöhnlichen Gehaltes [1]). Mit Recht durfte die Kammer daher in einer Bittschrift an D'Aubignosc vom 28. Februar 1809 bemerken, dass keine andere Beamtenklasse eine so grosse Verringerung ihrer Gehälter erlitten habe, als gerade sie, obwohl sie doch lediglich damit beschäftigt sei die Interessen des Kaisers wahrzunehmen. D'Aubignosc und Villemanzy erkannten die Berechtigung der Vorstellung bereitwillig an und bemühten sich wiederholt bei dem französischen Finanzminister, eine Gehaltserhöhung für das Kammerpersonal zu erlangen. Aber erst im December 1809 wurde D'Aubignosc autorisiert, die zweite Hälfte der Remisengelder für das Jahr 1809 auszuzahlen. Von einer weiteren Erhöhung der Gehälter resp. Remisen war keine Rede.

Da befanden sich diejenigen „Angestellten", welche von dem Empfang der Remisen ausgeschlossen waren, noch in einer besseren Lage, so die Mitglieder des Regierungskollegiums, soweit sie domaniale Funktionen zu versehen hatten (Post-, Wegebau- und Klosterdepartement), die Forstbeamten, die Kammerkonsulenten, die Land- und Wasserbaubedienten etc. Wir erinnern uns, dass dieselben nach dem Arrêté vom 15. August 1808 vorläufig ihre hergebrachten Besoldungen behalten sollten. Thatsächlich wies D'Aubignosc, nachdem bei Beginn des Jahres 1809 die Budgets der betreffenden Verwaltungszweige eingegangen waren, noch im ersten Quartal 1809 einige Zahlungen für jene Beamten an. Im zweiten Quartal kamen folgende Summen zur Zahlung:

Für die Beamten des Ober-Hofbau- und Gartendepartements	7 168 Fr.	89
Für die Hof- und Schlossbeamten [2])	6 323 „	04
„ die Beamten des Oberjagddepartements	5 343 „	—
zu übertragen	18 834 Fr.	93

[1]) Im zweiten Quartal des Jahres 1809 sind dem Kammerpersonal ausgezahlt worden 5625 Fr. Das war nicht ganz ein Sechstel der ordinären Besoldungssumme.

[2]) Das Verzeichnis derselben s. bei Manecke S. 141 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die Forstbeamten[1])	Übertrag...	18 834 Fr.	93
a) in Geld		51 618 „	84
b) in Naturalien		13 490 „	66
„ die Beamten des Regierungskollegiums		3 318 „	42
	Sa.	87 262 Fr.	85.

Im dritten Quartal kamen dazu noch 5297 Fr. 98 für die Kammerkonsulenten und 8089 Fr. 71 für die Land- und Wasserbaubeamten, so dass die Gesamtsumme der für die fraglichen Beamten bestimmten Besoldungen sich auf 100 650 Fr. 54 erhöhte. Für das vierte Quartal endlich sind 99 665 Fr. 46 angewiesen worden. So viel man sehen kann, sind die Ansprüche jener Beamten dadurch wenigstens zum grössten Teile befriedigt worden.

Im ersten und zweiten Quartale des Jahres 1809 wurden die Gehälter monatsweise ausbezahlt, ohne dass D'Aubignosc es nötig gehabt hätte, zuvor die Autorisation des Generalintendanten einzuholen. Anfang Juli 1809 verfügte Villemanzy aber, dass die Auszahlung erst nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar auf Grund einer ihm zur Genehmigung einzureichenden namentlichen Liste der Bezugsberechtigten vor sich gehen solle. Dementsprechend konnten die Gehälter für das dritte Quartal 1809 erst zu Beginn des November und für das vierte Quartal erst Mitte Januar 1810 angewiesen werden.

Auffallend erscheint, dass bei den Bewilligungen für die Domanialbeamten nicht der Post- und Zollbeamten gedacht wird. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, dass auch diese einen Teil ihrer Bezüge erhalten haben, und zwar der Bestimmung des Dekrets vom 15. Oktober gemäss aus den eigenen Einnahmen jener Verwaltungszweige. Allerdings reichten die Einnahmen vielfach nicht hin, um die Besoldungen zu berichtigen[2]). So war z.B. der Ertrag der Zölle bei manchen Zollrecepturen infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse, insbesondere der Kontinentalsperre, derart herabgegangen, dass es unmöglich war, mit den gebliebenen Einkünften die Administrationskosten zu decken. Hier gerieten die Beamten in grosse Not. In besonders schlimmer Lage befanden sich die Zollbeamten zu Brunshausen an der Elbe. Wiederholt wandten diese sich mit Bittschriften an die Gouvernementskommission. Im August 1809 schickte die Brunshäuser Schiffsmannschaft, welche den Wachtdienst auf dem Zollschiffe und der Schwinger Schanze versah, einen der Ihrigen, den Quartiermeister Meyer nach Hannover, um vorzustellen, dass sie mit Frauen und

[1]) Es ist danach unrichtig, wenn Mierzinsky (S. 59) angiebt, die Forstbeamten hätten sich selbst bezahlt zu machen gewusst. Auch die Behauptung Mierzinskys, dass die Forstbeamten an der Remise Anteil gehabt hätten, ist falsch.

[2]) Vgl. Mierzinsky S. 47 f., 58, 60.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kindern dem Hungertode entgegensehen müssten, falls nicht bald Hülfe erfolge. Seit acht Monaten, jammerten sie, hätten sie nicht die geringste Gehaltszahlung empfangen. — Gouvernementskommission und Kammerkollegium verwandten sich bei D'Aubignosc auf das wärmste für die unglücklichen Leute. Sie machten dabei vor allem geltend, dass dieselben es in ihrer Hand hätten, die Kontinentalsperre unwirksam zu machen, und mit Notwendigkeit zu Defrauden gedrängt würden, wenn man ihnen nicht zu leben gäbe [1]). Der französische Domänendirektor, auf den eine solche Deduktion Eindruck machte, konnte aber zunächst nichts weiter thun, als bei Villemanzy um die Autorisation zur Auszahlung der rückständigen Gehälter nachzusuchen. Als hierauf keine Antwort erfolgte, ordnete D'Aubignosc auf eigene Verantwortung die provisorische Berichtigung der auf das erste Quartal des Jahres 1809 entfallenden Besoldungen der Brunshäuser Schiffsmannschaft an. Am 23. November wurden dann die Gehälter für das zweite Quartal angewiesen und am 11. Januar 1810 die für das dritte. Die Rechnungsbeamten bei der Zollreceptur zu Brunshausen hatten ihre Besoldung für die drei ersten Monate des Jahres 1809 schon einige Zeit früher als die Schiffsmannschaft, nämlich im Juni, bezogen.

Wir gehen jetzt zu der Ausführung anderer Bestimmungen des Arrêtés vom 15. Oktober 1808 über. Wenn dieses verfügte, dass die Neuverpachtungen der Domanialgüter nur auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen erfolgen sollten, so kam man in der Praxis bald hiervon ab. Mierzinsky berichtet darüber, die Kammer sei von dem Wunsche erfüllt gewesen, die Pachtungen in den Händen der alten soliden Pächter zu belassen. Um darzuthun, dass dies bei den bestehenden Verhältnissen auch das Vorteilhafteste sei, habe sie „bei passenden Lokalitäten mit eben nicht lockenden Gegenständen und Bedingungen einige Versuche von öffentlichen Versteigerungen“ gemacht, die denn auch kein erfreuliches Resultat geliefert hätten. Infolgedessen sei der französische Generaldirektor gänzlich von der Vornahme solcher Versteigerungen abgekommen [2]). Diese Erzählung hat bei der bekannten Taktik der hannoverschen Behörden gegenüber den französischen Anordnungen die volle Wahrscheinlichkeit für sich. Übrigens würden schon der allgemein herrschende Geldmangel und die drückende Verpflichtung, die Pacht auf sechs Monate im Voraus zu erlegen, es verständlich machen, dass die Versteigerungen ohne Erfolg blieben. Gewiss ist, dass D'Aubignosc fast in allen Fällen der Kammer die Erlaubnis erteilte.

[1]) Vgl. Mierzinsky S. 59.
[2]) Das. S. 57.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den bisherigen Pächtern die alten Kontrakte zu verlängern. Er konnte dies um so eher thun, als er von dem Generalintendanten Villemanzy ermächtigt worden war, die Neuverpachtungen allemal unter der Hand vorzunehmen, wenn zwischen ihm und den hannoverschen Behörden über die Unthunlichkeit einer öffentlichen Versteigerung Übereinstimmung herrsche.

Was die öffentlichen Bauten und die Reparaturen an den „herrschaftlichen" Gebäuden, den Brücken, Strassen u. s. w. angeht, so hatte das Kammerkollegium sich schon unter dem 13. Februar 1807 genötigt gesehen zu verfügen, dass von der Ausführung aller bereits bewilligten Bauten Abstand zu nehmen sei. In der Folge waren die nötigen Summen für die Ausbesserung der öffentlichen Gebäude, Strassen und Deiche zwar von den französischen Behörden bewilligt worden, aber nur, insofern es sich um dringliche und unaufschiebbare Arbeiten handelte [1]). Nach dem Dekret vom 15. Oktober 1808 sollten die Ausgaben hierfür den Domanialkassen nur soweit zur Last fallen, als sie wirkliche Domanialobjekte beträfen. Am 11. März 1809 gab der Domänendirektor D'Aubignosc dem Kammerkollegium zu erkennen, dass die öffentlichen Arbeiten an Brücken und Strassen dazu nicht gehörten, sondern als eine Regalitätslast angesehen werden müssten. Die Ausgaben für dieselben wurden, wie uns bereits bekannt ist, auf das (Regalitäts-) Budget für das Jahr 1809 übernommen, und zwar ward für öffentliche Gebäude und Bauten eine Summe von 146 236 Fr., und für Brücken, Strassen und Deiche eine solche von 238 635 Fr. angesetzt [2]). Natürlich stand den hannoverschen Behörden nicht die freie Disposition über diese Gelder zu, sie hatten vielmehr bloss ihr Gutachten über die erforderlichen Reparaturen einzureichen. War die in Frage kommende Summe gering, so autorisierte Belleville selbst deren Auszahlung, war sie eine erhebliche, so berichtete er zuvor an Villemanzy. Bei dringenden Ausgaben wies Belleville vorläufig wenigstens einen Teil der Kosten an. Da das Interesse der französischen Armee die Instandhaltung der Strassen, Brücken und Deiche notwendig machte, so wurden die von der Gouvernementskommission hierfür beantragten Ausgaben auch regelmässig bewilligt. Doch ward den hannoverschen Behörden bei solchen Anlässen wiederholt die äusserste Sparsamkeit zur Pflicht gemacht.

Ähnlich ward es mit den Reparaturen der Domanialgebäude gehalten, welche nach wie vor aus den Domänenkassen bestritten

---

1) Vgl. S. 207, 247.
2) Vgl. S. 256.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurden. Am 20. Februar 1809 forderte D'Aubignosc das Regierungskollegium auf, mit der grössten Sorgfalt darauf zu achten, dass keine Ausbesserungen und baulichen Veränderungen angeordnet würden, welche nicht unumgänglich notwendig seien. Auf hannoverscher Seite hat man sich jedoch an diese Vorschrift nicht immer gebunden. Bereits im März 1809 musste der französische Domänendirektor rügen, dass die hannoverschen Beamten bei den Anschlägen über die vorzunehmenden Reparaturen keineswegs immer die erforderliche Sparsamkeit beobachteten, sondern eine „ebenso übermässige wie unehrliche Schätzung" zu Grunde legten. Als Beweis führte D'Aubignosc eine im Amte Lüne belegene herrschaftliche Mühle an, für deren Ausbesserung amtsseitig 2515 Fr. 73 gefordert worden waren. Ein französischer Genieoffizier Namens de Castillion hingegen, der im Auftrage des Inhabers der betreffenden Dotation, General Dorsenne, zu Lüne verweilte, versicherte, dass der Schade an der Mühle sich mit weniger als 50 ℛ herstellen lasse. D'Aubignosc legte begreiflicherweise der Aussage des französischen Offiziers mehr Gewicht bei, als den Versicherungen der hannoverschen Beamten. Er erklärte dem Kammerkollegium, dass er in Zukunft den von hannoverscher Seite eingereichten Anschlägen nicht mehr das geringste Vertrauen schenken könne. Das Kollegium erwiderte (6. April), bislang habe es keinen Anlass gefunden, den Baumeistern, denen die Ausführung der Reparaturen übertragen worden sei, das Vertrauen zu entziehen, vielmehr setze es in deren Integrität nicht den geringsten Zweifel. Doch werde es sich angelegen sein lassen, die Kostenanschläge mit verdoppelter Sorgfalt zu prüfen. Der französische Domänendirektor liess sich hierdurch beschwichtigen.

Viel war es nicht, was in der Okkupationszeit für die Erhaltung der Amts- und sonstigen Domanialgebäude geschah. Immerhin ward dem völligen Verfall derselben gewehrt, und es heisst weit übertreiben, wenn von späteren Schriftstellern behauptet wird, dass für öffentliche Gebäude während jener Zeit nichts gethan worden sei [1]).

---

3. Das Forst-, Berg-, Post-, Wegebau-, Zoll- und Gestütswesen.

Nachdem wir bisher die eigentliche Domänenverwaltung betrachtet haben, wenden wir uns zu einigen Verwaltungszweigen von geringerer Bedeutung, welche in jener Zeit noch durchgehends zu den Domänen gerechnet wurden. Wir beginnen mit dem Forst-

[1]) Ubbelohde, Über die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung S. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesen. Bereits in den ersten Tagen seiner Anwesenheit in Hannover (23. Januar 1807) hatte der französische Intendant Belleville von der Exekutivkommission einen ausführlichen Bericht über die landesherrlichen Forsten verlangt. Dabei hatte er bemerkt, es sei die Absicht des Kaisers, dass die Holzverkäufe in Zukunft durch französische Agenten vorgenommen werden sollten. Von dem Kammerkollegium als der zuständigen Behörde war darauf am 30. Januar eine längere Denkschrift über die Forsten eingereicht worden. Danach teilten die Forsten sich in zwei Klassen, in Waldungen, die dem Landesherrn ohne irgend eine Einschränkung gehörten, und in solche, bei denen ihm wohl das Grundeigentum und die Forstpolizei zustand, deren Ertrag aber durch zahlreiche Holzberechtigungen der Unterthanen wesentlich geschmälert wurde. Der grösste Teil der Forsten war nicht vermessen, so dass die Ausdehnung der Forstgründe nur nach einem ungefähren Überschlage angegeben werden konnte. Hiernach umfassten die Forsten der ersten Klasse 380 000, die der zweiten 433 000 Morgen, der gesamte Flächeninhalt der Domanialwaldungen also 813 000 Morgen. Ein beträchtlicher Teil davon bestand freilich in Waldblössen.

Auf die sechs Oberforstämter verteilten sich die 813 000 Morgen folgendermassen:

1) Oberforstamt Hannover	47 000	Morgen	erster	Klasse
(17 Ämter umfassend)	120 000	„	zweiter	„
2) Oberforstamt Göttingen	68 000	„	erster	„
(20 Ämter)	62 000	„	zweiter	„
3) Oberforstamt Celle	58 000	„	erster	„
(22 Ämter)	72 000	„	zweiter	„
4) Oberforstamt Ratzeburg	100 000	„	erster	„
(17 Ämter, darunter mehrere lüneburgische)	84 000	„	zweiter	„
5) Oberforstamt Harburg.....	64 000	„	erster	„
(22 Ämter)	50 000	„	zweiter	„
6) Oberforstamt Nienburg.....	43 000	„	erster	„
(16 Ämter)	45 000	„	zweiter	„
Sa.	813 000	Morgen.		

Die Forsten auf dem Harze, welche etwa 18 000 Morgen betrugen, waren hierbei nicht in Betracht gezogen. Sie dienten fast ausschliesslich zum Betrieb der Berg- und Hüttenwerke.

Die Hauptbestände der Waldungen wurden gebildet durch Fichten, Kiefern, Eichen, Buchen, Birken und Erlen. Wie die Kammer mehr vorsichtig als wahrheitsgemäss [1]) bemerkte, befand

[1]) Vgl. S. 349.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich darunter kein zum Schiffsbau geeignetes Holz. Dies sollte sich namentlich während der ersten französischen Okkupation gezeigt haben, wo der ehemalige Inspecteur, jetzige Generaladministrator der Forsten Chauvet und der Marine-Genieoffizier Olivier nebst verschiedenen französischen Forstagenten die hannoverschen Forsten wiederholt bereist und auf Schiffsbauholz hin untersucht hätten[1]). Allerdings hatte Olivier einige Hunderte von Stämmen für die französische Marine niederschlagen lassen, aber kaum der zehnte Teil davon war in den französischen Magazinen zu Hamburg als tauglich befunden worden. Der Holzhandel, führte das Kammerkollegium des weiteren aus, beschränke sich auf Brenn-, Bau- und Stellmacherholz. In erster Linie diene er dem inländischen Bedarf, doch gehe auch ein grosser Teil des Absatzes nach den Hansestädten. In Friedenszeiten sei der jährliche Erlös aus den herrschaftlichen oder Domanialwaldungen auf 250 000 ℛ℔ anzuschlagen gewesen[2]). Während der ersten Okkupation seien aber umfangreiche extraordinäre Hauungen im Gesamtbetrage von 1 824 000 Fr. vorgenommen worden[3]). Überdies habe man in jenem Zeitraume beträchtliche Mengen Holz für den Dienst der französischen Artillerie, die wiederholte Verproviantierung der Festungen Nienburg und Hameln und behufs der Einquartierung liefern müssen. Dazu komme noch ein starkes Sinken der Holzpreise. Durch alle diese Umstände sei der Ertrag der Domanialforsten auf etwa 203 000 ℛ℔ verringert worden. — Thatsächlich belief, wie hier bemerkt werden muss, der Ertrag der Forsten sich weit höher als auf 250 000 resp. 203 000 ℛ℔. Ob in dieser Summe bereits die Einkünfte an Forstwrugen oder Forststrafgeldern, Mastgeldern und sonstigen Nebeneinnahmen enthalten sind, ist nicht ersichtlich, aber unwahrscheinlich. Sicher ist, dass die bedeutenden Verabfolgungen von Holz an die ärmeren Volksklassen, an die Handwerker und Fabrikanten, an die sogenannten Deputatisten und vor allem an die Interessenten und Berechtigten, Verabfolgungen, welche zum grössten Teile ganz unentgeltlich erfolgten, dabei nicht in Betracht gezogen sind. Wir dürfen unbedenklich annehmen, dass der wahre Ertrag der hannoverschen Domanialforsten sich mindestens auf 400 000—500 000 ℛ℔ gestellt habe.

1) Vgl. S. 69.
2) Vgl. S. 15.
3) Davon entfielen auf:

1803	112 000 Fr.
1804	1 012 000 „
1805	700 000 „
Sa.	1 824 000 Fr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Belleville antwortete auf den Bericht der Kammer, die Interessentenforsten möge man in der hergebrachten Weise ausnutzen, damit die Rechte der Unterthanen ungekränkt blieben. Dagegen müsse die Verwertung der „privativen“ herrschaftlichen Waldungen höher getrieben werden; so dass der auf 203 000 ℛ veranschlagte Erlös aus den Forsten sich um ½ Million Francs oder wenigstens um 100 000 ℛ steigere. Auch möge das Kammerkollegium die Einrichtung treffen, dass die Einkünfte, statt bis zu den im Herbst vorzunehmenden Hauungen ausgesetzt zu bleiben, bereits in den nächsten Monaten durch Anticipationen herbeigeschafft würden [1]).

Das Kammerkollegium erhob am 10. Februar gegen die von dem französischen Intendanten vorgeschriebene Massregel nachdrückliche Vorstellungen. Ein Holzhieb in der Höhe von 500 000 Fr., führte es aus, würde die hannoverschen Forsten für immer ruinieren, da man, um diesen Preis zu erzielen, ungeheure Holzmassen niederschlagen müsse. In Anbetracht des ungemein gesunkenen Holzhandels sei überhaupt zu bezweifeln, dass das gefällte Holz sich werde an den Mann bringen lassen. Das Kammerkollegium wolle überall Erkundigungen über die Möglichkeit Holzverkäufe zu bewerkstelligen einziehen und demnächst dem Intendanten darüber Bericht erstatten.

Gleichzeitig wandte die Kammer sich an die Oberforstämter mit der Anfrage, welche Summen aus ihren Bezirken ohne zu grosse und offenbare Schädigung der Forsten wohl eingehen könnten. Die darauf erfolgenden Berichte der Oberforstmeister geben so viel Aufklärung über die Lage der hannoverschen Forsten, dass sich ein näheres Eingehen auf dieselben verlohnt. Der hoyasche Oberforstmeister von Voss meldete (18. Februar 1807), die Forsten seines Departements hätten vom 1. Mai 1803 bis dahin 1806 ausser den gewöhnlichen Einnahmen noch eine Summe von 36 472 ℛ 27 *mgr* aufgebracht und daneben beträchtliche Holzvorräte für Militärbureaux, Hospitäler, Wachen und für die Festung Nienburg liefern müssen. Der vorgeschriebene Forstetat sei dadurch in sämtlichen Ämtern zerrüttet worden. Für die Forstkulturen hingegen sei in den letzten drei Jahren fast nichts bewilligt worden, so dass man sich genötigt gesehen habe, die Thätigkeit in den Forsten nahezu ganz einzustellen. Nach allem diesem sei nichts mehr zu wünschen gewesen, als dass die Abholzung in dem gegenwärtigen Jahre möglichst eingeschränkt werde. Und nun sollten wiederum ausserordentliche Hauungen vorgenommen werden! Mehr als 7000 Thaler

[1]) Exekutivkommission an das Kammerkollegium, 5. Februar 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könnten durch dieselben keinenfalls aufkommen. Die in den verschiedenen Ämtern abgehaltenen Holzversteigerungen ergäben zur Genüge, wie wenig Kauflustige vorhanden und wie sehr die Holzpreise heruntergegangen seien. Die Ursache dafür habe man in dem allgemeinen Geldmangel zu suchen, infolgedessen sich jedermann scheue etwas zu unternehmen.

Der lauenburgische Oberforstmeister von Düring berichtete an dem gleichen Tage wie sein hoyascher Kollege, es sei nur zu bekannt, wie sehr die Forsten in den vergangenen Jahren gelitten hätten. Ganze Distrikte, wie im Amte Neuhaus die Craatz, im Amte Bleckede das Bleckeder Holz, seien vollständig abgetrieben. In vielen Ämtern könne überhaupt kein Holz mehr geschlagen werden, andere könnten nur ein Geringes liefern. Von schwerwiegendem Einflusse sei auch die Verschlechterung der Absatzverhältnisse. Früher, zur Zeit der ersten Okkupation, hätten die lauenburgischen Forstbehörden fast alles gefällte Holz nach Lübeck verkauft. Seien doch die lauenburgischen Ämter die einzigen (?) gewesen, welche den Bedarf des Lübecker Holzmarktes gedeckt hätten. Dies habe sich aber seit November 1806 geändert. Lübeck habe enorme Geldsummen verloren, sein Handel liege danieder, die dortigen Fabriken und Gewerbe seien grossenteils ins Stocken geraten, und die Armut nehme mehr und mehr in der Stadt an der Trave überhand. Obendrein sei nun auch Mecklenburg durch die Kriegsdrangsale genötigt worden, zu thun, was man in Lauenburg schon seit vier Jahren ohne alle Rücksichten notgedrungen gethan habe: nämlich die Forsten anzugreifen. Die Holzvorräte in Lübeck hätten sich auf diese Weise derart angehäuft, dass beinahe alle Stapelplätze damit überfüllt seien. Natürlich werde dem lauenburgischen Holzhandel dadurch der grösste Schade verursacht, und es sei schon mehrfach der Fall eingetreten, dass die angesetzten Holzverkäufe aus Mangel an Käufern nicht zu stande gekommen seien. Unter solchen Umständen könne er aus den ihm untergebenen lüneburgischen Ämtern nicht mehr als 8000, aus den lauenburgischen 6—7000 Thaler versprechen.

Der Oberforstmeister von Zastrow zu Stade klagte in seinem Berichte vom 1. März 1807 ebenfalls über schlechte Handelskonjunkturen. Die Sperrung der Ströme, führte er darüber aus, gestatte die Ausfuhr des Schiffsbauholzes nicht. Daher lägen allerwärts an den Ufern der Ströme grosse Vorräte von Schiffsbauholz (!), für die sich keine Käufer gefunden hätten. Auch seien die Preise sehr herabgegangen, so dass man, um die benötigten Gelder herbeizuschaffen, die Forsten weit stärker als sonst angreifen müsse. Die äusserste Summe, welche durch ausserordentliche Hauungen in den bremischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Forsten beschafft werden könne, belaufe sich auf 5000 ℔. Ähnlich lauteten die Berichte der Oberforstmeister zu Hannover und Celle. Das calenbergische Oberforstamt erklärte, man vermöge höchstens 6000 ℔ aufzubringen und auch dies nicht ohne die Forsten merklich zu schädigen, welche so wie so schon seit beinahe vier Jahren durch wiederholte ausserordentliche Hauungen und beträchtliche Lieferungen von Nutz- und Brennholz für die französische Artillerie, für die Festungen Hameln, Nienburg und die Stadt Hannover, desgleichen für Lager, Vorposten, Wachen und Wäscherinnen sehr heruntergekommen seien. Weiter ging noch das lüneburgische Forstamt in seiner Antwort; es behauptete kurzab, in seinen Waldbeständen könne ein extraordinärer Holzhieb ohne den grössten Nachteil überhaupt nicht stattfinden.

Das Kammerkollegium, von dem Bestreben erfüllt, die Vornahme des Holzschlages möglichst hinauszuschieben, legte die Berichte der Oberforstmeister vorläufig ad acta. Erst als Belleville Anfang April 1807 seinen Unwillen darüber zu erkennen gab, dass noch nichts geschehen sei, reichte das Kollegium am 14. April ein Memoire ein, in dem die alten Einwände gegen den Holzhieb wiederholt waren. Bei dem rapiden Sinken der Holzpreise, versicherte die hannoversche Behörde, würde die Vornahme ausserordentlicher Hauungen höchstens 50 000—60 000 ℔ einbringen. In den Jahren 1801 und 1802 habe der Preis für ein Klafter Holz in Hamburg und Lübeck noch 9—10 ℔ betragen. Zur Zeit der ersten französischen Okkupation sei er auf 4—5 ℔ herabgegangen, und gegenwärtig könne man sich Glück wünschen, wenn man nur 3 ℔ erhalte[1]). Die Kaufleute aber seien bei dem allerwärts herrschenden grossen Geldmangel und dem Verfall des Handels so wenig in der Lage, von den niedrigen Holzpreisen zu profitieren[2]), dass sie nicht einmal ihre aufgehäuften Vorräte loszuwerden ver-

---

[1]) Ob diese Angaben der Wahrheit gemäss sind, erscheint mindestens zweifelhaft. Mir liegt ein Verzeichnis der Holzpreise der Flossholzanstalt zu Hannover (vgl. über dieselbe Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover S. 399) vom Jahre 1800—1809 vor. Danach betrug der Preis für das Klafter:

1800	3 ℔ 3 *mgr*	1801	3 ℔ 12 *mgr*
1802	3 „ 12 „	1803	3 „ 12 „
1804	3 „ 15 „	1805	3 „ 25 „
1806	3 „ 12 „	1807	3 „ 15 „
1808	3 „ 18 „	1809	3 „ 18 „

Somit hätte ein Sinken der Holzpreise überhaupt nicht stattgefunden. Der hohe Preis im Jahre 1805 erklärt sich daraus, dass Bernadotte in demselben zu Gunsten milder Stiftungen eine Abgabe von 10 *mgr* auf jedes Klafter Flossholz gelegt hatte.

[2]) Dies war wiederum nicht wahrheitsgemäss. Vgl. Mierzinsky S. 56 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möchten. Zum Schlusse versprach die Kammer, sie wolle zunächst einen geeigneten Agenten zur Abschliessung von Holzverkäufen nach Hamburg und Lübeck schicken und alles aufbieten, um die eingangs erwähnte Summe von 50 000—60 000 Thalern durch ausserordentliche Hauungen aus den Forsten herauszuschlagen.

Belleville, der von dem in Aussicht genommenen Holzhiebe eine Einnahme von zwei Millionen Francs erwartete [1]), war begreiflicherweise mit dem Angebot der Kammer nicht zufrieden. Umgehend (15. April) erteilte er ihr den strengen Befehl, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Grundsätze alles Holz in den privativen herrschaftlichen Forsten fällen zu lassen, wozu sich Käufer finden würden, die den Kaufpreis sofort zu erlegen geneigt wären [2]). Dieser Befehl ward indessen nicht ausgeführt. Wir erinnern uns, dass die Stände dem Intendanten eine Million Francs in Wechseln überlieferten, um den ausserordentlichen Holzhieb abzukaufen [3]). In der That dürfte Belleville von demselben eine Zeitlang Abstand genommen haben. Erst am 24. November 1807 hören wir wieder von dem ausserordentlichen Holzschlage. Unter diesem Datum schrieb die Kammer an die Gouvernementskommission, der Intendant verlange, dass die seit längerer Zeit geplante Hauung mindestens 500 000 Fr. einbringe [4]).

Jetzt griff das Kammerkollegium auf den Plan zurück, einen Unterhändler in der Person des Kommerzrats Baring „mobil zu machen, damit die soupçons de mauvaise volonté verschwänden, und man die Sache hinhalte“ (!). Zuerst sollte Baring die hannoverschen Forstämter bereisen und die Waldbestände untersuchen, demnächst sollte er sich nach den Hansestädten begeben, um dort Holzverkäufe ins Werk zu setzen. Am 27. November berichtete der Kommerzrat aus Schwarzenbeck im Lauenburgischen, der erste Gegenstand seiner Untersuchungen sei der gewesen, ob nicht die ordinären Hauungen einen solchen

[1]) Vgl. S. 199.

[2]) Am 14. April teilte die Exekutivkommission der Kammer mit, Belleville habe ihr am vorhergehenden Tage eröffnet, „que Mr. l'Intendant général connaît bien les difficultés qui naissent de la rareté du numéraire, mais qu'il ne peut douter qu'à des prix très bas on trouverait toujours des acheteurs; qu'il ne s'agit pas d'économiser ou de ménager les forêts, mais d'avoir des ressources extraordinaires en les sacrifiant; que le Gouvernement français ne voulait frapper que les bois de l'Électeur et qu'ainsi on ménagerait ceux des communes; qu'il ne suffisait pas d'assurer, qu'on n'avait pas trouvè des acheteurs, mais de montrer les moyens qu'on avait employés à s'en procurer et à engager les entrepreneurs à acheter des bois ou à faire des avances à cet effet.“

[3]) Vgl. S. 203, 213 und Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover IV, 115 f.

[4]) Vgl. S. 228.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überschuss abwerfen würden, dass mittelst ihrer und der Masteinkünfte bereits ein Teil der „coupe extraordinaire“ eingehe. Leider hätten seine Nachforschungen ergeben, dass hierauf nicht zu hoffen sei; vielmehr erleide der ordinäre Forstetat bereits einen Ausfall von 26 000 ℛ℔, welcher mit den Masteinkünften und anderen Nebeneinnahmen gedeckt werden müsse. Mithin könnten die verlangten 500 000 Fr. nur durch ausserordentliche Hauungen aufgebracht werden. Zu dem Ende würden in erster Linie die Forsten des lauenburgischen Departements heranzuziehen sein, sowohl ihrer Beträchtlichkeit wegen, als weil sich dort am ersten auf kaufmännischen Absatz rechnen lasse. Calenberg vermöge 10 000 ℛ℔ zu liefern, Lüneburg 15 000 ℛ℔, Hoya 5000 ℛ℔ und Bremen-Verden 6000 ℛ℔; das andere müsse bis auf 13 000 ℛ℔, die man durch ältere Ersparungen erübrigt habe, von dem Lauenburgschen aufgebracht werden.

Das Kammerkollegium erliess demgemäss die Befehle an die Oberforstämter. Die Subrepartition auf die verschiedenen Ämter ward dem Ermessen der Oberforstmeister anheimgestellt. Im Januar 1808 konnte die Kammer die ersten 250 000 Fr. an den französischen Receveur abliefern. Die zweite Hälfte der geforderten Summe folgte im Februar.

Anfang März 1809 ward von dem Generalintendanten Villemanzy eine neue ausserordentliche Hauung in den Domanialforsten, soweit sie nicht in die Dotationen einbegriffen waren, angeordnet. Der Ertrag dieses Holzschlages, welcher auf 200 000 Fr. angesetzt war, sollte lediglich zu der Unterhaltung der französischen Armee dienen. Der Domänendirektor D'Aubignosc teilte der Kammer am 8. März mit, da der Hauptabsatz des hannoverschen Holzes nach den Hansestädten gehe, so beabsichtige er, in der Person des Domanialagenten Laurent einen Unterhändler dahin abzusenden, um mit den Holzhändlern Verkäufe im Grossen abzuschliessen.

Dem Kammerkollegium konnte nichts unerwünschter kommen, als eine solche französische Einmischung. Es beeilte sich daher, Vorstellungen gegen die Mission Laurents zu erheben. Noch niemals, behauptete die Kammer, sei es gelungen, mit grossen Handelshäusern bedeutende Kontrakte abzuschliessen, vielmehr habe ein jeder solcher Versuch nur den Nachteil gehabt, den „diesseitigen durch die Forstbedienten und Beamten eingeleiteten Händeln“ zu schaden[1]). D'Aubignosc verzichtete darauf auf die Entsendung eines Unterhändlers unter der Bedingung, dass die Kammer geeignete Massregeln

[1]) Kammerkollegium an D'Aubignosc, 9. März 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ergreife, um die 200 000 Fr. in aller Kürze durch Holzschläge herbeizuschaffen. Die Kammer versprach denn auch, dass bis Ende April die geforderte Summe eingehen sollte und nahm die Repartition der Hauungen auf das schleunigste vor. Danach entfielen auf die Provinzen Calenberg und Lüneburg je 6000, auf Hoya und Bremen je 3000 und auf Lauenburg 26 000 ℛ℔. Die starke Belastung des lauenburgischen Departements wurde damit gerechtfertigt, dass dort noch am ersten auf Absatz nach den Hansestädten zu rechnen sei. Am schwersten ward das Amt Schwarzenbeck betroffen, welches allein 11 000 ℛ℔ aufzubringen hatte. Die Oberforstmeister wurden von der Kammer am 9. März angewiesen, die Subrepartition auf die Forstreviere in aller Eile vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Erlös aus den Hauungen baldigst eingehe. Gleichwohl musste der französische Domänendirektor sich am 10. Mai darüber beschweren, dass noch mehr als 150 000 Fr. rückständig seien. Die Kammer entschuldigte die Forstbeamten damit, dass es sehr schwer halte, von den Käufern, welche durchweg Landesunterthanen seien, die Kaufgelder einzuziehen. Sie werde jedoch alles aufbieten, um die rückständigen Gelder einzutreiben. In der That sind dieselben noch im Laufe des Mai an den französischen Einnehmer abgeliefert worden.

Dass solche ausserordentlichen Holzschläge den landesherrlichen Forsten argen Schaden zufügen mussten, liegt auf der Hand. Man hatte sich in Hannover erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zu einem rationellen Betriebe der Forstwirtschaft aufgeschwungen; jetzt, wo man sich genötigt sah, ohne Rücksicht auf forstmässige Grundsätze einem Raubsystem zu huldigen, ward wieder zu Grunde gerichtet, was die vergangenen Jahre geschaffen, und grosse Verwirrung im Forstwesen herbeigeführt. Es hat später lange Zeit gedauert, bis die angerichteten Schäden wett gemacht worden sind.

Ein Glück im Unglück war es, dass die hannoverschen Forsten nicht an die Donatäre vergeben wurden. Eine solche Verschenkung würde ohne Frage die völlige Vernichtung der Waldungen zur Folge gehabt haben. Dies scheint auch der Generalintendant Daru gefühlt zu haben, wenigstens wies er den Inspecteur Boiteux unter dem 4. April 1808 an, die Forsten nicht zu der Zusammensetzung der Dotationslose zu verwenden, da ihre Ausbeutung besser der Staatsverwaltung vorbehalten bleibe [1]). Im Jahre 1809 musste freilich ein grosser Teil der Forsten mangels anderer Objekte zu den Dotationen herangezogen werden. Die Donatäre sind

[1]) Vgl. S. 315.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch nicht mehr in den Besitz derselben gelangt; denn die westfälische Regierung beeilte sich nach der Erwerbung Hannovers, die Forsten und überhaupt die Dotationen der vierten und fünften Klasse zurückzukaufen.

In der inneren Verwaltung der hannoverschen Forsten ist in den Jahren 1807—1810 eine erhebliche Veränderung nicht eingetreten. Sie verblieb in den Händen des Kammerkollegiums, der Oberforstmeister und des übrigen Forstpersonals. Die Besoldung der Forstbeamten erfolgte, wie uns bekannt ist, im Jahre 1809 aus den ordinären Einkünften der Forstverwaltung. Vorher dürften die Gehälter des Forstpersonals, bis etwa auf die der Oberforstmeister, aus den Amtskassen bestritten worden sein, in welche die Forsteinkünfte durchgehends flossen. Die Forstbeamten befanden sich somit während der zweiten französischen Okkupation in leidlich günstiger Situation: in einer weit besseren, als die meisten anderen Beamtenkategorien. Schlimm war es dagegen um die Vornahme von Forstkulturen, Meliorationen etc. bestellt, namentlich seit dem Jahre 1809. Für Arbeiten, die nicht von unmittelbarer Notwendigkeit waren, oder doch der französischen Armee zu gute kamen, haben die französischen Behörden kaum jemals die erforderlichen Geldsummen bewilligt. So mussten in dem gedachten Jahre alle Neuaufforstungen und Kulturarbeiten aus Mangel an Fonds eingestellt werden. Den Forsten gereichte dies, wie aus mehreren Oberforstämtern übereinstimmend versichert wird, zum grössten Nachteile.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die französischen Behörden gegen das Ende der zweiten Okkupation dem Gedanken näher getreten sind, das hannoversche Forstwesen von Grund aus neu zu organisieren. Zu Beginn des Jahres 1810 übersandte Villemanzy dem Domänendirektor D'Aubignosc den Entwurf zu einem Reglement über die Forstverwaltung. In demselben ward vor allem die Einsetzung einer eigenen Centraldirektion für das Forstwesen in Aussicht genommen, statt dass dieses bislang nur ein stiefmütterlich behandeltes Anhängsel der Domanialverwaltung gewesen war. An der Spitze der Direktion sollte ein Generaldirektor stehen, unter ihm ein Generalkonservator und mehrere Generalinspektoren, eine Reihe von Konservatoren und Inspektoren u. s. w. Das Forstwesen sollte also ganz nach französischem Muster eingerichtet werden.

D'Aubignosc gab der Kammer und dem Regierungskollegium anheim, eine Kommission niederzusetzen, um das Projekt zu prüfen. Demgemäss traten die beiden Oberforstmeister von Malortie und von Monroy und der Geheime Kanzleisekretär Hofrat Rehberg zu Beratungen zusammen. Am 12. Februar 1810 reichten sie ein aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

führliches Gutachten über die geplante Reform ein. Es war darin unumwunden eingeräumt, dass die Einsetzung einer eigenen Centraldirektion nur vorteilhaft für das Forstwesen sein könne. Dennoch fand das Projekt vor den Augen der hannoverschen Beamten keine Gnade. Sie schützten gegen dasselbe vor, es greife vielfach in die Rechte der Kommunen und Unterthanen und die Funktionen der verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ein, und schliesse mithin in mehrfacher Beziehung eine Verfassungsänderung in sich, während doch der Kaiser die Aufrechterhaltung der Landesverfassung zugesagt habe. Wir sehen, die Hannoveraner wollten keinerlei Reform, welche vom Feinde ausging, mochten die Vorzüge derselben auch noch so einleuchtend sein. Die Vereinigung von ganz Hannover mit dem Königreich Westfalen, welche wenige Tage später erfolgte, machte es übrigens den Franzosen unmöglich, jenen Plan weiter zu verfolgen.

Besser als die Forsten, denen ausserordentliche Hauungen nicht erspart blieben, kamen die Bergwerke des Harzes weg. Der Harzer Bergbau warf bekanntlich zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts keine Überschüsse ab [1]) und ward von der hannoverschen Regierung weniger aus finanziellen als aus socialpolitischen Gründen fortgeführt. Die Franzosen hätten hier durch Einführung eines auf grosse Erträge abzielenden Raubbaues ungeheuren Schaden stiften können. Dass dies nicht geschah, ist lediglich dem französischen Ingénieur des mines de Villefosse, späterem Generalinspektor der Bergwerke in Frankreich, zu danken. Villefosse war bereits Anno 1803 im Auftrage der französischen Regierung nach dem Harz gekommen, um die dortigen Bergwerke zu inspizieren. Er hatte sich damals durch den Geheimen Kammerrat und Berghauptmann von Meding überzeugen lassen [2]), dass der Harzer Bergbau nur bei einem mässigen Betriebe und bei Verzichtleistung auf bedeutende Überschüsse gedeihen könne. „Mit dieser Überzeugung und durchdrungen von wahrer, enthusiastischer Liebe zum Harz, widersetzte er sich mit eben so grosser Kühnheit als Gewandtheit den oft wiederholten dringenden Anforderungen der französischen Zwingherrschaft, die anfangs den Harz für eine Goldgrube hielt, und welche es nicht begreifen konnte, dass das Hauptmotiv der dortigen grossen technischen Anstalten darin bestehe, den Bewohnern des Gebirges Unterhalt zu verschaffen“ [3]).

---

[1]) Vgl. S. 16.

[2]) Vgl. S. 69.

[3]) Worte des bekannten Göttinger Mineralogen Hausmann in einem Villefosse gewidmeten warmen Nachrufe. Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bemühungen Villefosses waren von Erfolg gekrönt; die französische Regierung nahm von der ursprünglich beabsichtigten forcierten Ausbeutung der Bergwerke Abstand. Eine in Clausthal auf Villefosses Veranlassung geprägte Denkmünze auf Napoleon durfte mit Fug den dem Harzer Bergbau durch den französischen Kaiser gewährten Schutz rühmen[1]).

Bei Beginn der zweiten französischen Okkupation ward Villefosse als Generalinspektor der Bergwerke in sämtlichen damals von Napoleon eroberten deutschen Ländern abermals nach Deutschland gesandt. Er nahm seinen Wohnsitz wiederum im Harz[2]) und blieb hier bis zu der Einverleibung desselben in das westfälische Reich. Mit dieser hörte der Harzer Bergbau auf ein Zweig der hannoverschen Staatsverwaltung zu sein.

Wir wenden uns jetzt zu der Postverwaltung. Auch in ihr ward den hannoverschen Behörden grosse Freiheit gelassen. Mierzinsky berichtet darüber, auf den Vorschlag des Hofrats Rehberg sei ihm (Mierzinsky) von D'Aubignosc im Jahre 1809 die Verifikation des Postwesens übertragen worden. Man habe hannoverscherseits damit insbesondere beabsichtigt, „einer künftigen Untersuchung der Briefe vorbeugen, oder, wenn solche ja stattfinden müsste, sie in guten Händen zu wissen". In der That habe man erreicht, dass die Franzosen von jeder anderen Controle des Postwesens abgesehen hätten. Auch in dem bewegten Jahre 1809, wo es nahe daran gewesen sei, dass er „mit Hülfe eines von Kassel zu requirierenden Individuums eine Untersuchung aller von nordwärts ins Land kommenden Briefe" habe etablieren sollen, habe der Hinweis auf den guten Charakter der Einwohner genügt, um die französischen Behörden in Hannover von der Untersuchung abzubringen[3]).

Beruht diese Erzählung auf Wahrheit — und die Akten bieten keine Veranlassung daran zu zweifeln — so hat Mierzinsky im Bunde mit den hannoverschen Behörden D'Aubignosc, seinen unmittelbaren Vorgesetzten, direkt hintergangen. Denn ein Teil der Postüberschüsse ist nicht an die französischen Kassen abgeliefert, sondern von den hannoverschen Behörden insgeheim zur Auszahlung rückständiger Besoldungen und Pensionen, zu gewissen Douceurs etc. verwandt worden[4]). Doch kann es sich hierbei nicht um erhebliche

Wissenschaften Bd. V, Vorrede S. V, Anm. Hausmann war von 1803—1805 Bergamtsauditor in Clausthal.

[1]) Das.

[2]) Das.

[3]) Mierzinsky S. 55 f., 63.

[4]) Diese Postüberschussgelder rührten grossenteils von dem Postmeister Johanns zu Hamburg her. Dieser spielte bei der Vermittelung des Verkehrs und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Summen gehandelt haben. Nach dem für das Jahr 1809 aufgestellten Budget der Postverwaltung betrug die Einnahme und Ausgabe der verschiedenen Postämter:

	Einnahme.	Ausgabe.
Hannover	43 000 ℛ℔	37 290 ℛ℔
Hamburg [1]	92 300 „	66 492 „
Harburg	10 315 „	14 290 „
Lüneburg	14 619 „	10 741 „
Nienburg	11 388 „	20 328 „
Bremen	15 506 „	14 750 „
Stade	11 503 „	9 708 „
Celle	15 209 „	18 045 „
Ratzeburg	7 650 „	9 485 „
Dannenberg	5 273 „	3 381 „
Ülzen	1 432 „	1 072 „
Bodenwerder	300 „	287 „
Sa.	228 495 ℛ℔	205 869 ℛ℔.

Demnach beliefen die Postüberschüsse sich auf nicht mehr als 22 626 ℛ℔. Gegen früher hatten sich die Einkünfte aus dem Postwesen beträchtlich vermindert. Ein Promemoria des Postdirektors von Hinüber vom 14. December 1809 führt den Ausfall darauf zurück, dass die Postämter Osnabrück, Münden, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode und Clausthal verloren gegangen seien, und dass Wohlstand und Handel im nördlichen Deutschland überall mit jedem Tage mehr abnähmen. Eine beträchtliche Einbusse entstand nach Hinüber auch durch den fast gänzlichen Fortfall der Versendungen zwischen Holland und Hamburg. Die Schuld an demselben misst der hannoversche Postdirektor den westfälischen und grossherzoglich bergischen Posten bei, welche im Osnabrückschen und Bergischen so hohe Taxen forderten, „dass die Versendungen besonders des baren Geldes ganz aufhören müssen, weil niemand dabei weiter seine Rechnung finden kann“.

Gingen die Einnahmen des hannoverschen Postwesens stark herab, so haben die Ausgaben sich umgekehrt eher erhöht. Dazu trug namentlich die unentgeltliche Beförderung der offiziellen

namentlich der Korrespondenz nach und von England eine grosse Rolle. Im Jahre 1815 wurde ihm „für seinen bewiesenen patriotischen Eifer“ eine Gratifikation von 1200 ℛ℔ zu teil.

[1]) Danach kann es nicht zutreffen, dass bei der Einrichtung der grossherzoglich bergischen Postämter in Hamburg im Jahre 1807 das dortige hannoversche Postamt aufgehoben sei, wie man nach Stephan, Geschichte der Preussischen Post (S. 355) annehmen müsste.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

französischen Korrespondenz bei [1]). Die ordinären Ausgaben der Postverwaltung wurden in der Weise berichtigt, dass ein jedes Postamt einige Wochen nach Quartalschluss ein Verzeichnis seiner Ausgaben an das Regierungskollegium einsandte. Dieses wies alsdann den Betrag derselben selbständig auf die Postkassen an. Eine Einmischung D'Aubignoscs fand hierbei nicht statt. Der Domänendirektor hielt die Beaufsichtigung des Postwesens durch Mierzinsky offenbar für hinreichend.

Wenig erfreulich stand es während der Fremdherrschaft um den Chaussee- und Wegebau [2]). Das Strassenwesen lag damals im Hannoverschen überhaupt noch sehr im Argen. Hatte man doch erst nach dem siebenjährigen Kriege mit dem Bau von Kunststrassen begonnen. Noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestand die grosse Mehrzahl der hannoverschen Land- und Heerstrassen aus „natürlichen" Wegen. Darunter befanden sich mehrere wichtige Poststrassen, z. B. die Strasse von Nienburg über Hoya nach Bremen, von Minden über Leese und Nienburg nach Hamburg, von Hannover über Peine nach Braunschweig u. s. w. Auch die wenigen von der Regierung angelegten Chausseen waren nur zum kleineren Teil wirklich chaussiert. Die Arbeiten an den öffentlichen Strassen erfolgten nicht durch Lohnarbeiter und Lohnfuhren, sondern auf dem Wege öffentlicher Frohnden, indem die Regierungskollegien in den Kommunen, durch deren Distrikt die betreffenden Strassen führten, Hand- und Spanndienste ausschrieben. Im Calenbergischen war der Vollmeier gehalten, jährlich im Maximum sechs, der Halbmeier drei, der Viertelmeier anderthalb Tage mit dem Spann zu dienen, ebenso der Vollkötner sechs Tage, der Beibauer drei Tage mit der Hand. In der Provinz Lüneburg galten die gleichen Ansätze, nur stand es hier dem Unterthanen frei, die Dienste in natura zu leisten oder sie mit 6 bzw. 3 *mgr* pro Tag abzukaufen. Reichten die gewöhnlichen Dienste nicht aus, so schrieb die Regierung wohl die sogenannte Landfolge für eine gewisse Zeit aus, wodurch auch die Dienstpflichtigen der benachbarten Ämter und Gerichte herangezogen wurden. Ein Entgelt wurde den Dienstpflichtigen nicht oder doch nur in geringer Höhe zu teil; dagegen waren sie grossenteils von der Entrichtung des üblichen Chausseegeldes entbunden [3]).

---

[1]) Vgl. Mierzinsky S. 56.

[2]) Über die hannoverschen Chausseen vgl. Schlözers Briefwechsel IV, 323 ff., (Petri), Aus deutscher Kulturgeschichte S. 168 ff. und das einleitende Kapitel S. 28.

[3]) Nach Akten aus der westfälischen Zeit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter solchen Umständen erforderte der Chausseebau in Hannover nur geringe Summen. Zum Neubau wurden von der Regierung seit 1765 jährlich 12 000 ℛ℔ aus der Kammerkasse angewiesen. An anderweitigen Zuschüssen empfing die Wegebau-Intendanz, der die Leitung des Wegebaues in den Provinzen Calenberg-Grubenhagen, Hoya-Diepholz und Lüneburg zustand, aus landesherrlichen und ständischen Kassen alles in allem 13 300 ℛ℔. In den übrigen Provinzen des hannoverschen Staatswesens dürften die zum Chausseebau bestimmten Fonds sehr geringfügig gewesen sein, denn dort befanden die Strassen sich in der denkbar schlechtesten Verfassung. An eigenen Einnahmen besass die hannoversche Wegebauverwaltung die Chaussee- und Weggelder, deren Ertrag in den États de consistance auf 30 379 ℛ℔ angegeben wird. Die gesamte Einnahme der Wegebauverwaltung stellte sich demnach auf 55 000 bis etwa 60 000 Thaler. Die Ausgaben für die Unterhaltung der Chausseen in den der Wegebau-Intendanz unterstehenden Provinzen[1]) werden im Jahre 1809 auf 35 200 ℛ℔ angegeben. Davon entfielen auf Calenberg 12 354 ℛ℔ 12 *mgr*, auf Hoya und Diepholz 2483 ℛ℔ 6 *mgr* und auf Lüneburg 8746 ℛ℔ 18 *mgr*; den Rest bildeten allgemeine Verwaltungskosten.

Mit dem Eintritt der französischen Invasion zeigt sich in der Wegebauverwaltung dieselbe Erscheinung wie bei dem Postwesen, nur in verstärktem Masse: die Einnahmen verringerten sich, die Ausgaben wuchsen. Seit dem Jahre 1807 hörten die Zuschüsse aus den landesherrlichen und ständischen Kassen fast gänzlich auf. Im Jahre 1808 hat keine einzige Landeskasse ausser der Kammerkasse einen Zuschuss geleistet, und auch diese nur die bescheidene Summe von 1352 ℛ℔. In einem Berichte des Regierungskollegiums zu Hannover an die Gouvernementskommission vom 18. November 1808 wird angeführt, der Rückstand der ordinären Zuschüsse, welche sonst aus öffentlichen Fonds behufs der Unterhaltung der Chausseen verwandt seien, betrage seit dem Jahre 1803 bereits 90 000 ℛ℔. Auch der Ertrag der Weggelder verminderte sich entsprechend der Abnahme von Handel und Wandel immer mehr. Nach einem Promemoria des Referenten in Wegebausachen im Regierungskollegium, des Geheimen Kanzleisekretärs Heyne, vom 5. April 1810 belief sich derselbe in den Jahren 1808 und 1809 auf wenig über 17 000 ℛ℔. Eine Zeit lang stand sogar zu befürchten, dass die französischen Behörden die Weggelder durch Aufnahme in die

[1]) Für die übrigen Provinzen fehlen die Angaben. Nach dem von Belleville aufgestellten Budget betrugen die Ausgaben für die Unterhaltung der Brücken, Chausseen (und Deiche) 238 635 Fr. oder 53 030 ℛ℔. Vgl. S. 256.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dotationen ihrem eigentlichen Zwecke ganz entziehen würden [1]). Ward dies nun auch durch die Überweisung der Weg- und Brückengelder an die Regalverwaltung im Jahre 1809 verhindert, so reichten doch die der Wegebauverwaltung zu Gebote stehenden Mittel in keiner Weise zu der Instandhaltung der Strassen hin, um so weniger als die unaufhörlichen Truppendurchzüge und Militärtransporte immer neue Verwüstungen auf den Heerstrassen anrichteten. Von den hannoverschen Behörden wird vielfach über den Verfall der Chausseen und Strassen geklagt. So heisst es in einem Berichte des Regierungskollegiums aus dem November 1808, man habe aus Mangel an Mitteln dem grösseren oder minderen Verfall der Chausseen nicht Einhalt thun können. Ende 1809 wird von der gleichen Behörde vorgestellt, die Strassen seien in äusserst schlechter Beschaffenheit und müssten dem gänzlichen Ruin anheimfallen, wenn nicht in Bälde beträchtliche Summen zu ihrer Ausbesserung angewiesen würden. Auch die französische Generalität äusserte sich wiederholt unzufrieden über den üblen Zustand der Heerstrassen.

Bei keinem Zweige der hannoverschen Verwaltung ist in den Jahren 1807—10 eine grössere Abnahme der Einnahme zu konstatieren als bei dem Zollwesen. Dies gilt von dem Ertrage sowohl der Wasser- oder Flusszölle als auch der Landzölle. Die Ursache für diesen Niedergang ist in der Kontinentalsperre und dem durch dieselbe herbeigeführten Verfall von Handel und Gewerbe zu suchen. Am wenigsten scheinen unter der Ungunst der Verhältnisse noch die Elbzölle oberhalb Hamburgs zu Lauenburg, Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg gelitten zu haben. Die drei letztgenannten Zollämter haben im Rechnungsjahr vom 1. Mai 1807 bis dahin 1808 eingetragen:

Bleckede	21 861 ℔
Hitzacker	22 302 „
Schnackenburg	19 088 „

Diese Summen weichen nur unbedeutend von den zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts erzielten Zollintraden ab. Man darf daraus unbedenklich schliessen, dass die Binnenschiffahrt auf der Elbe sich wenigstens in den ersten anderthalb Jahren der zweiten französischen Okkupation auf der alten Höhe behauptet hat. Ganz anders stand es mit dem unterhalb Hamburgs zu Brunshausen seit mehr als 700 Jahren erhobenen Elbzolle [2]). In Friedenszeiten hatte unter allen hannoverschen Zollämtern dieses den höchsten Ertrag

[1]) Vgl. S. 313.

[2]) Über die Geschichte des Stader oder Brunshäuser Elbzolles vgl. Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geliefert. In den sieben Jahren vom 1. Mai 1796 bis dahin 1803 hatte es dem Landesherrn im Durchschnitt jährlich 74 498 Banco-Speciesthaler — ca. 100 000 Thaler in Kassenmünze — eingebracht. Der Ertrag würde noch weit höher gewesen sein, wenn die den Hamburger Bürgern gehörigen Schiffsgüter nicht auf Grund alter Privilegien vollständige Befreiung von dem Stader Zolle genossen hätten.

Schon während der Jahre 1803—1805 war die Einnahme des Stader Elbzollamtes sehr gesunken. Sie hatte sich belaufen:

1803—1804	auf	23 230	Banco-Speciesthaler
1804—1805	„	38 621	„ „
1805—1806	„	49 903	„ „

Im Jahre 1807 betrug die Einnahme noch 18 005, im Jahre 1808 aber bloss 3580 Speciesthaler oder 4772 ℛ℔ in Kassenwährung[1]). Wir erkennen aus dieser rapiden Abnahme den gänzlichen Verfall des überseeischen Handels infolge der Kontinentalsperre. Der Domänendirektor D'Aubignosc wollte freilich die Ursache für das Sinken des Stader Zolles nicht sowohl in der Blockade der Elbmündung finden, als vielmehr in den gedachten Privilegien der Hamburger Kaufleute. Er trug sich daher mit der Absicht, dieselben aufzuheben. Zu der Ausführung dieses Planes ist es jedoch nicht gekommen.

Wie weit der Ertrag der hannoverschen Weserzölle bis zum 1. Mai 1808 herabgegangen war, mag man aus der folgenden Zusammenstellung entnehmen. Kolumne I bezeichnet dabei die durchschnittliche Jahreseinnahme während der 10 Jahre vom 1. Mai 1793 bis dahin 1803, Kolumne II die Einnahme vom 1. Mai 1807 bis dahin 1808.

	I	II
1) Polle	1049 ℛ℔	676 ℛ℔
2) Grohnde	1222 „	736 „
3) Ohsen	1195 „	749 „
4) Hameln	3919 „	2001 „
5) Stolzenau	2429 „	1381 „
6) Landesbergen	2268 „	1312 „
7) Nienburg	2789 „	1875 „
8) Hoya	3052 „	1850 „
9) Intschede[2])	4987 „	3378 „
10) Dreye[3])	3857 „	2372 „

[1]) Vgl. S. 342.
[2]) Weser-, Aller- und Leinezoll.
[3]) Weser- und Allerzoll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch bei den übrigen Binnenzöllen macht sich ein oft recht bedeutender Rückgang in den Einnahmen bemerklich. Leider fehlt es fast gänzlich an Nachrichten über den Ertrag der Zölle im Jahre 1809, wo die Abnahme sicherlich noch weit grössere Dimensionen annahm.

Dass die Zollintraden von den französischen Behörden als Domanialobjekt in Besitz genommen waren, haben wir schon früher gesehen. Ob sie wie die Forsten zu den Dotationen des Jahres 1809 verwandt wurden, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind sie nach der Erwerbung von ganz Hannover durch das Königreich Westfalen im Jahre 1810 der westfälischen Regierung zurückgegeben worden.

In grossen Verfall geriet endlich auch das Gestütswesen unter der französischen Zwingherrschaft. Es gab im Hannoverschen zwei Gestüte: das Landgestüt zu Celle und das Königliche Gestüt zu Hannover. Das erstere, Anno 1735 gegründet, wurde von dem Kammerkollegium verwaltet und in der Hauptsache durch Zuschüsse aus der Kammerkasse unterhalten. Das Königliche Gestüt war im Jahre 1785 im Anschluss an den Königlichen Marstall eingerichtet worden und stand unter der Direktion des Ober-Hof-Marstallsdepartements. Beide Anstalten wurden in liberalster Weise für die Unterthanen nutzbar gemacht. Die hohe Blüte, deren sich die hannoversche Pferdezucht zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts erfreute, ist in erster Linie auf dieselben zurückzuführen. Damals zählte das Celler Gestüt etwa hundert, das andere einige dreissig Hengste. Mit der französischen Invasion im Jahre 1803 trat ein jäher Rückgang ein. Der eigentliche Marstall in Hannover ging sofort ein; wir erinnern uns, dass ein grosser Teil seines Pferdebestandes in das Mecklenburgische und von da nach England geflüchtet, der Rest aber von den Franzosen als willkommene Beute nach Paris geschleppt wurde[1]). In dem Königlichen Gestüte waren gegen Ende 1808 nicht mehr als siebzehn Hengste vorhanden. Das Landgestüt wies in den Jahren 1804 bis 1808 nur noch siebenundzwanzig, in den beiden folgenden Jahren vierundzwanzig Beschäler auf[2]).

Dem verminderten Bestande entsprechend mussten die beiden Gestüte in der Franzosenzeit ihren Wirkungskreis erheblich einschränken. An den Ankauf neuer Hengste konnte nicht gedacht werden; reichten doch die vorhandenen Fonds und Einnahmen kaum zur Bestreitung der laufenden Ausgaben hin. Sehr gefährdet ward die Lage der Gestüte seit von den Domänen im Namen Napoleons

[1]) Vgl. S. 81 f., 111.

[2]) Vgl. Festschrift zur Säkularfeier der Königl. Landw. Gesellsch. zu Celle II, 22 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besitz genommen war. Das Königliche Gestüt wurde als Domanialobjekt sogleich von Boiteux für kaiserliches Eigentum erklärt. Das Celler Gestüt entging dem gleichen Schicksale nur dadurch, dass die hannoverschen Behörden es als ein ständisches Institut hinstellten, das mit den Domänen nichts zu thun habe. Diese fromme Lüge hatte aber die unliebsame Folge, dass die bisherigen Zahlungen aus der Kammerkasse untersagt wurden. Die Gouvernementskommission setzte das Landgestüt nun mit einer monatlichen Ausgabe von 166 ℛ 24 *mgr* auf das Landesbudget. Dies war freilich kaum der dritte Teil der vorher gezahlten Zuschüsse. Es gelang indessen den Bemühungen der Gouvernementskommission und der Gestütsbeamten, das Gestüt vor dem gänzlichen Eingehen zu retten.

Über das Königliche Gestüt zu Hannover berichtete der Domänendirektor D'Aubignosc unter dem 24. März 1809 an den Generalintendanten Villemanzy, es habe früher hundertundfünfzig der ausgesuchtesten Hengste gezählt[1]) und sei bestimmt gewesen, in den landesherrlichen Domänen einen schönen Pferdeschlag zu unterhalten. Dieser Zweck sei aber jetzt, wo Napoleon die Domänen verschenkt habe, hinfällig geworden. Die Beibehaltung des Gestüts würde dem kaiserlichen Domanium nur grosse Kosten verursachen; denn die Einkünfte, grossenteils aus Wiesen und Weiden in der Grafschaft Hoya bestehend, betrügen nur 32 688 Fr. 66, die Ausgaben hingegen 97 110 Fr., sodass jährlich ein Defizit von 64 421 Fr. 34 zu decken sein würde. Er müsse daher zu der Auflösung der Anstalt raten. Damit aber neben dem Interesse des Kaisers auch das der hannoverschen Provinzen nicht zu kurz komme, empfehle er, das Mobiliar des Gestüts zu Hannover mitsamt den siebzehn Hengsten an das Celler Gestüt zu verkaufen und die Beamten des ersteren an das letztere zu versetzen, die Wiesen und Weiden des Königlichen Gestüts aber für die Rechnung Napoleons zu verpachten.

Eine kaiserliche Entscheidung vom 17. Mai 1809 genehmigte die Vorschläge des Domänendirektors. Dieselben sind jedoch nur teilweise zur Ausführung gekommen. Um die Wiesen und Weiden des Gestüts zu Hannover für ihren ursprünglichen Zweck, die Aufzucht der Pferde, zu erhalten, wurden sie gegen ein Pachtgeld von 28 000 Fr. der Gouvernementskommission als der obersten Regalbehörde überlassen. Im December 1809 ward auch das Mobiliar des Königlichen Gestüts, so weit es nicht für das Landgestüt geeignet war, öffentlich versteigert. Die Überführung des übrigen Mobiliars einschliesslich der siebzehn Hengste an das Gestüt zu

[1]) D'Aubignosc verwechselt es offenbar mit dem Königlichen Marstalle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Celle scheint während der zweiten französischen Okkupation nicht mehr ins Werk gesetzt zu sein.

Man muss es den hannoverschen Behörden und Beamten lassen, dass sie ihr Möglichstes gethan haben, um die Domänen und die sich daran schliessenden Verwaltungszweige dem drohenden Untergange zu entziehen. Sie hatten damit besseren Erfolg als bei den Verhandlungen mit den französischen Machthabern über die finanziellen Forderungen Napoleons. Dort hatten das Landesdeputations-Kollegium und später die Gouvernementskommission unklugerweise ihren Widerstand gegen die Anordnungen und Befehle der Franzosen allzusehr hervortreten lassen. Nicht als ob die hannoverschen Behörden bei der Administration der einzelnen Verwaltungszweige sich nicht ebenfalls den französischen Autoritäten häufig widersetzt und sie bei jeder möglichen Gelegenheit hintergangen hätten, sie gingen hier aber vorsichtiger zu Werke. Zudem wurden sie durch das sehr verwickelte und den Franzosen nirgends einen klaren Einblick gewährende Verwaltungssystem des Landes unterstützt. Es gab für die Lasalcette, Belleville, Boiteux und D'Aubignosc keine Möglichkeit sich zu vergewissern, ob die Angaben und Berichte der hannoverschen Beamten Wahrheit enthielten oder nicht, und ob darin nicht wichtige Gegenstände mit Stillschweigen übergangen waren. Verräter aber gab es nicht unter den hannoverschen Beamten! So kann es nicht befremden, dass die Franzosen niemals eine vollständige Übersicht alles dessen erlangt haben, was sie als öffentliches Einkommen hätten ansehen und sich zueignen können[1]). Eine ganze Reihe von Einkünften, zumal derjenigen Kassen, welche dem Regierungskollegium unterstanden, ferner eine Anzahl ausstehender Kapitalien u. s. w. sind den Späheraugen der fremden Eindringlinge entgangen. Auf die geheime Verwendung dieser Einkünfte durch die hannoverschen Behörden werden wir bei anderer Gelegenheit einzugehen haben.

---

[1]) (Rehberg), Zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapitel III.

Justiz und Polizei.

Was die hannoverschen Minister zur Zeit der ersten französischen Okkupation an den König Georg III. berichteten: dass die französischen Autoritäten sich jeden Eingriffes in die Justizverwaltung sorgfältig enthielten, das gilt auch für die Jahre 1806—1810. Man begnügte sich auf französischer Seite damit anzuordnen, dass die Justiz „im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien“ verwaltet werden solle[1]), liess aber im übrigen die Rechtspflege und die sie ausübenden Gerichte völlig intakt. So hat auch niemand von den französischen Befehlshabern daran Anstoss genommen, dass die Geschäfte des Justizdepartements durch den Staatsminister von der Wense in Celle besorgt wurden. Die einzige Schranke, die dem Justizdepartement gezogen ward, bestand darin, dass der Generalgouverneur Lasalcette im März 1808 die Vorschrift erliess, „Justizbediente und obrigkeitliche Personen, Beamte und überhaupt mit Verwaltung der Justiz und höheren Polizei beauftragte Offizialen“ dürften nur mit seinem Vorwissen und seiner Genehmigung angestellt werden[2]).

Praktische Bedeutung hat diese Verfügung indessen nicht gehabt, da die nachgesuchte Autorisation jedesmal anstandslos erteilt wurde[3]). Auch dass seit Anfang März 1807 die Exekutiv- und nachmals die Gouvernementskommission dem Generalgouverneur wöchentlich einen Bericht über Justiz und Polizei einsenden musste, hat zu einer Einmischung der französischen Behörden in den Gang

---

[1]) Publikandum des Marschalls Mortier vom 12. November 1806.

[2]) Gouvernementskommission an Kammerkollegium 30. März 1808.

[3]) Bei einer solchen Gelegenheit schrieb Lasalcette (20. März 1809) an die Gouvernementskommission: „Constant dans ma confiance en votre manière d'administrer, je ne saurais qu'approuver . . .“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derselben nicht geführt. Nirgends findet sich in den Akten ein Anhalt dafür, dass man sich französischerseits etwa eine Bestätigung gerichtlicher Erkenntnisse angemasst habe. Nur einmal ward von dem Justizdepartement die Vollziehung eines wegen Mordes gefällten Todesurteils aufgeschoben, weil der Verurteilte die Gnade des Kaisers Napoleon angerufen hatte [1]). Sonst scheinen Appellationen an die französischen Machthaber nicht stattgefunden zu haben; jedenfalls ward ihnen nirgend stattgegeben.

Wie der Chef des Justizdepartements hinsichtlich solcher Erkenntnisse verfuhr, bei denen verfassungsmässig die Bestätigung des gesamten Staatsministeriums oder des Landesherrn erforderlich war, z. B. bei den Todesurteilen oder den auf Tortur lautenden Erkenntnissen, ist uns nicht bekannt. Möglich, dass von der Wense sich wie zur Zeit der ersten französischen Okkupation insgeheim der Zustimmung seiner Kollegen versicherte. In mehreren Fällen wurden die Erkenntnisse auch der Göttinger juristischen Fakultät zur Bestätigung vorgelegt. So ward um die Mitte des Jahres 1807 ein von der lauenburgischen Justizkanzlei wider eine Frauensperson und deren Sohn wegen Raubmordes erkanntes Todesurteil von der gedachten Fakultät bestätigt, worauf dasselbe ungesäumt vollstreckt wurde.

Blieb der Wirkungskreis des Justizdepartements somit im wesentlichen unverändert, so erlitten die Geschäfte mehrerer Justizkollegien, namentlich des Ober-Appellationsgerichts zu Celle, infolge der Einverleibung von Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück in das Königreich Westfalen eine beträchtliche Einbusse. Anfangs liess die in Kassel niedergesetzte Regentschaft zwar zu, dass die schwebenden Prozesse aus Göttingen und Grubenhagen bei den hannoverschen Gerichten weitergeführt wurden. Aber schon zu Anfang Oktober 1807 erliess jene Behörde eine Verordnung, wonach die Appellationen aus Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück hinfort nach dem Ober-Appellationsgericht zu Kassel gehen sollten [2]). Kurze Zeit darauf erfolgte eine zweite Verfügung, nach welcher auch die Civilsachen aus Göttingen und Grubenhagen, welche bisher in erster und zweiter Instanz an die Justizkanzlei oder das Hofgericht zu Hannover gegangen waren, „provisorisch bis zur definitiven Ordnung des Königreichs Westfalen“ bei der Provinzialregierung von Niederhessen in Cassel angebracht werden sollten. Ebenso sollten die bisher zur Kompetenz der hannoverschen Justizkanzlei gehörenden Kriminalsachen an das Kriminalgericht zu Kassel gelangen. Zu Beginn des Jahres

[1]) Gouvernementskommission an Lasalcette 30. Januar 1808.

[2]) Vgl. die Bekanntmachung der Gouvernementskommission vom 19. Oktober 1807. Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 85.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1808 wurde auch die Fortsetzung der schwebenden Rechtsstreitigkeiten bei den hannoverschen Gerichten verboten und ihre Überweisung an die neueingerichteten westfälischen Tribunale ins Werk gesetzt.

Eine weitere, den Gerichtsbeamten namentlich in materieller Hinsicht empfindliche Einschränkung des Geschäftskreises der Gerichte ward durch die steigende Verarmung der Landeseinwohner, welche eine erhebliche Abnahme der Civilprozesse zur Folge hatte, herbeigeführt. Vor dem Kriege hatte in vielen Gegenden des Kurfürstentums eine wahre Prozesssucht geherrscht. Jetzt aber scheute mancher, der sonst keine Bedenken getragen hätte, um geringer Ursache willen eine Klage anzustrengen, die mit dem Rechtswege verbundenen Kosten. — Gegenüber dem Rückgange der Civilprozesse ist freilich eine starke Zunahme der Kriminalprozesse zu konstatieren. Dies vermochte aber die Gerichtsbeamten nicht für den Ausfall an Sporteln zu entschädigen, welcher mit der Abnahme der Civilprozesse verknüpft war.

Der Ausfall an Sporteln traf die Justizbeamten um so härter, als die Auszahlung ihrer Gehälter seit dem Beginn des Jahres 1807 eingestellt worden war. Zwar hatte Belleville sich bereit finden lassen, für das erste Quartal 1807 die Auszahlung noch einmal zu genehmigen; eine fernere Bewilligung von 10 000 ℛ aber, die er am 29. Juli 1807 zu gleichem Zwecke gemacht hatte, war auf das Geheiss des Generalintendanten Daru sogleich wieder zurückgezogen worden[1]). Seither bezogen die Justizbeamten so gut wie nichts. Vergebens verwandte sich der Minister von der Wense wiederholt zu ihren Gunsten bei der Gouvernementskommission und diese wieder bei Belleville und Daru. Auf eine derartige Vorstellung erwiderte Belleville am 29. December 1807 der Kommission, er habe ihr schon mehrfach auseinander gesetzt, dass er nur die Befehle seiner Vorgesetzten befolge und diesen nicht entgegen handeln dürfe. Die Kommission möge darum den Reklamanten mitteilen, dass er gänzlich ausser stande sei, ihre Bitten, so gerecht und dringend sie auch sein möchten, zu erfüllen, und jene auffordern, sich an die höhere Behörde zu wenden.

Einige Zeit darauf (21. April 1808) richtete von der Wense in der That eine Bittschrift an den Generalintendanten Daru. Es hiess darin, die seit einem Jahre andauernde Suspension der Gehälter setze die Gerichtsbeamten in so grosse Verlegenheit, dass allenthalben eine den Geschäften nachteilige Niedergeschlagenheit überhand

---

[1]) Belleville an Exekutivkommission, 12. August 1807.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehme[1]). Ja, mehrere Beamte seien bereits gezwungen worden ihre Stellen aufzugeben, um anderweitig für sich und ihre Familien Subsistenzmittel zu suchen. Andere hätten ihre Zuflucht zu der Advokatur nehmen müssen, obwohl dies den Räten des Appellationsgerichts durch die Verfassung verboten sei. Wenn der Notlage der Justizkollegien nicht bald abgeholfen werde, so stehe deren völlige Auflösung zu befürchten. Dadurch müsse aber die öffentliche Ruhe und Ordnung auf das schwerste gefährdet werden. Selbst die Sicherheit des französischen Militärs könne leicht darunter leiden.

Die Antwort, welche Daru dem Chef des Justizdepartements am 10. Mai aus Berlin übersandte, lautete wenig tröstlich. Den Mitgliedern des Appellationshofes, hiess es darin, sei bekannt, dass die Suspension der Zahlungen für die hannoversche Verwaltung von Napoleon nur darum angeordnet worden sei, weil die Kurlande in der Bezahlung der auferlegten Kontribution so saumselig seien. Es liege nicht in seiner (Darus) Macht, von dieser Massregel einen ganzen Stand auszunehmen, „dessen Einfluss auf die anderen Landeseinwohner den Augenblick beschleunigen könnte, wo die Motive der Suspension nicht mehr existierten". Die Justizkollegien möchten daher ihren Einfluss auf ihre Mitbürger dahin geltend machen, dass Hannover endlich den Verpflichtungen gegen den Kaiser und die französische Armee nachkomme. Erst, wenn dies geschehen sei, versicherte Daru, könne er es auf sich nehmen, bei Napoleon um die nötigen Fonds für die Auszahlung der Gehälter nachzusuchen.

Auch eine erneute Eingabe der Gouvernementskommission an Belleville vom 1. September 1808 blieb erfolglos. Es war in derselben ausgeführt, dass die Gerichtsbeamten, welche fast sämtlich kein Vermögen hätten (?), ohne ihre Besoldungen nicht zu existieren vermöchten. Bereits werde den Justizkollegien ein Rückstand von insgesamt 63 315 ℔ geschuldet, wovon 42 077 ℔ auf die Domanial- und 21 238 ℔ auf die Landeskassen entfielen. Unter solchen Umständen müsse man, so unermüdlich die Beamten auch ihren

[1]) Im gleichen Sinne schrieb von der Wense am 7. April an die Gouvernementskommission: „Jetzt, nachdem die Besoldungen schon seit einem ganzen Jahre rückständig sind, nimmt bei dem grössten Teile der Mitglieder und Angehörigen der Gerichte die drückendste Verlegenheit so sehr zu, dass die allgemein herrschende Niedergeschlagenheit selbst den Geschäften nachteilig zu werden anfängt. Sollen diese ihren Fortgang behalten, und soll dadurch Ruhe und Ordnung im Lande auch mit zum besten des fremden Militärs erhalten bleiben, so ist eine Verminderung der gleichfalls durch die immer fortlaufenden unerschwinglichen Auflagen und Einquartierungskosten täglich sich vermehrenden Nahrungssorgen durchaus notwendig."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mühsamen Funktionen nachkämen, doch eine Unterbrechung des Dienstes befürchten.

Jetzt wandte der Chef des Justizdepartements sich direkt an Napoleon. Schon früher, am 28. Mai 1808, hatte er eine Eingabe an den Kaiser gerichtet, welche aber ohne Antwort geblieben war und schwerlich bis zu demselben gedrungen sein dürfte. Nunmehr setzte von der Wense eine Art von Massenpetition ins Werk, indem er unter dem 30. September an sämtliche höhere Justizkollegien die Aufforderung richtete, sie möchten Gesuche um die endliche Wiederauszahlung der Besoldungen abfassen und diese dem Justizdepartement zur weiteren Besorgung anvertrauen. Am 5. Oktober teilte er der Justizkanzlei zu Hannover mit, die Absicht des Justizdepartements gehe dahin, „die noch in dieser Woche eingehenden Gesuche, ohne die fehlenden weiter zu erwarten, mit einer allgemeinen wiederholten dringenden Fürbitte an den Kaiser von Frankreich zu begleiten und dieses auf das geschwindeste nach Erfurt oder Cassel, wohin der Kaiser nach dem Vernehmen am 10. oder 11. d. M. kommen werde, auf sichere Weise zu befördern“. Es geschah in der Weise, dass der Ober-Appellationsrat K. von Ompteda den Auftrag erhielt, die Bittschriften dem französischen Kaiser persönlich zu überreichen. Eine schwierige Aufgabe! Napoleon war damals auf der Rückreise von dem Fürstenkongresse zu Erfurt nach Paris begriffen und hielt sich dabei nirgends länger auf, so dass der hannoversche Abgesandte kaum hoffen durfte, eine Audienz zu erlangen. Da über die Reiseroute des Kaisers nichts Näheres bekannt war, begab Ompteda sich zunächst nach Frankfurt a. M., welches jener auf alle Fälle berühren musste. Hier suchte der Ober-Appellationsrat den Fürst-Primas auf, an dem er einen „sehr gnädigen und teilnehmenden Beschützer“ fand. Er berichtete darüber am 14. Oktober an von der Wense, er sei von dem Fürst-Primas, der am 12. Oktober abends von Erfurt zurückgekehrt sei, in freundlichster Weise auf den 13. zum Diner eingeladen, hier sehr gnädig empfangen und sogleich in eine Fensterecke geführt worden. Er (Ompteda) habe dem Fürsten die doppelte Bitte vorgetragen, ein „Vorwort bei Napoleon einzulegen“ oder ihm doch den Zutritt zu dem Kaiser, sei es in einer Audienz, sei es auf der Passage, zu verschaffen. Der Fürst habe ihn äusserst teilnehmend angehört, sei ungemein tief in das Detail der Sachen eingegangen und habe wiederholt versichert, dass er sich der Hannoveraner annehmen werde. Über den Zeitpunkt, wann der Kaiser ankommen würde, sei noch nichts Sicheres bekannt.

Gleich nachdem Ompteda diesen Bericht hatte abgehen lassen, verbreitete sich in Frankfurt die „positive Nachricht“, Napoleon würde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am Abend des 15. dort eintreffen, aber nur kurze Zeit bleiben und die Nacht vom 15. auf den 16. in Mainz zubringen. In der That wechselte der französische Kaiser in Frankfurt bloss die Postpferde und richtete dabei einige Worte an den Fürstprimas, ohne den Wagen zu verlassen, fuhr dann aber weiter nach Mainz. Der hannoversche Abgesandte eilte dem Kaiser in einem Mietwagen nach und kam eine kleine Stunde später als jener in Mainz an. In dem kaiserlichen Palast, zu dem Ompteda sich sofort begab — es war 2 Uhr nachts — vernahm er, der Kaiser schlafe mit seinem Gefolge bereits und wolle zwischen 5 und 6 Uhr abreisen. Durch „vieles Bitten und Geldversprechungen“ erhielt der Appellationsrat die Erlaubnis, bis dahin in einem Zimmer des Schlosses zu verweilen. Die weiteren Vorgänge geben wir am besten mit den eigenen Worten Omptedas wieder. „Um $^1/_2$5 Uhr“, schreibt er in einem Berichte an den Minister von der Wense vom 17. Oktober, „ward es lebhafter im Palast, und nun suchte ich den General Nansouty — diesem hatte Ompteda ein Schreiben des in Hannover garnisonierenden Generals St. Sulpice zu überbringen — auf, welchem ich auch glücklicherweise begegnete. Er sagte mir, es sei unmöglich bei dem Kaiser vorgelassen zu werden, indessen möchte ich mich auf den Vorplatz zwischen der Antichambre und der Treppe stellen und ihn dann auf seiner Passage anreden. Etwa $^3/_4$6 erschien das vortretende Cortege des Kaisers. General Nansouty, welcher sich darunter befand, gab mir ein Zeichen, dass der Kaiser nun komme, und gleich darauf erschien er auch wirklich. Ehrerbietig näherte ich mich dem Kaiser, meine Depesche in der Hand. Er blieb stehen, und sein Gefolge (ich war der einzige Mensch auf jenem Platze) in einem halben Kreise um mich herum. Die Vorsehung verlieh mir die Stärke, dass ich ohne die geringste Furcht oder Stottern ihm den Zweck meiner Sendung sagte, ihm das Unglück der hannöverschen Justizbedienten schilderte, mich weiter auf die zu überreichenden Papiere bezog u. s. w. Das Schreiben Ew. Hochwohlgeboren nahm er mir selbst aus der Hand und gab es weiter, die andere Supplique nahm mir einer von der Umgebung aus der Hand. Der Kaiser hörte meinen Vortrag mit völliger Ruhe und Freundlichkeit an und erwiderte hierauf mit einem unbeschreiblich wohlwollenden Tone: „Fort bien“. Ich redete noch etwas weiter, dann sagte er: „Je donnerai mes ordres que cela soit payé“, und so schritt er während meiner Danksagung, und nachdem er noch eine freundliche Bewegung der Hand gegen mich gemacht hatte, weiter, die Treppe herunter und so in den Wagen; und ich von den unbeschreiblichen Mühseligkeiten dieser Nacht, wo ich mit anhaltendem Regen, Kälte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hunger (ich hatte seit sechzehn Stunden nichts genossen), und was noch mehr war, mit grösster Herzensangst, meinen Auftrag nicht erfüllen zu können, und mit harten und gleichgültigen Menschen zu kämpfen gehabt hatte, fast erschöpft in meinen Gasthof zurück. Besonders empfindlich war mir der freche Hohn und die verächtliche Begegnung, welche der Kammerherr Remusat sich gegen mich erlaubte; noch glücklich, dass er mich nicht aus dem Palaste herauswies, was ich jeden Augenblick befürchtete. Ich duldete alles mit Unterwerfung, denn hätte der Kaiser einmal Mainz verlassen gehabt, ohne meine Papiere anzunehmen, so würde der ganze Zweck meiner Sendung vereitelt gewesen sein."

Wie die Sachen lagen, konnte Ompteda natürlich eine schriftliche Resolution des Kaisers nicht erlangen; doch wurde ihm von zuständiger Seite versichert, dass „durchaus nichts von demjenigen, was dem Kaiser persönlich übergeben werde, in Vergessenheit gerate, sondern zur Expedition komme".

Die Hoffnungen, welche man hannoverscherseits an die Zusicherungen Napoleons knüpfte, verwirklichten sich nicht. Zwar ward in dem Budget auf das Jahr 1809 für die Besoldung der Justizbeamten eine Summe von 197 248 Fr. angesetzt[1]). Aber nur ein Teil dieser Summe gelangte zur Auszahlung. Am 25. Februar 1809 teilte die Gouvernementskommission der Justizkanzlei zu Celle mit, die ihr vorgeschriebene Reduktion der Besoldungen sei so beträchtlich, dass der bisherige jährliche Betrag der Gehälter bei weitem nicht zu Grunde gelegt werden könne. Vorläufig könne „nicht mehr als ein Zwölftel der bisherigen Besoldungen abschläglich auf die laufende Besoldung des Jahres 1809" ausgezahlt werden. An die Berichtigung des Rückstandes sei fürs erste überhaupt nicht zu denken. — Dabei ist es denn auch im wesentlichen geblieben. Der Chef des Justizdepartements sah sich im Laufe des Jahres 1809 noch mehrfach veranlasst, um eine Erhöhung der abschläglich bewilligten Summen nachzusuchen. Er erhielt unter dem 20. April von der Gouvernementskommission das Versprechen, sie wolle jede sich darbietende Gelegenheit benutzen, um den Justizbeamten eine Erhöhung ihrer kärglichen Bezüge zu erwirken. Am 23. November 1809 musste die Kommission jedoch dem Minister von der Wense mitteilen, es sei wenig Hoffnung vorhanden, dass der Generalintendant Villemanzy „zu der Bezahlung eines grösseren Teils der Besoldungen der Justizbedienten" seine Einwilligung geben werde.

Nicht weniger nachteilig als die Suspension der Beamtengehälter wirkte auf die Justizpflege die der anderweitigen Jurisdiktionskosten,

[1]) Vgl. S. 256 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

namentlich der Ausgaben für die Gefängnisse. Bis zum Oktober 1808 hatte man dieselben notdürftig aufbringen können, teils mittelst der monatlichen Bewilligungen des Intendanten Belleville, teils mit den Amtsintraden, aus denen die Zahlungen für die heimische Verwaltung insgeheim ja noch immer fortgesetzt worden waren [1]). Dies änderte sich aber, seit das Arrêté Darus vom 15. Oktober die Verwendung der Domanialeinkünfte zu Verwaltungszwecken, welche nicht rein domanialer Natur waren, gänzlich verbot. Es liefen nun bei dem Justizdepartement und den übrigen höheren Justizkollegien von seiten vieler Ämter Klagen darüber ein, dass man nicht wisse, wie man derartige Jurisdiktionskosten bestreiten solle. So berichtete das Amt Gifhorn unter dem 1. Februar 1809 an die Justizkanzlei zu Celle, da das Kammerkollegium sich weigere, die Atzungskosten für die Kriminalgefangenen ferner zu tragen, so bleibe nichts anders übrig, als die Gefangenen zu entlassen, da man sie doch nicht verhungern lassen könne. Begreiflicherweise müsse die öffentliche Sicherheit dadurch stark gefährdet werden. In gleichem Sinne meldete das Amt Coldingen dem Justizdepartement (2. Februar), man habe die Jurisdiktionskosten, als die Ausgaben für die Atzung und den Transport der Inquisiten und Vagabonden, für die Unterhaltung der Inquisitenkinder u. s. w. vorläufig vorgeschossen. Jetzt wolle aber der rechnungsführende Beamte sich nicht weiter dazu verstehen, und man müsse das dringende Ansuchen stellen, irgend einen disponibelen Fonds für jene Inquisitionskosten anzuweisen. Ebenso berichtete die Burgvogtei zu Celle am 12. Februar, man habe seit der Sistierung der Kammerzahlungen die Unterhaltung der Untersuchungsgefangenen, unter denen sich mehrere gefährliche Diebe und ein des Strassenraubes dringend verdächtiges Individuum befänden, aus dem Vorrate verschiedener Administrationskassen bestritten. Diese Fonds seien aber gegenwärtig erschöpft, und andere nicht vorhanden, so dass man sich in der äussersten Verlegenheit befinde und keinen Rat wisse. Von dem Amte Harpstedt endlich lief die Anzeige ein, dass man die wider eine Frauensperson erkannte sechswöchentliche Gefängnisstrafe nicht zu vollziehen vermöge, weil dieselbe bettelarm sei — soweit ihr Vermögen reichte, mussten die Gefangenen die Kosten ihrer Unterhaltung selbst bestreiten — und das Amt die Atzungskosten nicht aus dem Amtsregister bezahlen dürfe.

Das Justizdepartement wandte sich mit Bezugnahme auf diese Berichte an die Gouvernementskommission und stellte vor, dass

[1]) Vgl. S. 247 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Verbot, die notwendigen Untersuchungs- und Gefängniskosten aus den Amtsregistern zu bezahlen, notgedrungen die Entlassung der gefährlichsten Verbrecher und die gänzliche Stockung der Untersuchungen zum grössten Schaden für die öffentliche Sicherheit herbeiführen müsse. — Die Gouvernementskommission, welcher inzwischen zur Bestreitung jener Ausgaben von Belleville einige wenn auch bescheidene Geldsummen zur Verfügung gestellt waren, richtete darauf am 14. Februar ein Ausschreiben an alle mit der Kriminaljurisdiktion versehenen Ämter und herrschaftlichen Gerichte [1]). Hiernach sollten diejenigen Ämter und Gerichte, welche die Jurisdiktionskosten bisher aus den Amtsregistern bestritten hatten, am Schlusse eines jeden Monats eine Rechnung über den Betrag derselben einsenden, worauf sie (die Kommission) die erforderlichen Summen auf die Provinzialkassen anweisen werde. Bei der Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel sei jedoch die grösste Sparsamkeit notwendig. Die Beamten sollten daher ihr Augenmerk auf die möglichste Abkürzung der Kriminaluntersuchungen richten und mit allem Nachdrucke darauf halten, dass, wenn ein Inquisit oder Vagabonde eigenes Vermögen besitze, dieses zur Bestreitung der Untersuchungskosten herangezogen werde. Die Beköstigung unbemittelter Inquisiten dürfe täglich für eine erwachsene Person nicht mehr als drei Mariengroschen, für Kinder die Hälfte erfordern. Für die Beleuchtung der Gefängnisse könnten nur die unumgänglich notwendigen Kosten bewilligt werden, desgleichen für Feuerung nur der bare Kaufpreis des Heizmaterials, soweit dieses durchaus nicht aus Kommunal- oder Interessentenforsten entnommen werden könne. Für das Aufhauen und Spalten des Holzes und für das Stechen des Torfes sowie für die Anfuhr der Feuerung könne überhaupt keine Vergütung erfolgen; vielmehr müsse solches ebenso wie der Transport und die Bewachung der Inquisiten oder Vagabonden mittels öffentlicher Frohnden oder Reihedienste geschehen. Auch für Schliess-, Verwahrungs- und Aufwartungsgebühren, oder wie dergleichen Ausgaben für Pförtner und Schliesser sonst genannt sein möchten, könne nichts vergütet werden; doch bleibe es den Beamten für den Fall, dass diese Gebühren das hauptsächliche Diensteinkommen der Pförtner etc. ausmachen sollten, unbenommen, wegen einer fixen, monatlichen Vergütung an die Gouvernementskommission zu berichten. Ebensowenig könne man fürderhin den Amtsunterbedienten Accidenzien für Arretierungen und Haussuchungen auszahlen, oder den Advokaten wegen der ihnen aufgetragenen Ver-

[1]) Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teidigung der Untersuchungsgefangenen[1]). Gerichtlich zugezogene Zeugen und Taxatoren müssten ihre Mühewaltung hinfort als ein „unentgeldlich zu verrichtendes munus publicum“ betrachten, dürften also keinerlei Entschädigung beanspruchen. Bei der Beschaffung von Stroh, Medizin, Kleidungsstücken und sonstigen Utensilien für die Gefangenen sei die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Alle sonstigen extraordinären und die bisher unter der Rubrik „insgemein“ berechneten Inquisitionskosten könnten nur dann in Rechnung passieren, wenn zuvor eine Anfrage bei der Gouvernementskommission geschehen und diese ihre Genehmigung erteilt habe.

Das Justizdepartement hatte gegen einige von diesen Bestimmungen grosse Bedenken, welche es der Gouvernementskommission unter dem 22. Februar mitteilte. Insbesondere reklamierte von der Wense gegen die Anordnung, dass der Transport der Gefangenen und Vagabonden mittelst öffentlicher Frohnden vor sich gehen solle. Dieser Transport, bemerkte er, könne nur dann mit Sicherheit geschehen, wenn die Gefangenen geschlossen weggeführt würden. Dazu wollten sich aber die Unterthanen, die überhaupt zu solchem Geschäfte nicht geeignet seien, nicht verstehen. Die Gouvernementskommission erwiderte darauf am 28. Februar, leider vermöge sie auf die Wünsche des Justizdepartements nicht in vollem Umfange einzugehen, da die ihr zustehenden Mittel sehr beschränkt seien. Für die Jurisdiktionskosten sei in dem Budgete nur eine um die Hälfte verminderte Summe ausgesetzt worden. Sollte dieselbe überschritten werden, so würde es ganz unthunlich sein den Defekt zu decken, und es würde alsdann dahin kommen, dass man selbst für die notwendigsten Ausgaben: die Beköstigung der Untersuchungs- und Karrengefangenen etc. keinen Rat schaffen könne. Daher habe sie die bedeutenden Transport-, Arretierungs- und Taxationskosten, sowie die Zeugenvergütungen herabgesetzt, weil hier eine Einschränkung eher möglich sei als bei dem Unterhalt der Gefangenen. Doch wolle sie genehmigen, dass der Transport eines schweren und mindestens auf ein Jahr zu Karrenstrafe verurteilten Verbrechers durch einen mitzugebenden Schliesser besorgt werde.

Um möglichst zu sparen und mit den angewiesenen Geldern auszukommen, ordnete das Justizdepartement am 16. März 1809 an, diejenigen Verbrecher, welche voraussichtlich nur eine sich nicht über ein halbes Jahr erstreckende Zuchthaus- oder Karrenstrafe zu erwarten hätten, sollten nicht eher gefänglich eingezogen werden,

[1]) Vgl. darüber auch das Ausschreiben der Justizkanzlei in Hannover vom 13. März 1809. Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als bis der dringende Verdacht entstehe, dass sie landflüchtig werden möchten. Bei den Vergehen gegen das Eigentum solle von der Taxation des Wertes der entwandten Gegenstände in allen den Fällen abgesehen werden, wo der Dieb und der Bestohlene über denselben einig seien, oder wo es auf eine genaue Ermittelung nicht ankomme. Unter allen Umständen müsse sofort eine sorgfältige Untersuchung und Sicherstellung des Vermögens der Untersuchungsgefangenen vorgenommen werden, damit die Inquisitionskosten so viel als möglich von denselben beigetrieben werden könnten.

Als man trotz dieser Bestimmungen mit den bewilligten Fonds nicht ausreichte, schrieb das Justizdepartement (25. April 1809) an die Justizkanzleien, es möchte ratsam sein, dass „zur Ersparung der bei den Strafanstalten bis jetzt erforderlich gewesenen beträchtlichen Kosten", einige geringere Verbrechen statt mit der bislang gewöhnlich verfügten Karren- und Zuchthausstrafe einstweilen auf eine gelindere Weise bestraft würden. Hierzu würden sich vorzugsweise qualifizieren die adulteria simplicia, die stupra tertia vel quarta vice reciterata, die leichteren Wilddiebereien, die Trunkfälligkeit und namentlich die Feld- und Gartendiebstähle. Zur Verhütung „des sonst aus dieser milderen Ahndung zu besorgenden Nachteils" möge man die Bestrafung möglichst beschleunigen. Speziell werde der grossen Zunahme der Feld- und Gartendiebereien nur durch beschleunigte Aburteilung Einhalt geschehen können. Demnach sollten bis auf weitere Verfügung die nicht mit Einbruch verknüpften Diebstähle, deren Wertobjekt nicht mehr als 12 Mariengroschen betrage, von den „Beamten" selbst [1]) nach einer bloss summarischen, jedoch ad protocollum zu nehmenden Untersuchung mit einem auf höchstens acht Tage sich erstreckenden Gefängnis bestraft, daneben aber der Dieb zur völligen Restitution des gestohlenen Gutes oder im Unvermögensfall zur Entschädigung des Bestohlenen durch Arbeit angehalten werden. Die hierunter nicht begriffenen Diebstähle sollten nach wie vor von den Justizkanzleien abgeurteilt, jedoch auch von den letzteren nur dann mit einer condemnatio ad operas publicas belegt werden, wenn der Diebstahl mittelst Einbruchs verübt sei, und der Wert des entwandten Gegenstandes die Summe von fünf Thalern übersteige, oder wenn der betreffende Dieb bereits mehrfach vorbestraft sei. Anderenfalls möge lieber Gefängnisstrafe verfügt

[1]) Bisher hatte den Beamten in Kriminalsachen nur die vorläufige Untersuchung und die Instruktion zugestanden, während das Urteil von den Justizkanzleien gesprochen war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, die sich eventuell durch Ausstellung an den Strafpfahl verschärfen lasse[1]).

Dass die beschleunigte Aburteilung der Feld- und Gartendiebereien ihrer Vermehrung Einhalt gethan babe, kann nicht behauptet werden. Vielmehr wird bis in das Jahr 1810 hinein über die stete Zunahme der Diebstähle namentlich auf dem platten Lande geklagt. Der Grund für diese unerfreuliche Erscheinung ist in erster Linie in der immer höher steigenden Verarmung der Unterthanen zu suchen, welche manchem Individuum keine andere Wahl liess als Betteln, Stehlen oder Verhungern. Auch wurde durch die unruhigen Zeiten manches Gesindel herbeigelockt, welches vor keinem Verbrechen zurückscheute.

Begünstigt wurde die Zunahme der Verbrechen durch den Umstand, dass es in dem Kurfürstentum ganz und gar an einer einheitlich organisierten Polizei fehlte. Eine eigene Polizeibehörde war überhaupt nicht vorhanden. Von der Hauptstadt Hannover, in welcher das Polizeiwesen wie in den übrigen Städten in den Händen des Magistrates lag, heisst es, dass sie „weder das Materielle noch das Personelle zu einer guten Städtepolizei“ besessen habe[2]). Wie es da in den kleinen Städten und auf dem Lande, wo die Polizei von den Amtsunterbedienten unter Aufsicht der Beamten ausgeübt wurde, um dieselbe bestellt war, lässt sich denken. Beispielsweise sei erwähnt, dass in dem Ländchen Hadeln vom 1. Juli bis zum 15. December 1808 sich achtundzwanzig Diebstähle, darunter sechsundzwanzig mit Einbruch verbunden, ereigneten. Nur ein einziges Mal (!) gelang es den mit der Polizei beauftragten Beamten den Urheber des Diebstahls zu ermitteln, in den übrigen siebenundzwanzig Fällen blieben alle Nachforschungen ohne Resultat.

Auf hannoverscher Seite suchte man dem Mangel eigener Polizeiorgane durch erhöhte Wachsamkeit abzuhelfen. Schon im November 1806 hatte die Exekutivkommission alle Obrigkeiten des Landes aufgefordert, gegen die häufiger werdenden Räubereien, Einbrüche und gewaltthätigen Diebstähle möglichst Vorkehrungen zu treffen[3]). Zu dem Ende sollten überall auf dem platten Lande und in den Flecken, wo eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen wäre, und namentlich da, wo sich Spuren von Räuberbanden zeigen möchten, „nächtliche Patrouillen aus sicheren Mitgliedern

---

[1]) Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben IV, 1, S. 640 ff. Vgl. das Ausschreiben des Justizdepartements vom 25. April an sämtliche Ämter über den gleichen Gegenstand. Das. S. 642 ff.

[2]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.

[3]) Ausschreiben vom 24. November 1806. Hannöversche Anzeigen. J. 1806, St. 95.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Kommunen" angeordnet werden. Diese sollten „das Raubgesindel entfernt halten, verdächtige Gegenden visitieren, die öffentlichen Strassen und Zugänge zur Nachtzeit beobachten, bei eintretender Gefahr sogleich herbeieilen und Hülfe zum Schutze gegen Räuber und Diebe und zu deren Inhaftierung herbeischaffen". Einsam gelegene Krüge und Wirtshäuser seien oft zu visitieren. Endlich müssten die Obrigkeiten an den Grenzörtern ihre Aufmerksamkeit gegen das Hereinschleichen des Raub- und Diebsgesindels verdoppeln.

Ferner ward eine genaue Kontrolle der sich in den Kurlanden aufhaltenden Fremden angeordnet. Unter dem 14. April 1807 erneuerte das Regierungskollegium eine Verfügung aus dem Jahre 1802, nach welcher keine Reisepässe, deren Datum älter als vier Wochen war, als gültig angesehen werden sollten. Den einheimischen Behörden ward es ausdrücklich untersagt, solche Pässe auf längere Zeit als vier Wochen zu prolongieren. Überhaupt sollte eine Verlängerung nur dann zulässig sein, wenn die Fremden triftige Gründe für dieselbe beizubringen vermöchten. Auch durfte keinerlei Abweichung von der im Passe angegebenen Route gestattet werden. Diejenigen, welche sich des Missbrauches ihrer Pässe, oder gar des Gebrauches falscher Pässe schuldig machen sollten, wurden mit den schwersten Strafen bedroht [1]). Später (30. Juli 1808) ward von der Gouvernementskommission verfügt, dass alle Personen, welche die hannoverschen Lande verlassen hätten und dahin zurückkehrten, sowie alle Fremden, welche sich auf kürzere oder längere Zeit im Hannoverschen aufhalten wollten, verpflichtet sein sollten, sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Kommission zu melden und ihre Pässe vorzuzeigen [2]).

Im folgenden Jahre wurde in der Hauptstadt des Kurfürstentums wenigstens ein Anfang zu einem selbständigen Polizeiwesen gemacht. Der Anstoss dazu ging von Napoleon selbst aus. Als nämlich beim Brande des landschaftlichen Hauses in Hannover (6. Januar) „viele Unordnungen vorgefallen und keine gute Polizei bemerkt worden war", liess der französische Kaiser erklären, „dass wenn nicht sofort ein tüchtiger Polizeidirektor angestellt werde, er dazu einen Franzosen schicken wolle" [3]). Die Gouvernementskommission schritt darauf selbst zu der Errichtung einer Polizeidirektion. An die Spitze derselben berief sie den Amtsschreiber Meyer aus Beden-

---

[1]) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 31. Eine gleiche Verordnung erliess die Regierung zu Stade unter dem 24. April 1807. Spangenberg IV, 1, S. 601 f.

[2]) Hannöversche Anzeigen J. 1808, St. 63. Diese Verfügung ward unter dem 18. Juli 1809 erneuert. Das. J. 1809, St. 58.

[3]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bostel bei Celle, der bereits früher mehrfach zu schwierigen Kommissionen, u. a. als Kriegs- und Marschkommissar, verwandt worden war. Eine glücklichere Wahl hätte die Kommission kaum treffen können. Meyer vereinigte mit scharfem durchdringenden Verstande eine seltene Umsicht, Entschlossenheit und Thatkraft [1]). Wenige Hannoveraner verstanden es so gut mit den französchen Machthabern umzugehen als der neue Polizeidirektor. Nicht als ob Meyer, wie man ihm wohl nachgesagt hat, zu den Franzosen gehalten hätte. Er war im Gegenteil ein Franzosenfeind durch und durch, der nur um des guten Zweckes willen seine Abneigung unter der Maske aufrichtiger Ergebenheit verbarg. Von den französischen Autoritäten in Hannover war bloss Belleville gegen Meyer eingenommen, die übrigen vertrauten ihm blindlings und — liessen sich von ihm dupieren. In seinen hinterlassenen Aufzeichnungen bemerkt Meyer, seine Taktik gegenüber den französischen Machthabern in Hannover sei gewesen, dieselben nach Möglichkeit zu verfeinden und zu entzweien. So habe er namentlich dahin gearbeitet, den Generalgouverneur Lasalcette, den Intendanten Belleville und den Stadtkommandanten von Hannover, General Simon, „in Spannung und Misstrauen gegen einander zu halten, teils weil bei Vertrauen und Übereinstimmung Gewaltschritte leichter gewesen sein würden, teils weil so jeder ihm mehr Vertrauen geben, wenigstens ihm zu glauben scheinen musste“ [2]). Dies gelang denn auch so gut, dass „das Kleeblatt von ganzem Herzen gegen einander war“. Im übrigen entfaltete Meyer in seiner Eigenschaft als städtischer Polizeidirektor einen wahren Feuereifer. Vorfallenden Verbrechen spürte er unermüdlich nach. Zu solchem Ende führte er nicht bloss eine ausgedehnte Korrespondenz mit den verschiedenen Landesbehörden, sondern nahm auch Geheimagenten in Sold. In der Stadt Hannover errichtete er eine polizeiliche Bürgergarde oder Stadtmiliz von 110 Mann, welche die Thore zu bewachen und innerhalb der Stadt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte [3]). Zu gleichem Zwecke erliess Meyer mit Billigung der Gouvernementskommission verschiedene Reglements, so für die Strassen-, Herbergs-, Fremden- und Gesundheitspolizei. Die energische und strenge Handhabung dieser Verordnungen zog dem Polizeidirektor unter der

---

[1]) Vgl. die Charakteristik Meyers in der auf Grund der Meyerschen Aufzeichnungen geschriebenen Erzählung A. von der Elbes, „Die Brüder Meienburg“ I, 12, 22, 35 f. Meyer ist identisch mit dem älteren der beiden dort geschilderten Brüder.

[2]) Vgl. A. von der Elbe, Die Brüder Meienburg I, 60.

[3]) Vgl. Hausmann, Erinnerungen S. 61 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgerschaft der Stadt Hannover manchen Feind zu, trug ihm dafür aber das besondere Lob seiner vorgesetzten Behörde, der Gouvernementskommission, und der französischen Machthaber ein[1]).

Dass dem französischen Gouvernement an einer guten Polizei in den Kurlanden viel gelegen sein musste, ergiebt sich von selbst. Ohne eine solche hätten leicht grössere, mit der Sicherheit der französischen Truppen nicht verträgliche Unordnungen entstehen können. Man hatte sich darum in Paris gleich nach dem Eintritt der zweiten Okkupation beeilt, einen Gendarmerieoffizier Namens Moncey, einen Bruder des damaligen Generalinspektors der kaiserlichen Gendarmerie, nach Hannover zu entsenden. Moncey, welcher zugleich mit Lasalcette und Belleville in der Hauptstadt des Landes eintraf, war beauftragt, die Polizeiangelegenheiten in dem Umfange des Gouvernements Hannover zu besorgen und die Aufsicht über die daselbst befindlichen Kriegsgefangenen zu führen[2]). Bei seinem Eintreffen kündigte er die Ankunft einer Kompagnie Gendarmen von 60 Mann an. Dieselben wurden demnächst über das ganze Land verteilt. So postierte Moncey in Nienburg a. W. drei, in Syke zwei solcher Gendarmen[3]).

Am 10. Januar 1807 erliess Moncey ein Publikandum, in welchem er sämtliche hannoverschen Obrigkeiten aufforderte, in Zukunft einen Schriftwechsel mit ihm zu unterhalten, dergestalt, dass kein Verbrechen, von welcher Art es auch sein möge, ihm unbekannt bleibe. Nur wenn die hannoverschen Behörden eine „offene und freie Kommunikation“ mit ihm pflegten, werde man dahin kommen, dass jede Unordnung sofort unterdrückt werde; andernfalls könne er sich von seinen Bemühungen einen günstigen Erfolg nicht versprechen[4]).

Die hannoverschen Behörden sind der Aufforderung Monceys nicht nachgekommen. Auch die französischen Gendarmen fanden weder bei den Beamten noch bei der Bevölkerung die erforderliche Unterstützung. Schon am 28. Februar 1807 musste Moncey dem Landesdeputations-Kollegium vorhalten, wie nötig es sei, dass man den

---

1) Das. 59 f.

2) Er unterzeichnete sich: „Lieutenant-Colonel de la Gendarmerie Impériale, commandant la force publique dans le gouvernement du Hanovre.“

3) Bei ihrem Abmarsche nach Nienburg erhielten diese Gendarmen von Moncey folgende Instruktion: „En arrivant à Nienbourg, vous vous présenterez chez le 1. magistrat de cette ville. Vous lui direz que vous êtes envoyés par moi pour résider et maintenir le bon ordre dans la ville de Nienbourg et dans tout le pays environnant, et vous vous entendriez avec le magistrat pour assurer la tranquillité publique.

4) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gendarmen Vertrauen schenke, ihnen die vorgefallenen Verbrechen anzeige und die verdächtigen Personen namhaft mache. Am 6. Februar 1808 beklagte der französische Gendarmerieoffizier sich bei der Gouvernementskommission, dass die Amtmänner es vernachlässigten, ihm von den Excessen der französischen Soldaten gegen die Einwohner Nachricht zu geben, während er doch ohne den Beistand der Behörden nichts auszurichten vermöge. Die Kommission suchte die Beamten in ihrer Antwort damit zu entschuldigen, dass die scheinbare Nachlässigkeit mehr auf Unkenntnis der französischen Sprache als auf Pflichtvergessenheit beruhen werde.

Kurze Zeit darauf ward Moncey von dem französischen Gouvernement wieder abberufen. Auch die ihm untergebene Mannschaft, welche sich mittlerweile auf 25 Mann verringert hatte, scheint das Kurfürstentum verlassen zu haben. In der zweiten Hälfte des Jahres 1808 und in der ersten des Jahres 1809 verlautet nichts von einer Anwesenheit französischer Gendarmen in Hannover. Unruhen, welche im Juli 1809 in Hannover stattfanden, veranlassten den Generalgouverneur Lasalcette, die Errichtung einer „Gendarmerie du Gouvernement d'Hanovre" in das Auge zu fassen. Dieselbe sollte aus 20 bis 24 Mann zu Pferde bestehen, den in Hannover kommandierenden Generälen untergeben und vorzugsweise dazu bestimmt sein, die Polizei auf den Heerstrassen auszuüben und den Truppenkolonnen in einer gewissen Entfernung zu folgen [1]). Zu der Verwirklichung dieses Planes ist es aber nicht gekommen.

Das französische Gouvernement verfolgte die Vorgänge im Hannoverschen mit grosser Aufmerksamkeit. Der Generalgouverneur Lasalcette war gehalten, wöchentlich einen Bericht über die Situation im Lande nach Paris gelangen zu lassen. Um diesem Befehle nachkommen zu können, verlangte er unter dem 28. Februar 1807 von der Exekutivkommission die wöchentliche Einsendung eines Generalberichts über alle wichtigen Vorkommnisse. Diese Berichte sollten jedesmal fünf Abteilungen enthalten. Die erste handelte von der Justiz, Polizei und der öffentlichen Meinung. Die zweite Rubrik betraf den Handel und enthielt zwei Unterabteilungen: über die Lage des Handels mit besonderer Rücksicht auf den Verkehr mit Lebensmitteln und über die Durchführung der Kontinentalsperre. In der dritten Abteilung hatte die Exekutivkommission über die Truppenverpflegung und das Verhältnis des französischen Militärs zu den Landeseinwohnern zu berichten. Die vierte Rubrik war der heimischen Verwaltung gewidmet und endlich die fünfte galt

[1]) Lasalcette an die Gouvernementskommission, 7. August 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besonderen Bemerkungen und Vorschlägen der Exekutivkommission. — Im November 1808 stellte der Generalgouverneur an die Gouvernementskommission die Forderung, dass ihm hinfort statt des einen wöchentlich zwei solcher Berichte eingereicht werden sollten. Um die gleiche Zeit (13. November 1808) musste auch der Intendant Belleville, von dem der Generalintendant Daru einen täglichen Rapport über die innere Polizei in den Kurlanden verlangte, die Gouvernementskommission auffordern, ihm tagtäglich einen Bericht über alle Ereignisse von Erheblichkeit, als Diebstähle, Feuersbrünste, Morde, Bankrotte, die Ankunft und Abreise der Fremden in der Stadt Hannover, unruhige Auftritte und andere Äusserungen der öffentlichen Meinung einzusenden.

Für die Exekutiv- und Gouvernementskommission boten diese Berichte eine erwünschte Gelegenheit, um manche Wünsche und Klagen zur Kenntnis des französischen Gouvernements zu bringen, und insbesondere, um die traurige Lage der Kurlande wieder und wieder vorzustellen. Für uns sind namentlich die Berichte an den Generalgouverneur, deren Konzepte im Staatsarchiv zu Hannover ruhen, und welche insgesamt 16 starke Aktenfascikel ausfüllen, eine nicht unwichtige Quelle, obwohl sie in mannigfacher Beziehung zu optimistisch gehalten sind. So wird die öffentliche Meinung in ihnen selten anders als „loyale et tranquille“ bezeichnet. Von dem Handel und Verkehr mit englischen Waren heisst es regelmässig, er sei „prohibé“. Dass beides den Thatsachen nicht entsprach, werden wir später sehen.

In Paris begnügte man sich übrigens nicht mit der Aufklärung, welche die Berichte Lasalcettes und Bellevilles verschafften. Wiederholt sandte man Geheimagenten in das Hannoversche, welche die Gesinnung der Bevölkerung erkunden sollten. Einer dieser Spione, der die Kurlande im Jahre 1809 unter dem Namen Charles Schulmeister bereiste, ward in seiner Eigenschaft von dem scharfsichtigen Polizeidirektor Meyer erkannt[1]). Meyer liess ihn zu sich kommen und sagte ihm gerade heraus, dass er ihn für einen geheimen Agenten halte. Der kaiserliche Spion gab denn auch ohne weiteres zu „dass er wirklich der sei, für den ihn Meyer halte, und dass er geschickt worden, die Gesinnungen, Tendenzen, Verbindungen und Intriguen der ersten Familien zu erforschen, von welchen der Kaiser einen sehr schlechten Begriff habe“. Der Polizeidirektor machte dem Agenten kein Hehl daraus, dass die öffentliche Meinung in

[1]) Nach den Aufzeichnungen Meyers soll der angebliche Charles Schulmeister später als ein Hauptspion der Franzosen sehr berüchtigt gewesen, und nachmals (1815) von den Preussen lange Zeit in Wesel gefangen gehalten worden sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hannover den Franzosen nicht günstig sei, suchte ihn aber zu überzeugen, dass „weder bedenkliche Verbindungen noch Intriguen zu fürchten wären, noch jemals existieren würden“. Meyers Argumenten ward bloss die Verbindung mit England und „eine fleissige englische Korrespondenz“ entgegengehalten. Der Polizeidirektor sprach dieser Korrespondenz aber „wegen gänzlichen Mangels eines nationalen und politischen Zusammenhanges“ jede Bedeutung ab und wollte in ihr nur eine „Familienkorrespondenz von Militairs, die um ihrer Existenz willen hinübergegangen“ sehen. Der Agent, der einmal entlarvt, von seiner Mission weiter keinen Erfolg erwarten konnte, gab sich den Anschein, als ob er durch Meyer von der Harmlosigkeit der Hannoveraner überzeugt sei, und reiste aus Hannover ab, ohne wieder zurückzukehren. In ähnlicher Weise wusste der Polizeidirektor Meyer auch die Nachforschungen anderer Spione unschädlich zu machen.

Wie weit Meyers Äusserungen über die Gesinnungen der hannoverschen Bevölkerung auf Wahrheit beruhten, werden wir im nächsten Abschnitte zu erörtern haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dritter Abschnitt.

Der Volkswohlstand und die Volksstimmung.

Kapitel I.

Der Volkswohlstand.

Das Gemälde, welches wir von dem Volkswohlstande in den Jahren 1806—1810 zu entwerfen haben, kann begreiflicherweise keine anderen als dunkle Farben zeigen. Viel Reichtum hatte sich ja von jeher nicht in den hannoverschen Landen gefunden, wohl aber war ein bescheidener Wohlstand in weiten Schichten der Bevölkerung verbreitet gewesen. Jetzt wurde dieser durch die schweren Bürden, welche die französische Okkupation den Landeseinwohnern auferlegte, mehr und mehr vermindert und vielfach in Armut und Not verkehrt.

Wir können die Lasten, welche den Unterthanen aus der Fremdherrschaft erwuchsen, in unmittelbare und mittelbare scheiden. Unter den ersteren stehen die mannigfaltigen Kriegssteuern oben an. Sie teilten sich in die Naturallieferungen und die Geldsteuern, letztere wieder, um von der Erhöhung verschiedener älteren Abgaben abzusehen, in die fortlaufend erhobene ausserordentliche monatliche Kriegskontribution, die Kontribution vom 21. Oktober 1807 und die gleichfalls den Charakter einer ausserordentlichen Steuer tragende gezwungene Anleihe vom 25. December 1807. Die Naturallieferungen fielen vorwiegend der Bevölkerung des platten Landes zur Last, die gezwungene Anleihe den wohlhabenden Einwohnern in Stadt und Land; an den übrigen Kriegssteuern hatten der Bauer und Bürger sowohl als auch die Exemten einschliesslich des Adels, kurz jedermann ohne Unterschied der Person und des Standes zu tragen. Da von diesen verschiedenen Abgaben in den früheren Abschnitten schon

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausführlich die Rede gewesen ist, so brauchen wir hier nicht weiter auf sie einzugehen. Bei den anderen direkten Lasten hingegen, welche die Okkupation mit sich brachte, den Kriegerfuhren und der Einquartierung, müssen wir einen Augenblick verweilen.

Die Kriegerfuhren waren für den Landmann eine überaus grosse Plage, namentlich zu den Zeiten, wo grössere Truppenmassen durch das Land zogen. Er wurde durch sie in seiner ländlichen Arbeit tage- ja wochenlang gestört und musste froh sein, wenn seine Pferde durch die übermässige Anstrengung nicht ganz zu Schanden getrieben wurden. Anfänglich gingen die französischen Soldaten in der Requisition von Wagen und Pferden über alles Mass und Ziel hinaus. Die französischen Befehlshaber schritten freilich gegen diesen Missbrauch energisch ein. Gleich bei seinem Einrücken im November 1806 gab der Marschall Mortier den strengen Befehl, dass keinen Requisitionen Folge geleistet werden solle, die nicht in legaler Form und mit Genehmigung der kommandierenden Generale ausgestellt seien[1]). Am 17. März 1807 erliess dann der Generalgouverneur Lasalcette ein ausführliches Reglement über die Kriegerfuhren und Militärtransporte. Danach sollten in der Regel bloss ganze Detachements und Korps berechtigt sein, zur Beförderung ihrer Kasse, Papiere und sonstigen Effekten, der schweren Bagage und der verwundeten und kranken Soldaten Wagen und Pferde zu fordern, und zwar nur nach eingeholter Genehmigung der Platzkommandanten und Kriegskommissäre. Von hannoverscher Seite wurden zur Regelung des Fuhrwesens eine Generaldirektion des Fuhrwesens und eine Reihe von Fuhrstationen auf den Militärrouten errichtet[2]). Die Amts- und Lokalbehörden mussten auf diesen Stationen bei bevorstehenden Durchmärschen stets eine hinlängliche Anzahl von Fuhren zur Ablösung bereit halten. Auch wurden sie angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die Kriegerfuhren möglichst gleichmässig unter die eingesessenen Unterthanen durch sogenannte Reihefuhren verteilt würden.

Trotz alledem kamen immer wieder Missbräuche bei den Requisitionen vor. Das Landesdeputations-Kollegium musste sich am 10. September 1807 bei dem Kommandeur der kaiserlichen Garde, General Walther, beschweren, dass nicht allein Offiziere, sondern

---

[1]) Vgl. das Publikandum der Exekutivkommission vom 19. November 1806. Hannöversche Anzeigen J. 1806, St. 93.

[2]) An der Spitze der Generaldirektion des Fuhrwesens stand zuerst der Amtsschreiber Lüder, seit dem 1. Mai 1808 der Kammersekretär Scriba. Publikandum der Gouvernementskommission vom 19. April 1808. Hannöversche Anzeigen J. 1808, St. 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch Unteroffiziere und Mannschaften von den Einwohnern häufig ohne höhere Erlaubniss Fuhrwerk beanspruchten, oft mehr für ihren eigenen Gebrauch, als im Interesse dienstlicher Angelegenheiten [1]). Ein andres Mal ward geklagt, dass die Landleute vielfach gezwungen würden, weit über die nächste Fuhrstation hinauszufahren, wodurch ihre Pferde abgetrieben und nicht selten ganz ruiniert würden, von dem Zeitverluste und den Zehrungskosten ganz zu geschweigen. Hier und da soll es selbst vorgekommen sein, dass die französischen Soldaten die requirierten Wagen und Pferde verkauften [2]).

So drückend nun auch die Kriegerfuhren waren, so wollten sie doch nichts gegenüber der ungeheuren Last der Einquartierung besagen. Wiederholt versichern die hannoverschen Behörden in ihren Berichten, dass die Einquartierung von allen Bürden, welche die französische Invasion mit sich gebracht habe, für den Unterthanen die schwerste gewesen sei. Auf den ersten Augenblick könnte dies Wunder nehmen. Nach einer bereits zur Zeit der ersten Okkupation getroffenen Verfügung [3]) hatten die Einwohner den bei ihnen einquartierten Soldaten ausser der Lagerstätte nur noch Salz, Licht, Feuerung, Koch- und Essgerät zu liefern. Die eigentlichen Mundrationen — $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brot, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch [4]), 2 Lot Reis oder 4 Lot trockene Gemüse und eine Mass Bier — sowie die Fourageration wurden den Truppen durch die Lieferanten verabfolgt. Erst seit Oktober 1807 fielen die Reis- und Bierportionen den Unterthanen zur Last [5]). Den Soldaten das Essen zu kochen, waren die Quartierwirte an und für sich nicht verpflichtet. Doch galt es als Regel, dass sie dieselben gegen Aushändigung der Brot- und Fleischportionen beköstigten. Später traf die Gouvernementskommission die Einrichtung, dass die Rationen nicht an die französischen Soldaten, sondern direkt an die Quartierwirte gegen obrigkeitliche Bescheinigungen abgeliefert wurden. Dies geschah, weil die Erfahrung gelehrt hatte, dass die Truppen das ganze erhaltene Brot und Fleisch nur selten ihren Wirtsleuten aushändigten [6]).

---

1) Vgl. auch den Tagebefehl des Marschalls Davout vom 3. Februar 1809. Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 21.

2) Das Landesdeputations-Kollegium erliess daher unter dem 22. November 1806 ein Ausschreiben, durch welches den Landeseinwohnern der Ankauf der zu Kriegerfuhren gestellten Wagen und Pferde verboten ward.

3) Arrêté des Marschalls Bernadotte vom 14. November 1804.

4) Nur die Soldaten der Rheinarmee erhielten $1\frac{3}{4}$ Pfd. Brot und $\frac{5}{8}$ Pfd. Fleisch. Vgl. S. 260.

5) Vgl. S. 263.

6) General-Verpflegungskommission an die Gouvernementskommission, 28. Januar 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn es nach Napoleon gegangen wäre, so hätten die hannoverschen Unterthanen seit dem April 1807 die französischen Soldaten völlig aus eigenen Mitteln beköstigen müssen [1]). Zum Glücke gewann der menschenfreundliche Belleville es nicht über sich den kaiserlichen Willen durchzuführen, sondern liess die Verpflegung der in den Kurlanden liegenden Truppen durch die General-Verpflegungskommission resp. die Lieferanten zu. Das war für die Unterthanen eine grosse Wohlthat!

Nach allem diesem wäre die Einquartierung keine übermässige Last gewesen, wenn sie nur vorübergehende Dauer gehabt hätte. Dies war aber keineswegs der Fall. Von einigen Monaten des Jahres 1809 abgesehen, lag beständig Einquartierung in den hannoverschen Landen. Nicht, dass das Kurfürstentum eine eigentliche, sich gleich bleibende Besatzung gehabt hätte. Vielmehr ward es unaufhörlich von grösseren oder kleineren Truppenkorps durchzogen, bald von Süden nach Norden, bald von Westen nach Osten, bald auch von Osten nach Westen, wie es die militärischen Anordnungen des französischen Kaisers mit sich brachten [2]). Im November 1806 zog die Besitznahme des Hannoverschen und weiterhin die Verfolgung des Blücherschen Armeekorps beträchtliche Truppenabteilungen herbei, im Sommer 1807 erfolgte in den Hansestädten und im nördlichen Teile von Hannover unter der Leitung des Marschalls Brune die Bildung eines zur Bewachung der Küsten bestimmten Observationskorps, im Herbst desselben Jahres wälzte sich ein Teil des vom Kriegsschauplatz im östlichen Preussen zurückkehrenden französischen Militärs über die Kurlande, im Spätherbste des Jahres 1808 bezogen mehrere Divisionen der neu gebildeten Armée du Rhin im Hannoverschen Quartier, im Jahre 1809 führte die Verfolgung Schills und des Herzogs von Braunschweig-Öls holländische, dänische und westfälische Truppenabteilungen herbei, bald darauf ward ein Teil der westfälischen Truppen zur Überwachung der Kontinentalsperre im Norden Hannovers dislociert etc. Alle diese Heereskörper verweilten bald längere, bald kürzere Zeit in den Kurlanden. Hatten die einen glücklich das hannoversche Gebiet verlassen, dann rückten sofort andere ein, so dass die Landeseinwohner nur selten aufatmen konnten.

Was aber die Einquartierung vollends unerträglich machte, war der Umstand, dass die einquartierten Soldaten von ihren Quartierwirten mehr verlangten, als ihnen zukam. Eine rühmliche Ausnahme bildete allein ein aus elf Regimentern bestehendes spanisches Armee-

[1]) Vgl. S. 203.
[2]) Vgl. S. 277 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

korps, das unter der Führung des Marquis de la Romana im Juni und Juli 1807 das Hannoversche in seiner ganzen Ausdehnung von Süden nach Norden durchzog, und das sich nachmals durch sein kühnes Entweichen aus Fünen und Seeland einen Namen machte. Die Spanier legten allerorten grosse Anspruchslosigkeit und ein musterhaftes Benehmen an den Tag und hinterliessen darum in den hannoverschen Landen das beste Andenken[1]). Anders die übrigen in dem Kurfürstentum während der Jahre 1807—1810 einquartierten Truppen, die französischen sowohl als auch die im Dienste Frankreichs stehenden holländischen, belgischen, italienischen und rheinbündischen, welche sich sämtlich willkürliche Forderungen und Erpressungen in ausgedehntem Masse zu schulden kommen liessen. Namentlich geschah dies auf eiligen Märschen, wo die Lieferanten sich nicht immer rechtzeitig mit den Lebensmitteln einstellten, und die Soldaten genötigt waren, sich ganz an die Landeseinwohner zu halten. Bei solchen Gelegenheiten kam es mitunter zu der förmlichen Plünderung ganzer Gegenden. So häuften sich bei der Verfolgung des Blücherschen Armeekorps im November 1806 die französischen Truppen im Herzogtum Lauenburg derartig, dass innerhalb eines einzigen Tages an die 50 000 Mann durch das Amt Ratzeburg zogen. Für die Verpflegung derselben war in keiner Weise Sorge getragen. Bald waren die Vorräte der Einwohner aufgezehrt und nun brach eine Plünderung herein, welche nach den Berichten der lauenburgischen Behörden „allen Glauben überstieg“[2]). Der Schade, welcher den Unterthanen dadurch erwuchs, war ungeheuer und belief sich allein in dem Amte Ratzeburg auf mehr denn 100 000 ℛ.

Auch die holländischen und westfälischen Truppen, welche im Jahre 1809 durch die Verfolgung des Majors von Schill und des Herzogs von Braunschweig-Öls herbeigezogen wurden, bezeichneten ihren Weg durch Plünderungen. Von der holländischen Einquartierung berichtet ein Zeitgenosse, sie sei „fast unerträglich und eine wahrhafte Exekution“ gewesen, da die Soldaten zu jeder Forderung berechtigt zu sein geglaubt hätten[3]). Die westfälische Einquartierung erschien gegenüber der holländischen nach demselben Gewährsmann „wie fromme Schafe“[4]). Doch hausten auch die Westfalen übel genug. Ein westfälischer Lieutenant, welcher an der Verfolgung

---

[1]) Vgl. Hausmann S. 53 f., Mierzinsky S. 34, Zander, Das Herzogtum Lauenburg II, 31 und Mönckeberg, Hamburg unter dem Drucke der Franzosen. 1806—1814 S. 9 f.

[2]) Vgl. auch Zander, Das Herzogtum Lauenburg II, 25 f.

[3]) Hausmann S. 66.

[4]) Das.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Welfenherzogs teilnahm, J. von Borcke, berichtet darüber: „Sämtliche Ortschaften, durch welche die (westfälische) Division kam, wurden während des Durchmarsches vollständig ausgeplündert. Von oben herab steuerte niemand, weil am Ende der Hunger die Soldaten zwang zu nehmen, wo etwas zu haben war; doch sah man Ausschreitungen, wie sie toller von den rohesten Truppen in Feindesland nicht verübt werden können[1]). Bei den Städtchen Burgdorf und Syke benutzten die westfälischen Truppen die schönsten Kornfelder zum Biwak und zertraten für „viele tausend Thaler" Getreide" [2]).

Blieben solche Plünderungen im Grossen auf eilige Märsche beschränkt, so standen doch übertriebene Forderungen und selbst Gewaltthätigkeiten, wie schon erwähnt, während der ganzen Dauer der zweiten französischen Okkupation auf der Tagesordnung. Immer wieder liefen bei der Exekutiv- resp. der Gouvernementskommission von seiten der Amts- und Gerichtsbehörden Klagen und Beschwerden über derartige Excesse des französischen Militärs ein. Einige dieser Berichte mögen hier im Auszuge folgen, um das oft geradezu skandalöse Benehmen der französischen Soldaten gegen ihre Quartierwirte zu illustrieren[3]).

Am 8. Januar 1808 stattete das Amt Meinersen einen ausführlichen Bericht über eine Reihe grober Ausschreitungen und Zügellosigkeiten

---

[1]) Kriegerleben des Johann von Borcke, weil. Kgl. Preuss. Oberstlieutenants 1806—1815. Nach dessen Aufzeichnungen bearbeitet vom Major von Leszczynski S. 146 f. Aus den Aufzeichnungen J. von Borckes seien hier einige interessante Angaben über die preussische Okkupation im Jahre 1806, an der von Borcke als Adjutant im Inf.-Regimente von Larisch teil genommen hat, nachgetragen. „Die Einquartierung des Regiments (in Hannover)", erzählt von Borcke, „geschah in grösster Ruhe und Ordnung, ohne die mindesten Ausschreitungen von beiden Teilen; man hörte nicht die geringste Klage, vielmehr waren Offiziere und Soldaten mit der Aufnahme und den guten Einrichtungen zufrieden, wenn ihnen auch die Menschen nicht gerade mit offenen Armen entgegenkamen. — Da wir zu einem anderen Zweck wie die Franzosen ins Land gekommen waren, keineswegs mit denselben Anforderungen auftraten und die strengste Disciplin handhabten, so wurden die Einwohner das bald gewahr, und es legte den Grund zur Zufriedenheit und Einigkeit beider Teile, die in der Hauptstadt während unseres Aufenthalts nicht einen Augenblick unterbrochen worden ist. Nach und nach wurden uns die Herzen geneigter, die Düsterkeit und Zurückhaltung im Umgange mit uns verschwand mehr und mehr, man kam uns entgegen, behandelte uns nicht mehr als Feinde und öffnete uns Häuser und gesellige Kreise. Nur allein die Familien des Adels, der bekanntlich hier stolz und aufgeblasen ist und eine abgeschlossene Kaste ausmacht, blieben uns abhold." S. S. 9 f.

[2]) Kriegerleben a. a. O. S. 147.

[3]) Ob und wie weit diese Berichte auf Wahrheit beruhen, lässt sich natürlich heutigen Tages nicht mehr feststellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ab, welche das 16. und 21. Dragonerregiment auf dem Durchmarsche durch das Amt begangen hatten. Das 16. Regiment hatte nur eine Nacht, das 21. drei Nächte im Amtsbezirke zugebracht. Beide hätten nach dem Urteile der Beamten kaum ärger hausen können, als wenn sie auf Exekution eingelegt gewesen wären. Nach dem amtsseitig aufgenommenen Protokolle klagte ein Einwohner Namens Lüchau aus der Ortschaft Ahnsen, er habe seinen neun Dragonern reichlich und gut zu essen und trinken gegeben. Sie seien aber damit nicht zufrieden gewesen, sondern hätten immer mehr verlangt und zwar solche Sachen, deren Anschaffung ihm unmöglich gefallen sei. Insbesondere habe er in einem fort Branntwein und Zucker herbeischaffen müssen, bis er solchen weder in Ahnsen noch in dem benachbarten Meinersen mehr habe erhalten können. Insgesamt hätten seine Dragoner über 24 Quartier Branntwein und eine ungeheure Menge Bier konsumiert, daneben ihm mehrere Pfund Zucker, Kaffee, Syrup, Pfeifen und Taback abgepresst. Für die Anschaffung dieser Sachen habe er mehr als 12 ℛ℔ zahlen müssen. Ausserdem sei er genötigt worden, den Dragonern für ihre Pferde sechs Himpten Hafer und eine grosse Menge Heu und Stroh zu verabreichen. Dabei hätten die Soldaten allen möglichen Mutwillen und Unfug getrieben, Handtücher zerrissen, Geschirr zerbrochen, aus einer Lade ein Stück feines Linnen von 30 Ellen und andere Sachen mehr entwandt[1]) und ihn obendrein beständig mit Schlägen misshandelt, so dass er zweimal habe aus dem Hause flüchten müssen. Beschwerdeführung bei dem kommandierenden Offizier habe nichts genützt, dieser habe ihn vielmehr gewaltig angefahren und jegliche Hülfe verweigert. — Ein anderer Einwohner aus demselben Dorfe meldete, die Soldaten hätten mit einem dicken, zackigen Knüppel auf ihn losgeschlagen, bis er die Flucht ergriffen und die Nacht auf dem Hofe zugebracht habe. Gewaltsam weggenommen seien ihm $5^1/_2$ Himpten Hafer und eine ungeheure Menge Stroh und Heu. Ferner habe man ein grosses Laken von $19^1/_2$ Ellen entwandt, die Fenster eingeschlagen u. s. w. Ein dritter Bauer aus Ahnsen wollte von seinen fünf Dragonern ebenfalls auf das äusserste gequält worden sein. Nachdem dieselben gegessen und getrunken hätten, erzählte er, seien von ihm vier Flaschen Wein nebst Zucker gefordert worden.

[1]) Auch die holländischen Truppen werden vielfach beschuldigt, ihren Quartierwirten die verschiedensten Gegenstände gewaltsam entwandt zu haben. In erster Linie sollen die Holländer es auf bares Geld abgesehen haben; doch waren sie nicht wählerisch, eigneten sich Kleidungsstücke, Leinenzeug, Schuhwerk, Pfeifen, Viktualien aller Art und was sie sonst kriegen konnten, an. Nichts war vor ihren räuberischen Händen sicher. Ein Gleiches gilt von den bayrischen Truppen, welche sich im Juli und August 1807 im Hannoverschen aufhielten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als er nicht im stande gewesen sei, das Verlangte anzuschaffen, habe man ihn mit einem Besenstiel aus dem Hause geprügelt. Seine Beschwerde bei dem Kantonnementschef sei ohne Erfolg geblieben; selbst dass man ihm amtsseitig einen schriftlichen Befehl des kommandierenden Obersten an jenen ausgewirkt habe, sei nutzlos gewesen. Als er von dem Gange zu dem Offizier zurückgekehrt sei, habe seine Frau ihn gewarnt, nicht wieder in das Haus zu gehen, da die Dragoner ein Gewehr geladen und dasselbe mit mehreren Knüppeln zur Hand gesetzt hätten, alles unter den schlimmsten Drohungen. So sei er genötigt gewesen, die ganze Nacht draussen zu bleiben. Die Dragoner hätten inzwischen ein reichliches Abendessen verzehrt, dann spät abends noch sieben Hühner erwürgt und seine Frau mit vielen Stössen gezwungen, dieselben zu reinigen und in Butter zu braten. Am folgenden Morgen hätten sie die Hühner mitgenommen, ohne davon im Hause zu geniessen. An Getränken hätten die Dragoner während ihres kurzen Aufenthalts 14 Quart Bier und Branntwein vertilgt.

Ähnliche Klagen kamen aus anderen Ortschaften des Amtes Meinersen. In Ölerse war ein Bauer angehalten worden, mit einem Dragoner nach der benachbarten Stadt Peine zu reiten und dort für sein Geld Mützen für zwei Wachtmeister zu kaufen, welche 4 ℛ$ kosteten. Der in Ölerse kommandierende Offizier hatte einen Einwohner, der sich beschweren wollte, ohne weiteres hinter die Ohren geschlagen und dabei gesagt, der Bauer müsse geben, was die Dragoner irgend verlangten. In Eddesse hatte man den einquartierten Offizieren 14 Flaschen Rotwein und 2 Flaschen Rum liefern müssen. Auch die gemeinen Soldaten hatten durchweg Wein verlangt und ihre Wirte mit Schlägen traktiert, wenn diese sich darauf nicht gleich einlassen wollten. Die Zahl der Erpressungen ging ins Grosse; u. a. waren verschiedene Einwohner gewaltsam gezwungen worden, Hemden und Leinen herauszugeben. Aus der Dorfschaft Dedenhausen verlautet, dass die Dragoner enorme Quantitäten Wein erpresst hätten. So hatte ein Einwohner dem bei ihm einquartierten Korporal eine Flasche Rum und 15 Flaschen Wein verabfolgen müssen. Ein anderer war genötigt worden, 13 Flaschen Wein und 2½ Pfd. Zucker herzugeben. Ausserdem hatte er seinem Wachtmeister 2 Ellen weisses Tuch aus Peine holen lassen und ihm dazu noch 4½ Ellen feines Leinen liefern müssen. Schliesslich war der Bauermeister der letztgenannten Ortschaft wie zum Hohn angehalten worden, einen Schein über das Wohlverhalten der Truppen auszustellen. Im Dorfe Eltze hatten die Offiziere am Abend vor dem Abmarsche ein Gastmahl gegeben, wozu die Vorräte von der Gemeinde herbeigeschafft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden mussten. Auch hier war der Ortsvorsteher unter schweren Drohungen gezwungen worden, die gute Aufführung der Soldaten zu bescheinigen. In gleicher Weise hatte sich die Gemeinde Edemissen, um Schlimmerem vorzubeugen, dazu verstehen müssen, den Offizieren ein Essen zu geben, dessen Kosten sich auf 15 ℔ beliefen.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg berichtet am 3. März 1808, er habe für das daselbst einquartierte 5. französische Kürassierregiment die besten Quartiere ausgesucht und es durchweg so eingerichtet, dass auf einen Bürger nur ein Mann komme. Die Einwohner thäten alles, um sich den Soldaten gefällig zu zeigen. Viele Bürger nähmen die Einquartierten mit an ihren Tisch und gäben ihnen, was sie irgend vermöchten. Allein es sei ganz unmöglich die weitgehenden Forderungen der Kürassiere immer zu befriedigen. Mit dem Lieferantenbrote seien die Soldaten nicht zufrieden, vielmehr hielten sie ihre Wirtsleute an, ihnen statt dessen feineres Brot anzuschaffen. Ebensowenig wollten sie sich mit dem eingepöckelten und geräucherten Fleische ihrer Wirte begnügen, sondern verlangten täglich frisches Fleisch, und zwar gebraten. Viel Beschwerde errege es auch unter der Bürgerschaft, dass die Kürassiere eigene Zimmer für sich verlangten und nur in geheizten Kammern schlafen wollten. — Am 21. Juni wird weiter berichtet, der so sehr heruntergekommene Bürger entziehe sich alle nahrhafte Speise und setze sie seinem Einquartierten vor, um nur Ruhe und Frieden zu haben. Er gebe ihm Fleischsuppe, Fleisch, Gemüse, Kaffee, Bier und Branntwein, und was sein Hausstand aufzubringen vermöge, ohne ihn doch zufrieden stellen zu können. Bei dem geringsten Missvergnügen über die Bewirtung fange der Kürassier gleich an zu fluchen und zu schimpfen, ja sich an seinem Wirte thätlich zu vergreifen und ihn zu misshandeln. Das Verhalten der Offiziere könne den gemeinen Mann in solchem Benehmen nur bestärken. Habe doch selbst der kommandierende Oberst einen Bürger, der zu ihm gekommen sei, um sich zu beschweren, ohne auf dessen Klagen zu hören, die Treppe herabgeworfen. Damit noch nicht zufrieden, sei er demselben nachgeeilt, habe ihm Ohrfeigen und Fusstritte gegeben und ihn so aus dem Hause hinausgestossen.

Am 12. April 1808 richtete das Amt Springe eine Eingabe an die Gouvernementskommission, in welcher lebhafte Klage über Excesse und Ausschweifungen geführt wurde, welche das 36. französische Linienregiment daselbst verübt hatte. Kaum seien die Truppen in Springe und die benachbarten Ortschaften eingerückt, führten die Beamten aus, so habe man schon die Bauermeister verschiedener Dörfer und zahlreiche Boten in Springe umherlaufen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehen, welche in grösster Angst Wein, Rum, Citronen, Braten, Bier, Weissbrot und selbst manche Luxusartikel aufzutreiben gesucht hätten, welche im Orte gar nicht vorhanden, aber von den Offizieren und Mannschaften mit Schimpfworten, Drohungen, Schlägen etc. verlangt worden seien. Nicht einmal die Honoratioren habe man französischerseits geschont. So sei ein Pastor Krüger in Flegesen von fünf Unteroffizieren malträtiert und mit Füssen gestossen, dessen zu Hülfe eilender Schwiegersohn geprügelt, und ein anderer auf Besuch weilender Freund des Hauses mit Ohrfeigen traktiert worden. Amtsseitig habe man die zahlreich eingehenden Beschwerden der Unterthanen zunächst zurückgewiesen, weil man sich von der Verwendung beim Oberst keine grosse Wirkung versprochen habe. Als es aber zu arg geworden sei, habe sich der dritte Beamte nach Hameln begeben und seine Reklamationen bei dem dort einquartierten Oberst vorgebracht. Derselbe sei äusserst aufgebracht über das Benehmen seiner Soldaten gewesen und habe den Beamten mit den strengsten Befehlen an alle Kantonnementschefs versehen. Diese hätten die Ordres indessen sehr übel aufgenommen; ein Kapitän habe sogar gedroht: wenn er die verfluchten „baillifs“ hätte, so wolle er sie in Stücke hauen lassen. Die Befehle des Obersten hätten denn auch nichts gefruchtet. Kurz nach Eingang derselben sei der Kantor Bartels zu Hachmühlen von zwei in seinem Hause einquartierten Offizieren gröblich misshandelt worden, weil er sich geweigert habe, die vor jenen geflüchtete Magd herbeizuschaffen. Als der Kantor sich darauf bei dem Kapitän beschwert habe, sei man wieder über ihn hergefallen, auch habe man ihm zur Strafe drei Unteroffiziere eingelegt. Gleich darnach sei im Hause des Küsters Feuer ausgebrochen. Der Verdacht der Brandstiftung sei alsbald auf die Franzosen gefallen. Sowie aber der zweite Beamte Beaulieu sich angeschickt habe, die Sache zu untersuchen, habe der eine im Hause des Kantors einquartiert gewesene Offizier sich mit einem Stocke auf ihn gestürzt und vier in der Nähe stehenden Soldaten zugeschrieen den Beamten anzugreifen. Andere Franzosen seien „mit unbändigen Knütteln“ auf die sich um den Beamten sammelnde Volksmenge eingedrungen. Nur mit Mühe hätten die Beamten sich der Wütenden erwehren können, und kaum sei es möglich gewesen, die gegen das französische Militär aufgebrachten und ihren Vorgesetzten ergebenen Volksmassen von einem Blutbade abzuhalten.

Beschämend ist die Angabe, dass bei den von dem 36. Linienregiment begangenen Ausschreitungen die darin zahlreich vorhandenen deutschen Soldaten sich am schlimmsten aufgeführt haben sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So hatten auch die bayrischen Regimenter von Isenburg und von Habermann, welche im Juni 1807 die hannoverschen Provinzen passierten, gethan, als ob die Hannoveraner ihre ärgsten Feinde wären. Verschiedentlich äusserten die bayrischen Soldaten, sie kämen nicht als Freunde, sondern als Feinde und dürften sich deswegen alles herausnehmen. Demgemäss misshandelten sie ihre Wirtsleute vielfach in einer Weise, dass die Einwohner behaupteten, eine solche Einquartierung sei ihnen noch nie vorgekommen. Beschwerdeführung bei den bayerischen Offizieren soll für gewöhnlich nichts geholfen haben [1]).

Überhaupt wird über die Subalternoffiziere meist noch mehr geklagt als über die gemeinen Soldaten. Nun kann es ja nicht wunder nehmen, dass die Offiziere höhere Ansprüche an die Quartierwirte stellten als ihre Untergebenen. In vielen Fällen scheinen sie aber darin zu weit gegangen zu sein und die übertriebensten Anforderungen an ihre oft wenig wohlhabenden Wirte gerichtet zu haben. Es war darum eine grosse Erleichterung für die Unterthanen, als der Marschall Davout im November 1808 die Verfügung traf, dass die Beköstigung der niederen Offiziere nicht mehr wie bisher den Einwohnern zur Last fallen, sondern dass sämtliche Offiziere bis zum Unterleutnant herab gegen Auszahlung bestimmter Tafelgelder selbst für ihre Beköstigung sorgen sollten. [2])

Wohlthuend gegen die Aufführung der Subalternoffiziere, welche an den Excessen der Soldaten gegen die Quartierwirte nur zu oft teilnahmen, sticht in der Regel das Verhalten der höheren Offiziere und Befehlshaber ab. Man muss ihnen durchweg nachrühmen, dass sie es sich eifrig angelegen sein liessen, gute Disciplin unter den Truppen zu halten, den Ausschreitungen der Soldaten möglichst vorzubeugen und die vorgefallenen gebührend zu bestrafen. So sprach der Marschall Bernadotte in einem Tagesbefehle vom 24. Oktober 1807 [3]) seinen Unwillen darüber aus, dass viele Militärs von ihren Wirten mehr forderten, als ihnen zukäme. Die Truppen wurden nachdrücklich ermahnt, dass sie sich mit dem, was ihnen nach den Reglements zustände, begnügen müssten, ohne von den Einwohnern Unmögliches zu verlangen, um so mehr, als das Land schon unendlich gelitten habe. Hieran knüpfte Bernadotte die Drohung, er werde gegen die Soldaten, welche in Zukunft Veranlassung zu Beschwerden geben würden, mit aller Strenge einschreiten. In

---

[1]) Gouvernementskommission an den Befehlshaber der bayrischen Truppen, General Vincenti, 24. Juli 1807.

[2]) Vorher waren nur den höheren Offizieren Tafelgelder ausgezahlt worden.

[3]) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 90.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichem Sinne äusserte sich der Generalgouverneur Lasalcette in einer allgemeinen Ordre vom 19. Januar 1808[1]): „Das Militär muss gut verpflegt werden, aber ausserdem sind Verschwendungen und die geringsten Missbräuche ein Verbrechen bei einem Volke, welches mit treuer Bereitwilligkeit giebt, was man ihm mit Vernunft und Gerechtigkeit abfordert.“ Auch der Marschall Davout machte den ihm untergebenen Befehlshabern wiederholt die Beobachtung der strengsten Manneszucht zur Pflicht. Er befahl sogar, dass jedes auf dem Marsch befindliche Korps von allen Orten, wo es sich aufgehalten habe, obrigkeitliche Zeugnisse über sein Wohlverhalten mitbringen solle. So wurden auch die Orts- und Amtsbehörden von Davout und den anderen französischen Befehlshabern mehrfach aufgefordert, über die Aufführung der Truppen Bericht zu erstatten. Dass die Exekutiv- und Gouvernementskommission in ihren wöchentlichen Berichten an Lasalcette sich jedesmal auch über das Betragen der französischen Soldaten auszulassen hatte, ist uns bekannt[2]). Auf solche Weise kamen wenigstens die erheblicheren Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten, welche von den einquartierten Truppen begangen wurden, zur Kenntnis des Generalgouvernements.

Man glaube aber nicht, dass die Hannoveraner die schwere Einquartierungslast wirklich „mit treuer Bereitwilligkeit“ getragen hätten. Die französischen Soldaten hatten im Gegenteil sehr oft über die „mauvaise volonté“ ihrer Quartierwirte zu klagen. Wer möchte es auch den hannoverschen Unterthanen verargen, dass sie nicht mit fröhlichem Antlitze zusahen, wenn die ungebetenen Gäste ihre Vorräte aufzehrten, und dass sie sich nicht immer eifrig zeigten, die oft über alles Mass und Ziel hinausgehenden Ansprüche der Franzosen zu befriedigen. Ein Teil der Misshelligkeiten mag auch auf die Schwierigkeit der Verständigung zwischen den Hannoveranern und den fremdländischen Soldaten zurückzuführen sein. Aus Lüneburg wird im März 1808 berichtet, dass das Verhältnis zwischen den Quartierwirten und den Einquartierten weit erträglicher geworden sei, seit beide Parteien gelernt hätten, sich besser zu verständigen. — Die Gouvernementskommission nahm verschiedentlich Anlass, der heimischen Bevölkerung ein geziemendes Verhalten gegenüber den französischen Soldaten einzuschärfen. So erliess sie am 13. Februar 1809 ein Publikandum, in welchem die Unterthanen ermahnt wurden, sich gegen das französische Militär so zu betragen, dass keine Veranlassung zu Klagen und Beschwerden gegen sie eintrete. Dies sei um so mehr geboten, hielt die

---

1) Hannöversche Anzeigen J. 1808, St. 8.
2) Vgl. S. 380.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kommission dem Volke vor, „als das französische Gouvernement den gegründeten Beschwerden mit ebensoviel Gerechtigkeit als Promptitüde abhelfe, indem die Militärs, welche sich Excesse gegen die Landeseinwohner erlaubten, bestraft würden, angezeigte Missbräuche abgestellt und eine vollkommene Disciplin beobachtet werde". Obrigkeiten und Beamte sollten darum genau „auf ihre Untergebenen achten, Unordnungen, welche diese begehen möchten, hindern, allen Unfug jeglicher Art ahnden, die Schuldigen bestrafen und insonderheit diejenigen, welche der angreifende Teil wären oder einen französischen Militär beleidigten oder bei irgend einem Vorfalle sich eigenmächtig Recht verschaffen wollten, arretieren lassen" [1]).

Auf welchen Provinzen die Einquartierungslast am schwersten gelegen hat, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Durch die Durchmärsche wurden wohl das Herzogtum Lauenburg [2]) und die Grafschaft Diepholz am stärksten betroffen. Aus dem Amte Diepholz wird unter dem 9. Februar 1808 berichtet, nach Ausweis der Einquartierungslisten seien seit dem 1. Juni 1803 über 300 000 Mann den unglücklichen Unterthanen zur Last gefallen. Desgleichen ergebe sich aus den Fuhrlisten, dass seit jenem Zeitpunkte mehr denn 50 000 Pferde zu Kriegerfuhren requiriert worden seien; fast ebenso viele hätten auf Ordonnanz gehalten werden müssen. Das Amt sei dadurch so herabgekommen, dass sein Untergang nahe bevorstehe.

Im allgemeinen waren die hannoverschen Behörden, vor allem die Gouvernements- und Generalverpflegungs-Kommission bestrebt, die Einquartierung durch zweckmässige Dislokationspläne so gleichmässig als irgend möglich auf sämtliche Gegenden zu verteilen. Doch konnten sie nicht hindern, dass die an den Militärrouten belegenen Ortschaften und unter diesen vor allem die Städte und Flecken von der Einquartierung besonders hart mitgenommen wurden [3]). Zahlreiche Berichte bestätigen den Niedergang des städtischen Wohlstandes infolge der Einquartierung. Aus der Hauptstadt Hannover vernehmen wir, dass schon im Jahre 1807 mehrere grosse Häuser von den Eigentümern ganz aufgegeben und dem Magistrate zur Verfügung gestellt worden seien. Gegen das Ende

---

1) Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 14.

2) Über Lauenburg vgl. Zander, II, 31.

3) In einer Eingabe verschiedener Einwohner des Städtchens Winsen a. L. an den Intendanten Belleville vom 8. März 1808 heisst es, während Winsen selbst durch Einquartierung ganz heruntergekommen sei, befänden sich im Amte Winsen zahlreiche Dörfer, welche in den fünf Kriegsjahren überhaupt noch keinen Soldaten gesehen hätten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Jahres sollen auch die kleinen Bürger, ausser stande die Einquartierung ferner zu tragen, angefangen haben, sich des Eigentums an ihren Wohnungen zu begeben, indem sie die Schlüssel ihrer Häuser auf das Rathaus brachten[1]). Aus Lüneburg wird der Gouvernementskommission Ende 1808 berichtet, die Einquartierungslast habe die Bürgerschaft dermassen niedergedrückt, dass viele Einwohner sich genötigt sähen, ihre Häuser zu verlassen. Die Zahl der leer stehenden Häuser belaufe sich bereits auf nicht weniger als 48; von den in Friedenszeiten einquartierungspflichtigen Feuerstellen könne wegen der Verarmung der Bewohner nur noch ein Drittel mit Einquartierung belegt werden. Um die gleiche Zeit meldet der Ratzeburger Magistrat, die Bürgerschaft sei durch die fortdauernden Kriegslasten, unter denen die Einquartierung die erste Stelle einnehme, so sehr heruntergekommen, dass von 214 Häusern bloss noch die Hälfte belegt werden könne. Ähnliche Klagen kommen aus Celle (Januar 1809). Dort war von den Hausbesitzern, welche auf ihren Feuerstellen Schuldverschreibungen stehen hatten, kaum einer noch im stande, die fälligen Zinsen zu entrichten. Mahnte der Gläubiger zur Zahlung, so hielt der Schuldner demselben die Einquartierungslast vor, welche sein ganzes Vermögen aufzehre. Strengte der Gläubiger dann einen Prozess an, so bot ihm der Schuldner im gerichtlichen Termin sicher das Haus dar. Dadurch wurde die Klage alsbald gehoben, denn jedermann hütete sich auf ein solches Gebot einzugehen. Bedeutete die Erwerbung eines Hauses bei der schweren Einquartierungslast doch nicht sowohl einen Gewinn als einen Verlust.

Bei dieser Sachlage mussten die Häuserpreise natürlich stark sinken. In der Mehrzahl der Fälle soll es überhaupt nicht möglich gewesen sein Käufer aufzutreiben. Der Magistrat von Celle führt in dem eben erwähnten Berichte an, die Zahl der zum Verkauf ausstehenden Gebäude vergrössere sich täglich. Gleichzeitig mehrten sich aber auch die Schwierigkeiten Käufer zu finden. Komme hier und da der Verkauf eines Hauses noch zu stande, so werde es fast verschenkt. Beispielsweise habe ein Bürger sein Haus um 72 ℛ verkauft, und um den Käufer überhaupt zur Annahme desselben bewegen zu können, Ratenzahlungen von je 3 ℛ vereinbaren müssen. Aus Verden wird gemeldet (23. November 1808), die Wohnungen seien so sehr im Preise gesunken, dass man Zwangsversteigerungen nach Möglichkeit abzuwenden suche, weil die Gläubiger auf diesem Wege ihre Forderungen nur verlieren würden. Nicht ganz so schlimm lauten die Berichte aus Lüneburg. Immerhin waren auch

[1]) Hausmann S. 56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hier die Preise ganz erheblich heruntergegangen und erreichten bei weitem nicht den meist sehr niedrig bemessenen Taxpreis, zu welchem die Häuser in der Brandkasse versichert waren. Um einige Beispiele anzuführen, so betrug der Taxpreis eines Gebäudes 1200 ℔, der im Zwangswege erzielte Verkaufspreis aber nur 500 ℔. Bei einem zweiten Hausverkaufe beliefen sich die beiden Preise auf 2250 ℔ bzw. 999 ℔, bei einem dritten auf 600 bzw. 350 ℔ und bei einem vierten auf 150 resp. 106 ℔.

In gleichem Masse wie der Verkaufswert der Häuser sanken die Mietspreise. Auch die Ländereien sind während der französischen Okkupation erheblich im Preise herabgegangen. Die Gouvernementskommission bemerkt in einem Berichte an Belleville vom 13. November 1809, die Grundstücke seien jetzt um zwei Drittel, ja in einzelnen Fällen um die Hälfte des früheren Wertes feil. Ehemals sei es ausserordentlich schwierig gewesen, ein Rittergut zu kaufen, so dass man jahrelang auf eine Gelegenheit habe warten müssen. Dagegen habe vor kurzem ein hannoversches Blatt dem Publikum auf einmal vier solcher Güter zum Kaufe angeboten. Im grossen und ganzen haben aber die Ländereien sich besser im Preise gehalten als die Wohnhäuser.

Begreiflicherweise lässt sich nicht zahlenmässig berechnen, in welchem Masse der Vermögensstand der Landeseinwohner sich durch die Einquartierung vermindert hat. Es fehlt zwar nicht an einzelnen Angaben darüber. Der Bürgermeister von Dassel zu Lüneburg führt in einer Eingabe an die Gouvernementskommission vom 28. Januar 1808 an, er habe in den letzten fünf Jahren durch Einquartierung, Kontributionen etc. so viel Verluste gehabt, dass seine Mittel sich um mehr als 10 000 ℔ verringert hätten. Ein Amtmann Leist in Ebstorf schlägt um die gleiche Zeit die Kosten, die ihm durch die Einquartierung seit 1803 erwachsen seien, auf mindestens 9000 Fr. an, die durch Kriegssteuern, Naturallieferungen, Sauvegarden etc. verursachten Ausgaben nur auf 6000 Fr. Ein reicher Kornhändler in Ülzen Namens Hoevermann hat nach einer „von dem Landkommissar von Weyhe auf höheren Befehl gemachten Berechnung“ in den Jahren 1803—1807 für Einquartierung sogar 4000 ℔ aufwenden müssen. Diese Angaben bieten einen Anhaltspunkt dafür, wie ungeheuer der Volkswohlstand unter der Einquartierungslast gelitten hat. Zu einer Abschätzung über den Gesamtverlust, der demselben durch die Einquartierung zugefügt worden ist, setzen sie uns freilich nicht in stand.

Neben den direkten Lasten, welche die französische Okkupation der hannoverschen Bevölkerung gebracht hat: den ausserordentlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steuern, Naturallieferungen und sonstigen Abgaben, den Kriegerfuhren und der Einquartierung hat die Fremdherrschaft noch eine Reihe anderer Leiden im Gefolge geführt. Dahin gehört namentlich die Suspension der Gehälter und Pensionen, welche ihren Anfang im Januar 1807 nahm, freilich aber nie streng durchgeführt worden ist. Belleville selbst konnte sich, wie wir früher gesehen haben, der Notwendigkeit nicht entziehen, von Zeit zu Zeit einige Zahlungen für die hannoversche Administration, darunter auch für Besoldungen und Pensionen zu bewilligen. Ein Mehreres mochte noch von den hannoverschen Behörden zu solchem Zwecke eigenmächtig aus den öffentlichen Kassen verwandt werden, besonders in der ersten Zeit der Okkupation. Endlich erhielten nicht wenige hannoversche Beamten ihre Besoldungen resp. Pensionen, sei es ganz, sei es teilweise, aus geheimen Fonds ausgezahlt, deren Existenz den Franzosen nicht bekannt war. Auf diese geheimen Fonds müssen wir etwas näher eingehen.

Unmittelbar nach dem Eintritt der ersten französischen Invasion war unter der Direktion der Minister von der Decken und von Grote eine geheime Kasse errichtet worden. Den Grundstock derselben bildete eine Summe von 10 000 ℛ℔, welche von dem Rechnungsführer der Generalkasse bei dem Kammeragenten Meyer Michael David in Hannover zinsbar hinterlegt wurde. Dazu kamen etwa 20 000 ℛ℔ an Überschussgeldern aus der Manufaktur- und Allodialkasse, welche anfänglich gleich den Beständen der General- und Kammerkasse nach Schwerin geflüchtet, dann aber nach Hannover zurücktransportiert waren. Im Laufe der Jahre 1803—1805 kamen dann noch die Überschüsse verschiedener anderer Departementskassen, z. B. der Intelligenz-Comptoir-, der Kloster- und der Lotteriekasse hinzu. Auch diese wurden zum grossen Teil bei dem Kammeragenten M. M. David und dem Kriegsagenten Abraham Herz Cohen, welche sozusagen die hannoverschen Hofbanquiers waren, deponiert.

So viel sich aus den Akten ersehen lässt, hat die gesamte Einnahme der geheimen Kasse bis zum Beginn des Jahres 1806 97 789 ℛ℔ 12 *mgr* betragen. Davon sind bis Ende Februar 1806 36 879 ℛ℔ 25 *mgr* ausgegeben, grossenteils für Gehaltszahlungen an die in Hannover verbliebenen Minister und für Unterstützungen. Beim Beginn der preussischen Okkupation blieb somit eine Summe von 60 909 ℛ℔ 23 *mgr* vorrätig. Den kurzen Zeitraum zwischen dem Ende der ersten französischen Okkupation und dem Beginn der preussischen Besetzung benutzte die hannoversche Regierung, um weitere Summen beiseite zu schaffen. So wurden insgeheim aus der Berghandlungskasse 65 500 ℛ℔ entnommen und teils in dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebäude der Königlichen Münze unter dem Glühofen eingemauert (32 106 ℛ 5 *mgr*), teils dem Kriegsagenten Cohen zur Verwahrung übergeben (33 393 ℛ 19 *mgr*). Um bei den preussischen Behörden keinen Verdacht zu erwecken, stellte der hannoversche Minister von Münster eine ostensible Empfangsbescheinigung aus, des Inhalts, dass jene Gelder ihm als eine Abschlagszahlung auf einen Vorschuss von 32 000 Pf. St. verabfolgt seien, welchen der König von England den Kurlanden im Jahre 1805 zur Verhütung einer Hungersnot geleistet haben sollte. In gleicher Weise ward eine aus der Verwaltung des landesherrlichen Kornmagazins herrührende Summe von 18 000 ℛ als eine an Münster geleistete Zahlung in Ausgabe gebracht, in Wirklichkeit aber von dem Kammersekretär Baring in separate Verwahrung genommen. Dazu kam noch eine Summe von 18 621 ℛ 2 *mgr* 5 ß, die den Rechnungsführern der geheimen Kasse aus der Generalkasse ersetzt wurde.

Aus diesen Geldern ward bei Beginn der zweiten französischen Okkupation eine neue geheime Kasse gebildet und zwar der grösseren Sicherheit wegen nicht im Hannoverschen, sondern auf dänischem Gebiete: zu Altona. Die Verwaltung der sogenannten „Altonaer" Kasse lag dem Legationsrate von Hinüber und dem Geheimen Kanzleisekretär Roscher ob, von denen der erste bereits Anfang März 1806 nach Altona übergesiedelt zu sein scheint. Der Aufenthalt der beiden genannten Beamten in Altona dürfte neben der Verwaltung der geheimen Kasse auch die Vermittelung des Verkehrs mit England und vor allem mit dem Grafen von Münster zum Zweck gehabt haben. Insbesondere unterhielt der Geh. Kanzleisekretär Roscher eine rührige Korrespondenz nach dem Mecklenburgischen, nach England, Russland, ja selbst nach Kopenhagen, Stockholm u. s. w. Später, im Juni 1808, verlegten Roscher und anscheinend auch von Hinüber ihren Aufenthalt nach Hamburg. Hinüber kehrte im November desselben Jahres dauernd nach Hannover zurück. Von diesem Augenblicke an führte Roscher die Verwaltung der geheimen Kasse allein.

Die laufenden Einnahmen der geheimen Kasse bestanden hauptsächlich in den Zinsen der in den englischen Stocks und bei den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegten Kapitalien und in englischen Unterstützungsgeldern. Vom 18. September 1806 bis zum 8. Januar 1810 weist die Altonaer bzw. Hamburger Kassenrechnung eine Gesamteinnahme von ca. 136 000 ℛ auf. Die Ausgabe betrug während derselben Zeit 122 000 ℛ. Vom 8. Januar 1810 bis zum 1. August 1813 belief sich die Ausgabe, wie gleich hier erwähnt sei, auf ca. 191 172 ℛ. Der kleinere Teil dieser Summen ward verwandt, um den Aufenthalt Hinübers und Roschers

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Altona und Hamburg, deren umfängliche Korrespondenz und andere damit im Zusammenhang stehende Ausgaben zu bestreiten, der grössere Teil aber ward successive nach Hannover geschickt. Den ständigen Vermittler dabei spielte ein in Hamburg lebender Sohn des Kriegsagenten Cohen, Seelig Leffmann Cohen, welcher die Gelder meist in Wechseln an die Adresse seines Vaters sandte. Das hannoversche Bankgeschäft zahlte seinerseits auf die Ordre der hannoverschen Minister von der Decken und von Bremer bestimmten Personen die Besoldungen und Pensionen aus oder lieferte jene Gelder an die beiden Minister ab, welche dann deren weitere Verteilung besorgten. Auf solche Weise haben eine ganze Reihe von hannoverschen Staatsdienern während der Jahre 1806—1810 ihre Gehälter und Pensionen bezogen. Vorwiegend wurden hierbei die höheren Beamten berücksichtigt, welche durch die Okkupation ausser Dienst gesetzt, und deren Gehalt von französischer Seite gänzlich gestrichen war, also die Minister, die adeligen Hofbeamten etc. Allen diesen ist während der französisch-westfälischen Zeit kaum etwas von ihrem Gehalte abgegangen[1]). Erst in zweiter Linie wurden solche Beamten bedacht, deren Besoldung bloss suspendiert und vom Jahre 1809 an wenigstens zum Teil wieder ausgezahlt wurde. Unter den Rechnungsakten der geheimen Kasse befindet sich ein Verzeichnis von 102 Civilbeamten, welche aus den geheimen Fonds Zahlungen empfingen. Wir bemerken darunter ausser den sämtlichen Ministern und Hofbeamten fast alle Mitglieder des Regierungskollegiums zu Hannover, eine grössere Anzahl höherer Justizbeamten, wie den Vicepräsident des Ober-Appellationsgerichts von Werlhof und die Ober-Appellationsräte von Pufendorf, von Beulwitz, Böhmer, von Hinüber und Hagemann, ferner den Oberforstmeister von Malortie, die Konsistorialräte Salfeld und Sextro, den pensionierten Geheimen Kabinettsrat Rudloff u. s. w.[2]). Ausser

[1]) Im Oktober 1809 führte der Kammersekretär Baring in einer Sitzung der Gouvernementskommission aus: „Es hat Unzufriedenheit erregt, dass diejenigen, welche arbeiten müssen, die Hälfte ihrer Besoldungen entbehren, während diejenigen, die nicht arbeiten, das Ganze dessen erhalten, was ihnen als Belohnung vorhin geleisteter Dienste angesetzt ist".

[2]) Viel Irriges enthält die Angabe von R. Hartmann, (Geschichte Hannovers von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart 2. Aufl., S. 435) der edle Jude Banquier Abr. H. Cohen habe sich die grössten Verdienste um viele Unterbeamten erworben, welche brotlos gewesen wären, weil ihr patriotischer Sinn es verschmäht habe in französische Dienste zu treten, indem derselbe ihnen durch seine Handelsverbindungen die Gehälter aus England nicht ohne Gefahr vermittelt habe." Die Unterbeamten sind bei jenen geheimen Verwendungen fast gar nicht berücksichtigt worden. Was von der Verschmähung französischer Dienste gesagt wird, ist ganz unbegründet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Civilbeamten erhielten mehr als hundert hannoversche Offiziere Unterstützungen meist durch Vermittelung des Geheimen Kriegsrats Grafen von Kielmansegge. Alles in allem müssen während der zweiten französischen Okkupation zwischen 200 000 und 300 000 ℔ aus geheimen Fonds verausgabt sein.

Übrigens war man in Hannover keineswegs auf die aus Altona eingehenden Gelder beschränkt. Vielmehr waren zu Beginn der zweiten französischen Okkupation beträchtliche Summen in den Comptoirs der beiden Banquiers Meyer und Cohen zu Hannover niedergelegt oder sonst verborgen. Dazu gesellten sich im Laufe der Okkupationszeit noch die Überschüsse der Posten, der Lotterie und anderer Spezialverwaltungen, die Zinsen verschiedener ausstehender Kapitalien, Rückzahlungen mehrerer solcher Kapitalien u. s. w.

Alle die Zahlungen aber, welche von Belleville autorisiert oder von hannoverscher Seite, sei es aus öffentlichen Kassen, sei es aus geheimen Fonds geleistet wurden, konnten doch nicht hindern, dass sich mit der Zeit sehr bedeutende Rückstände anhäuften. Nach Angabe der Gouvernementskommission waren an Besoldungen und Pensionen, soweit sie nicht gestrichen, sondern bloss suspendiert waren, bis zum 1. Juli 1808 212 755 ℔ 7 *gr* 2 ₰ bezw. 51 747 ℔ 33 *mgr* 3 ₰, insgesamt also 264 503 ℔ 4 *mgr* 5 ₰ rückständig. Zu demselben Zeitpunkte sollen dem verabschiedeten hannoverschen Militär an Pensionen ca. 200 000 Thaler geschuldet worden sein [1]). Diese Angaben sind vielleicht zu hoch gegriffen; immerhin waren die Rückstände, welche zudem in der zweiten Hälfte des Jahres 1808 und im Jahre 1809 noch um ein Bedeutendes anwuchsen, erheblich genug, um einen grossen Teil der hannoverschen Staatsdienerschaft und des Militärs in grosse Verlegenheit und Not zu stürzen. Dies gilt insbesondere von der zahlreichen Klasse derjenigen Beamten, welche für ihren Lebensunterhalt lediglich auf ihre Besoldung angewiesen waren. Freilich waren diejenigen, welche ihr Vermögen in öffentlichen Papieren angelegt hatten, im Grunde nicht besser daran. Mit den Besoldungen war ja zugleich auch die Auszahlung von Zinsen aus den öffentlichen Kassen eingestellt worden. Ein schwerer Schlag, nicht nur für die „Angestellten", sondern überhaupt für die hannoverschen Unterthanen. Man muss wissen, dass die Anzahl der Leute, welche ihr Geld dem Staate dargeliehen hatten, eine überaus grosse war; das hannoversche Publikum hatte eben von jeher sein Vermögen lieber in soliden Staatspapieren als im Handel und Wandel angelegt [2]).

[1]) Vgl. S. 251, Anm. 3.

[2]) Vgl. S. 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es waren viele tausend Personen, welche durch das Stocken der Zinsenzahlung auf das empfindlichste getroffen wurden. Allein in der Stadt Hannover sollen dadurch mehrere Hunderte von Einwohnern mit einem Schlage ihrer Existenzmittel ganz oder doch grösstenteils beraubt worden sein. Bis zum Ende des Jahres 1808 betrug der Rückstand der landschaftlichen Zinsen 646 377 ℛ℔ 5 *mgr* 1 ₰[1]). Um das Unglück voll zu machen wurde auch in anderen Ländern, wie in dem Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, wo die Hannoveraner höchst bedeutende Summen, angeblich mehr als fünf Millionen Thaler zinslich belegt hatten, bald nach dem Eintritt der zweiten französischen Okkupation die Auszahlung der Zinsen suspendiert. In Friedenszeiten hätten die Inhaber der Obligationen sich vielleicht durch deren Verkauf aus der Verlegenheit ziehen können. Unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen fanden sich aber keine Käufer. Bei dem gerichtlichen Verkaufe solcher Staatspapiere sollen noch nicht einmal 50 % des Nennwertes erzielt sein[2]).

Grossen Schaden fügte auch die Kontinentalsperre dem Volkswohlstande zu. Es würde uns zu weit führen, auf die Geschichte derselben im allgemeinen einzugehen[3]); wir müssen uns hier darauf beschränken, die Art und Weise, wie sie im Hannoverschen durchgeführt wurde, und die Bedeutung, welche sie für das Kurfürstentum gehabt hat, darzulegen.

Schon am 5. December 1806 hatte die Exekutivkommission auf den Befehl des Marschalls Mortier „allen Handelsverkehr und jede sonstige Verbindung mit England“ auf das strengste untersagen und insbesondere allen Einwohnern und Behörden „förmlichst verbieten“ müssen, Briefe, Packete oder dergleichen nach England hin abzulassen oder zu befördern. Gleichzeitig war die Veröffentlichung des bekannten Napoleonischen Dekrets vom 21. November 1806 in den Hannoverschen Anzeigen erfolgt, wonach jeder Verkehr mit den britischen Inseln und aller Handel mit englischen Waren verboten sein, jeder englischer Unterthan innerhalb der französischen Machtsphäre zum Kriegsgefangenen gemacht, alles englische Eigentum und überhaupt alle und jede aus England selbst oder aus englischen Kolonien stammenden Waren konfisziert werden sollten.

---

1) Vgl. S. 310.

2) Gouvernementskommission an Belleville, 13. November 1809.

3) Eine Geschichte der Kontinentalsperre ist noch immer nicht geschrieben. Die Schrift von W. Kiesselbach: „Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung“ ist kaum etwas mehr als eine geistreiche Skizze.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diesem Dekrete gemäss liess der Intendant Belleville der Exekutivkommission am 27. Januar 1807 den Befehl zugehen, alles Eigentum, welches dem Könige von England und seinen Söhnen oder sonst englischen Unterthanen im Hannoverschen gehöre, zu verzeichnen und darauf Beschlag zu legen. An demselben Tage musste die Exekutivkommission alle Obrigkeiten im Lande anweisen [1]), sofort in ihren Gerichtsbezirken eine genaue Untersuchung anzustellen, „ob und welche englischen Waren, d. h. solche, welche aus englischen Fabriken oder Kolonien kämen, sich in denselben befänden, und ob solche Engländern zugehörten oder bereits in das Eigentum hannoverscher Landeseinwohner übergegangen seien". Über die vorgefundenen Waren sollten genaue Verzeichnisse aufgenommen und eingesandt werden, welche von den Eigentümern der Waren zu unterschreiben und von den Behörden zu beglaubigen waren. Die hannoverschen Behörden kamen diesem Befehle in der Weise nach, dass sie von den Kaufleuten und Krämern schriftliche Verzeichnisse der in ihrem Besitze befindlichen englischen Waren einforderten. Von einer „genauen Untersuchung" war keine Rede.

Am 2. April 1807 musste die Exekutivkommission des weiteren verordnen, alle Kaufleute, welche Verzeichnisse ihrer englischen Fabrik- oder Kolonialwaren eingereicht hätten, sollten bei persönlicher Verantwortung schuldig sein, die Waren als sequestriert zu betrachten und sie bis auf weitere Verfügung sorgfältig bei sich zu verwahren, um sie auf Erfordern jedesmal vorzeigen zu können. Zugleich wurden diejenigen Kaufleute, welche aus „Versäumnis oder Unwissenheit" die vorgeschriebenen Angaben nicht eingereicht hätten, aufgefordert, dieselben sofort nachzuliefern [2]).

Am 10. Juni desselben Jahres erliess Belleville selbst ein Publikandum, welches die Zoll-, Accise- und Postbeamten anwies, die englischen Waren, die den Vorschriften entgegen von einem Orte zum anderen geführt würden, anzuhalten und in Gewahrsam zu nehmen. Der französische Intendant versprach, allen Personen, welche solche Waren entdecken und anhalten würden, sofort den fünften Teil des Wertes auszahlen zu lassen [3]).

Viel Erfolg scheinen alle diese Verfügungen nicht gehabt zu haben. Die Deklarationen der hannoverschen Kaufleute liefen so spärlich ein und ergaben ein so geringes Resultat, dass die französischen Behörden in Paris es lange Zeit hindurch nicht für der Mühe wert hielten, dem Intendanten Belleville auf seine Anfrage, was

[1]) Hannöversche Anzeigen J. 1807, St. 9.
[2]) Das., St. 28.
[3]) Das., St. 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den sequestrierten Waren geschehen solle, Bescheid zu erteilen[1]). Erst im November 1809 erfolgte aus Paris der Befehl, dass die Deklaranten für die Freigebung der sequestrierten Güter 400 000 Fr. bezahlen sollten. Die Gouvernementskommission beeilte sich darauf, Vorstellungen zu Gunsten der betroffenen Kaufleute einzureichen. Als diese zurückgewiesen wurden, erklärte die Kommission ihre Mitwirkung bei der Verteilung der Abgabe versagen zu müssen. Belleville machte sich nun selbst an die Herstellung einer Repartitionsrolle[2]). Die Einverleibung des Kurfürstentums in das Königreich Westfalen hinderte ihn jedoch bald an der Durchführung der geplanten Massregel.

Von der Sequestrierung der angegebenen Güter abgesehen, sind Konfiskationen englischer Waren im Hannoverschen nicht gerade häufig vorgekommen[3]). Freilich entsprach es nicht der Wahrheit, wenn die Exekutiv- und die Gouvernementskommission in ihren wöchentlichen Berichten an den Generalgouverneur Lasalcette immer wieder versicherten: „Les marchandises anglaises sont prohibées“ oder „cessent d'entrer“, oder „n'entrent plus le Hanovre“. Im Gegenteil, es unterliegt keinem Zweifel, dass im Hannoverschen ein beträchtlicher Schleichhandel mit den verpönten Waren stattgefunden hat. Der Ausgangspunkt für denselben war hauptsächlich die Insel Helgoland, welche sich seit 1807 in englischem Besitze befand. Helgoland war von 1808—1813 „das Eldorado eines immensen Schleichhandels, welcher des Bonapartischen Kontinentalsystems spottete. Es hiess „Klein London“. Die grössten Handelshäuser Englands, Hollands und Deutschlands hatten dort Comptoirs. Handelsabenteurer ohne Zahl trieben sich herum. Ohne Beispiel in der Geschichte liefen auf dem kleinen Fleck täglich 300—400 Schiffe ein“[4]). Von Helgoland ergossen sich die ungeheuren Warenvorräte namentlich in das Holsteinische und das Oldenburgische, von hier

---

1) Belleville an den westfälischen Generaldirektor Malchus, 10. März 1810. „Le séquestre n'avait point eu de suite par le déplacement des autorisés supérieures qui ne m'avaient pas transmis leurs ordres définitifs“.

2) Vgl. S. 268 f.

3) Die einzige öffentliche Versteigerung konfiszierter englischer Waren, welche mir bekannt geworden ist, fand am 10. September 1807 zu Hannover statt. Es handelte sich dabei um „eine ansehnliche Partie Cambrics, Musseline, gestickte Tücher, Nankings, Dimitys, Manchester, Druckwaren, Shawls, wollene Zeuge etc.“

4) v. Hormayr, Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 62. Vgl. auch (Heusinger), Achtundvierzig Jahre. Zeichnungen und Skizzen aus der Mappe eines konstitutionellen Offiziers I, 113 ff, 148. Die von Ad. Stahr herausgegebenen Erinnerungen des alten Helgoländer Kapitäns John Frank Haikens, welche interessante Angaben über den Helgoländer Schleichhandel enthalten sollen (vgl. Kiesselbach Die Kontinentalsperre S. 122, Anm. 1), sind mir nicht zugänglich gewesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder nach den Hansestädten, dem Hannoverschen u. s. w. In den Kurlanden sollen fast alle Küstenanwohner das Geschäft des Schmuggelns betrieben haben. Die zahlreichen Douaniers, welche von der Douanendirektion zu Hamburg an der Küste postiert waren, vermochten gegen den Schmuggel nur wenig auszurichten. Es fehlte ihnen an den nötigen Ortskenntnissen, während die Schleichhändler mit allen Wegen und Stegen genau vertraut waren. Auch thaten die Schleichhändler sich meist zu starken bewaffneten Banden zusammen, welche den Patrouillen der Mauthbeamten an Zahl überlegen waren und selten Bedenken trugen, gegen die verhassten Feinde von den Waffen Gebrauch zu machen. So fand in der Nacht vom 23. auf den 24. November 1809 zu Wohlde im Amte Harpstedt hart an der Oldenburgischen Grenze ein Zusammenstoss zwischen einer Abteilung Douaniers und einer starken Schleichhändlerbande von angeblich 56 Mann statt. Von den Franzosen wurde einer auf der Stelle durch einen Schuss getötet, zwei andere trugen schwere Verwundungen davon. Die Zollbeamten zogen den kürzeren ohne dass es ihnen gelungen wäre, jemand von der Frachtwageneskorte dingfest zu machen oder auch nur zu erkennen.

Einige Wochen vorher war in derselben Gegend bei einem Zusammentreffen zwischen Schmugglern und Douaniers ein Fuhrmann aus Leeste im Amte Syke verwundet und gefangen genommen worden. Dieser gab später bei der gerichtlichen Vernehmung an, er sei lediglich Fuhrmann, nicht Schleichhändler. Am 7. Oktober sei er zusammen mit 12—15 anderen Wagen von Delmenhorst im Oldenburgischen nach Bassum abgefahren. Unterwegs habe ein Renkontre mit Douaniers stattgefunden, wobei er gleich einen Schuss durch das rechte Bein erhalten habe. Die Wagen seien von vier jungen Leuten, welche sich für die Eigentümer der Ladung ausgegeben hätten, und von denen zwei aus Bremen gewesen wären, geführt worden. Überdies habe der Zug eine Begleitung von zehn mit Schiessgewehren bewaffneten Männern gehabt. Wer und woher diese gewesen seien, sei ihm völlig unbekannt; die Kleidung habe auf oldenburgische Einwohner schliessen lassen. Solche bewaffneten Leute pflegten gewöhnlich im Dunkel der Nacht, wenn die Fahrt begonnen habe, plötzlich aufzutauchen und den bei den Wagen befindlichen Kaufleuten ihre Dienste anzubieten.

Besonders viele Streitigkeiten mit Douaniers werden aus dem gleichfalls an oldenburgisches Gebiet grenzenden Amte Diepholz und aus dem Hamburg gegenüberliegenden Amte Harburg gemeldet. In letzterem müssen wahre Stapelplätze und Magazine von Konterbande gewesen sein, so namentlich auf der Elbinsel Wilhelmsburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und in dem dicht bei Harburg belegenen hamburgischen Dorfe Mohrburg. Im November 1809 veranstalteten die Douaniers hier eine grosse Razzia, bei der bedeutende Posten englischer Waren entdeckt und beschlagnahmt wurden. Als diese durch Harburg transportiert wurden, geriet die dortige Bevölkerung in Aufregung, es entstand ein Auflauf des Pöbels, und da sich das Gerücht verbreitete, ein Harburger Bürger Namens Henke habe sich um Einstellung bei der Douanerie beworben und jene Waren denunziert, zog man in hellen Haufen vor dessen Haus. In einem Augenblicke waren Fenster und Thüren demoliert, und nur die Dazwischenkunft des Stadtkommandanten und des Bürgermeisters verhinderte weitere Gewaltthätigkeiten [1]).

Wie hier so ergriff die hannoversche Bevölkerung überall gegen die Douanenbeamten Partei. Nirgends fanden diese bei den Einwohnern des Landes Unterstützung, während die Pascher allerorten ihre Kundschafter und Helfershelfer hatten. Die Douaniers schienen es auch darauf angelegt zu haben, die Abneigung des Volkes gegen sich wachzurufen. Sie walteten ihres Amtes durchweg in der gehässigsten Weise, schikanierten die Unterthanen, wo sie irgend konnten, und liessen sich sogar vielfach arge Gewaltthätigkeiten zu schulden kommen. Die französischen Behörden entschuldigten dies mit dem feindseligen Verhalten der Bevölkerung. Der „Directeur des Douanes“ Eudel zu Hamburg behauptet in einem Schreiben an die Gouvernementskommission, das allerdings erst in die westfälische Zeit fällt (20. Juli 1810), die Douaniers seien längst nicht so strafbar, als man sie darstelle. Wie denn ein friedliches Verhältnis zwischen ihnen und den Küstenanwohnern möglich sei, wenn diese alle dem Schmugglergewerbe huldigten? In Harburg und Wilhelmsburg z. B., wo die Douaniers erst kürzlich mehrere Einwohner misshandelt haben sollten, seien bereits ungeheure Vorräte von Kolonialwaren angehalten. Die dortige Bevölkerung pflege sich aber der Konfiskation zu widersetzen. Es komme häufig vor, dass sich ganze Ortschaften empörten, die Mauthbeamten angriffen und ihnen die Waren wieder entrissen. Man scheue sich nicht einmal die Douaniers zu ermorden, wovon erst neulich ein Beispiel vorgekommen sei. Alles dieses rühre daher, dass die Lokalbehörden in der Unterstützung der Douaniers zu saumselig seien und sich nicht bemühten, die Unter-

[1]) Einen ähnlichen Vorfall berichtet Kleinschmidt a. a. O. S. 323. — Am 16. December 1809 erliess die Gouvernementskommission ein Ausschreiben an die Justizkollegia wegen der Errichtung eines Spezialtribunals aus Mitgliedern der Hannoverschen Justizkanzlei zur Untersuchung der Schlägereien zwischen den Landeseinwohnern und den Douaniers und Militärpersonen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thanen von dem Schleichhandel, der doch nur demoralisierend wirken könne, abzuhalten.

In der That ist nichts davon zu merken, dass die Behörden der Kurlande bei der Aufspürung der englischen Waren grossen Eifer bewiesen hätten. Mussten sie einmal, etwa infolge einer Denunziation, zu einer Untersuchung schreiten, so wurde diese doch nur lässig geführt. Belleville erhob mehrfach bei der Gouvernementskommission darüber Beschwerde, dass die hannoverschen Amtsbehörden die Versicherungen der Kaufleute, die englischen Waren auf rechtmässigem Wege erworben zu haben, ohne weiteres für bare Münze nähmen, während sie doch verpflichtet seien, die fraglichen Gegenstände zunächst in Beschlag zu nehmen und sodann in Gemeinschaft mit dem nächsten Douanenoffizier eine genaue Untersuchung über deren Herkunft zu veranstalten[1]). Aber auch die Gouvernementskommission zeigte sich nichts weniger als beflissen, den Intentionen der französischen Autoritäten nachzukommen. So waren im Amte Ottersberg im September 1809 bei einem Handelsjuden Namens Neumann auf die Anzeige eines Konkurrenten hin 340 Pfd. Zucker beschlagnahmt worden. Der Besitzer konnte die erforderlichen Ursprungszeugnisse nicht beibringen und über die Herkunft des Zuckers nur angeben, dass er ihn von einem Einwohner des Kirchspiels Lüdingworth im Hadelnschen gekauft habe. Der letztere, gleichfalls ausser stande Certifikate aufzuweisen, suchte sich damit zu rechtfertigen, dass der Zucker ihm durch einen Juden aus Ritzebüttel vor das Haus gebracht worden sei. Nach den französischen Verordnungen hätte der Zucker nun so lange beschlagnahmt bleiben müssen, bis der Beweis geliefert war, dass es sich hier nicht um Konterbande handele. Die Gouvernementskommission entschied aber auf die Anfrage der Amtes, da der Neumann völlig rechtmässig (?) in den Besitz des Zuckers gelangt sei, so möge ihm derselbe unbedenklich zurückgestellt werden. Ebensowenig Neigung, die Massnahmen der Douaniers zu unterstützen, legte die Gouvernementskommission in einer Verfügung an das Gericht Jork vom 9. August an den Tag. Danach waren die Obrigkeiten im allgemeinen weder verpflichtet noch berechtigt, auf das Verlangen der Douaniers nach Vornahme von Haussuchungen einzugehen. Nur wenn die Douaniers Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen glaubhaft nachweisen konnten, durften die Behörden ihre Hand zu einer Hausvisitation bieten.

Seine höchste Blüte erreichte der Schleichhandel im Sommer 1809, als Napoleon wegen des Krieges mit Österreich alle Truppen

[1]) Belleville an die Gouvernementskommission, 22. September 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus dem Kurfürstentum herausgezogen hatte. Die wenigen zurückgebliebenen Marinesoldaten und Douaniers vermochten die Engländer nicht abzuhalten. Wiederholt unternahmen diese kleinere Landungen, welche kaum einen anderen Zweck hatten, als den Schmuggel zu unterstützen. Damals glich denn auch die ganze Küstenstrecke zwischen den Mündungen der Weser und Elbe einem gewaltigen Warenlager. Die Landstrassen waren mit unzähligen Frachtwagen bedeckt, welche die englischen und überseeischen Erzeugnisse nach allen Himmelsrichtungen transportierten [1]).

Auch als Ende August 1809 westfälische Truppen die Elb- und Wesermündung besetzten, um die Ausführung der Kontinentalsperre zu überwachen, behauptete sich der Schleichhandel auf seiner Höhe. Das Sprichwort „den Bock zum Gärtner setzen“ soll nach dem Urteil eines beteiligten westfälischen Offiziers niemals eine grössere Wahrheit gehabt haben, als hier, wo Napoleon das Geschäft der Sperre den westfälischen Soldaten übertragen hatte [2]). Die Westfälinger vergalten die glänzende Aufnahme, welche die klugen Küstenanwohner ihnen bereiteten, mit weitgehender Nachsicht gegen den Schmuggel. Als die westfälischen Truppen Mitte Februar 1810 wieder durch französische abgelöst wurden, hatten „mehrere Offiziere und viele Unteroffiziere und Soldaten recht ansehnliche Summen durch Begünstigung des Schmuggelhandels zusammengebracht, und die Einwohner machten kein Geheimnis daraus, dass sie die Westfalen sehr ungern weggehen sahen, nicht weil etwa die Franzosen unbestechlich, sondern weil sie in ihren Forderungen ein gutes Teil unverschämter als die deutschen Landsleute wären“ [3]).

Wenn es nun auch dank dem Schleichhandel im Hannoverschen nie an Kolonialwaren fehlte, so gingen die Preise für dieselben doch ganz erheblich in die Höhe. Das Pfund Zucker soll in der Stadt Hannover schliesslich 29 *mgr* gekostet haben, das Pfund Kaffee über einen Thaler [4]). Infolgedessen ging der Konsum an Kolonialwaren ganz enorm zurück. Wie der Bürgermeister der Stadt Hannover in einem Berichte an die Gouvernementskommission anführte (Ende 1808), verhielt sich der Absatz von Zucker, Kaffee, Reis, Tabak u. s. w. nach den Versicherungen der Kaufleute gegen früher kaum wie eins zu hundert. Nur die wohlhabendsten Leute konnten sich noch den Luxus der Kolonialwaren leisten. Die

---

1) Chronik des Landes Hadeln S. 601.

2) Kriegerleben des Johann von Borcke S. 152.

3) Das. S. 157 f.

4) Hausmann S. 74. Leider fehlt es gänzlich an Preisangaben über die Kolonialwaren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weniger bemittelten Leute griffen, da sie doch den Kaffee, Zucker etc. nicht entbehren mochten, zu Surrogaten. Man gab sich dazumal auf dem ganzen Kontinente die erdenklichste Mühe, Ersatzmittel für die ost- und westindischen Produkte zu finden. Für den Kaffee soll es im Jahre 1808 bereits an 150 Surrogate gegeben haben. Im Hannoverschen pflegte man ihn durch Cichorien, Eicheln oder auch wohl durch geröstete Brotschnitte zu ersetzen. Statt des Zuckers gebrauchte man Honig, den verdickten Saft von Birnen und Runkelrüben und andere mehr oder weniger unschmackhafte Dinge. In dem „Hannoverschen Magazine" kann man eine grosse Anzahl von Rezepten für solche Surrogate finden.

Die Teuerung der überseeischen Produkte traf aber nicht bloss die Konsumenten. Die Krämer und übrigen Zwischenhändler, welche sich sonst mit dem Vertrieb der Kolonialwaren befasst hatten, gerieten jetzt bei dem so sehr verminderten Absatze in die grösste Bedrängnis [1]). Überhaupt wurde gerade der Zwischenhandel am schwersten von der Handelssperre betroffen. Man erwäge, dass so gut wie der Handel mit Kolonialgütern auch der mit englischen Manufaktur- und Fabrikwaren von französischer Seite verboten war. Dies wollte um so mehr besagen, als bei dem Mangel einer einheimischen Industrie die englischen Fabrikate, so namentlich wollene und baumwollene Zeuge, Eisen- und Kurzwaren etc. den hannoverschen Markt allein beherrscht hatten [2]). Jetzt kam der Handel mit allen diesen Gegenständen zum grössten Teil in Fortfall. Aus Münden wird darüber zu Beginn des Jahres 1808 berichtet, der schwunghafte Warenhandel, den die Kaufmannschaft vormals betrieben habe, sei seit dem Ausbruche des Krieges ungemein gesunken. Hätten die Kaufleute früher ihre Waren mit Sicherheit aus Frankreich, Dänemark, Schweden und England beziehen können, so habe jetzt jeder überseeische Handel selbst nach neutralen Häfen aufgehört, so dass dem Kaufmann nur der Vertrieb der inländischen

---

[1]) So berichtet ein Kaufmann Berber in Celle in einer Eingabe an die Gouvernementskommission vom 28. Februar 1808, er habe früher mit Zucker, Kaffee und dergleichen westindischen Produkten gehandelt. Gegenwärtig habe der Umsatz in diesen Artikeln fast ganz aufgehört, so dass er nichts mehr verdiene. Aus Ülzen berichtet ein Händler mit Kolonialwaren um die gleiche Zeit, der sonst so äusserst lebhafte Handel und Verkehr sei seit der Blockade der Elbe und Weser derart ins Stocken geraten, dass er beinahe nichts verdiene und der Armut entgegensehen müsse, falls sich der Zustand der Dinge nicht bald ändere.

[2]) Am 16. Mai 1807 schrieb die Exekutivkommission an Lasalcette: „Les marchands qui trafiquaient autrefois dans les marchandises anglaises languissent naturellement par leur prohibition, d'autant plus que les marchandises allemandes de même genre telles qu'en metaux, cuirs, coton et laine ne peuvent les remplacer ni en prix ni en qualité".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Produkte bleibe. Auch dieser sei so herabgegangen, dass er kaum den vierten Teil des früheren Absatzes aufweise. Ein Gleiches gelte von dem Speditionshandel, dem wichtigsten Erwerbszweige für Münden.

Der Speditions- und Transithandel, über dessen Verfall in Münden geklagt wird, hatte in den Kurlanden vor dem Kriege in hoher Blüte gestanden und für viele Städte, ausser Münden auch Celle, Lüneburg, Harburg etc. die Hauptnahrungsquelle ausgemacht. Auch die Residenzstadt Hannover hatte sich eines lebhaften Speditionshandels erfreut [1]). Überhaupt zog das ganze Land grosse Vorteile von demselben, mochte er nun in den Händen hannoverscher oder ausländischer Spediteure und Fuhrleute liegen. Mussten doch so gut wie alle aus West- und Süddeutschland nach den Hansestädten und umgekehrt aus den letzteren nach West- und Süddeutschland gehenden Warentransporte das hannoversche Gebiet in seiner ganzen Ausdehnung passieren. Das brachte zahlreichen Klassen der Bevölkerung: den Wirten, Kaufleuten, mancherlei Handwerkern u. s. w. willkommenen Verdienst. Jetzt ging aber der Transithandel, wie gesagt, infolge der Handelssperre ungemein zurück. Aus Celle wird im Januar 1809 gemeldet, dass Spediteure, welche sonst hundert und mehrere Frachtwagen in dieser Jahreszeit zu beladen pflegten, bislang noch keinen einzigen Wagen hätten befrachten können. Einen Massstab für die Abnahme des Speditionshandels bietet der so sehr gesunkene Ertrag der Zölle und Weggelder.

Wie der Zwischenhandel mit Kolonial- und englischen Manufakturwaren und der Transithandel, so hatte auch der Exporthandel mit inländischen Produkten unter der Handelssperre zu leiden. Von besonderer Intensität war derselbe im Hannoverschen ja nie gewesen. Immerhin hatte, um von anderen Artikeln abzusehen, eine beträchtliche Ausfuhr in Getreide und Leinen namentlich nach den Hansestädten stattgefunden.

Was den Kornhandel betrifft, so war im Januar 1806 von Preussen, dem Kurfürstentum Hessen, den Fürstentümern Waldeck und Fulda und den sämtlichen zu dem obersächsischen, niedersächsischen und westfälischen Kreise (das Herzogtum Berg ausgeschlossen) gehörenden Provinzen eine Vereinbarung getroffen worden, „um die Verpflegung der zum Schutze des nördlichen Deutschlands aufgestellten Truppenkorps zu sichern und zu diesem gemeinnützigen Zweck sowie zur eigenen Konsumtion der teilnehmenden Länder die Masse des Getreides zusammenzuhalten“. Danach sollte der wechselseitige freie Getreideverkehr zwischen diesen Ländern, soweit er nicht schon

[1]) Vgl. Patje, Kurzer Abriss S. 245 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestand, hergestellt werden, dagegen die Ausfuhr des Getreides und sonstiger Viktualien nach allen anderen Staaten und seewärts untersagt und gesperrt sein.

Diese Konvention, welche in Hannover durch eine Verordnung des Grafen Münster vom 30. Januar 1806 bekannt gemacht worden war[1]), hatte sich ursprünglich gegen Frankreich gerichtet. Die Franzosen aber machten nach der Besetzung des nördlichen Deutschlands von derselben Gebrauch, um die Ausfuhr des Getreides nach England zu hindern. Der Getreidehandel wurde dadurch überaus geschädigt. Die Nachfrage nach Getreide aus den Hansestädten, welche bisher den Hauptmarktplatz für das hannoversche Getreide abgegeben hatten, sank auf ein Minimum herab. Auf der anderen Seite konnten die hannoverschen Unterthanen ihr Getreide nicht in den Hansestädten zu Markte bringen, da sie nach der Verfügung des Grafen Münster vom 30. Januar 1806 von der Regierung erst dann Ausfuhrpässe erhielten, wenn sie eine Bescheinigung der hanseatischen Behörden beigebracht hatten, dass das zu exportierende Getreide lediglich zur Konsumtion in den Hansestädten selbst, nicht aber „zum Handel auf Spekulation oder zum Branntweinbrennereibetrieb", bestimmt sei. Dies war natürlich für das Gros der hannoverschen Landwirte ein Ding der Unmöglichkeit, so dass jene Verordnung namentlich in ihrer verschärften Durchführung seit dem Beginn der Kontinentalsperre ein förmliches Ausfuhrverbot darstellte. Wie sehr die Kornsperre in manchen Gegenden des Kurfürstentums empfunden wurde, mag ein Bericht aus dem Gerichte Dorum im Lande Wursten (26. März 1810) darthun. Darin heisst es, die allgemeine Handelssperre und die Strenge, womit bisher das Verbot der Kornausfuhr gehandhabt worden sei, habe in der ganzen Gegend einen solchen Geldmangel herbeigeführt, dass selbst die wohlhabendsten Einwohner nicht für die notdürftigsten baren Ausgaben Rat zu schaffen wüssten. Noch seien fast alle Kornvorräte von der vorigen Ernte her vorhanden, die man bei dem Ausfuhrverbot nicht an den Mann bringen könne. Sollte dieser Zustand fortdauern, so würden trotz der aufgespeicherten Getreidemassen viele Einwohner verarmen und aus Mangel an barem Gelde wohl gar zum Konkurse kommen.

Unter solchen Umständen mussten die Preise der landwirtschaftlichen Produkte seit dem Jahre 1806 mehr und mehr herabgehen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die jährlichen Durchschnittspreise für Weizen, Roggen und Kartoffeln in der Stadt

[1]) Hannöversche Anzeigen J. 1806, St 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hannover, bei der wir bis auf das Jahr 1790 zurückgreifen. Die Preise verstehen sich für den neubraunschweigischen Himten.

	Weizen			Roggen			Kartoffeln		
1790	1 ℛ	6 *mgr*	— ₰		29 *mgr*	7 ₰		8 *mgr*	— ₰
1791	— „	33 „	1 „		22 „	2 „		7 „	3 „
1792	— „	32 „	7 „		25 „	2 „		9 „	— „
1793	1 „	2 „	1 „		31 „	2 „		10 „	— „
1794	1 „	— „	5 „		29 „	7 „		8 „	— „
1795	1 „	22 „	— „	1 ℛ	4 „	— „		9 „	— „
1796	1 „	15 „	4 „	— „	26 „	6 „		9 „	— „
1797	1 „	— „	— „	— „	23 „	2 „		11 „	4 „
1798	1 „	3 „	3 „	— „	29 „	5 „		8 „	— „
1799	1 „	14 „	3 „	1 „	3 „	1 „		7 „	— „
1800	1 „	23 „	1 „	1 „	— „	1 „		12 „	— „
1801	1 „	33 „	4 „	1 „	4 „	5 „		15 „	— „
1802	1 „	30 „	5 „	1 „	14 „	3 „		24 „	— „
1803	1 „	23 „	— „	1 „	5 „	2 „		30 „	6 „
1804	1 „	25 „	2 „	1 „	9 „	2 „		14 „	— „
1805	2 „	19 „	6 „	1 „	27 „	3 „		11 „	2 „
1806	2 „	5 „	— „	1 „	28 „	7 „		12 „	— „
1807	1 „	18 „	— „	1 „	4 „	6 „		10 „	— „
1808	1 „	18 „	3 „	1 „	7 „	4 „		11 „	4 „
1809	1 „	13 „	7 „	1 „	5 „	— „		12 „	3 „
1810	1 „	1 „	3 „	— „	22 „	6 „		12 „	— „[1]).

Die Preise für die beiden wichtigsten Getreidearten waren demnach seit dem Jahre 1805, wo sie in Folge mehrerer schlechter Ernten eine früher nicht gekannte Höhe erreicht hatten[2]), beständig gesunken. Im Jahre 1810 befanden sie sich wieder ungefähr auf gleicher Höhe mit den Preisen der achtziger und neunziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts. Das Sinken der Getreidepreise war eine schwere Kalamität für die ländliche Bevölkerung, um so mehr, als auch die Leinenindustrie, welche sonst für die ländliche Bevölkerung und namentlich für die geringeren Klassen derselben einen lohnenden Nebenerwerb abgegeben hatte, einen entschiedenen Preisrückgang ihrer Produkte erlitt. Die in den hannoverschen Provinzen verfertigte Leinewand hatte in Friedenszeiten schnellen Absatz in den Hansestädten gefunden. Von dort war sie zumeist nach Spanien, Amerika und den Kolonien befördert worden. Jetzt, wo die

[1]) Nach Akten aus der westfälischen Zeit. Vgl. auch Festschrift zur Säkularfeier der Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle II, 411 ff, wo sich die Durchschnittspreise des Roggens und Weizens aus den Monaten November und December der hundert Jahre von 1764 bis 1863 verzeichnet finden.

[2]) Vgl. S. 114.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kontinentalsperre den maritimen Handel vernichtet hatte, hörte die Nachfrage aus den Hansestädten fast ganz auf. Die natürliche Folge davon war, dass die Preise erheblich sanken und die Leinenindustrie mehr und mehr zurückging.

Dasselbe gilt von der hier und da betriebenen Tabaksindustrie und überhaupt von allen Gewerben und Handwerken. Auf dem gesamten Erwerbsleben lag eine Lähmung, die in dem gleichen Masse zunahm, als sich der Absatz nach aussen und die Kaufkraft des heimischen Publikums verringerten. Dass bei den schweren Zeiten niemand für überflüssige Einkäufe und Bestellungen Geld übrig hatte, versteht sich von selbst. Jedermann schränkte sich auf das äusserste ein; auch die wohlhabenden Leute sahen sich genötigt in ihren Ausgaben die grösste Sparsamkeit zu beobachten. So verlautet aus der Hauptstadt des Kurfürstentums (Ende 1808), dadurch, dass die besser situierten Klassen der Bevölkerung zu strenger Ökonomie und zu Einschränkungen aller Art ihre Zuflucht nehmen müssten, werde einem grossen Teile der Bürgerschaft der Erwerb entzogen. Am meisten treffe die Verarmung neben den eigentlichen Kaufleuten diejenigen Künstler und Handwerker, deren Verdienst von der Wohlhabenheit der höheren Stände abhänge, als Uhrmacher, Maler, Stellmacher, Sattler, Tischler, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede u. s. w. Aus Harburg vernehmen wir, die Armut nehme wie überhaupt bei der Bevölkerung so namentlich bei den Handwerkern zu, deren Arbeiten sich auf Gebäude, Möbeln, Kleider etc. erstreckten. In Stade sollen die Handwerker im December 1808 schon so sehr heruntergekommen sein, dass sie durchgehends ihre Gesellen entlassen mussten. Hier und in Ratzeburg werden die Tischler, Zimmerleute und Maurer als diejenigen bezeichnet, welche am meisten unter der Krisis zu leiden hatten. Nach diesem allem kann es nicht Wunder nehmen, dass in Handels- und Handwerkerkreisen zahlreiche Konkurse und Insolvenzerklärungen stattfanden.

Unter den Symptomen des mehr und mehr um sich greifenden Notstandes nahm insbesondere die Abnahme des baren Geldes die Aufmerksamkeit der hannoverschen Behörden in Anspruch. Durch die vielen Kontributionen, das Emprunt forcé etc. flossen gewaltige Summen in die französischen Kassen und gingen damit ausser Landes. So konnte es schon im Februar 1808 in einem Berichte an Belleville heissen, das bare Geld sei wie verschwunden [1]). Im Sommer desselben Jahres fassten mehrere Banquiers aus der Stadt Hannover

[1]) Dies galt namentlich von den Goldmünzen. Am 13. November 1809 schrieb die Gouvernementskommission an Belleville: „La monnaie d'or a cessé d'entrer dans les fonds publics, déjà ils abondent de monnaie de billon".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Plan, Edelmetalle anzukaufen und daraus hannoversches Geld prägen zu lassen, um so die Masse des im Umlauf befindlichen Geldes zu vervielfältigen und dem herrschenden Geldmangel abzuhelfen. Die Gouvernementskommission schenkte dem Projekte Beachtung genug, um es zum Gegenstande eines Berichtes an Lasalcette zu machen. Zur Ausführung scheint dasselbe aber nicht gekommen zu sein; es würde auch kaum irgend welchen Nutzen gebracht haben.

In engem Zusammenhang mit dem Geldmangel steht das Schwinden des Kredits. Kreditinstitute waren damals im Hannoverschen ausser dem nur für die lüneburgische Ritterschaft zugänglichen ritterschaftlichen Kreditinstitut zu Celle nicht vorhanden, ebensowig Sparkassen oder Leihbanken[1]). Die durch eine im Jahre 1806 erschienene Schrift: „Über die Errichtung einer Cirkulations- oder Zettel- und Leihbank und den davon zu erwartenden Nutzen zu Beförderung des Geldumlaufs in den hannoverischen Landen" gegebene Anregung, man möge mit Rücksicht auf „die gegenwärtige Stockung unseres einländischen Geldumlaufs" und den allgemein mangelnden Kredit Anstalten nach Art des ritterschaftlichen Kreditinstituts oder doch wenigstens Zettel- oder Leihbanken errichten, hatte keinen Erfolg gehabt. Die Privatleute aber hielten ihr Geld möglichst zurück, da sie dessen bei den schweren Zeiten selbst bedurften. So stieg der Zinsfuss von 3—4 % vor dem Kriege auf 6, 7 und höhere Procente. Aus Lüneburg verlautet zu Anfang 1808, nicht einmal um hohe Zinsen sei Geld zu erhalten. Aus dem Gerichte Achim wird um die gleiche Zeit berichtet, wer nicht so viel Immobilien zum Unterpfande bieten könne, dass deren Wert das anzuleihende Geld um mehr als das Zehnfache übersteige, bemühe sich vergeblich um Darlehen; überdies erforderten die Kapitalisten noch Bürgschaften mehrerer anderer wohlhabender Personen.

Am lautesten erschallten die Klagen über den mangelnden Kredit, als der französische Intendant die gezwungene Anleihe ausgeschrieben hatte. Man muss die zahlreich eingelaufenen Bittschriften und Gesuche um Erlass derselben gelesen haben, um sich eine Vorstellung von der peinlichen Lage machen zu können, in welche das Emprunt forcé die davon betroffenen Personen stürzte. Da war kaum ein einziger, der so viel bares Geld vorrätig gehabt hätte, um seinen Beitrag zu entrichten. Woher nun Geld nehmen? Leihen? Es gab nicht leicht jemanden, der in der Lage gewesen wäre, grössere Summen vorzustrecken. Nicht einmal in den Hansestädten war Geld zu erhalten. Oder sollte man etwaige ausstehende Kapitalien

[1]) Die erste Sparkasse im Hannoverschen wurde im Jahre 1801 zu Göttingen gegründet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einziehen? Ja, wenn es nur möglich gewesen wäre, dieselben zurückzuerhalten! Aus öffentlichen Kassen ward nichts ausgezahlt; auch Privatschuldner waren nur selten im stande, angeliehene Gelder jetzt zurückzuzahlen. Da war denn guter Rat teuer. Die Landwirte sahen sich in vielen Fällen genötigt, ihr Vieh, Saatkorn etc. zu Schleuderpreisen loszuschlagen. Andere Personen verkauften ihr Silberzeug und sonstige Pretiosen; mitunter schritten sie gar zum Verkaufe des irgend entbehrlichen Mobiliars.

Ob die Städte oder das platte Land mehr unter der Fremdherrschaft zu leiden gehabt haben, dürfte nicht leicht zu entscheiden sein. Erstere waren geneigt, sich für prägraviert zu halten. Am 7. December 1809 richteten Bürgermeister und Rat der Stadt Lüneburg eine Eingabe an die Gouvernementskommission, in welcher sie den Beweis zu führen versuchten, dass der Landmann sich in einer viel günstigeren Lage befinde, als der Städter. „Rings um unsere Stadt", hiess es darin, „finden wir den Bauer, den Landmann, wenn nicht gar bemittelt, doch wohlhabend. Die gute Kultur seines Ackers, sein guter Viehbestand, seine ohne alle Einschränkung fortgesetzte Lebensart, der Besitz sogar von Kapitalien, die man noch auf dem Lande erhalten kann, die hohen Preise seiner Produkte, die er dem Städter, welcher sie nicht entbehren kann, bis auf den gegenwärtigen Augenblick vorschreibt, und wovon jetzt das Korn nur eine temporäre Ausnahme macht, zeugen von diesem Wohlstande so unwidersprechlich wie von der Schonung, die ihm in Übernahme der kriegerischen Lasten zu teil wurde." Das war nun freilich gewaltig übertrieben; auch erteilte die Gouvernementskommission den Bescheid (14. December), dass man die Bürgerschaft von Lüneburg gegenüber den Bewohnern des platten Landes nicht für benachteiligt erachten könne. Soviel dürfte aber doch sicher sein, dass die Armut in den Städten schneller um sich gegriffen hat, als auf dem Lande. Der Landmann konnte doch immer aus dem Ertrag des Ackerbaues seinen Lebensunterhalt ziehen, während die Nahrungs- und Erwerbsquellen des Städters fast ganz versiegten. Werfen wir z. B. einen Blick auf die Stadt Hannover. „Hannover", so liess sich der Kammermeister Patje im Jahre 1798 über dessen Wohlstand aus, „ist eigentlich keine Handels- und Fabrikenstadt. Die in derselben vorhandenen königlichen Kollegia und Bediente, welche eine ansehnliche Summe von Besoldungen und Pensionen verzehren, die Hofhaltung, welche ungeachtet der Abwesenheit des Landesherrn in allen ihren Zweigen fortdauert, die aus drei Regimentern bestehende Garnison, die erhebliche Anzahl begüterter Partikuliers, welche teils die Zinsen ihrer Kapitalien, teils die Einkünfte ihrer Güter hier verzehren, verursachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den grössten Teil des Wohlstandes hiesiger Stadt“ [1]). Was war von diesem allen geblieben? Die Staatsdienerschaft erhielt von den Besoldungen und Pensionen entweder gar nichts oder doch nur einen geringen Bruchteil. Die Hofhaltung war aufgelöst; an Stelle der einheimischen Garnison hatte man fremde Truppen im Quartier, welche, statt Verdienst und Vorteil zu bringen, das Vermögen der Bürger aufzehrten. Die ehemals reichen Partikuliers, welche keine Zinsen erhielten und in ihrem Vermögensstande mehr und mehr zurückkamen, konnten den Einwohnern kaum noch Verdienst gewähren und verliessen zum Teil die Stadt. Endlich lagen auch Handel und Fabriken gänzlich darnieder [2]). Kein Wunder, dass die Armut in Hannover und in anderen Städten in rapidem Wachsen begriffen war. Wie sehr die Lebenshaltung der städtischen Bevölkerung gegen früher gesunken war, mag man aus der Angabe entnehmen, dass die Konsumtion in der Stadt Lüneburg im Jahre 1807 ungeachtet der zahlreichen Einquartierung kaum drei Viertel von der des Jahres 1802 betragen haben soll. Namentlich soll auch die Qualität der Ernährung abgenommen haben, was eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Mortalitätsziffer zur Folge hatte [3]).

Eine grosse Wohlthat für die bedürftige Stadtbevölkerung war darum die Einrichtung Rumfordscher Suppen- und Kochanstalten während der Wintermonate. Wir finden solche namentlich in Hannover und Celle, zeitweise auch in Harburg, Ratzeburg und an anderen Orten mehr. Der menschenfreundliche Belleville bewilligte zu diesem Zwecke einige Zuschüsse aus der Kammerkasse. So erhielt die Anstalt zu Hannover in dem Winter 1807/8 monatlich 100 ℔, und im Winter 1808/9 50 ℔ aus der Kammerkasse. Die übrigen Kosten wurden durch milde Gaben gedeckt, auch die geheimen Fonds haben mehrfach Beiträge dazu geliefert.

In Hannover wurden an Portionen (à 2 Pfd.) meist unentgeltlich ausgeteilt:

Im Winter	1807/8	43 017	Portionen
„ „	1808/9	65 815	„
„ „	1809/10	83 281	„

An die 800 Menschen sollen in der Stadt Hannnover auf solche Weise beköstigt worden sein.

[1]) Kurzer Abriss S. 429.

[2]) Der Lüneburger Magistrat fasst in einem Berichte an Belleville vom 25. Februar 1809 die Situation dahin zusammen: „En un mot, la misère chez nous est universelle“.

[3]) Auch aus dem Amte Diepholz wird im Februar 1808 berichtet, dass infolge des Krieges und der schlechten Nahrung viele Krankheiten, als Nervenfieber, Faulfieber, Frieseln etc. grassiert und zahlreiche Einwohner dahingerafft hätten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Celle wurden verteilt:

Im Winter	1806/7	26 008	Portionen
„ „	1807/8	25 030	„
„ „	1808/9	24 994	„
„ „	1809/10	43 228	„

Den französischen Behörden muss man es lassen, dass sie für die Armut stets ein warmes Herz gehabt haben. Belleville bewirkte u. a. bei Daru, dass den städtischen Armenverwaltungen die Zinsen aus den öffentlichen Kassen ausgezahlt wurden. Bei Gelegenheit der Feier von Kaiser Napoleons Geburtstag im Jahre 1808 [1]) wurden 2000 ℔ für die Armen angewiesen und zur einen Hälfte an die bedürftigsten Militärpensionärs, zur anderen an arme Witwen ausgeteilt. Besonders zeigte sich auch der Wohlthätigkeitssinn der französischen Behörden bei verschiedenen grossen Feuersbrünsten, welche im Jahre 1808 und 1809 im Hannoverschen wüteten. Erwähnung verdienen davon die zu Bodenteich am 18. März 1808 und zu Burgdorf am 25. Juni 1809. Die erstere äscherte 106 Gebäude, darunter 58 Wohnhäuser ein. Der dadurch angerichtete Schaden wurde amtsseitig auf 108 078 ℔ 13 *mgr* 4 ₰ geschätzt. Schlimmer war noch die andere Feuersbrunst, welche fast das ganze Städtchen Burgdorf (201 Häuser von 283) in Asche legte [2]). Französischerseits wurden nach dem Brande zu Bodenteich sofort 2000 ℔ aus der Kammerkasse bewilligt. Auch erhielt das Kammerkollegium die Autorisation, den Abgebrannten das Holz zum Wiederaufbau der Gebäude aus den Domanialforsten zu verabreichen. Für Burgdorf ward ausser dem Bauholze aus den herrschaftlichen Waldungen eine Summe von 24 000 Fr. angewiesen. Dem Generalgouverneur Lasalcette und dem Intendanten Belleville soll es unvergessen bleiben, dass sie sich bei den Sammlungen für die Abgebrannten persönlich mit namhaften Gaben beteiligten. So gab Lasalcette im Jahre 1808 200 ℔ und im Jahre 1809 100 ℔, Belleville 1808 210 Fr. und 1809 50 ℔. Natürlich blieben hier auch die Hannoveraner nicht zurück. Von allen Seiten strömten die Gaben in Fülle herbei, so dass die erste Not der unglücklichen Abgebrannten bald gelindert werden konnte.

Der überall wachsenden Verarmung freilich vermochte die öffentliche und Privatwohlthätigkeit nicht Einhalt zu thun; um so weniger, als die immer mehr zunehmende Anzahl der Armen und die Abnahme der milden Gaben und Almosen — eine natürliche

[1]) Vgl. Hamburger Unparteiischer Korrespondent J. 1808, Nr. 137 und Hannöversche Anzeigen J. 1808, St. 65, 66.

[2]) Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 53, S. 1795 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Folge der schweren Zeiten — das Armenwesen vielerorts in grosse Verwirrung brachten. Unter solchen Umständen konnte nicht mehr erreicht werden, als dass dem äussersten Elend gesteuert wurde. Die grosse Masse der Hilfsbedürftigen und Verarmten musste selbst sehen, wie sie ihr Leben kümmerlich fristete.

Kapitel II.

Die Volksstimmung.

Es liegt auf der Hand, dass der wirtschaftliche Niedergang, den die Franzosenzeit mit sich brachte, wie ein Alp auf allen Gemütern lasten musste. Die Mutlosigkeit und Niedergeschlagenheit war allgemein. „Ein solcher bedrängter Zustand, der zum Bettelstabe führt“, wird einmal aus Celle berichtet, „muss natürlich eine höchst traurige Stimmung hervorbringen, und diese äussert sich auch von allen Seiten durch bittere Klagen“. Aus derselben Stadt verlautet ein anderes Mal (December 1808): „Die Äusserungen des Missmuts und bei nicht wenigen, die keine Hülfe glauben erwarten zu dürfen, selbst der Verzweiflung, werden immer mehr laut, und wir können die gerechte Besorgnis nicht unterdrücken, dass diese angreifende Stimmung in dem bevorstehenden Winter, in welchem sich die Bedürfnisse noch vermehren, und auf der anderen Seite der Mangel an Verdienst noch höher steigen muss, sehr traurige Folgen nach sich ziehen muss.“ Schon früher, im Juli 1808, hatte die Gouvernementskommission über die starke Vermehrung der Selbstmorde infolge der immer grösser werdenden Notlage zu klagen gehabt. Speziell hören wir aus Lüneburg, manche Einwohner hätten sich ihre Verarmung so zu Gemüte gezogen, dass sie sich das Leben genommen hätten, andere wären darüber wahnsinnig geworden. Auch vom Lande kommen ähnliche Berichte. So wird aus dem Amte Winsen (6. December 1808) gemeldet: „Die Moralität verschlimmert sich seit den letzten Jahren sehr, und zugleich bemerkt man eine allgemeine Mutlosigkeit, welche der Mangel an Nahrung und Gewerben und die Bezahlung unzähliger öffentlicher Abgaben veranlasst, so dass selbige hin und wieder in Verzweiflung ausarten. Einige haben sich ihrer vorherigen Äusserung zufolge wahrscheinlich selbst ums Leben gebracht; und nicht angesessene Einwohner ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen Frau und Kinder, weil sie sich nicht mehr zu ernähren wissen und die ihnen auferlegten Abgaben nicht bezahlen können" [1]).

Die „Verschlimmerung der Moralität" zeigte sich insbesondere in der uns bekannten ungemeinen Zunahme der Vergehen wider das Eigentum. Die Verfügung der Exekutivkommission vom 24. November 1806, nach der auf dem platten Lande und in den Flecken nächtliche Patrouillen eingerichtet werden sollten [2]), scheint an den meisten Orten nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Nur in den Städten ergriff man kräftige Massregeln zum Schutze der öffentlichen Sicherheit. In Lüneburg wurden von der Bürgerschaft z. B. sogenannte „Schleichwärter" in Dienst genommen. In Harburg, Ratzeburg, Verden und an anderen Orten mehr kam es zur Bildung freiwilliger Bürgerwachen, welche bei Nacht in den Strassen vigilierten. In der Stadt Hannover stellte man neben der Stadtmiliz noch besondere Schleichwärter an. In den Städten hört man denn auch nur wenig von Diebstählen und Einbrüchen, während auf dem Lande kaum ein Tag verging, an dem sich nicht mehrere Diebstähle ereignet hätten. Hier und da sammelten sich sogar bewaffnete Räuberbanden, welche die Einbrüche im grossen betrieben und selbst die Landstrassen unsicher machten.

Viel geklagt wird ferner über die Vermehrung der Jagdfrevel. Im Solling soll die Wilddieberei von den Waldbewohnern ganz professionsmässig betrieben worden sein. Ähnliches wird aus dem Deister und anderen waldreichen Distrikten berichtet. Als Grund dieser unerfreulichen Erscheinung wird ebenfalls die wachsende Armut und die daraus entspringende Verzweiflung der Unterthanen angegeben.

Auffallend erscheint, dass die Missstimmung, welche weite Kreise der Bevölkerung ergriffen hatte, nicht häufiger zu Thätlichkeiten gegen die Franzosen führte. Wohl herrschte überall Erbitterung gegen dieselben. Es fehlte auch nicht ganz an Ausbrüchen des Unwillens. Streitigkeiten und Schlägereien zwischen hannoverschen Unterthanen und französischen Soldaten waren nichts Seltenes; mitunter kam es dabei gar zu Mord und Totschlag. Den vereinten Bemühungen der französischen und hannoverschen Behörden aber gelang es zu verhindern, dass solche Vorkommnisse zahlreicher wurden.

---

[1]) Aus dem Amte Bissendorf verlautet (27. September 1809), die dortigen Einwohner befänden sich in der traurigsten Lage. Es sei unmöglich die Steuern einzutreiben, und man habe es selbst sehen müssen, dass ganze Höfe von ihren Wirten und Bewohnern verlassen worden seien.

[2]) Vgl. S. 376 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dass die französischen Befehlshaber durchweg auf eine strenge Manneszucht achteten, haben wir schon früher erwähnt. Diejenigen Soldaten, welche sich Gewaltthätigkeiten gegen hannoversche Einwohner erlaubt hatten, wurden vor ein Kriegsgericht gestellt und schwer bestraft. Beispielsweise ward im März 1808 ein Chasseur Ruffin vom dritten leichten Infanterieregiment zum Tode verurteilt, weil er den Vollhöfner Ehlers aus Oersdorf im Amte Harsefeld erstochen hatte. Im Januar 1809 fand zu Lüneburg die Hinrichtung eines anderen französischen Soldaten statt, der sich ebenfalls eines Mordes schuldig gemacht hatte. Am 7. Februar 1809 zeigte die Gouvernementskommission dem Generalgouverneur Lasalcette an, dass zwei Kanoniere des sechsten französischen Artillerieregimentes zu Düshorn im Amt Fallingbostel die Magd ihres Quartierwirts in eine Kammer gezerrt und daselbst auf das schamloseste vergewaltigt hätten. Lasalcette veranstaltete sofort eine Untersuchung und liess in Verden ein Kriegsgericht über die Missethäter zusammentreten. Wegen eines ähnlichen Verbrechens (Notzucht verbunden mit Beraubung) verurteilte das Kriegsgericht der dritten französischen Dragonerdivision den Trompeter Didier im achten Dragonerregiment zu achtjähriger Kettenstrafe u. s. w. Um den Gelegenheiten zu Reibereien und Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, wurde den französischen Soldaten von ihren Vorgesetzten vielfach verboten, sich des Abends auf den Strassen herumzutreiben oder in die Wirtshäuser zu gehen. Ähnliche Massregeln ergriff man auf hannoverscher Seite. Die Verordnung der Gouvernementskommission vom 13. Februar, in welcher die Landeseinwohner aufgefordert wurden, sich gegen das französische Militär so zu betragen, dass demselben kein Anlass zur Unzufriedenheit gegeben werde, ist uns bereits bekannt. Ferner wurden wie zur Zeit der ersten französischen Okkupation, so auch in den Jahren 1807, 1808 und 1809 „das öffentliche Scheibenschiessen, das Halten der Schützenhöfe und die Bauerbiere oder ähnliche öffentliche Gelage“ gänzlich untersagt[1]). Am 1. März 1808 erliess die Gouvernementskommission ein Ausschreiben, welches streng verbot, bei Streitigkeiten mit dem französischen Militär die Sturmglocke zu ziehen. Dies war kurz vorher (14. Februar 1808) zu Boetersen im Amte Rothenburg geschehen, und hatte einen grossen Volksauflauf herbeigeführt[2]). Lasalcette

[1]) Ausschreiben des Regierungskollegiums vom 7. April 1807, vom 21. Mai 1808 und vom 25. April 1809.

[2]) Moncey schrieb bei dieser Gelegenheit an die Kommission: „Je dois vous observer que le tocsin sonné dans une commune est un des plus grands délits qu'on puisse commettre, lorsqu'il a pour but de rallier les habitants contre les Français“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schickte den Polizeioberst Moncey zur Untersuchung hin. Dieser beobachtete ein sehr mildes Verfahren, indem er je einen von den beteiligten Einwohnern und den französischen Soldaten auf 14 Tage einsperren liess.

Man darf es aber nicht allein diesen und ähnlichen Massregeln zuschreiben, dass die Erbitterung der Hannoveraner gegen die Franzosen nicht zu grösseren Ausbrüchen führte. Der Hauptgrund dafür ist vielmehr in dem schwerfälligen, zu Verschwörungen und Gewaltthätigkeiten wenig neigenden Charakter der Niedersachsen zu suchen. Mit Recht sagt der bekannte Professor Henrik Steffens: „Wenn die nördlichen Staaten Deutschlands überwältigt werden, ist ein kühnes Auflehnen gegen die fremde Gewalt fast unmöglich. Man entschliesst sich, das Verlorene aufzugeben, die harten Anforderungen des Siegers zu erdulden, aber nur, um mit desto grösserer sorgsamer Emsigkeit das Gerettete zusammenzuhalten und für eine dürftige Existenz zu retten“[1]). Diese Worte treffen für die hannoversche Bevölkerung vollkommen zu. Von aufständischen Bewegungen, wie sie z. B. in Hessen während der französisch-westfälischen Zeit wiederholt ausbrachen, ist in Hannover nichts zu merken. Wenn Steffens im Anfang des Jahres 1807 durch den hessischen Verschwörer Martin benachrichtigt wurde, dass ein geheimes von England unterstütztes Bündnis von Hessen und Hannover im Gange sei[2]), so ist das, soweit die hannoverschen Kurlande in Frage kommen, falsch.

Allerdings berichtet Mierzinsky[3]) von einem Aufstandsprojekte im Herbste 1807. Danach hätten Bauern in der Gegend von Gifhorn, Braunschweig und Halberstadt den Plan gefasst, sich der öffentlichen Kassen und des grossen Artillerieparks in Halberstadt zu bemächtigen, in der Hoffnung, alsdann eine Armee rekrutieren und die Franzosen aus dem Lande jagen zu können. Ein Schustergeselle aus Braunschweig, Namens Gelbke, habe die Umgegend von Gifhorn in einer hannoverschen Offiziersuniform bereist, um für Georg III. zu werben, sei aber ergriffen und mit mehreren Wagen voll angeworbener Bauern gefangen nach Hannover gebracht worden. Weiber und Kinder seien nachgefolgt und bald seien die Gefängnisse vollgepfropft gewesen. Bei den Spezialverhören hätten die Verhafteten aus ihrem Anschlage, die Franzosen zu vertreiben, kein Hehl gemacht. Ihre Dummheit

---

[1]) Steffens, Was ich erlebte VI, 154. Vgl. auch Boyen, Erinnerungen I, 365.

[2]) Steffens V, 232.

[3]) S. 38 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bemitleidend, habe Lasalcette ihn, Mierzinsky, welcher damals Dolmetscher beim Spezial-Kriegsconseil gewesen sei, zu sich entboten und ihm aufgetragen, die Gefangenen in dem Gefängnis aufzusuchen und sie zu instruieren, wie sie beim summarischen Verhör aussagen und alles, was sie bis dahin bekannt, widerrufen sollten. Die thörichten Leute seien aber von ihren Ideen so besessen gewesen, dass er mit seinen Vorschlägen kaum Eingang gefunden hätte, wäre es ihm nicht nicht gelungen, die Weiber zu gewinnen, welche „die Verblendeten endlich auf den rechten Weg brachten, dass sie von ihren Versicherungen, die Verjagung der Franzosen, wozu sie so viele Mittel hätten, beabsichtigt zu haben, abstanden und die ihnen in den Mund gelegten Aussagen beim summarischen Generalverhör stotternd vorbrachten". Das Urteil sei dann dahin ausgefallen, dass die Gefangenen den Landesbehörden zu weiterer Untersuchung und Bestrafung übergeben werden sollten, worauf sie eiligst mittelst Kriegerfuhren abgeführt seien.

Diese Erzählung Mierzinskys ist in vielen Punkten unrichtig. Die aktenmässigen Thatsachen sind folgende. Am 22. Oktober 1807 erschienen zu Rethen im Amte Gifhorn vier fremde Männer, von denen einer mit einer roten Uniform bekleidet war und sich für einen Lieutenant im Dienste des englischen Königs ausgab. Sie versuchten in dem Dorfe Rethen einen jungen Mann anzuwerben, wurden aber auf die Anzeige hannoverscher Einwohner durch den Amtmann von Gifhorn, Wynecken, verhaftet, nebst fünf anderen verdächtigen Personen in das Amtsgefängnis geworfen und von dort nach Hannover transportiert. Die Namen der neun Gefangenen waren nach den Rapporten des Gendarmerieobersten Moncey an Lasalcette folgende: Merkel, Meyer (mit Frau), Bodden, Struby, Jäger, Kelp, Gottipruz und Firmain[1]). Kein einziger von ihnen war, wie ausdrücklich angegeben wird, aus dem Hannoverschen. Im Verhör sagte Merkel aus, es bestehe bei einem Teil der braunschweigischen Einwohner der Plan, die Waffen zu ergreifen und die französischen Truppen aus dem Lande zu jagen. Alle ehemaligen braunschweigischen und hannoverschen Soldaten würden an dem Aufstande teilnehmen, ebenso die Handwerker in der Stadt Braunschweig mit ihrem ganzen Anhange. Auch die Einwohnerschaft von Halberstadt sei im Einverständnis. An der Spitze der Insurrektion stehe ein preussischer Kapitän in dem eine Meile von Braunschweig

---

[1]) Die Namen sind durch Moncey offenbar entstellt wiedergegeben. Die Schreibweise Merkel wird richtiger sein als in den Akten vorkommende „Meerckle". Kelp dürfte mit dem von Mierzinsky erwähnten Gelbke identisch sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hart an der hannoverschen Grenze belegenen Dorfe Thune[1]). In Halberstadt lägen grosse Waffen- und Pulvervorräte bereit. Merkel selbst rühmte sich verschiedener Unterredungen mit dem Herzoge Wilhelm[2]) und wollte nebst mehreren anderen Personen den Auftrag erhalten haben, sich in das Hannoversche zu begeben und dort für das Unternehmen zu werben. Nach Vollziehung dieses Auftrages sollte er, wie er weiter angab, wieder in das Braunschweigische zurrückkehren und in dem Dorfe Wintel (?)[3]) das Zeichen zum Losbruch durch einen Flintenschuss geben. Alle Einwohner, welche sich dem Aufstande dann nicht anschliessen würden, sollten ermordet werden.

Der zweite Angeklagte, Meyer, behauptet, von Merkel gehört zu haben, dass ihm durch einen englischen Offizier ein Petschaft und Papiere zugestellt worden seien, um damit Mannschaften zu werben. Der Offizier solle Geld versprochen und ausgesagt haben, dass bereits 3000—4000 Rekruten angeworben, und dass er der braunschweigischen und hannoverschen Soldaten völlig sicher sei. Struby, der angebliche Lieutnant — er trug im Augenblicke seiner Verhaftung eine rote Uniform und war mit einem Siegelring und mit Papieren versehen, welche den Namenszug des englischen Königs trugen — verweigerte jede Aussage. Jäger erklärte, in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober seien Merkel, Meyer und Struby bei ihm erschienen und hätten ihm bedeutet, sie seien von den Engländern beauftragt, möglichst viele Leute anzuwerben, um daraus ein Armeekorps zu bilden. Dieses sollte nach erfolgter Formation nach Braunschweig marschieren, wo es Geld und Waffen in Hülle und Fülle finden würde. Merkel, Meyer und Struby hätten ihm so lange zugesetzt, bis er ihnen willfahrt habe, um nur die Quälgeister loszuwerden. Bodden behauptete gleichfalls von den eben genannten Personen

---

1) Hiermit könnte vielleicht der preussische Offizier a. D. Tempsky gemeint sein, welcher nachmals bei den aufständischen Bewegungen im Königreich Westfalen eine Rolle spielte. Tempsky war aber nicht in Thune sondern bei Helmstedt zu Hause.

2) Unter dem „prince Guillaume“ kann nur der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls verstanden werden. Über die angebliche Unterredung Merkels mit dem Herzoge enthält ein Rapport Monceys vom 14. Oktober 1807 folgenden Passus: „M. déclare qu'il y a environ trois mois, en sortant le soir de Brunswick, il a rencontré un homme à lui inconnu, qui après plusieurs questions lui a dit qu'il était le prince Guillaume et lui a demandé des nouvelles du pays. Merkel lui ayant parlé du projet d'insurrection et du capitaine qui était à la tête du mouvement, il en a beaucoup ri et lui a dit que c'était une bêtise; alors il a tiré sa bourse, lui a donné 5 ℛ et l'a quitté. Il déclare avoir rencontré le même homme deux fois depuis“.

3) Ein Ort dieses Namens ist nicht vorhanden. Vermutlich ist das Dorf Wenden dicht bei Thune gemeint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

überredet worden zu sein, sich ihnen anzuschliessen und sie auf ihren Wanderungen zu begleiten. Von ihren Projekten wollte er keinerlei Kenntnis gehabt haben. Auch die übrigen Verhafteten beteuerten, von den Insurrektionsplänen nichts gewusst zu haben. Sie hätten, versicherten sie, Braunschweig verlassen, um auf dem Lande Viktualien einzukaufen. Bei der Gelegenheit habe sich Meyer zu ihnen gesellt und sie verlockt, mit nach Rethen zu gehen, wo sie das Gewünschte finden würden. So seien sie eben mitgezogen.

Merkel denunzierte des weiteren dreizehn Personen, welche an dem Aufstandsprojekte beteiligt sein sollten. Auch diese waren durchweg braunschweigische Unterthanen; nur ein hannoverscher Einwohner befand sich darunter: ein Gastwirt aus Gross-Schwülper im Amte Gifhorn, welcher seine Wirtschaft den Merkel, Struby etc. zur Verfügung gestellt hatte. Die Angeschuldigten wurden sofort gefänglich eingezogen. Allein es fand sich nichts sie Belastendes. Einige gaben allerdings zu, zur Teilnahme an der Insurrektion aufgefordert zu sein, leugneten aber, sich darauf irgendwie eingelassen zu haben. Von dem angeblichen preussischen Offizier in Thune war keine Spur zu entdecken.

Den Franzosen, die anfänglich die Untersuchung mit grossem Eifer geführt hatten, verging bei dem offenbaren Unsinn, den die Verhöre zu Tage förderten, bald die Lust dazu. Lasalcette, der die Sache gern los gewesen wäre, vertrat die Ansicht, da die Verhafteten fast sämtlich aus dem Braunschweigischen seien, so gehe ihn die Affaire überhaupt nichts an, vielmehr müsse die Untersuchung zu Braunschweig geführt werden. Der dort kommandierende General Rivaud behauptete dagegen, die Schuldigen müssten da gerichtet werden, wo sie verhaftet seien. Übrigens legten weder Lasalcette noch Rivaud der ganzen Angelegenheit irgend welche Bedeutung bei, sondern sahen das Insurrektionsprojekt für ein Hirngespinst an, dem jede materielle Unterlage fehle. Sie glaubten — wohl mit Recht — dass es sich bloss um Werbung von Soldaten für England handele. Schuldig in dieser Beziehung schienen ihnen Merkel, Meyer, Struby und Jäger zu sein; bei den übrigen nahmen sie die Unschuld als erwiesen an. Was mit den vier genannten Personen nun geschehen ist, ob sie in der von Mierzinsky angegebenen Weise vor eine Militärkommission gestellt und von dieser den Landesbehörden übergeben worden sind, oder wie man sonst mit ihnen verfuhr, darüber schweigen die Akten. Bei der grossen Strenge, mit welcher die Franzosen sonst gegen die englischen Werber vorgingen, lassen sich einige gelinde Zweifel an der Erzählung Mierzinskys nicht unterdrücken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Werbung für die englisch-deutsche Legion hat während der Jahre 1806—1810 nie völlig aufgehört. Am lebhaftesten ward sie in den Küstengegenden betrieben[1]). Man darf dabei nicht an englische Emissäre denken; vielmehr waren es Landeseinwohner, welche sich dem gefährlichen Geschäfte unterzogen. Es ereignete sich auch mehrfach, dass Personen als der englischen Werberei verdächtig von den Franzosen verfolgt wurden. So fahndete man im Herbst 1808 auf einen Untervogt Kaarmann aus Müssleringen im Amte Stolzenau, ohne jedoch seiner habhaft zu werden. Im Frühjahr 1810 wurden zwei Hamelnsche Bürger Namens Goecke und Kuckuk aus dem gleichen Grunde verhaftet. Von Zeit zu Zeit wiederholten die französischen Behörden das Verbot der Werbung für den englischen Dienst[2]). Am 24. November 1809 traf Lasalcette die Verfügung, dass die Amts- und Lokalbehörden monatlich eine Versammlung der Eingesessenen einberufen und in derselben das Edikt gegen die Werbereien zur Verlesung bringen sollten. Die heimischen Behörden begünstigten indessen selbst die verbotene Werbung; so gab der Polizeidirektor Meyer vielen, die zur Legion wollten, Pässe als Kaufmannsdiener.

Vermochten die Franzosen schon die Werbung für die englisch-deutsche Legion nie ganz zu unterdrücken, so noch viel weniger den Verkehr mit Waren und die schriftliche Korrespondenz nach England. Dass der Aufenthalt des Legationsrats von Hinüber und des Geheimen Kanzleisekretärs Roscher zu Altona resp. Hamburg neben der Verwaltung geheimer Fonds auch die Vermittelung des schriftlichen Verkehrs zwischen Hannover und England zum Zweck hatte, ist uns bereits bekannt[3]). Nächst diesen beiden Männern spielten die Postmeister Meyer zu Hannover und Johanns[4]) zu Hamburg eine hervorragende Rolle als Vermittler. Auch Schirrmeister, Schenkwirte, Schiffer, Schmuggler und Harzer Vogelhändler leisteten gute Dienste[5]). Es lässt sich ohne Übertreibung behaupten, dass ein Netz geheimer Zwischenträger, dessen Maschen überall in einander griffen, über das ganze Land verbreitet war.

Man glaube nicht, dass der schriftliche Verkehr mit England nur in einer „Familienkorrespondenz von Militärs“ bestanden habe,

[1]) Kriegerleben des Johann von Borcke S. 153, (Heusinger), Achtundvierzig Jahre I, 127.

[2]) Vgl. das Schreiben Lasalcettes an die Gouvernementskommission vom 22. August 1809. Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 69.

[3]) Vgl. S. 399.

[4]) Vgl. S. 356, Anm. 4.

[5]) Mierzinsky S. 82. Vgl. auch Ompteda, Politischer Nachlass I, 417 ff. und Heusinger I, 122 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie der Polizeidirektor Meyer jenem französischen Spion einzureden versucht hatte [1]). Nein, auch die offizielle Korrespondenz der hannoverschen Behörden mit dem englischen Könige resp. dem hannoverschen Minister bei der Person des Königs, Grafen Münster, ward in den Jahren 1806—1810 insgeheim fortgesetzt. Beispielsweise übersandte das Landesdeputations-Kollegium im Juli 1807, als die ersten Gerüchte über eine von Napoleon beabsichtigte (und kurz darauf durch die Vereinigung der Provinzen Göttingen-Grubenhagen und Osnabrück sowie des Harzes mit dem Königreich Westfalen bewerkstelligte) Zerstückelung Hannovers auftauchten, Bittschriften an den König Georg, den Prinzen von Wales und den Grafen von Münster. In denselben war ausgeführt, in dem Lande herrschten allenthalben „ängstlichste Besorgungen", dass Napoleon die dauernde Losreissung Hannovers von dem Welfenhause plane. Dem gegenüber beruhe die einzige Hoffnung der Hannoveraner auf dem von Georg III. „allergnädigst im vorigen Jahre eröffneten Entschluss, Höchstihro angestammten alten Erblande weder im ganzen noch zum Teil aufgeben oder vertauschen zu wollen" [2]). Wie das Landesdeputations-Kollegium so haben auch die hannoverschen Minister in der ersten Zeit der Okkupation noch mehrfach Eingaben und Berichte nach England gesandt. Später, als sie teilweise aus der Hauptstadt des Kurfürstentums verbannt waren und ihren geheimen Einfluss auf die Landesverwaltung mehr und mehr eingeschränkt sahen, scheinen keine fortlaufenden Berichte mehr abgegangen zu sein. Dagegen fuhren die Minister fort mit dem Grafen von Münster privatim zu korrespondieren. Münster seinerseits unterhielt einen ausgedehnten Schriftwechsel nach dem Hannoverschen und dem Festland überhaupt. Den Vermittler dabei machte der englische Vizekonsul Edouard Nicolas in Helgoland.

Als ein Wunder erscheint, dass die Franzosen trotz ihres ausgedehnten Spionagesystems nicht dieser Korrespondenz auf die Spur gekommen sind. Wir dürfen hierin einen Beweis für die Rechtlichkeit des hannoverschen Volkscharakters sehen, der einer Verräterei nicht fähig war. Auch war „bei manchen Zufällen, die hätten Licht geben können", das Glück auf hannoverscher Seite [3]). Ein interessantes Beispiel hierfür aus dem Jahre 1809 erzählt der damalige Polizeidirektor, spätere Oberamtmann Meyer in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen.

---

[1]) Vgl. S. 381 f.

[2]) Das Welfenhaus hat dieses auch sonst wiederholte Versprechen nicht gehalten; vielmehr hat es im Wiener Kongress seine Einwilligung zu dem Umtausch des Herzogtums Lauenburg, des Amtes Klötze etc. gegeben.

[3]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Danach war ein kurfürstlicher Stallknecht, der heimlich mit einer Menge Briefe aus England zurückgekehrt war, von der französischen Gendarmerie aufgespürt und vor den Generalgouverneur geführt worden. Die Franzosen hatten eine kindische Freude an dem Fang, als hätte man den Hauptschlüssel zu allen Geheimnissen gefunden". In der That befand sich unter den dem Stallknecht abgenommenen Papieren ein kompromittierendes Schriftstück: ein Brief des Grafen von Münster an den Geheimen Kammerrat von der Wense, welcher „eine Aufgabe zu einer Zahlung" aus den geheimen Fonds enthielt. Zum Glück vermochte weder Lasalcette noch jemand aus seiner nächsten Umgebung deutsche Schrift zu lesen. Man liess also den Polizeidirektor Meyer holen und ersuchte ihn die Briefe vorzulesen. Meyer hielt den Boten und seine Briefe anfänglich für ganz harmlos, bis er bei der Durchsicht der Adressen die Handschrift des Grafen Münster erkannte. Schnell gefasst, wie er war, beschloss der Polizeidirektor jenes verfängliche Schreiben zu unterschlagen. Zu dem Ende erbrach er zunächst Briefe von Stallbedienten und Legionärs, die ihm gleichgültig schienen. Den Münsterschen Brief schob er wie zufällig etwas zur Seite. Dann nahm er eine Prise Taback. Dies liess es unauffällig erscheinen, dass er gleich darauf, während er über den Inhalt der erbrochenen Briefe referierte, das Taschentuch zog, es benutzte und gleichsam achtlos auf das Münstersche Schreiben fallen liess. Meyer erbrach dann von neuem mehrere Briefe, las, gab den Inhalt an und nahm schliesslich das Taschentuch mit dem darunter befindlichen Briefe wieder an sich, ohne dass die anwesenden Franzosen den Streich gemerkt hätten. Der Inhalt der übrigen Schriftstücke war völlig belanglos, so dass die Franzosen, welche zuerst einen Hauptfang gemacht zu haben glaubten, sehr enttäuscht waren [1]).

Erhöhte Bedeutung erlangte der Verkehr mit England seit dem Ausbruche des Krieges zwischen Österreich und Frankreich im Jahre 1809. Auch für das Kurfürstentum Hannover war es eine Frage von eminenter Wichtigkeit, welchen Anteil England an den kriegerischen Ereignissen nehmen würde. Wir dürfen uns daher für berechtigt halten auf diesen Punkt näher einzugehen [2]).

[1]) Vgl. auch die allerdings etwas dichterisch ausgeschmückte Darstellung dieser Geschichte in dem Roman A. von der Elbe's Die Brüder Meienburg I, 169 ff.

[2]) Die Hauptquelle für das Folgende bietet die im Staatsarchiv zu Hannover ruhende Korrespondenz des Grafen von Münster mit dem Grafen Ernst von Hardenberg zu Wien, ehemaligem hannoverschen Gesandten am österreichischen Hofe. Erst ein kleiner Teil dieser Korrespondenz ist durch Hassel in dem ersten Bande der „Geschichte der preussischen Politik 1807—15" veröffentlicht worden. Der bei weitem grössere Teil ist noch ungedruckt und meines Wissens nur von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bereits im Oktober 1808 hatte der österreichische Minister Stadion bei dem englischen Gouvernement um den Abschluss eines Subsidienvertrages für den Fall eines Krieges mit Frankreich nachgesucht. Die Mittelspersonen spielten dabei der frühere hannoversche Gesandte am Wiener Hofe Graf Ernst von Hardenberg und der Graf von Münster[1]). Durch sie liess Stadion die englische Regierung wissen, dass Österreich für die kriegerischen Zurüstungen eines ersten Fonds von $2^1/_2$ Millionen Pfd. St. und daneben einer jährlichen Unterstützung von 5 Millionen Pfd. St. bedürfe[2]). Als die Antwort aus London (vom 23. December) unbefriedigend ausfiel[3]), ging der österreichische General Graf von Wallmoden, ein Sohn des uns aus der Katastrophe von 1803 bekannten hannoverschen Feldmarschalls, Ende Januar 1809[4]) in geheimer Mission nach London, um die Abschliessung eines Subsidientraktats zu betreiben und die weiteren Schritte mit dem englischen Kabinett zu vereinbaren. Unter anderem hatte er vorzuschlagen, falls England nicht selbst eine Landung im nördlichen Deutschland beabsichtige, möge die militärische Organisation der hannoverschen Provinzen dem Kurfürsten von Hessen übertragen werden. Der Oberbefehl über die Streitkräfte im nördlichen Deutschland war von der österreichischen Regierung dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preussen zugedacht, den man in den Krieg hineinzuziehen hoffte[5]). Wallmoden kam am 28. März in London an[6]). Er unterzeichnete am 24. April einen Friedensvertrag zwischen Österreich und Grossbritannien und kehrte mit demselben am 25. nach dem Festlande zurück. Der Vertrag legte den beiden Regierungen in allgemeinen Worten die Verpflichtung auf, „sich gegenseitig so viel als möglich wider den gemeinsamen Feind zu helfen“[7]). Zu dem Abschluss eines förmlichen Subsidienvertrags, wie ihn Österreich wünschte, wollte sich die englische Regierung nicht verstehen. Auch kargte man in London mit der

---

W. Oncken in seinem „Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege“ benutzt worden, doch durchaus nicht in erschöpfender Weise.

1) (von Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 52 ff.

2) Hassel, Geschichte der preussischen Politik I, 538.

3) Vgl. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 58.

4) Nicht im December 1808, wie A. Beer (Zehn Jahre österreichischer Politik 1801—1810 S. 425) angiebt. Vgl. Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege II, 438.

5) Münster an Hardenberg, 6. April 1809.

6) Das.

7) „De s'aider mutuellement contre l'ennemi commun en autant que cela sera possible“. Münster an Hardenberg, 22. und 29. April 1809.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geldhülfe. Man behauptete, durch den Krieg auf der spanischen Halbinsel erschöpft zu sein und darum die von Österreich verlangte Summe nicht liefern zu können. Als ersten Fonds wollte man nur 250 000 Pfd. St. nach Malta schicken; ferner verhiess man, der österreichischen Regierung 3 Millionen Piaster aus Spanien zuzuführen. Eine bestimmte jährliche Subsidie ward nicht versprochen; es hiess, dass man sich bemühen würde, Österreich während der Dauer des Krieges mittelst finanzieller Massregeln mit einer jährlichen Unterstützung bis zu 3 Millionen Pfd. St. zu Hülfe zu kommen[1]).

Ebensowenig wie auf den Abschluss eines Subsidienvertrages wollte die englische Regierung sich auf eine Militärkonvention mit Österreich einlassen. Sie schlug es rundweg ab, bindende Zusagen wegen einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland zu geben. Auf der anderen Seite aber wollte man in London auch nichts davon wissen, dass der Kurfürst von Hessen die geplante Insurrektion im Hannoverschen leiten sollte. Den Vorschlag vollends, dass der Oberbefehl über alle Truppen im nördlichen Deutschland dem Könige von Preussen übertragen werden solle, erklärte man für gänzlich unannehmbar. Graf Münster schrieb darüber am 6. April 1809 an den Grafen von Hardenberg in Wien: „Nichts wäre verkehrter als diese Idee. Wenn man auf den Patriotismus der Völker rechnen muss, die man bewaffnen will, so darf man sie nicht einem Fürsten unterstellen, der keinen Anspruch auf ihr Vertrauen hat. Noch viel weniger darf man sie durch den Gedanken beunruhigen, dass sie wieder der preussischen Regierung, die sie doch mehrfach verraten hat, unterworfen werden könnten. Die augenscheinlich in Wien gehegte Idee, dass der preussische König sich unter dem Einflusse seines Unglücks völlig gebessert habe, ist keineswegs durch die Erfahrung bestätigt. Der König will, dass Sie begreiflich machen, wie er nie seine Einwilligung dazu geben könne, dass der König von Preussen sich in die Interessen der Kurlande mische. Dagegen wird der König gern bereit sein, mit Österreich gemeinschaftliche Sache zu machen“[2]). Und am 22. April wiederholte Münster:

---

[1]) Münster an Hardenberg 22. April 1809.

[2]) Rien ne saurait être plus mal conçu que cette idée. Lorsqu'on doit compter sur le patriotisme des peuples qu'on veut armer, il ne faut pas les assigner à un prince, qui n'a aucun droit à leur confiance, et beaucoup moins les allarmer par l'idée de se voir derechef soumis à la Prusse, qui les a trahi plus qu'une fois. L'idée qu'on paraît avoir à Vienne, que le Roi de Prusse ait été entièrement corrigé par ses malheurs, n'est certainement pas appuyée par les résultats de l'expérience, et le Roi veut que vous fassiez sentir, qu'il ne peut jamais consentir,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Ich habe ausdrücklich im Namen des Königs gegen jenes Arrangement protestieren und Ihnen auftragen müssen, den Wiener Hof zu benachrichtigen, dass Se. Majestät nun und nimmer einwilligen würden, die Interessen ihrer deutschen Unterthanen einem fremden Fürsten und namentlich nicht dem preussischen Könige anzuvertrauen“ [1]).

Wir wissen leider nicht, ob und wie weit diese Willensäusserungen des englischen Königs auf den Gang der österreichisch-preussischen Verhandlungen, welche den Beitritt Preussens zum Kriege gegen Napoleon bezweckten, eingewirkt haben. Wenn wir aber vernehmen, in wie unbilliger Weise Graf Stadion die preussische Hülfe forderte, ohne doch irgendwelche bestimmte Verpflichtungen gegen Preussen übernehmen zu wollen [2]), so fühlen wir uns versucht, zu glauben, dass die Mitteilungen des Grafen von Münster nicht ohne Einfluss auf das brüske Benehmen des österreichischen Ministers gegenüber Preussen gewesen sind.

So viel ergiebt sich aus den Münsterschen Äusserungen mit absoluter Gewissheit, dass König Georg III. und sein vertrauter Ratgeber Münster im April 1809 noch weit davon entfernt waren ihren Groll gegen Preussen fahren zu lassen, und dass sie von einer Mitwirkung Preussens bei der Befreiung von Hannover durchaus nichts wissen wollten. Es konnte also auch nicht in der Absicht der englischen Regierung liegen, eine Erhebung Preussens gegen Frankreich thatkräftig zu unterstützen. Wenn daher der bekannte Oberst von Steigentesch in seinem Berichte an Stadion d. d. Königsberg, 16. Juni 1809 behauptet, der englische Konsul Drusina in Königsberg habe hinlängliche Vollmacht, der preussischen Regierung alle mögliche Unterstützung anzubieten; überhaupt scheine England gegen Preussen freigebiger als gegen jede andere Macht handeln und grosse Opfer bringen zu wollen [3]), so sind wir befugt, diese Angabe für gänzlich

---

que S. M. Prussienne se mêle des intérêts de ses états au cas que la guerre éclate dans le Nord; mais qu'il saura bien aise d'agir de concert avec l'Autriche pour l'intérêt commun.

[1]) J'ai dû protester formellement au nom du Roi contre cet arrangement et vous charger en même temps de prevenir la Cour de Vienne, que S. M. ne consentirait jamais à confier les intérêts de ses sujets Allemands à un Prince étranger, surtout au Roi de Prusse, mais qu'elle serait bien aise d'agir de concert avec l'Autriche.

[2]) Vgl. darüber Duncker, Friedrich Wilhelm im Jahre 1809: Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 281, 292 und Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege II, 436 f.

[3]) Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preussischen Reformzeit S. 74.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

falsch zu halten. Thatsächlich liegt nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, dass die englische Regierung während des österreichisch-französischen Krieges der preussischen Regierung irgendwelche Unterstützung, sei es mit Waffen, sei es mit Geld angeboten habe. Allerdings soll man in London einem preussischen Offizier Namens von Kleist im März 1809 den Beistand des englischen Gouvernements in Aussicht gestellt haben[1]). Wie wir aus dem Briefwechsel zwischen Münster und Hardenberg ersehen, war dieser Offizier aber nur privatim „von hervorragenden Persönlichkeiten seiner Heimat" nach London gesandt worden, „um wegen einer Insurrektion der Einwohner Preussens und Niedersachsens für den Fall des Krieges zu verhandeln"[2]). In einem späteren Schreiben des Grafen von Münster (29. April) finden wir den Passus, dass Kleist sich der englischen Hülfe für den Fall versichert habe, dass die ehemaligen (jetzt westfälischen) Unterthanen des preussischen Königs die Waffen zu dessen Gunsten ergreifen würden. Die preussische Regierung hatte mit der Mission Kleists nichts zu schaffen.

Jedenfalls bedurfte die preussische Regierung aber der englischen Hülfe auf das dringendste, wenn sie in den Krieg gegen Napoleon eingreifen wollte. Friedrich Wilhelm III. hat es selbst ausgesprochen, ehe Preussen sich zum Kriege entschliessen könne, müsse man Sicherheit haben, dass England Landungen im nördlichen Deutschland ins Werk setzen und Subsidien, Waffen und Munition herbeischaffen werde, um nicht abermals, wie im Feldzuge 1806/7, leer auszugehen. „Fielen diese Unterstützungen hinweg, so würde der Zutritt Preussens, wenn nicht unmöglich, doch von so geringer Bedeutung für den günstigen Erfolg bleiben, dass die Gefahr Preussens mit dem Vorteil für das Ganze schwerlich ins Gleichgewicht fallen würde."[3]) Wenn die preussische Regierung es gleichwohl unterliess, sofort um die englische Hülfeleistung nachzusuchen, so geschah das, weil sie der Überzeugung lebte, dass das englische Kabinett doch nicht geneigt sein werde, ihr seinen Beistand angedeihen zu lassen[4]). Erst in

---

[1]) Bericht des Gesandten von Ompteda an Georg III, London 14. Juni 1809. Ompteda, Politischer Nachlass I, 433.

[2]) „Par des individus marquants de son pays pour traiter d'une insurrection des habitans des États Prussiens et de la Basse-Saxe, au cas que la guerre de l'Autriche éclaterait." Münster an Hardenberg, 13. März 1809.

[3]) Vgl. Duncker, Abhandlungen aus der neueren Geschichte S. 270 und Lehmann, Scharnhorst II, 254.

[4]) Vgl. die Äusserung des preussischen Ministers von der Goltz zu dem Gesandten von Ompteda (24. Mai): „Je n'ignore point qu'il nous sera plus difficile qu'à tout autre cabinet de rétablir une heureuse intelligence avec cette puissance. Nous avons été si souvent accusés de perfidie et de mauvaise volonté que nous

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der zweiten Hälfte des Mai nahm der preussische Minister von der Goltz eine Reise des früheren hannoverschen Gesandten am Berliner Hofe, von Ompteda, nach England zum Anlass, um dem englischen Gouvernement das dringende Bedürfnis Preussens nach Geld und Waffen kund zu thun. Nur dann könne Preussen sich dem Kriege gegen Napoleon anschliessen, erklärte der preussische Minister dem Herrn von Ompteda, wenn es von auswärtiger Seite beträchtliche Unterstützungen empfange[1]).

Ompteda kam am 11. Juni in London an. Der Graf von Münster war, wie uns Ompteda in seinen Lebenserinnerungen zu verstehen giebt[2]), von dem Zwecke der Reise nicht eben erbaut. Graf Münster sowohl als auch König Georg III. konnten sich noch immer nicht mit dem Gedanken befreunden, dem verhassten Preussen Unterstützungen zu gewähren. Man versteifte sich in London darauf, dass man erst weitere Nachrichten von dem preussischen Minister erwarten müsse, welche über den Entschluss Friedrich Wilhelms III. sich an dem Kriege gegen Napoleon zu beteiligen, zweifellose Klarheit verschaffen würden, ehe man sich über irgendwelche Hülfeleistungen schlüssig machen könne[3]). Als diese weiteren Nachrichten ausblieben — von der Goltz hatte offenbar zunächst weiter nichts beabsichtigt, als das brittische Gouvernement zu sondieren — unterliess die englische Regierung es auch gänzlich, Preussen irgendwelche Anerbietungen zu machen: ein Beweis, dass sie nichts weniger als ernstlich an eine Unterstützung Preussens dachte.

Auch die geplante englische Expedition nach dem nördlichen Deutschland kam nicht zu stande. Eine solche Landung würde von weittragender Bedeutung gewesen sein. Im ganzen Norddeutschland würde sich die Flamme des Aufstandes gegen Frankreich entzündet haben, auch die preussische Regierung würde ohne Zweifel mit fortgerissen sein[4]). Österreichischerseits drang man deshalb mit Nach-

---

aurons bien de la peine à établir la confiance indispensable à une négociation de ce genre.“ Bericht Omptedas an Georg III., London 14. Juni 1809. Ompteda, Politischer Nachlass I, 432.

[1]) „Dépourvue presque de tout après une guerre aussi désastreuse, manquant d'armes et surtout d'argent, la Prusse ne sçauroit mettre en campagne des troupes, dont avec des secours suffisants, elle ne manquerait pas d'ailleurs. Ompteda, Politischer Nachlass I, 432.

[2]) Das. S. 425 f.

[3]) Ompteda an Goltz, 28. Juni 1809. Ompteda I, 442 f.

[4]) In einem Schreiben an Hardenberg vom 29. April 1809 bezeichnet Münster als Zweck der Expedition: „Premièrement de détacher le Danemarc de son alliance avec Bonaparte, ou du moins de le forcer à déclarer la neutralité de Holstein afin de mettre le Nord à l'abri de ses incursions qu'il ne fait que trop

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

druck auf eine Landung an den Mündungen der Elbe oder Weser. Der österreichische Unterhändler, Fürst von Starhemberg, setzte die Bemühungen des Grafen von Wallmoden fort, das englische Kabinett für dieses Projekt zu gewinnen. Auch Graf Münster bemühte sich eifrig in diesem Sinne. Wie der letztere sich die Mitwirkung Preussens für den Fall einer englischen Expedition nach Norddeutschland dachte, dürfte schwer zu sagen sein. Aufklärung darüber giebt vielleicht ein Schreiben, welches Münster am 11. Mai 1811 an Hardenberg richtete. Darin hiess es: „Was Preussen anbetrifft, so existierte im Jahre 1809 eine ausgebreitete Verbindung zwischen hervorragenden Persönlichkeiten, welche entschlossen waren, mit einem Teile der preussischen Armee zu den Engländern überzugehen, falls diese eine Landung an der (deutschen) Küste ins Werk gesetzt hätten“ [1]).

Übrigens vollzog sich nach und nach in dem Grafen Münster eine Sinnesänderung. Gneisenau, der sich von August bis November 1809 in England aufhielt und viel dazu beitrug, in den leitenden englischen Kreisen eine versöhnlichere Stimmung gegenüber Preussen zu erwecken [2]), konnte über jenen schreiben: „Er hasste ehemals ebenfalls Preussen, aber er fühlte das Unglück von Deutschland so tief, dass er seinen ehemaligen Groll ganz vergessen hat (?), in Preussens Erhaltung die Bedingung der Rettung des nördlichen Deutschlands erblickt, und sofern man nicht sein Hannover antastet, zu allem mitzuwirken bereit ist“ [3]).

Um auf die englische Expedition zurückzukommen, so war Graf Münster noch zu Ende April überzeugt, dass es gelingen werde, die Einwilligung des englischen Kabinetts zu der Landung an der hannoverschen Küste zu erlangen. Wirklich wurde der Minister Canning dafür gewonnen. Dieser konnte aber nicht gegen seine Kollegen, namentlich den starrköpfigen Castlereagh, durchdringen.

---

attendre apès qu'il aura fait sa paix avec la Suède. Secondement d'établir une communication commerciale confidemment politique et surtout militaire avec l'Autriche et la Prusse, et troisièmement de venir au secours des peuples qui voudraient secouer le joug de la France, et qui ne pourraient se soulever à moins d'avoir un point de réunion et d'être assurés de pouvoir se procurer des armes et d'être assistés par des corps suffisants de cavallerie et d'artillerie.

[1]) „Quant à la Prusse il existait en 1809 une union étendue parmi des personnes marquantes qui étaient résolues à passer avec une partie de l'armée prussienne du côté des Anglais, au cas que ceux-ci eussent fait un débarquement sur la côte.“

[2]) Pertz, das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau I, 566 ff.

[3]) Das S. 571.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sei es aus persönlichen Motiven, sei es, dass man Bedenken trug, eine Landung an der Weser resp. Elbe zu unternehmen, ohne von Preussens Absichten genau unterrichtet zu sein, man beschloss in der zweiten Hälfte des Juni, die geplante grosse Expedition nicht nach dem nördlichen Deutschland, sondern nach Holland zu dirigieren, um sich Antwerpens, dieses „grossartigen Lieblingsetablissements Napoleons“ [1]), mit seinen ungeheuren Arsenalen zu bemächtigen [2]). Das britische Kabinett behielt sich vor, nach erreichtem Zwecke die Hälfte der Expedition nach dem nördlichen Deutschland zu versetzen. Dazu sollte es aber nicht kommen. Die Unternehmung scheiterte an der Unfähigkeit des englischen Feldherrn und an der holländischen Sumpfluft, welche einen grossen Teil des Heeres hinraffte.

Es darf nicht verschwiegen werden, dass die Schuld an dem unseligen Beschlusse, die Expedition nach der Scheldemündung zu richten, hauptsächlich einen Hannoveraner, nämlich den General von der Decken trifft. Wenn wir uns auch dem harten Urteil, welches Gneisenau über den späteren hannoverschen Generalfeldzeugmeister fällt [3]), nicht unbedingt anschliessen können, so wird es doch richtig sein, dass von der Decken dem englischen Kabinett eine Unternehmung nach Deutschland als „zwecklos und gefährlich, und die Deutschen als unsoldatisch, feige und den Franzosen ergeben“ geschildert habe. Bei den grossen Begriffen, die man in London von der Einsicht und den militärischen Kenntnissen des hannoverschen Generals hatte, war sein Rat von massgebendem Einflusse auf die Entschliessungen des britischen Kabinetts.

Für den Grafen von Münster, der auf das Zustandekommen der Expedition nach dem nördlichen Deutschland mit Sicherheit gerechnet hatte, war die anderweitige Bestimmung derselben ein schwerer Schlag. Er hatte es sich bereits angelegen sein lassen eine Insurrektion im nördlichen Deutschland vorzubereiten. Der Biograph Münsters, Hormayr, erzählt darüber, in den ersten Julitagen sei ein Herr von Wersebe „mit 15 000 ₰, einem Kredit von 5000 Pfd. St. für den ersten Anfang und einer Ladung Gewehre“ die

---

1) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 66.

2) Schon am 30. Juni musste Münster Hardenberg mitteilen: „Je vous ai parlé de la peine que je me suis donné d'appuyer les efforts du Prince de Starhemberg, pour diriger l'expédition qui se prépare vers le Nord de l'Allemagne. On profère un projet qui est plus dangereux, et le but n'est que de s'emparer des arsenaux d'Anvers et de se rembarquer lorsqu'ils seront détruits“. — Am 15. Juli schrieb Münster nach Wien: „L'expédition est sur le point de partir. On n'a pas changé sa destination, et je ne saurais changer ma manière de l'envisager“. Am 28. Juli stach die Expedition in See.

3) Pertz, Gneisenau I, 570.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weser hinaufgegangen; desgleichen sei ein Herr von Hake mit Geld, Kleidung und Munition nach Ritzebüttel aufgebrochen. Am 8. Juli habe von Emden und Hannover bis auf den Harz alles gleichzeitig in Flammen stehen sollen. Als nun im englischen Kabinett beschlossen worden sei, die Expedition nach dem Holländischen zu schicken, habe Münster eiligst Gegenbefehle gegeben, um zweckloses Unglück zu verhüten. Fast verzweifelnd habe Wersebe am 10. Juli aus Verden geschrieben: „Schon zog ein Teil meiner Leute in aller Stille gegen Hannover. Mit grösster Mühe, durch Geld und gute Worte, konnte ich sie besänftigen und auf einen anderen Zeitpunkt hinhalten. Wann aber dieser Zeitpunkt kommen soll, sehe ich nicht ein. Ich war gewiss, alles in Hannover, Braunschweig und Hildesheim aufzuheben und den Harzern die Hand zu bieten. So zurückzutreten ist schmerzlich. Die Waffen habe ich so gut als möglich verborgen“ [1]).

Die Angaben Hormayrs sind indes nur zum Teile zutreffend. Die Aufzeichnungen des Amtsmanns Meyer geben uns die Mittel an die Hand, dieselben zu berichtigen und zu ergänzen. Danach war Wersebe in der That „herausgeschickt“, um die französischen Behörden und Kassen in Hannover aufzuheben und die Einwohner der Kurlande mit Waffen zu versehen. Er gelangte mit seinem „Montierungs- und Waffentransport“ bis Hademstorf auf der Mitte des Weges zwischen Verden und Celle. Da ereilte ihn der Amtsschreiber Palm aus Verden mit der Contreordre, „die ihm Herr von Hake, der von England geschickt war, zur Bestellung übergeben hatte“. Hake war demnach nicht, wie Hormayr angiebt, gekommen, um die Insurrektion zu befördern, sondern um sie zu verhindern. Dies wird durch ein Billet des Grafen von Münster an den Gesandten von Ompteda vom 9. Juli bestätigt, in dem es ausdrücklich heisst, Hake sei mit dem Auftrage den Aufstand zurückzuhalten nach dem Festlande geschickt worden [2]). Und zwar muss Hake schon in den letzten Tagen des Juni zu solchem Zwecke abgegangen sein; denn Münster schreibt am 30. Juni an Hardenberg in Wien, er gebe sich, seitdem man der grossen Expedition die Richtung auf Holland gegeben habe, alle Mühe für den Augenblick eine Insurrektion im Hannoverschen zu verhindern.

Die französischen Behörden in Hannover haben von dem gegen sie gerichteten Anschlage nicht das Geringste geahnt [3]). Da nun

[1]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 67.

[2]) Ompteda, Politischer Nachlass I, 447.

[3]) Der Amtmann Meyer bemerkt darüber in seinen Aufzeichnungen: „Es war zwar der Herr von Wersebe — vielleicht, weil er die Ausführung seines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Kurlande damals von französischen Truppen völlig entblösst waren, so würde der Handstreich aller Wahrscheinlichkeit nach geglückt sein, mochte auch die Mannschaft Wersebes nur aus einem kleinen Häuflein entschlossener Männer bestehen [1]). Im Falle des Gelingens würde Wersebe ohne Zweifel die Fahne des Aufstandes offen entfaltet und die ganze hannoversche Bevölkerung zu den Waffen gerufen haben.

Leider sind wir nur unzureichend darüber unterrichtet, wie weit dem Herrn von Wersebe in Hannover bereits vorgearbeitet war. So viel steht fest, dass seit dem Beginn des Krieges zwischen Österreich und Frankreich eine grosse und von eifrigen Patrioten nach Kräften geschürte Gährung in den Kurlanden herrschte. Allerorten blickte man mit grösster Spannung auf die Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Die bekannte Proklamation des Erzherzogs Karl ward in der Stadt Hannover und anderwärts in vielen Exemplaren verbreitet und rief mächtige Aufregung hervor. Lasalcette suchte dieser dadurch zu begegnen, dass er der Gouvernementskommission auftrug (21. April), dafür zu sorgen, dass durch die Post keinerlei öffentliche Blätter in das Land eingeführt würden, „welche aus Ländern kämen, die mit Frankreich im Kriege seien, wie überhaupt solche Blätter, welche gegen das französische Gouvernement oder die französische Armee gerichtet seien". Gleichzeitig (24. April) ward allen hannoverschen Unterthanen auf „höheren Befehl in Erinnerung gebracht", dass alles „Reden über Kriegs- und politische Ereignisse, an öffentlichen Orten, in zahlreichen Versammlungen, auf Kaffee- oder Wirtshäusern nicht geduldet werden könne, und dass darauf von Polizeiwegen genau geachtet und solches nachdrücklich bestraft werden solle". Ebenso sollte sich ein jeder der mündlichen oder schriftlichen Verbreitung von Nachrichten oder

Plans für gewiss hielt — so unvorsichtig gewesen, dass es in Hademstorf und Umgegend kein Geheimnis war; es beweist aber für die Rechtlichkeit der Hannoveraner, dass die Sache dennoch den Franzosen nicht bekannt wurde. Überhaupt waren sie in hochwichtigen Dingen schlecht unterrichtet".

[1]) Meyer giebt in seinen Aufzeichnungen an, Wersebe habe „einige Mannschaft" bei sich gehabt. Für die Grösse des Waffentransportes finden wir einen Anhaltspunkt in einem Berichte des Amtes Ahlden an das Königliche Staatsministerium vom 20. Mai 1819. Danach wären im Jahre 1809, zur Zeit als die Absicht bestanden habe, mit Hülfe Englands einen Teil des nördlichen Deutschlands zu bewaffnen, drei hannoversche Offiziere im Civilanzug nach Eickeloh im Amte Ahlden (dicht bei Hademstorf) gekommen und hätten bei dem Gastwirte Rodewald drei bis vier Wagen mit Waffen und Montierungsstücken, in Kisten und Tonnen verpackt, untergebracht. Diese Kisten und Tonnen seien damals teils vergraben, teils versteckt, nachher aber von Eickeloh nach Hademstorf zum Posthalter Mohlfeld transportiert und dort verborgen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Manifesten, welche nicht unter der Autorität französischer Behörden bekannt gemacht seien, bei schwerer Strafe enthalten[1]). Diese Verordnungen waren nicht dazu angethan, die Erregung im Volke zu beschwichtigen. Dieselbe nahm im Gegenteile mehr und mehr zu, namentlich auch unter dem Eindrucke des hessischen Aufstandes, der das Hannoversche zwar nicht direkt berührte, dessen Verlaufe man aber hier mit lebhafter Teilnahme folgte. Nur widerstrebend fügte die Gouvernementskommission sich dem Gebote des Generalgouverneurs, einen Steckbrief wider den Leiter des Aufstandes, Oberst Dörnberg, zu erlassen. Derselbe ward in den „Hannoverschen Anzeigen" veröffentlicht und gab allen Behörden auf, fleissig auf Dörnberg zu vigilieren, ihn im Betretungsfalle zu arretieren und an die westfälischen Behörden auszuliefern[2]).

Näher betroffen wurde das Hannoversche von dem Zuge des Majors von Schill. Die Hauptmasse des Schillschen Korps verweilte freilich nur kurze Zeit auf hannoverschem Gebiete[3]). Am 14. Mai quartierte sich die Freischar, angeblich 2500 Mann und 40—50 Offiziere stark, in Schnackenburg a. E. im äussersten Osten des Kurfürstentums ein. Nach einem Berichte des dortigen Amtmanns Jacobi an die Gouvernementskommission kamen auf jedes Haus 20—40 Mann Einquartierung. Die Einwohner mussten den ungebetenen Gästen alle Vorräte an eingeschlachtetem Fleisch, Kartoffeln, Brot etc. hergeben. Auf ihre Klagen wurden sie von den Schillschen Soldaten damit vertröstet, dass ihre Auslagen vom ganzen Lande vergütet werden müssten. Die Einquartierung dauerte nur eine Nacht. Früh am folgenden Tage fuhr ein Teil des Korps auf Kähnen und Fähren die Elbe hinunter, um die mecklenburgische Festung Dömitz, welche Schill zu einem Stützpunkte für seine weiteren Unternehmungen ausersehen hatte, zu überrumpeln. Die übrige Mannschaft (400—500 Mann) marschierte über Gartow und Gorleben nach Dömitz. Um 5 Uhr

---

1) Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 33.

2) Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 40. Das Signalement Dörnbergs lautet: „Ungefähr 40 Jahre alt, 5 Fuss 8 Zoll hoch, schlank und ziemlich gut gebaut, von schwarzen, etwas in das Graue fallenden Haaren und Augenbrauen, kahlem Kopf, hoher Stirn, schwarzen Augen, grosser länglicher Nase, mittelmässigem Mund, welcher sich aber vergrössert, wenn er spricht, und sich etwas auf die linke Seite zieht, von brauner Farbe, ovalem Gesicht, etwas mager und von geradem Gange. Sein Wesen ist gefällig und sein Blick angenehm; er trägt gewöhnlich eine schwarze Perücke à la Titus, spricht gut französisch und stottert ein wenig bei der Aussprache".

3) Ganz falsch ist die Angabe von Havemann (Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 757), Schill sei über Ülzen und Lüneburg nach der Elbe gezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Morgens (15. Mai) traf Schill in Gartow ein und stieg dort in einem Gasthause ab. Er beschied die Ortsbehörde vor sich und verlangte, dass man unverzüglich eine grosse Menge Lebensmittel und Fourage nach Gorleben schicke. Nach einem Berichte des Gerichts Gartow wurden gefordert 2850 Berliner Quart Branntwein, 11 400 Quart Bier, 11 400 Pfd. Fleisch oder halb so viel Speck, 22 800 Pfd. Brot und 600 Berliner Scheffel Hafer. Schill soll gedroht haben, wenn diese Artikel nicht bis zum Nachmittag in Gorleben seien, so werde er sie durch eine Eskadron Husaren eintreiben lassen. Die Einwohner von Gartow mussten sich bequemen, wenigstens einen Teil des Verlangten zu liefern. In den folgenden Tagen wurden in verschiedenen hannoverschen Ortschaften der Umgegend von Dömitz Schanzarbeiter aufgeboten, um die sehr verfallenen Festungswerke auszubessern. Am 18. brach die Hauptmasse des Schillschen Korps von Dömitz auf und marschierte tiefer in das Mecklenburgische hinein. In Dömitz blieb eine Besatzung von etwa 400 Mann unter dem Lieutenant K. von François zurück, um den verfolgenden Feind so lange als möglich aufzuhalten [1]). François musste indessen, von den holländischen Truppen des Generals Gratien hart bedrängt, die Festung am 24. Mai räumen.

Die französischen Behörden in Hannover hatten einen Augenblick gefürchtet, Schill würde seinen Marsch über Hannover nehmen, wie das auch der Fall gewesen wäre, wenn Schill den verständigen Rat des Majors von Lützow, sich quer durch das Kurfürstentum nach Ostfriesland zu werfen, befolgt hätte [2]). Lasalcette, Belleville und die übrigen französischen Autoritäten hielten es für geraten, der drohenden Gefahr aus dem Wege zu gehen und flüchteten teils nach dem Bückeburgischen, teils nach Pyrmont. Zurückgekehrt, schlug Lasalcette der Gouvernementskommission vor, die Unterthanen gegen die „Brigands“ zu den Waffen zu rufen. Die hannoversche Behörde wollte sich aber darauf nicht einlassen. Ebensowenig fand der Vorschlag D'Aubignoscs, die Forstleute, „deren Anzahl über sechshundert betrage, und die sämtlich sichere, tapfere und waffenkundige Männer seien,“ gegen Schill auszuschicken, den Beifall der hannoverschen Behörden. Doch musste die Gouvernementskommission sich dazu verstehen, am 26. Mai ein Publikandum Lasalcettes zu veröffentlichen [3]). Darin hiess es, da nach eingegangenen Nachrichten „der bewusste Schill mit seinen Anhängern“ sich nach Wismar und Rostock

---

[1]) Vgl. v. Schwartzkoppen, Karl von François. Ein Soldatenleben. 2. Aufl., S. 68 ff.

[2]) Vgl. Bärsch, Ferdinand von Schills Zug und Tod im Jahre 1809, S. 51.

[3]) Hannöversche Anzeigen J. 1809, St. 43.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heruntergezogen habe, so könnten sich nur „einzelne schlechtgesinnte Menschen und Räuberbanden unter dem Namen, als ob sie zum Schillschen Anhange gehörten, in den hannoverschen Landen blicken lassen“, um unter solchem Vorwande desto leichter ihre Räubereien ausüben zu können. Alle Magistrate, Beamte, Gemeindevorsteher, Forstbediente und Polizeibehörden sollten bei persönlicher Verantwortung die nachdrücklichsten Massregeln ergreifen, um derartigen Räubereien Einhalt zu thun. Es sei schimpflich und ohne Beispiel, wenn Ortschaften von einiger Grösse, ja sogar Städte mit bedeutender Bevölkerung durch einen umherstreifenden Haufen, der oft nur aus zwölf und weniger Menschen bestehe, ungesetzmässige Handlungen in ihrer Mitte vornehmen liessen. Allen Beamten, Magistraten und Receptoren öffentlicher Kassen werde es auf das strengste untersagt, sich irgendwelchen Requisitionen „solcher Abenteurer“ zu fügen. Ein Empfangsschein, der von „einem sogenannten Chef einer solchen Bande“ ausgestellt sei, könne die Obrigkeiten niemals rechtfertigen und von der Verpflichtung, die etwa verabfolgten Summen zu ersetzen, befreien. Jedem öffentlichen Beamten, der nicht seine ganze Festigkeit angewandt habe, um dem öffentlichen und Privateigentum Schutz zu gewähren, werde der Prozess gemacht werden. — Auch das Kammerkollegium musste auf den Befehl des Domänendirektors D'Aubignosc die Domanialrechnungsführer warnen (26. Mai), D'Aubignosc halte sich überzeugt, dass die Kassen den Nachsuchungen jener Räuber entzogen werden könnten, und sei darum entschlossen, jeden Rechnungsführer, der sich seine Kasse habe nehmen lassen, als mitschuldig der Räuberei gerichtlich zu verfolgen.

Diese Verfügungen der französischen Behörden kamen aber zu spät. Schill hatte schon von der Elbe aus kleinere Abteilungen von 30—50 Mann in das Hannoversche abgeschickt, um den heranrückenden Feind zu alarmieren und über die Richtung seines Zuges zu täuschen. Der eine dieser Züge war von den Lieutenants von Quistorp und von Strantz kommandiert, ein anderer von den Lieutenants von der Goltz und von Hagen. Beide Abteilungen streiften weit und breit im Lüneburgischen umher. Überall rissen sie von den öffentlichen Gebäuden die französischen Adlerschilder herab und richteten an deren Stelle die englischen oder auch wohl preussischen Wappen auf. Auch wurden an vielen Orten die bekannten Schillschen Proklamationen: „Meine in Ketten eines fremden Volks schmachtenden Brüder“, und: „In einem Dekret vom 5. Mai 1809 fordert der König von Westfalen Euch, Ihr deutschen Brüder, auf, . . .“ angeschlagen.

Im einzelnen sind wir nur ungenügend über die Streifzüge unterrichtet. Am besten lässt sich noch der Zug des Lieutenants

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Goltz verfolgen. Am 19. Mai, Morgens $4^1/_2$ Uhr, traf von der Goltz mit seiner Schar ganz unerwartet in Lüneburg ein. Sofort wurden die Thore besetzt und Befehl gegeben, dass zwar jedermann herein, aber niemand herausgelassen werden sollte. Der Führer begab sich dann zu den öffentlichen Einnehmern und erzwang die Auslieferung ihrer Kassenvorräte. Aus der Zollkasse erhielt er 65 ℔ 12 *mgr* 1 ₰, aus der Postkasse 182 ℔, aus der Licentkasse 129 ℔ 17 *mgr* 4 ₰ und aus der Kasse des Kontributionseinnehmers Dr. Seelhorn 2935 ℔ 16 *mgr* 7 ₰, insgesamt also 3312 ℔ 10 *mgr* 4 ₰. Dann eilte von der Goltz zum Bürgermeister der Stadt, zeigte eine Ordre Schills d. d. Arneburg, 9. Mai vor und forderte mit Bezug darauf die sofortige Lieferung von 300 Ellen grauem Tuch, 10 Quartier Rotwein, $^1/_2$ Anker Branntwein, 40 Pfund kaltem Fleisch oder Speck, einer Tonne Bier und (vom Fuhrkommissariat) zweier vierspänniger Wagen. Magistratsseitig machte man geltend, dass man mit Rücksicht auf die Verordnungen der Landesbehörden sich auf keine Requisition einlassen könne. Dies half soweit, dass der preussische Offizier die Forderung von 300 Ellen Tuch fallen liess. Dagegen beharrte er auf der Lieferung der Lebensmittel und drohte für den Fall der Verweigerung mit Naturaleinquartierung. Da der Magistrat diese im Interesse der Bürgerschaft zu vermeiden wünschte, so liess er sich schliesslich auf die Herbeischaffung der verlangten Artikel ein. Nachmittags um $2^1/_2$ Uhr zog die Streifschar wieder ab, nachdem ihr Führer noch angegeben hatte, dass in wenigen Stunden Schill selbst mit 3000 Mann eintreffen würde. Die Nacht zum 20. Mai brachte das Detachement in Kirchgellersen bei Lüneburg zu, die folgende Nacht zu Eimcke unweit Ülzen. Am 21. marschierte von der Goltz von Eimcke auf Soltau zu. In der Nacht vom 22. auf den 23. finden wir ihn in Nienwohlde in der Nähe von Bodenteich. Am Morgen des 23. Mai traf die Streifschar in Bodenteich ein. Von dort ging es über Isenhagen und Knesebeck (Nacht vom 23./24. Mai) nach Gifhorn (24. Mai)[1]) und am 25. Mai weiter über Meine, Campen, Hattorf, Vorsfelde, Croye in das preussische Gebiet[2]). In Bodenteich,

[1]) Vgl. H. Schulze, Geschichtliches aus dem Lüneburgischen. 3. Aufl., S. 46 f.

[2]) Mit diesen den Akten entnommenen Thatsachen wollen die Angaben bei Bärsch (Ferdinand von Schills Zug und Tod im Jahre 1809) nicht stimmen. Nach Bärsch hätte Schill den Lieutenant von der Goltz von Rostock aus bis Gifhorn geschickt, um den General Gratien zu alarmieren. Nach erreichter Absicht sei von der Goltz in Eilmärschen zurückgekehrt und am 25. Mai mit Schill in Stralsund eingestürmt. Hierbei habe er den Tod gefunden (S. 95, 244). Nach Ausweis der Akten war von der Goltz in der Zeit vom 19. bis zum 25. Mai im Hannoverschen, konnte also weder am 22., wo Schill in Rostock eintraf, von Rostock aus detachiert werden, noch am 25. an dem Sturm auf Stralsund teilnehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Knesebeck, Isenhagen und Gifhorn wurden ebenfalls die Bestände der Domanial- und anderen öffentlichen Kassen weggenommen und zwar

in Bodenteich	556	ℛ	3	*mgr*	2	₰
„ Isenhagen	79	„	9	„	0	„
„ Knesebeck	27	„	17	„	4	„
„ Gifhorn	544	„	18	„	5	„
Sa.	1207	ℛ	12	*mgr*	3	₰ [1]).

Auch im Lauenburgischen wurden durch den Lieutenant von Rochow mehrere Kassen aufgehoben [2]). Die Einnehmer protestierten zwar gegen die Ausleerung ihrer Kassen, erreichten aber damit höchstens, dass sie von den Zugführern eine Bescheinigung über die stattgefundene gewaltsame Wegnahme der Bestände empfingen. So erhielt der Amtmann Wynecken zu Gifhorn von dem Lieutenant von der Goltz (24. Mai) eine Quittung ausgestellt, in welcher es u. a. hiess: „Zugleich muss ich bemerken, dass nur meine militärische Gewalt die Auslieferung der Kasse bewirken konnte, und dass ich insbesondere den Herrn Amtsverwalter Wynecken als einen ganz besonderen Franzosenfreund kennen gelernt habe [3]). Ich hoffe, dass diese Gesinnung bei einer neuen Expedition unserer Truppen sich ändern möge, widrigenfalls der Herr Amtsverwalter Wynecken sich äusserst grosse Unannehmlichkeiten zuziehen würde.“

Alles in allem mögen die Schillschen Streifscharen zwischen 5000 und 6000 Thaler im Hannoverschen an sich genommen haben. Die Beute würde eine weit grössere gewesen sein ohne den Verifikator Niebour. Dieser Beamte, welcher sich bei der Annäherung der Schillschen Truppen gerade auf einer Inspektionsreise im Lüneburgischen befand, instruierte die Domanialeinnehmer insgeheim, ihre Kassenvorräte zu verstecken. Falsche Quittungen, die er den Einnehmern ausstellte, sollten gegenüber den Anhängern Schills als Legitimation dienen. Die List gelang vollkommen. An allen Orten, wo Niebour gewesen war, erhielten die Schillschen Detachements keinen Pfennig. Sie gerieten darüber in grossen Zorn und fahndeten eifrig auf jenen, um ein Exempel an dem Franzosenfreunde zu statuieren. Zum Glück wurden sie seiner nicht habhaft, obwohl sie

---

1) Vgl. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen S. 278.

2) Vgl. C. Zander, Das Herzogtum Lauenburg II, 40 und Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen S. 277.

3) Dies bezieht sich vermutlich auf den Diensteifer, den die Beamten zu Gifhorn im Herbst 1807 gegen die fremden Unruhstifter bewiesen hatten, welche unter der Maske englischer Werbung die Bevölkerung aufzuwiegeln suchten. Vgl. S. 422.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihm mehrfach dicht auf den Fersen waren [1]). Von der französischen Behörde erhielt Niebour zur Belohnung für den bewiesenen Diensteifer die Beförderung zum Verifikator erster Klasse und eine Gratifikation. Dagegen ward wider die Beamten, welche ihre Kassenvorräte ausgeliefert hatten, eine Untersuchung eingeleitet. Nur mit grosser Mühe vermochten verschiedene derselben die französischen Behörden von ihrer Unschuld zu überzeugen [2]).

Enthusiasmus hat der Zug Schills nirgends unter den Hannoveranern erregt; vielmehr verhielt die Bevölkerung sich überall passiv. Aus dem Amte Bodenteich wird berichtet, dass die Einwohner bei dem Durchmarsche der Schillschen Abteilungen „sich äusserst ruhig bezeigt und weder bei Abnahme der Adlertafel noch bei Aufpflanzung der GRx [3]) den mindesten Anteil genommen oder durch irgend ein Zeichen ihre Teilnahme bezeugt“ hätten. Ähnliches wird aus anderen Ämtern gemeldet [4]). Man fühlte allgemein die Aussichtslosigkeit des Schillschen Zuges. Auch brachte man dem preussischen Offizier von vornherein keine grosse Sympathien entgegen. Das tragische Ende Schills, welches auf Befehl Lasalcettes in den „Hannöverschen Anzeigen“ bekannt gemacht wurde, erregte aber auch in den Kurlanden viel Teilnahme.

Die Entmutigung, welche der Untergang Schills hervorrufen musste, schlug bei der kurz darauf eintreffenden Kunde von dem Siege des Erzherzogs Karl bei Aspern wieder in das Gegenteil um. Grosse Aufregung weckten auch die eifrig verbreiteten Gerüchte von einer bevorstehenden Landung der Engländer an den Mündungen der Elbe und Weser. Als nun am 7. Juli der englische Kapitän Goates mit einigen hundert Mann in der Nähe von Cuxhaven landete, die dortigen Douaniers verjagte und die von den Franzosen angelegte Batterie zerstörte [5]), machte das Gerücht daraus sofort die grosse Nordseeexpedition. Überall hiess es, 36 englische Bataillone seien gelandet und im Anmarsch auf Hannover begriffen [6]). Nirgends war die Aufregung grösser als in der Hauptstadt des Landes. Hier

---

1) Vgl. Mierzinsky S. 62.

2) Vgl. H. Schulze, Geschichtliches aus dem Lüneburgischen, S. 46.

3) Namenszug des englischen Königs.

4) Keinen Glauben verdient es, wenn der den Franzosen sehr ergebene Verificateur Niebour an D'Aubignosc aus Lüneburg schreibt: (20. Mai) „Les ridicules proclamations des brigands de Schill ont fait rire tous les gens honnêtes“.

5) Vgl. Chronik des Landes Hadeln, S. 601.

6) Selbst Lasalcette glaubte in der ersten Bestürzung an die Landung eines englischen Heeres von 20 000—30 000 Mann. Vgl. die Depesche des westfälischen Königs Jerome an Napoleon vom 17. Juli 1809. Mémoires et correspondance du roi Jérôme et de la reine Cathérine IV, 274.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kam es am 10. Juli zu unruhigen Auftritten[1]). Kaum war die Nachricht von der Landung der Engländer eingetroffen — der Hauptverbreiter derselben soll der Postmeister Meyer gewesen sein — als die „bei dem Ausziehen des Flossholzes arbeitenden alten Soldaten und ihre Instigators“ sich zusammenrotteten und lärmend durch die Strassen zogen.[2]) Sie stiessen dabei auf einen Kassierer der Gouvernementskommission, welcher eine grössere Summe Geldes nach dem Bureau des Receveur Morell transportierte: Dies gab zu dem Verdachte Anlass, als solle die gerade sehr gefüllte Armeekasse aus dem Lande gebracht werden. Sofort sammelte sich vor dem Hause des Receveur in der Mittelbrandstrasse ein grosser Menschenhaufe an, der sich vorwiegend aus Arbeitern der Flossholzanstalt, Handwerksgesellen und Gassenbuben, aber nur aus wenigen Bürgern zusammensetzte. Wiederholt ertönten aus der Mitte der zusammengelaufenen Menge die Rufe: „Es lebe der König von England, es lebe der Erzherzog Karl!“ Einer schrie dem andern zu, man wolle die Fortschaffung der Armeekasse nicht dulden und sich derselben im Notfall mit Gewalt widersetzen. Am meisten lärmten die Flossholzarbeiter, welche seit langer Zeit keinen Tagelohn empfangen hatten und nun stürmisch die Bezahlung des Rückstandes forderten. Immer mehr erhitzten sich die Gemüter; schliesslich machte der Pöbel Miene, sich gewaltsam in den Besitz der Kasse zu setzen und durchsuchte zu diesem Zwecke das Haus des Receveur nach Äxten und Beilen. Die Polizeiagenten, welche die Ordnung wieder herstellen wollten, wurden misshandelt und mussten sich zurückziehen[3]). Auch die Bürgerwache vermochte den Pöbel nicht zur Ruhe zu bringen. Da erschien der allgemein beliebte Kabinettsrat Patje nebst mehreren Magistratspersonen und „haranguierte das Volk von dem Balkon des Morellschen Quartiers mit so glücklicher Wirkung, dass es von der Kassenspoliierung abstand“[4]) und sich allmählich beruhigte. Lasalcette und Belleville konnten in Begleitung des Polizeidirektors Meyer mitten durch die Menschenmassen hindurchgehen, ohne dass ihnen eine Beleidigung zugefügt wurde, was ihnen zu der Bemerkung Anlass gab, der deutsche Pöbel scheine sehr gutmütig[5]).

Um der Wiederkehr ähnlicher Auftritte vorzubeugen, erliess die Gouvernementskommission noch am Abend des 10. Juni ein Publikandum, durch das sie warnend auf die geringe Anzahl der gelandeten englischen Truppen hinwies und die Bevölkerung ernstlich von der

1) Vgl. darüber Mierzinsky S. 61 f., Hausmann S. 60 f.
2) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.
3) Das.
4) Das.
5) Das.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbreitung weiterer unverbürgter Gerüchte abmahnte. Ferner wurden die Einwohner aufgefordert, sich ruhig zu verhalten, um „alle die unangenehmen Folgen zu vermeiden, denen selbige durch ein unvorsichtiges und unruhiges Betragen sich aussetzen würden". Am folgenden Tage erliess die Kommission eine neue Bekanntmachung [1]), in der sie zunächst genauere Nachrichten über die Landung der Engländer brachte, sodann ihr Bedauern über die vorgefallenen Ausschreitungen aussprach und den sämtlichen Einwohnern nochmals die Beobachtung eines ruhigen Benehmens auf das dringendste an das Herz legte. Sämtliche Hauswirte und Handwerksmeister wurden persönlich dafür verantwortlich gemacht, dass von seiten ihrer Hausgenossen, Domestiken, Gesellen und Lehrburschen keine Unordnungen und Excesse begangen würden. Zum Schluss ward den Einwohnern bekannt gemacht, Lasalcette wolle die bisher vorgefallenen Unruhen, wenn sie nicht wiederkehrten, als den Ausbruch einer augenblicklichen Verirrung vergessen; bei erneuten Unordnungen würde er sich aber genötigt sehen, mit aller Strenge vorzugehen.

Gleichzeitig veranlasste die Gouvernementskommission den Zusammentritt eines Komitees aus Mitgliedern der Bürgerschaft und des Magistrats, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, „gemeinschaftlich mit den Obrigkeiten und mit der Polizeidirektion durch gütliches Zureden auf die Mitglieder der Bürgerschaft dahin zu wirken, dass keine Unruhen weiter entständen, und diejenigen, welche etwa stattfinden möchten, sich nicht weiter verbreiteten, sondern schleunigst gedämpft würden". Auch die eben damals auf den Vorschlag des Polizeidirektors Meyer erfolgende Errichtung einer Stadtmiliz von 110 Mann [2]) hatte vorwiegend die Aufrechterhaltung der Ordnung zum Zweck [3]). Diese Massregeln hatten den erwünschten Erfolg. Wohl traten in den auf den 10. Juli folgenden Tagen noch mehrfach Symptome der Gährung hervor. Unter anderem sandten die Flossholzarbeiter am 11. Juli eine Deputation an die Gouvernementskommission mit dem nicht gerade unterthänig klingenden Antrage, die Armeekasse möge aus der Wohnung des Receveur Morell nach dem Schlosse gebracht werden, damit man sicher sei, dass deren Bestände nicht heimlich ausser Landes geschafft würden. Auch die

[1]) Hausmann S. 261 f.

[2]) Vgl. S. 378.

[3]) Der Polizeidirektor Meyer lässt sich in seinen Aufzeichnungen über den Zweck der Stadtmiliz folgendermassen aus: „Ich verband mit dem Vorschlage der Errichtung einer Kompagnie Stadtsoldaten mehrere nützliche Zwecke, nämlich alten Soldaten Brot zu verschaffen, gegen unzeitigen Unfug gesicherter zu sein und zeitige Massregeln unmittelbar nehmen zu können, ohne dass es einer Herausschickung von England bedurfte" (!).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenrottungen dauerten am 11. und 12. fort. In der Nacht vom 12. auf den 13. Juli wurde der französische Adler auf dem Altstädter Markt abgerissen. Zu ernstlichen Ruhestörungen kam es aber nicht weiter. Viel mochte dazu die Nachricht von dem Waffenstillstande bei Znaim — in Hannover durch ein Publikandum vom 19. Juli verbreitet — beitragen, welche sehr niederschlagend wirkte. So unterblieb auch jede Störung der öffentlichen Ruhe, als die kleinen Landungen der Engländer sich im Laufe des Juli wiederholten. Cuxhaven und Ritzebüttel blieben eigentlich während des ganzen Juli von den Engländern besetzt [1]). Von dort aus unternahmen dieselben Streifzüge und Rekognoszierungen in die umliegende Gegend. So zeigten sich mehrfach in Altenbruch kleinere Trupps von englischen Soldaten. Am 27. Juli erschienen in Lehe an der Wesermündung 200—300 Mann englische Marinesoldaten. Sie erstürmten und zerstörten die benachbarte Carlstädter Batterie und nahmen einige französische Douaniers gefangen [2]). Der kommandierende englische Offizier sagte zu dem Amtsschreiber des Amtes Stotel, diese Expedition solle nur eine Erwiderung auf einen Vorstoss sein, den die Franzosen Tags zuvor gegen das von den Engländern besetzte Ritzebüttel unternommen hätten.

Die Engländer beabsichtigten mit solchen kleinen Landungsversuchen schwerlich etwas anderes, als die Beförderung der Korrespondenz zwischen England und dem Kontinente und namentlich die Beförderung des Schleichhandels [3]). Auf eine Erhebung des Volkes gegen die Franzosen haben sie nirgends hingewirkt. Demgemäss verhielt die Bevölkerung in den Küstengegenden sich ruhig. Aus Otterndorf im Lande Hadeln wird am 24. Juli berichtet, es herrsche daselbst trotz der Nachbarschaft der Engländer durchgängig die beste Ordnung und die tiefste Ruhe. Die Obrigkeiten und Beamten thaten verständigerweise überall ihr Möglichstes, um die öffentliche Ruhe zu erhalten.

Um auf die Vorgänge vom 10. Juli zurückzukommen, so erblickte der Generalgouverneur Lasalcette in ihnen nur eine „zufällige Begebenheit“ [4]). Der tiefer blickende Belleville dagegen war in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung der Ansicht, dass der

[1]) Einen guten Stützpunkt für die Engländer gab die Insel Neuwerk ab. Die Franzosen durften es nicht wagen, eine Truppenabteilung dahin zu legen, da die Engländer, welche den Ausfluss der Elbe mit mehreren grossen Kriegsschiffen besetzt hielten, zur Flutzeit stets Herren der Insel waren. Chronik des Landes Hadeln S. 596 f.

[2]) Vgl. Chronik des Landes Hadeln S. 601.

[3]) Das. Vgl. S. 408.

[4]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pöbel von geheimen Agenten durch Verabreichung von Geld und Branntwein aufgereizt sei, und dass die Unruhen somit „nicht ohne Zusammenhang“ seien[1]). In seinen Berichten an den Generalintendanten Villemanzy schilderte er die franzosenfeindliche Gesinnung der Hannoveraner in den schwärzesten Farben[2]). Villemanzy hielt es daher trotz der Verheissung Lasalcettes, dass alles Vorgefallene vergessen sein sollte, für angezeigt, eine genaue Untersuchung über die Vorgänge vom 10. Juli anzuordnen. Ein Sekretär des Generalintendanten, Barberot mit Namen, äusserte zu dem gerade in Hanau befindlichen Landesökonomie-Rat Meyer, es sei von grosser Wichtigkeit, dass man die eigentlichen Urheber der Unruhen ausfindig mache, damit das dem Pöbel zur Last fallende Faktum nicht als ein Vergehen des Landes angesehen und durch Auflegung neuer Lasten geahndet werde. — Auf hannoverscher Seite dachte man aber anders. Der Polizeidirektor Meyer begab sich zu dem von der Gouvernementskommission mit der Untersuchung beauftragten Amtsschreiber Mejer vom Gerichtsschulzenamte der Stadt Hannover, „um ihm begreiflich zu machen, dass es darauf ankomme, das Dunkle im Dunklen zu lassen“. Nach „vielem verblümten Hin- und Herreden“ begriff der Amtsschreiber seine Rolle und führte die Untersuchung nun mit Fleiss so, dass sämtliche Protokolle und Akten nichts als „unabsichtliche Zufälligkeiten“ ergaben. Auch die Gouvernementskommission suchte in dem Berichte, welchen sie (2. September 1809) dem Generalintendanten über jene Angelegenheit erstattete, die Vorfälle vom 10. Juli nach Möglichkeit zu entschuldigen. Davon, dass geheime Agenten die Bevölkerung aufgewiegelt hätten, wollte sie nichts wissen. Villemanzy und Belleville scheinen sich dabei beruhigt zu haben, wenn auch der letztere die Bemerkung nicht unterdrücken konnte, von der Untersuchung des Polizeidirektors Meyer sei kein anderes Resultat zu erwarten gewesen.

Ebensowenig wie die bisher geschilderten Ereignisse, brachte der kühne Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls eine wirkliche Volkserhebung gegen die Franzosen zu Wege. Am Nachmittage des 2. Augusts 1809 überschritt das Korps des Herzogs, von Peine herkommend, die hannoversche Grenze. In der Nacht vom 2. zum 3. August bivouakierte es vor dem abgebrannten Städtchen Burgdorf. Am folgenden Morgen um 10 Uhr rückte der Herzog mit seinen Truppen in die

[1]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer. Vgl. das Schreiben Bellevilles an Villemanzy vom 12. Juli 1809, wo es u. a. heisst: „Ces hommes, qui se disent pauvres, boivent, mangent, font de la dépense et ne travaillent point, ils menacent et n'agissent pas; il y a donc une main invisible qui les pousse et les retient, qui les dirige et les salarie“. Mémoires et Correspondance du roi Jérôme IV, 267 f.

[2]) Das.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Hannover ein, welche bereits Tags zuvor von den französischen Behörden verlassen war. Bei dem Einmarsche verbreitete sich in der ganzen Stadt grosser Jubel[1]). Alt und Jung strömte herbei, um die ermüdeten Mannschaften mit Speise und Trank zu erfrischen. Mit besonderem Eifer führte die städtische Jugend die Soldaten zu den Orten, wo französisches Eigentum versteckt lag. Auch die Wohnungen des Generalgouverneurs Lasalcette und des Intendanten wurden von den „Ölsern“ durchsucht. Die vorgefundenen Effekten „wurden mitgenommen, unter der Hand und in öffentlicher Auktion verkauft“[2]). Dem Herzoge, welcher in der London-Schenke abgestiegen war und hier mit einem Teile seiner Offiziere offene Tafel abhielt, jauchzten „der Pöbel und die Kurzsichtigen“ ein Mal über das andere zu[3]). Weiter ging aber die Begeisterung der Menge nicht. Zuzug hat der Herzog im Hannoverschen nicht erhalten. So viel man sehen kann, hat er sich auch in den Kurlanden enthalten, die Bevölkerung aufzufordern, dass sie sich ihm anschliessen möge. Die Proklamation des Herzogs an die Deutschen: „Welcher Deutsche sollte nicht mit mir das Unglück seines Vaterlandes fühlen? Welcher ist unter uns, der nicht vereint zu den Waffen greife? Auf denn zu den Waffen! Lasst uns zeigen, dass wir Deutsche sind, die für ihre Gesetze, Verfassung und gegen Bedrückung kämpfen u. s. w.“ ist im Hannoverschen anscheinend nirgends angeschlagen oder verteilt worden. Der Welfenfürst ehrte die Vorstellungen der hannoverschen Behörden, welche es bei den „ungünstigen Konjunkturen“ für richtig hielten „alles zu vermeiden, was die Hannoveraner kompromittieren konnte“[4]). Auch war es keinem Einsichtigen verborgen, dass selbst eine Erhebung des hannoverschen Volkes den Herzog nicht in den Stand setzen konnte, sich der auf ihn eindringenden Feinde zu erwehren. Der Herzog freilich, der wohl ein tapferer und todesmutiger Held, aber nicht gerade ein klarer Kopf war, „wusste eigentlich nicht, was und wohin er wollte. Doch da ihm nur der einzige Ausweg blieb, bestimmte er sich dazu“[5]), nämlich so schleunig als möglich zur Wesermündung zu ziehen, wo englische Schiffe zu seiner Aufnahme bereit lagen.

In eine überaus schwierige Lage gerieten die Gouvernementskommission und die übrigen hannoverschen Behörden durch den

[1]) Für das Folgende vgl. die ausführliche Schilderung der Vorgänge in Hannover während der Anwesenheit des Herzogs bei Mierzinsky S. 66 f und namentlich bei Hausmann S. 62 ff.

[2]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer.

[3]) Das.

[4]) Das.

[5]) Das.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufenthalt des Herzogs in Hannover. „Es kam darauf an, dem Herzoge jede thunliche Unterstützung zu gewähren, ohne doch als Beförderer seines Zuges zu erscheinen“ [1]). Der ebenso besonnene wie gewandte Patje und der nicht minder umsichtige Polizeidirektor Meyer wussten sich vortrefflich aus der Verlegenheit zu ziehen. Unter dem ostensibelen Vorwande, die Verpflegung des Korps auf dem weiteren Marsche im Interesse der Unterthanen zu regeln, gaben sie dem Herzoge bei seinem Abzuge, der schon am Nachmittage des 3. Augusts erfolgte, in der Person des Amtsschreibers Cropp aus Ricklingen einen intelligenten und der Gegend überall kundigen Marschkommissar mit. Patje und Meyer haben dadurch sehr viel zur Rettung des welfischen Helden beigetragen. Cropp führte das herzogliche Korps über Neustadt a. Rbg., Nienburg a. W., Hoya und Syke auf dem nächsten Wege in das Oldenburgische nach Elsfleth und Brake. Dort ging die Einschiffung vor sich, ehe die verfolgenden Truppen des Generals Rewbell zur Stelle waren.

In Hannover stellten die französischen Behörden sich bereits am 4. August „in aller Stille“ wieder ein, am frühesten der Generalgouverneur Lasalcette, der die Ehre haben wollte, „am ersten wieder auf seinem Platze zu sein“ [2]). Sie thaten, als ob nichts geschehen sei, und unterliessen anscheinend jede Untersuchung über die Vorfälle während der Anwesenheit des Herzogs. Ohne eine Art von Strafe kamen die Einwohner der Hauptstadt aber doch nicht fort. Am 7. August rückte das holländische Armeekorps des Generals Gratien in Hannover ein. Die siebzehn Tage lang dauernde Einquartierung soll kaum zu ertragen gewesen sein [3]), da die Soldaten sich als Exekutionstruppen betrachteten und die Einwohner auf alle erdenkliche Weise quälten. In den Kurlanden griff jetzt wieder tiefe Niedergeschlagenheit um sich. Mit dem Abschlusse des Friedens zu Wien (14. Oktober) sanken auch die letzten Hoffnungen in den Staub. Zu Ende des Jahres 1809 herrschte überall Mutlosigkeit und apathische Trauer.

[1]) Hausmann S. 64.

[2]) Aufzeichnungen des Amtmanns Meyer. Meyer bemerkt des weiteren in Bezug auf die Rückkehr Lasalcettes: „Zufällig war er noch einigen Ölsschen Husaren — wahrscheinlich Deserteurs — begegnet und kam in grosser Angst zu mir, um ihn zu verbergen. So lange es Tag war, blieb er versteckt in meiner Kammer, für die Nacht hielt er sich aber nicht sicher, weil er fürchtete, es habe ihn jemand ins Haus gehen sehen, und ein Verrat werde ihn an die Ölser ausliefern. Verkleidet in meinen schlechtesten Effekten brachte ich ihn zu einer Priesterin der Venus vulgivaga, wo er die Nacht zubrachte“.

[3]) S. S. 387. Vgl. Hausmann S. 66 und H. Schulze, Geschichtliches aus dem Lüneburgischen S. 47 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

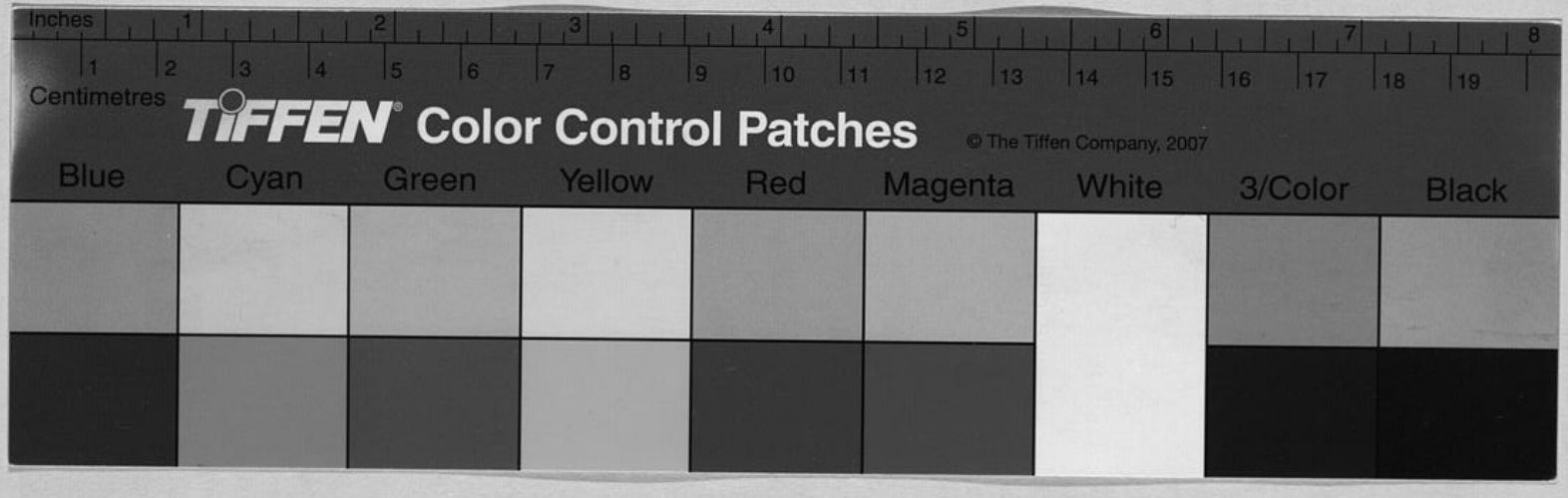

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf